

~~Statist. Austr.~~

R

Grellmann

<36605761320016
<36605761320016
Bayer. Staatsbibliothek

Austr. 1835-2

~~Statist.~~ Phil. 1530. a.

~~Statist. Austr.~~

R

Grellmann

Statistische
Aufklärungen
über wichtige
Theile und Gegenstände
der
österreichischen Monarchie.

Von

H. M. G. Grellmann
Professor zu Göttingen.

Zweyter Band.

Göttingen,
bey Vandenhoek und Ruprecht.
1797.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Durch ein Hindernifs, das die Aufschiebung des Drucks unvermeidlich machte, erscheint dieser zweyte *Theil* statitischer Aufklärungen *später, als er nach dem Vorsatze des Herausgebers sollte; in Ansehung seines Inhalts aber ist es unverrückt bey der anfänglichen Bestimmung* ge-

geblieben. Die hier gelieferten Aufsätze und Nachrichten betreffen sämmtlich das Königreich Ungern, und behandeln Gegenstände, die für den Staatenforscher ohne Ausnahme wichtig sind.

Nur ein einziger Aufsatz (Num. II) war schon zuvor gedruckt; das Übrige dieses Bandes besteht lediglich aus handschriftlichen Stücken. Die Abhandlung (I) über die protestantische Kirchenfreyheit in Ungern konnte so, wie sie in die Hände des Herausgebers gekommen war, dem Drucke nicht übergeben werden, ohne den daraus zu schöpfenden Unterricht, theils durch den harten und von gebührender Mässigung zu weit sich entfernenden Ton, der darin herrschte, theils überhaupt auch durch ihren weit-

läuf-

läuftigen und zu wenig geordneten Vortrag, dem Leser zu verleiden. Sie ist daher, weil doch unstreitig die lehrreichen Thatsachen und Bestandtheile ihres Inhalts dieser Mühe werth zu seyn schienen, in Absicht auf Vortrag und Form beynahe gänzlich umgearbeitet worden. Ausser dieser Arbeit, und einigen hin und wieder beygefügten Anmerkungen, dergleichen besonders zum Verständniss einiger Stellen bey Num. III. nöthig zu seyn schienen, gehört dem Herausgeber nichts, als die Übersetzung der lateinischen Schrift über den Zustand der Manufacturen in Ungern (VI), und der Aufsatz über das Insurrectionswesen (VII), zu.

Um den Gebrauch dieser Sammlung zu erleichtern, ist ein Register beygefügt,

 das

das sich über den Inhalt b e y d e r *Bände erstreckt, und mit vieler Genauigkeit von einem meiner jungen Freunde gefertiget worden ist.*

Göttingen, den 24sten Octob. 1796.

Inhalt.

I. Rhapſodien über den Gang der proteſtantiſchen Kirchenfreyheit in Ungern bis auf Joſeph und Leopold II. S. 1-88.

II. Geſpräch eines Ungern mit einem Reiſenden in Ungern über Joſephs und Leopolds II. Regierung S. 89-124.

III. Joſephs II. Handbillet an den Grafen von Palffy, in Betreff ſeines neuen Steuerplans für das Königreich Ungern S. 125-148.

IV. Verhandlungen der im Jahr 1791 angeordneten ungriſchen Reichsdeputationen zu Verbeſſerung der Landesmängel S. 149-214.

V. Beytrag zur Kenntniſs der ungriſchen Landwirthſchaft S. 215-232.

VI. Zuſtand der Manufacturen und Fabriken, wie auch des Seidenbaues in Ungern . . S. 233-270.

VII.

VII. Verschiedene Artikel:

A. Volksmenge von Ungern . . S. 273-280.

B. Ungrisches Insurrectionswesen . . S. 281-318.

C. Oesterreichisch-Ungrische Kriegskosten von 1683 bis 1740 S. 319-320.

I.

Documentirte Rhapſodien

über den Gang

der

proteſtantiſchen Kirchenfreyheit

in Ungern

bis auf

Joſeph und Leopold II.

Bayerische Staatsbibliothek München

Allgemeine hiſtoriſche Voranzeige.

In keiner Schrift ſind bis jetzt die Gerechtſame der Proteſtanten in Ungern beſſer auseinandergeſetzt, als in den "*Präliminarien zu einer hiſtoriſch - kritiſchen Unterſuchung über die Rechte und Freyheiten der proteſtantiſchen Kirche in Ungern*", die während des jüngſten Reichstags von 1791 erſchienen. Der ungenannte Verfaſſer ſchildert da zuerſt den äuſſerſt verworrenen Zuſtand der Dinge, unter welchem die Lehren der Reformation in das Königreich Ungern eindrangen; er entwickelt die Triebfedern, welche bey dem Botſchkaiſchen Kriege wirkſam waren; giebt einen gedrängten, aber getreuen und vollſtändigen, und unter gewiſſe Rubriken geordneten, Auszug der den Proteſtanten günſtigen Reichsſtatuten, die im *Corpore Iuris Hungarici* enthalten ſind; zeigt, welche Wirkungen ſie auf den Proteſtantiſmus gehabt haben, und verſchweigt endlich die Einwürfe der Bigotterie dagegen ſo wenig, daſs er ſie vielmehr mit einer Stärke und Beredſamkeit vorträgt, deren ſich ſelbſt der rechtlichſte Profeſſor des römiſchen Kirchenrechts, wie es je einen in Tyrnau geben mochte, nicht hätte ſchämen dürfen. Daſs er aber

Bayerische Staatsbibliothek München

auch diese Einwürfe eben so nach Gebühr beantwortet, versteht sich, da er ein Protestant seyn soll, von selbst.

Die, während des Reichstages, in Pest Ofen und Pressburg zahlreich versammelten bischöflichen *Canonici a Latere*, *Theologi*, *Bibliothecare*, Jesuiten, und was sonst noch zum Gefolge eines ungrischen Reichstags gehören mag, arbeiteten mit fanatischer Wuth an der Widerlegung aller Schriften, die zur Vertheidigung der Protestanten und ihrer gesellschaftlichen Rechte zum Vorschein kamen. Die Schreibseligkeit war ausserordentlich, es regnete gleichsam Gegenschriften von allen Seiten her. Indessen blieben, bey all' dieser Widerlegungssucht, einige Pieçen doch unbeantwortet, und dahin gehören denn auch die gedachten *Präliminarien*, ungeachtet sie als das weitläuftigste und gründlichste Buch über die Rechte der Protestanten vor allen andern eine Beantwortung verdient hätten; sie blieben aber unbeantwortet, entweder weil sie *zu gründlich*, oder auch, weil sie in *teutscher Sprache* geschrieben waren, und es den Priestern bedenklich scheinen mochte, über Gegenstände dieser Art, für welche jeder unpartheyische Menschensinn so sehr empfänglich ist, in einer Volkssprache, absonderlich in der bey ächtcatholischen Ungern so verhassten *teutschen* Sprache, zu schreiben.

Diese schätzbaren Präliminarien aber, so gründlich sie auch sind, und so befriedigend der Verfasser alles ins Licht gesetzt hat, worauf er sein Augenmerk richtete, haben jedoch immer einen wesentlichen Fehler; und dieser besteht darin, dass sie nichts von der Art und den

Mit-

Mitteln gedenken, wie und durch welche die Proteſtanten, die ſo zahlreichen Proteſtanten in Ungern, das Schickſal gehabt haben, in einem Zeitraum von etwa hundert Jahren, faſt um alle die wichtigen Rechte und Freyheiten gebracht zu werden, die ſie ſich zuvor aufs geſetzmäſsigſte von menſchenfreundlichen Königen verſchaft hatten; eine Sache, deren Erledigung nothwendig in den Umfang gedachter Präliminarien gehörte.

Für das Licht beſſerer Kenntniſſe in der Religion, welches durch die Bemühung der Reformatoren aufgeſteckt wurde, waren die *öſterreichiſchen* Länder eben ſo empfänglich, wie andere; man fühlte hier, ſo gut wie anderswo, die Verdorbenheit der Kirche, und den Miſsbrauch, der mit dem Heiligthum der Religion getrieben wurde: das Bedürfniſs einer Reformation war allgemein entſchieden. Als daher Luther auftrat, drangen ſeine Lehren überall auch in die öſterreichiſchen Staaten ein, und breiteten ſich mit ſolcher Schnelligkeit aus, daſs unter den Bewohnern dieſer Länder ſchon 1548 *immer* 30 *Proteſtanten gegen* 1 *Catholiken* gezählt werden konnten *).

Unleugbar war es auch ſowohl der Drang dieſer Umſtände, als perſönliche Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Reformation, was *Ferdinand den Iten* beſtimmte, ſeinen Geiſtlichen, dem Erzbiſchofe von Prag und

*) S. *Peter Wolf's* Geſchichte des Jeſuiterordens B. XI, Seite 103. — *Orlandini* hiſt. Societatis Jeſu Libr. IX, Num. 40. pag. 343. — *Raupach's* Evangeliſches Oeſterreich Th. I, Num. 16. Seite 97.

und dem Biſchofe von Fünfkirchen, die als Abgeordnete aus ſeinen Staaten zur Kirchenverſammlung nach *Trient* geſchickt wurden, eine der merkwürdigſten Inſtructionen mitzugeben, die Inſtruction nähmlich, darauf zu dringen, und, ſo viel an ihnen läge, dahin zu arbeiten: *daſs die Kirche und die Religion in ihre erſte reine Verfaſſung wiederhergeſtellt; daſs inſonderheit das heilige Abendmahl, den heiligen Evangelien gemäſs, unter beyderley Geſtalten ausgeſpendet; die Eheloſigkeit der Prieſter aufgehoben; die Präſumtion der Päpſte eingeſchränkt, und die Miſsbräuche der römiſchen Curie abgeſchafft werden möchten.*

Dieſe Geſinnungen der Könige und Völker aber konnten dem römiſchen Hofe nicht anders, als miſsfällig ſeyn, weil ſie ſeiner Macht gefährlich waren. Er bot daher alle Mittel auf, wodurch der freye Gebrauch des Verſtandes, zu welchem die Menſchheit auf einmahl ſo ſtark erwacht zu ſeyn ſchien, unterdrückt, die Vernunft wieder eingeſchlummert, und nach wie vor in ſtumpfer Unterwürfigkeit gegen die Satzungen des bisherigen Prieſterthums gehalten werden könnte.

Eins der bewährteſten Mittel zu dieſem Zwecke war die Errichtung eines *neuen Ordens*, welcher das Papſtthum mächtiger ſchützte, und ihm mehr verlohrenes Land wiedergewann, als ohne ihn die ſtärkſten bewaffneten Heere vermocht hätten; eines Ordens, den der ſchlaueſte Geiſt belebte; der ſeine Mitglieder nach den drey wirkſamſten Rückſichten, des Standes und der Familienverbindung, des Reichthums, oder vorzüglicher Talente wählte;

te; zu ſeinen Operationen ſich überall der vortheilhafteſten Standpuncte bemeiſterte; und nach Maximen handelte, die jedes auch noch ſo arge Unternehmen, wenn es dem hierarchiſchen Intereſſe entſprach, nicht nur als rechtmäſsig, ſondern ſelbſt als verdienſtlich vorſpiegelten.

Die *Jeſuiten* waren es, welche die Erziehung der catholiſchen Menſchheit an ſich riſſen, und mit ſchlauer Kunſt dahin arbeiteten, daſs Völker und Fürſten gerade *nur das* und *ſo viel* wiſſen oder glauben möchten, was und wie viel ſie ihren Abſichten gemäſs fanden; *ſie* waren es, welche ſich überall zu Gewiſſensräthen der Könige und Fürſten zu machen wuſsten, und vom Beichtſtuhle aus ganze Reiche, wie Automaten, regierten; *ſie* eigentlich bildeten den Begriff von einer ſogenannten *allein ſeligmachenden Kirche* aus, baueten darauf, durch menſchenfeindliche Folgerungen, die erlogene Pflicht, fremde Gewiſſen zu zwingen, und erzeugten in den Gemüthern ihrer Jünger eine raſtloſe Neigung zum Verfolgen.

Der *Jeſuit* CANISIUS, deſſen Verfolgungsſucht ſo ausgezeichnet und *wüthend* war, daſs man ihm deshalb den Nahmen eines "*Canis Auſtriacus*" beylegte *), und der in Ungern durch ſeinen Catechismus noch immer fortlebt, verführte den vormahls ſo wohlgeſinnten Fürſten, *Ferdinand*

*) SACCHINI Comment. de vita et rebus geſtis P. Caniſii, Libr. I. pag. 94.

nand den Iten, zur Verleugnung aller der herrlichen Grundſätze, welche ihn bey der Inſtruction jener Geiſtlichen, die nach Trient geſchickt wurden, geleitet hatten. Er vermochte ihn auch, in Wien und allen Hauptſtädten der öſterreichiſchen Provinzen Jeſuitencollegia und Convicte zu errichten, um deſto ſichrere Pflanzſchulen und Zöglinge für die Grundſätze zu haben, von welchen *Caniſius* beſeelt war. Und endlich vermochte er dieſen ſonſt würdigen Regenten ſelbſt zu dem grauſamen Entſchluſs, heimliche Spione und Inquiſitionsgerichte einzuführen, vor welche jeder noch ſo rechtſchaffene Mann fürchten muſste, als Ketzer gezogen zu werden, und welche die Gemüther der Unterthanen gegen eine ſonſt gute Regierung mit gefährlichem Miſstrauen auf lange Zeit erfüllten.

Ein Jeſuit ferner aus Portugal war es, *Franz* RODRIGUEZ, der mit geheimen Aufträgen ſeines Generals an den, die Proteſtanten begünſtigenden, Kaiſer *Maximilian* den II^ten^ abgeſchickt wurde, und hierauf, als er mit ſeiner Kunſt bey dem Kaiſer ſelbſt nicht weit kam, ſich an deſſen Gemahlin wendete, und die ſchwächere Sele dieſer andächtigen Fürſtin mit zügelloſem Fanatismus erfüllte. "*Prinzeſſin* — waren ſeine bezaubernden Worte — *Sie haben keinen eigentlichen Beruf von Gott, ſich in die weltlichen Geſchäfte dieſer Provinzen zu miſchen. Ihre Beſtimmung iſt weit erhabener: Sie haben den Beruf, für das Heil der Selen zu ſorgen. O! ein ewiges Verdienſt werden ſie ſich bey Gott verſchaffen, wenn Sie alle Ihre Kräfte, Ihre Zeit und Ihren Einfluſs dahin ver-*

verwenden, dafs die Ketzer aus den österreichischen Provinzen verdrängt werden" *).

Nicht minder waren es abermahls Jesuiten, welche *Pius* den Vten zu dem Entschlufs brachten, *Maximilian* den IIten, weil er ihren blutdürstigen Planen gegen die Protestanten nicht Gehör geben wollte, mit dem Bannfluche zu bedrohen, eine neue Kaiserwahl vorzuschlagen, und diesen Vorschlag auf dem Wege argliftiger Unterhandlungen, mit dem Herzoge *Albert* von Baiern, wo möglich, ins Werk zu setzen **). Die Urheber dieser Machinationen hätten schon damahls verdient, aus dem Lande gejagt zu werden. Aber *Maximilian* dachte milder: er begnügte sich damit, sie vom Hofe, wo sie selbst seine eheliche Freundin zu verführen wagten, zu entfernen, und aus seinen Regierungssachen gegen alles, was Jesuit war oder mit ihnen in Verbindung stand, ein Geheimnifs zu machen.

Diese fehlgeschlagenen Bemühungen wider die Protestanten unter dem standhaften *Maximilian*, hielten indessen die Jesuiten nicht ab, ihre Angriffe unter seinen Nachfolgern mit verstärkter Thätigkeit zu erneuern, und bereits unter *Rudolph* II. alles anzuwenden, was immer zur Anfachung des unsinnigsten Religionseifers dienlich war.

*) SACCHINI hist. Societ. Jesu Libr. IV. pag. 178 seq.

**) LADERCHII Annales eccles. Tom. XXIII. pag. 56. — Was der schwärmerische Herzog *Albert* von Baiern, den Jesuiten zu Gefallen, gegen Maximilian für eine harte Sprache führte, ist bekannt aus GRATIANI vita Card. Commodoni.

war. Am meiſten zeichnete ſich hierin der Jeſuit *Scherer* aus, der, während andere Ordensbrüder durch ſtille Eingebungen wirkten, ſeiner Seits mit dem wildeſten Ungeſtüm Läſterungen und Unſinn von den Kanzeln donnerte *).

Demungeachtet waren noch unter *Rudolph*, wie zuvor unter dem weiſen *Maximilian*, ſowohl in andern Provinzen des öſterreichiſchen Staats, als vornehmlich auch in Ungern, beynahe alle Groſsen der evangeliſchen Lehre zugethan. Und obſchon *Rudolph*, gewonnen durch einige eifrige jeſuitiſche Biſchöfe, ſeine widerwärtigen Geſinnungen gegen die Proteſtanten entſcheidend genug zu Tage legte, ſo gelang es ihnen doch, ſich zur Zeit noch vollkommen aufrecht zu erhalten, und inſonderheit nach den kühnen Schritten, die *Rudolph* auf dem Reichstage von 1604 zu ihrer Unterdrückung gethan hatte **), ſich der-

*) Wer ſich mit einer evangeliſchen Perſon verheyrathe — meynte z. B. der Mann — der ſey ärger daran, als wenn er mit dem Teufel ſelbſt verheyrathet wäre. Gegen den Teufel helfe doch geweihetes Waſſer und Exorciſmus; bey einem evangeliſchen Ehetheil aber ſey Kreuz, Chryſam und Taufe verlohren. Wer das Abendmahl unter beyden Geſtalten empfange, der empfange nichts, als den leidigen Teufel. — Luther ſey ein Spieſsgeſelle des Teufels geweſen, mit welchem er eine Tonne Salz gefreſſen habe —

**) Er nahm nicht nur die Beſchwerden der evangeliſchen Stände auf dieſem Reichstage *beleidigend* auf, ſondern ſetzte auch einen *eigenmächtig verfaſsten Artikel* durch, kraft deſſen

dergeſtalt wieder zu ermannen, daſs ihnen im Jahr 1606 jener berühmte *Wiener Friede*, welcher ſofort die Grundſtütze aller religiöſen und bürgerlichen Rechte der Proteſtanten in Ungern ward, zugeſtanden werden muſste. Auch hatte das Uebergewicht ihrer Parthey die Folge, daſs die errungene Religionsfreyheit zwey Jahre darauf, als *Matthias der IIte* durch den Anhang der Stände in den Beſitz von Ungern gekommen war, und gekrönt werden ſollte, auf dem Reichstage zu Preſsburg in das Krönungsdiplom eingerückt, ausführlicher beſtimmt, und mit einigen weſentlichen Stücken vermehrt wurde.

Die evangeliſche Religion war hiedurch aufs geſetzmäſsigſte ins ungriſche Reich aufgenommen, und ihren Bekennern ein gleiches Maaſs von Rechten mit den Catholiſchen verliehen. Die Evangeliſchen ſchienen in einer höchſt glücklichen Lage zu ſeyn *). Aber leider! hatte das Schickſal nicht beſchloſſen, daſs dieſe Lage von langer Dauer ſeyn ſollte: denn die mächtige Geiſtlichkeit, und

ſen "*alle ähnliche Beſchwerden auf Reichstagen* verboten, *und gegen die unruhigen Köpfe und* Neuerer *die Geſetze der vorigen Zeit ernſthaft erneuert*" ſeyn ſollten. *A. d. H.*

*) "Es bekannten ſich zu ihnen nicht nur der gröſste Theil des Volks und alle Freyſtädte, ſondern auch der gröſste Theil der untern Comitatsbeamten, die Vice- und Obergeſpane, die Beyſitzer der königlichen Tafel und ein Kronhüter; und an der Spitze des Reichs ſtanden die Palatine Stephan *Illyésházy*, Georg und Stanislaus *Thurzo*, Männer, die um *Matthias* ſelbſt Verdienſte hatten, und nebſt der Liebe zum Vater-

und beſonders die Jeſuiten trachteten mit raſtloſer Thätigkeit, den Proteſtanten beyzukommen, und die Früchte des Wiener Friedens zu vereiteln. Die jeſuitiſche Auslegungskunſt ſuchte und fand dazu ſogar Rechtsgründe in dieſem Frieden ſelbſt. Es hatte darin (Artic. I.) unter andern geheiſsen, "daſs alle Reichsſtände, die Magnaten, Edelleute und Freyſtädte, nebſt dem Grenzmilitär, „freye Ausübung ihrer Religion haben, und darin von „niemand geſtöhrt werden ſollten, *jedoch ohne Beeinträch*-„*tigung auch der* catholiſchen *Religion*, *und ſo*, *daſs die* „*catholiſche Geiſtlichkeit und die Kirchen frey und unge*-„*kränkt blieben*" *). Dem zufolge alſo muſste es eine offenbare Beeinträchtigung der catholiſchen Religion, und dem Wiener Frieden ſchnurſtracks entgegen ſeyn, daſs die Proteſtanten ſo viele Kirchen beſäſsen, die catholiſche Vorfahren erbauet und dotirt hätten; ja, da in jenem Frieden *die Kirchen* gar nicht erwähnt wären, ſo ſey zwar den Evangeliſchen freye Religionsübung, aber — *ohne Beſitz von Kirchen*, zugeſtanden.

So handgreiflich auch das Letzte eine elende Spitzfindigkeit, und das Erſte eine Verdrehung des Sinnes war,

Vaterlande von dem gröſsten Eifer für die evangeliſche Kirche beſeelt waren". *Kurze Geſchichte der evangeliſch-lutheriſchen Kirche in Ungern vom Anfang der Reformation bis Leopold II.* (Götting. 1794. 8) S. 26 folg.

A. d. H.

*) *Absque tamen praeiudicio Catholicae Romanae Religionis, et vt Clerus, templa et eccleſiae Catholicorum Romanorum intacta et libera permaneant.* Pacificatio Viennenſ. Art. I. §. 2.

war, den einige Worte im Wiener Frieden gaben, so wurden gleichwohl die raschesten Thätlichkeiten darauf gebauet; und die Protestanten, die gegen solch eine geflissentliche Misdeutung der obgedachten Friedensworte auf dem Reichstage von 1618, wo *Ferdinand der IIte* gekrönt wurde, mit nachdrücklichstem Ernste stritten, auch endlich erlangten, daſs ihre Religionsfreyheit, wie sie im Krönungsdiplom *Matthias des IIten* von 1608 bestimmt worden war, in *Ferdinands* Diplom bestätiget wurde, konnten es doch nicht dahin bringen, daſs der *Kirchen* darin *ausdrücklich* gedacht worden wäre.

Ueberhaupt wurde in den letzten Jahren des *Matthias* der Einfluſs der Jesuiten, und mit ihm zugleich die zweydeutige Lage der Protestanten in den österreichischen Staaten, immer sichtbarer. Absonderlich aber brach der volle Tag ihres goldenen Zeitalters an, als *Ferdinand der II*, ihr Zögling, den sie zu Ingolstadt von seiner Kindheit an unter ihrer Aufsicht gehabt, und für ihre Absichten erzogen hatten, zur Regierung der österreichischen Staaten und auf den Kaiserthron gelangte. Sie blieben seine Rathgeber, und er ihr folgsamer *Sohn* *), bis an sein Grab. Auf seiner Reise nach Italien waren sie seine vornehmsten Gesellschafter, und wuſsten zu *Loreto* die Andacht dieses frommen, an sich gutmüthigen, Prinzen

*) "Unser (der Jesuiten) Institut, und die in demselben erhaltene Erziehung, billigte der Kaiser so sehr, daſs er sich nicht nur mündlich, sondern nicht selten auch schriftlich, einen *Sohn* unserer Gesellschaft nannte". S. *Imago primi saeculi Soc. Jesu* Libr. III. Cap. IV. pag. 346.

zen so weit zu erhitzen, dass er da, in ihrer Gegenwart, das schreckliche Gelübde that: *aus allen seinen Staaten die Protestanten zu verjagen, wenn er auch darüber in Leibes- und Lebensgefahr gerathen sollte.*

Was *Ferdinand* hier im *zwanzigsten Jahre* seines Alters gelobte, dess blieb er treulich auch während seines ganzen Lebens eingedenk, und suchte es, ermuntert durch die fortdauernde Stimme seiner Gewissensräthe, durch jedes Mittel, selbst der schreyendsten Ungerechtigkeit und Tyranney, zu vollführen; obschon er darüber auch in ein Labyrinth von Widerwärtigkeiten gerieth, die mehrmahls seinen Thron erschütterten, und mit einem Kriege von dreyssig Jahren unter seinem Nachfolger endigten, in welchem sich die Macht des österreichischen Hauses aufs empfindlichste verblutet hatte.

Um eben die Zeit, als über den Religionsdruck in Teutschland der dreyssigjährige Krieg sich entspann, war die Seele der Jesuiten und aller Verfolgung in Ungern, Peter *Pásmány*, weiland selbst Jesuit, nun Erzbischof von Gran, Cardinal und Primas des Reichs, ein Mann von ausgezeichneten Fähigkeiten und bey weitem der gelehrteste Prälat seiner Zeit, der mit allen diesen Eigenschaften noch die einer unermüdeten Thätigkeit verband. Beseelt von dem brennendsten Eifer für die Ausbreitung seines *allein seligmachenden* Glaubens, liess er nichts unversucht, um vor allen Dingen den Jesuiten überall Eingang, Ansehen und Macht zu verschaffen, und neben mancherley andern wohlberechneten, und zum Theil grossen, Veranstaltungen, die er zum Besten seiner Kirche traf, gab er

seiner Geistlichkeit zugleich ein Muster in der Kunst, Proselyten zu machen.

Dieser unternehmende Mann fing bald nach seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl an, sich als den gefährlichsten Widersacher der evangelischen Religion zu zeigen, und alles aufzubieten, um ihre Bekenner zu unterdrücken. Die ungescheueten Unternehmungen gegen den Wiener Frieden, zogen indessen in der Person des protestantischen Fürsten, Gabriel *Bethlen* von Siebenbürgen, einen Feind herbey, der, unter Begünstigung der unzufriedenen Stände, in Kurzem beynahe ganz Ungern eroberte, überall die Jesuiten verjagte, die schuldigen Bischöfe entsetzte, und *Ferdinanden* selbst in Gefahr brachte, sogar des Reichs ganz verlustig zu werden. Der schleunig gesuchte und erhaltene Friede (1622), in welchem aufs neue die Wiener Artikel von 1608, so wie *Ferdinands* Diplom von 1618 bestätigt, und dem Fürsten VII Gespanschaften an beyden Seiten der Theiss abgetreten wurden, beugte jedoch dem drohenden grössern Verluste noch zu rechter Zeit vor.

Da man catholischer Seits bey mehrern Gelegenheiten, und aufs neue wieder auch auf dem Reichstage von 1625, wo es durch harte Reden zwischen beyden Theilen bis zu Thätlichkeiten kam, die Erfahrung gemacht hatte, dass die evangelische Parthey, durch die bisherige Eigenschaft ihrer Mitglieder, zu stark sey, um leicht unterdrückt werden zu können; so wusste *Pásmány* durch ein Mittel zu helfen, das der gehegten Absicht aufs vollkommenste entsprach, und je länger je mehr die trefflichsten

Wir-

Wirkungen zeigte. Man fasste nähmlich den Plan, es sey durch welche Künste und Reizungen es wolle, vor allen Dingen *die Magnaten* von der evangelischen Kirche abwendig zu machen, um solchergestalt nicht nur die protestantische Parthey ihrer wichtigsten Stützen zu berauben, und den Widerstand, den man bisher auf Reichstagen und sonst so nachdrücklich von ihr erfahren hatte, zu schwächen, sondern auch andern Theils sich durch eben die Kräfte, die ihr entgiengen, desto mächtiger zu verstärken.

Mit der Ausführung dieses Plans, den man länger als ein halbes Jahrhundert im Auge behalten und befolgt hat, wurde sogleich auch durch den Urheber desselben, den Cardinal-Primas *Pásmány*, ein so geschickter Anfang gemacht, dass er allein gegen 30 vornehme Familien in den Schooss der catholischen Mutterkirche zurückzuführen vermochte. Und je mehr dieser Plan schon unter *Pásmány* gelungen war, theils noch in der Folge gelang, desto auffallender veränderte sich auch der Zustand der Protestanten. Die abtrünnigen Magnaten, unter welchen einer, Nicolaus *Esterhazy*, durch *Pásmány's* Einfluss selbst an die Spitze des Reichs gestellt, und an des protestantischen Stanislaus *Thurzo* Statt zum Palatin erhoben worden war, fiengen nun an, von der Aufrichtigkeit ihrer Bekehrung überall, wo sie Grundherren waren, die entscheidendsten Proben gegen ihre evangelischen Unterthanen abzulegen, und das Ihre beyzutragen, dass selbst *Stände* in ihrer Religionsfreyheit beunruhiget wurden.

Die

Die Fruchtlosigkeit aller Klagen und Beschwerden, welche die Evangelischen auf dem Reichstage von 1638 über die ganze Reihe ihrer verlohrnen Kirchen und erlittenen Bedrückungen dem Könige einreichten, und die Dreistigkeit, mit welcher die Verfolgungen aufs neue nach dem Reichstage fortgesetzt wurden, brachte endlich die Unzufriedenheit der Protestanten, die sich so ganz hülflos und ohne Richter sahen, zu dem Entschluss, sich abermahls nach Siebenbürgen zu wenden, und den dasigen Garant des Wiener Friedens, den Fürsten *Georg Rakotzi*, um Hülfe und Aenderung ihrer Lage zu ersuchen. Der Fürst kam, nachdem er Fürbitten und Vorstellungen bey *Ferdinanden* vergebens angewendet hatte, mit gewaffneter Hand, und erzwang durch sein überlegenes Glück im Jahr 1645. den *Linzer Frieden*, dessen Acte sodann auf dem Reichstage von 1647 bestätiget, und feyerlich unter die Reichsgrundgesetze aufgenommen wurde.

Die Protestanten hatten demnach, mittelst dieses Friedensschlusses, eine *zweyte Grundstütze* ihrer Religionsfreyheit errungen. Das Linzer Friedensdiplom war in der Hauptsache zwar blos eine Wiederholung dessen, was ihnen weiland schon durch den Wiener Frieden zugestanden worden war: indem es aber ausserdem ausdrücklich noch erklärte — dass alle Stände des Reichs überall freye Uebung ihrer Religion *sammt dem freyen Gebrauche der Kirchen, der Geläute und Begräbnisse* haben, dass die Bauern und Unterthanen allenthalben *auf eben die Art, wie die Stände*, ungehinderte Reli-

gionsfreyheit genieſen, und nie zu Ceremonien, die ihrem Glauben entgegen ſind, gezwungen werden ſollen; daſs endlich, neben der abzuthuenden Foderung wegen der entriſſenen Kirchen, auch für die künftigen *Uebertreter der Religionsgeſetze* eine gemeſſene *Strafe* nebſt *dem Vollſtrecker* beſtimmt *), und der König verpflichtet ſeyn ſolle, künftige Religionsbeſchwerden jedesmahl auf Reichstagen vorzunehmen und beyzulegen — indem, ſage ich, der Linzer Friedensſchluſs noch dieſe Erklärungen und Zuſätze enthielt, wurde zugleich wohlmeynend dafür Sorge getragen, daſs die errungenen Freyheiten der Proteſtanten beſſer, als in dem Wiener Frieden geſchehen war, gegen die Anfälle der Liſt und Gewalt geſichert ſeyn möchten.

Auf dieſen Linzer Friedensſchluſs und den Reichstag von 1647, folgte ein Zeitraum von etwa zwanzig Jahren, der im Ganzen genommen zwar ruhig, aber nur *vergleichungsweiſe*, in Beziehung auf die Ereigniſſe, die

*) Die Strafe wurde im XIVten Art. von 1647 für jeden Uebertretungsfall, auf 600 *Gulden* geſetzt, und die Zuerkennung derſelben den *Vicegeſpanen* übertragen, welche, mit Zuziehung eben ſo vieler catholiſchen als evangeliſchen Edelleute des Comitats, jeden Stöhrer der Religionsfreyheit, der in Zukunft eine Kirche nehmen, einen Prediger entſetzen würde u. ſ. w., erſt erinnern, und wenn er auf dergleichen geſchehene Erinnerung nicht alles von ſelbſt wieder in den gebührenden Stand zurückſetze, ihn ſodann mit Gewalt dazu nöthigen, und zugleich in obgedachte Strafe verurtheilen ſollten.

die darauf folgten, für die Proteftanten *ruhig* genannt werden konnte. Denn aller Vorkehrungen ungeachtet, welche zur fichern Aufrechthaltung der Artikel von 1647 getroffen waren, fo fehlte es dennoch auch während diefer Periode keineswegs an Befehdungen und Gewaltthätigkeiten. Nicht nur wurde der proteftantifche Lehrbegriff ungefcheuet in Schriften zu einer *Erfindung des lebendigen Teufels* gemacht; fondern man wagte es auch je länger je mehr in verfchiedenen Comitaten wieder Kirchen wegzunehmen, Prediger zu entfetzen, und die Bauern mit Gewalt in die Meffe zu treiben, ja an manchen Orten felbft adeliche Perfonen, der Religion wegen, zu beunruhigen. Die Vicegefpane, die hierüber zu Richtern beftellt waren, und den eingebrachten Klagen abhelfen follten, hatten denn gewöhnlich taufend Mittel, fich diefer Pflicht ihres Amtes zu entziehen, und die Klagen auf fich beruhen zu laffen. Auch wufste man, wenn ja ein Fall in Unterfuchung genommen wurde, zuweilen mitten im glücklichften Verlaufe der Sache, *Inhibitionen* von höheren Orten zu bewirken, und fo auf einmahl allen weitern Verfolg derfelben zu hemmen. Doch alle dergleichen Bedrückungen waren leicht zu nennen, ja, für nichts zu achten gegen die Drangfale, die mit dem Jahr 1671 anhoben. Sie fchränkten fich bis dahin meift nur auf gewiffe Comitate ein, die mit jefuitifchen Freunden und Friedensftöhrern befonders geftraft waren; und fo häufig fie auch in diefen Comitaten fich ereigneten, fo waren fie doch bey weitem noch im Reiche nicht allgemein.

Unglücklicher weiſe aber trat 1670 ein Vorfall ein, der unter dem Scheine des Rechts einen Vorwand zur grauſamſten Behandlungsart und Verfolgung faſt aller Proteſtanten im Reiche gab. Aus bürgerlichen Urſachen nähmlich hatte ſeit mehrern Jahren ſchon allgemeines Miſsvergnügen über *Leopold* in Ungern geherrſcht, und ſein fortwährendes Benehmen gegen die Nation hatte endlich die immer ſteigende Unzufriedenheit der Stände bis zu dem Verbrechen einer förmlichen *Verſchwörung* gereizt. An ihrer Spitze ſtanden der *Palatin*, der oberſte Richter von Ungern, *Franz Nadaſti*, der Ban von Croatien, *Nicolaus Zerini*, und mehrere andere von den erſten Perſonen des Reichs, lauter heftige Verfolger der Proteſtanten. Sie wurde indeſſen vor ihrer Vollziehung entdeckt, und an jenen groſsen Rädelsführern, ſo wie an etlichen Hundert Adlichen, auf eine furchtbare Weiſe geahndet.

Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daſs neben der Menge *catholiſcher* Verſchwörer, auch verſchiedene *proteſtantiſche* Adliche in den verbrecheriſchen Plan mit verpflochten waren, da ſie zur Unzufriedenheit eine Urſache mehr hatten, als ihre Genoſſen von der catholiſchen Religion; und dieſer Umſtand muſste leider! nun dienen, den Proteſtanten überhaupt ſo tödtliche Streiche, als möglich, zu verſetzen. Denn *Leopold*, der ohnehin ſchon bisher ſeine Beichtväter immer mehr, als die weiſeſten Staatsräthe ohne Tonſur, gehört hatte, warf ſich nun, miſstrauiſch gegen die weltlichen Groſsen, der Geiſtlichkeit noch tiefer in die Arme; und dieſe kannte

kein

kein verdienstlicheres Geschäft, als den König zu überreden, dass die Protestanten die Stifter jenes Bündnisses gegen ihn, und ihre Prediger die Herolde der Empörung seyen, und dass zur Sicherheit und Befestigung seines Throns nichts mehr beytrage, als *Einheit* des Glaubens im Reiche. Der Erzbischof und Locumtenens Regius, *Georg Szeletschény*, wusste sofort vom Könige die Vollmacht zu erhalten, die nöthige Untersuchung gegen die Schuldigen der Rebellion zu führen; und in der That kam damit die Sache vollkommen in die rechten Hände. Denn niemand konnte dazu mehr Fähigkeit und guten Willen haben, als dieser innige Freund und Beförderer der Jesuiten, dessen Glück *Pasmany* gemacht hatte, und der nebst seinem Gehülfen, dem Bischofe *Kollonitsch*, wo möglich noch eifriger, als Pasmany, den Wunsch hegte, das Reich zu Einem Glauben zu bringen.

Unter dem Vorsitze dieses Mannes wurde demnach zu Presburg eine königliche Commission errichtet, die grossentheils aus Bischöfen und weltlichen Anhängern der Jesuiten zusammengesetzt war, und ungesäumt ihre Geschäfte mit Vorladung der evangelischen Prediger von Presburg selbst anfieng. Diese wurden nach einer kurzen Gefangenschaft, da man nichts auf sie hatte bringen können, als *Verstockte* ins Exil geschickt, beyde evangelische Kirchen zu Presburg aber mit gewaffneter Hand genommen. Auf diesen ersten Streich erfolgten bald weit stärkere, und für die Protestanten in Ungern begann überhaupt eine Zeit, wo Wahrheit und Recht, und

alles was Menſchlichkeit hieſs, mit Füſsen getreten wurde. Die Verfolgungen, die nun anhoben, und eine lange Reihe von Jahren hindurch fortgeſetzt wurden, enthielten Auftritte, die den Gräueln nicht unähnlich waren, welche die Spanier weiland an den unſchuldigen *Inkas* verübten. "*Wenn ihr dieſe Drangſale* — ſagte daher im Jahr 1681 der kaiſerliche Canzler, *von Hocher*, zu den evangeliſchen Repräſentanten, nachdem er ſich einen Theil ihrer erlittenen Noth hatte erzählen laſſen — *wenn ihr dieſe Drangſale nur* 10 Tage *erduldet hättet, ſo müſste man ſchon eure Geduld bewundern; da ihr ſie aber* 10 Jahre lang *) *erduldet habt, ſo überſteigt eure Geduld allen Begriff.*"

Das Jahr 1681 ſollte, nach der Hofnung der Proteſtanten, endlich die Wunden heilen, die ſeit zehen Jahren ſo unabläſſig geblutet hatten; es waren dazu mehrere ſehr günſtige Ausſichten vorhanden, abſonderlich da ſelbſt proteſtantiſche Mächte ſich ihrer bedrängten Glaubensgenoſſen — deren unſchuldige Prediger man ſogar auf Galeeren verkauft hatte — annahmen. Aber der Erfolg erfüllte von den tröſtlichen Hofnungen, die man ſich gemacht hatte, überaus wenig.

Der Reichstag, auf welchen man ſein Heil geſetzt hatte, wurde 1681 nach *Oedenburg* ausgeſchrieben; und hier erlangte man ſchon nicht ohne Mühe, daſs das Religionsgeſchäft, welches die Geiſtlichkeit zwar von je her, aber dieſsmahl hartnäckiger, als je zuvor, von den Reichstagsverhandlungen ausgeſchloſſen wiſſen wollte, auch

*) Nähmlich ſeit Errichtung der Presburger Commiſſion 1671.

auch nur erst unter die wirklichen Erledigungspuncte des Reichstags aufgenommen wurde. Die beyden Artikel des Reichsschlusses, der XXVste und XXVIste, die sodann der protestantischen Religionssache gewidmet wurden, fielen zwar zum Theil und dem *Buchstaben* nach, nicht ungünstig aus, in Betreff ihrer *Anwendung* und *Wirksamkeit* aber war der Intoleranz auf die verschlagenste Weise ihr Spielraum gelassen; und bey manchen Schlüssen legte sich die intolerante Absicht ihrer Urheber unmittelbar selbst bey dem ersten Anblick zu Tage.

In dem gedachten Jahrzehend der Verfolgung, von 1671 bis 1681, war den Protestanten eine erstaunliche Menge von Kirchen, in dem ganzen *kaiserlichen* Antheile von Ungern, genommen worden *); und ganz vorzüglich hatte die Verfolgungssucht in den unten benannten XI Comitaten **) gewüthet, so dass ihnen kaum noch hie und da eine einzelne Kirche geblieben war. Diese ihnen entrissene Kirchen nun foderten die Protestanten auf dem Reichstage zurück, und glaubten, ihrer

*) In den übrigen Gespanschaften und Gegenden, diesseits und jenseits der Theis, die theils dem *Fürsten von Siebenbürgen*, theils den *Türken* gehörte, hatte man diess nicht zu thun vermocht, weil da die Protestanten nicht nur von dem siebenbürgischen Fürsten geschützt, sondern nicht minder auch selbst von den türkischen Paschen jederzeit aufs treueste bey ihrer Religionsfreyheit erhalten wurden.

**) Eisenburg, Oedenburg, Presburg, Neitra, Barsch, Sol, Thurotz, Liptau, Arwa, Trentschin und Zips.

ihrer um ſo leichter wieder habhaft werden zu können, weil ſie zum Theil *verſchloſſen* und *leer ſtanden*, und die catholiſche Parthey entweder mehrere Kirchen an einem und demſelben Orte beſaſs, oder auch, welches in vielen Dörfern der Fall war, auſser dem neugeſetzten Pfarrer und Schulmeiſter gar keine Catholiken da waren, die ihrer bedurft hätten. Allein catholiſcher Seits traten ſo hochwichtige Bedenklichkeiten in den Weg, daſs man es, ſelbſt bey dem beſten Willen, gar nicht mehr in ſeiner Macht haben wollte, die verlangten Kirchen den Proteſtanten wieder zuzuſtellen, und unter andern ſchon darum, weil die meiſten bereits *eingeweihet*, und mittelſt eines *unauslöſchbaren Characters* nun einmahl unabänderlich zu einem *catholiſchen* Eigenthume geheiliget worden wären.

Alles, was daher den Proteſtanten, nach vieler Mühe, am Ende eingeräumt wurde, beſtand darin:

1. daſs man ihnen verſprach, die Kirchen, die *ſie ſelbſt erbauet hätten, und welche noch nicht für die catholiſche Religion eingeweihet wären*, durch eigene Commiſſäre ihnen wieder anweiſen zu laſſen;

2. daſs in den obgedachten *XI Comitaten*, wo man ſie beynahe völlig aller Kirchen beraubt hatte, ihnen verſtattet ſeyn ſollte, an gewiſſen ausdrücklich benannten Orten — welches gröſstentheils gerade die elendeſten und unanſehnlichſten Dörfer waren — und auf gewiſſen, durch obige Commiſſäre eigends anzuweiſenden Stellen, zuſammen *22 neue Kirchen*, je

zwey

zwey und zwey in jedem Comitat, *auf ihre Kosten* zu erbauen;

3. dafs ihnen in den *Freyſtädten* Presburg, Oedenburg, Trentſchin, Modern, Kremnitz, Neuſohl, und den *ſämmtlichen Städten* in *Oberungern*, gleichfalls Orte zu neuen Kirchen, die ſie *auf ihre Koſten* erbauen könnten, angewieſen werden ſollten;

4. dafs diejenigen Kirchen, in deren Beſitz ſie zur Zeit wirklich wären, ihnen ungeſtöhrt auch fernerhin verbleiben; und endlich

5. dafs auf gleiche Weiſe auch die *Grenzorte* des Reichs (die deshalb ausdrücklich benannt wurden) zu einer freyen Religionsübung berechtiget ſeyn ſollten.

So unbillig das Auskunftsmittel war, welches man zur Abfindung der Proteſtanten, wegen ihrer Anſprüche auf die weggenommenen Kirchen, wählte; und ſo gewiſs ſelbſt der ganze Geiſt dieſer Oedenburger Artikel, verglichen mit dem Inhalt und Geiſt des *Wiener* und *Linzer Friedens*, die Proteſtanten beeinträchtigte: ſo bezeigten ſich doch die Geiſtlichkeit und einige ihrer Jünger unter den weltlichen Ständen, weil es ihnen nicht ſowohl *darum* zu thun war, dafs den Proteſtanten *vieles*, als, dafs ihnen *alles* entzogen würde, ſo wenig damit zufrieden, dafs ſie gegen die Gültigkeit derſelben eine förmliche *Proteſtation* einlegten. Dieſer Widerſpruch wurde nun zwar ſogleich in den Artikeln ſelbſt *für nichtig* erklärt; indeſſen war dieſe Erklärung ſo unnütz, als die Proteſtation, der dadurch begegnet werden ſollte, an ſich unnöthig geweſen war, weil doch am Ende die

 Prieſter-

Prieſterſchaft, wenn ſie auch den Buchſtaben der Artikel nicht zu ändern vermochte, immer Mittel genug hatte, von dem Inhalte derſelben *ſo viel*, und *in dem Sinne*, geltend zu machen, als ſie für gut fand; denn dafür war ohnehin, durch die Zweydeutigkeit mancher Sätze, von den Urhebern der Artikel aufs trefflichſte geſorgt worden.

Mit weit gegründeterm Rechte hingegen muſsten eben dieſe Artikel die Unzufriedenheit der Proteſtanten erregen, da neben der Beſchaffenheit ihres Inhalts noch ein anderer Umſtand in Betrachtung kam, der allein ſchon vermögend war, ſie in den Augen jedes unpartheyiſchen Richters verwerflich zu machen; und dieſer Umſtand lag ſelbſt in der *Art ihrer Entſtehung*. Sie waren nähmlich keineswegs durch *freyen Gebrauch der Stimmen* und mit *gemeinſchaftlicher freyen Theilnahme* der Stände, ſondern *einſeitig* und *eilfertig* auf die *geſetzwidrigſte* Weiſe entſtanden. Blos der *catholiſche* Reichstheil, und zwar blos die Parthey der catholiſch-*weltlichen* Stände, hatte ſie im Finſtern, *ohne Wiſſen und Beyſtimmung der Proteſtanten*, unter ſich geſchmiedet, und ſofort in aller Eile dem Könige zur Unterſchrift überreicht, ehe ſie auch nur den verſammleten Ständen gehörig vorgeleſen worden waren. Die Evangeliſchen hatten alſo die gerechteſte Urſache, die Anerkennung dieſer Artikel zu verweigern, und ermangelten daher nicht, auch ihrer Seits eine *Proteſtation* — wiewohl weit fruchtloſerer Weiſe, als die catholiſche Geiſtlichkeit — dagegen einzulegen.

Den

Den Oedenburger Artikeln zufolge, war demnach die Religionsfreyheit der Proteſtanten ungleich beſchränkter, als ſie nach dem Inhalt des Linzer Friedens hätte ſeyn ſollen. Indeſſen konnte man wenigſtens erwarten, daſs ſie bey dieſer Beſchränktheit gegen fernere Kränkungen geſichert ſeyn würde. Leider aber ſah man ſich auch hierin ſehr bald getäuſcht, und die Gründe, worauf man ſeine Hofnung gebauet hatte, beruhten am Ende auf nichts, als auf einem trüglichen Scheine: denn alles war von den Urhebern der Artikel ſo künſtlich gefaſst, und ſo zweydeutig geſtellt, daſs man es vollkommen in ſeiner Gewalt zu behalten gewuſst hatte, das, was mit der einen Hand den Proteſtanten gegeben worden war, ihnen zwiefach mit der andern wieder zu nehmen.

Beſonders war in dieſer Hinſicht eine Clauſel wichtig, die man dem Religionsvertrage einverleibt hatte, und welche an ſich zwar höchſt unſchuldig zu ſeyn ſchien, aber durch den Gebrauch, den man davon machte, eine Quelle der mannichfaltigſten Bedrückungen für die Evangeliſchen geworden iſt, nähmlich die Clauſel, daſs im Reiche überall freye Religionsübung, "*jedoch unbeſchadet der grundherrlichen Rechte* *)," Statt finden ſollte. Die wenigſten Proteſtanten mochten ahnden, daſs eine auf dem erſten Anblick ſo unſchuldige, und in gewiſſem Betracht wohl gar nöthige Clauſel, jemahls zu Unterdrückung ihrer Glaubensgenoſſen gemiſsbraucht werden könnte. Man verband damit

*) Saluo iure dominorum terreſtrium.

damit proteſtantiſcher Seits keinen andern Sinn, als daſs alle *Frohnen* und Verbindlichkeiten evangeliſcher Unterthanen gegen ihre catholiſchen Grundherren, ohne Ausnahme und Unterſchied, nach wie vor geleiſtet und erfüllt werden ſollten.

Daſs es aber von den catholiſchen Ständen mit dieſer Formel ganz anders gemeynt war, und vielmehr dabey die Abſicht nur dahin gieng, die Gewiſſensfreyheit des zahlreichſten und wichtigſten Theils der Nation, nähmlich des unterthänigen Bauers, von der Willkühr ſeines catholiſchen Grundherrn abhängig zu machen, und ſolchergeſtalt den Religionsvertrag, wenn er in Anſehung der proteſtantiſchen *Stände*, die gegen offenbare Gewalt doch immer durch das Donationsſyſtem gedeckt waren, nicht vereitelt werden könnte, wenigſtens in Betreff des wehrloſen Bauernſtandes zu vernichten, legte ſich durch den Erfolg augenſcheinlich zu Tage. Es währte nicht lange, ſo fiengen catholiſche Grundherren, getrieben von Jeſuiten, hie und da an, ihr ſcheinbares Recht, das ihnen kraft jener Clauſel vorbehalten ſeyn ſollte, über ihre verlaſſenen proteſtantiſchen Bauern in Ausübung zu bringen. Die armen Leute wurden demnach auf alle Art mit tyranniſcher Härte gedrückt, ihre Prediger und Schullehrer verjagt, ihre Kirchen geſperrt, oder durch die Ceremonien der Weihung in catholiſches Eigenthum verwandelt, und ſie ſelbſt ſodann in eben dieſe Kirchen zur Anhörung der Meſſe genöthiget.

Nach

Nach Verlauf einiger Jahre machten indeſſen die politiſchen Umſtände abermahls die Berufung eines Reichstags nöthig, welcher zu *Presburg* 1687 zuſammenkam. Die Evangeliſchen alſo verſäumten nicht, hier die erlittenen Kränkungen nachdrücklichſt zur Sprache zu bringen, und mit vereintem Ernſt nicht nur um Aufhebung der in den *Oedenburger Artikeln, wider ihr Wiſſen und ihre Beyſtimmung*, angebrachten *Reſtrictionen*, ſondern überhaupt auch um Ertheilung einer *ſolchen Religionsfreyheit* zu bitten, *wie ſie das neueſte Diplom Leopolds* (der bey ſeiner Krönung den Wiener und Linzer Frieden beſchworen hatte) zugeſagt habe. Allein die Geiſtlichkeit erhob dagegen nun eigene Beſchwerden auch wider ſie, und wuſste in einer deshalb gefertigten Schrift die Evangeliſchen anzuklagen, die nichts Geringeres gethan, als ſich gegen Gott, den König und den Staat vergangen, und ſich hiedurch, ſo wie durch ihre Proteſtation am letzten Reichstage und durch andere Frevel, der *vortheilhaften* Oedenburger Artikel ganz verluſtig gemacht hätten. Dieſe Schrift, welche überdieſs nicht ohne Abſicht den Evangeliſchen Ständen erſt ſpät mitgetheilt werden mochte, wirkte auf gewiſſe Behörden ſo überzeugend, daſs mit genauer Noth die Oedenburger-Artikel "*annoch aus königlicher GNADE*" beſtätigt wurden *); womit jedoch die proteſtantiſche Religionsfreyheit — die bisher auf *Friedensſchlüſſe*, *Krönungsdiplome* und *Geſetze*, nicht aber auf den wandelbaren Grund der *königlichen Gnade* gebauet war — anſtatt

*) S. Decret. 1687. Art. 21.

anstatt einer neuen Stütze, vielmehr einen gefährlichen neuen Stoss, erhielt.

Hatte man catholischer Seits die Oedenburgischen Artikel durch *falsche Deutungen* und *spitzfindige Folgerungen* vor dem Jahre 1687 gemissbraucht, so gieng nun dieser Missbrauch und der damit verbundene Druck der Evangelischen noch ungleich weiter. Man setzte nicht nur die vorige Handhabung der Clausel vom *Recht der Grundherren* mit erneuertem Eifer fort; sondern legte auch die Ernennung gewisser Orte in den XI Comitaten, — wo, obgedachter Maassen, anstatt der weggenommenen und in den Händen der Catholischen gebliebenen Kirchen, den Protestanten Plätze zu Erbauung 22 neuer Kirchen angewiesen werden sollten, ohne dass ihnen diejenigen, die sie übrigens noch hatten, daneben benommen wurden, — diese Ernennung gewisser Orte legte man so aus, als sey den Evangelischen *blos* an den genannten Orten, sonst aber nirgend weiter in jenen Gespanschaften, freyer Gottesdienst zugestanden worden. Diesen Grundsätzen zufolge wurden also gemeinschaftlich von der Kammer und den beyden Canzleyen Commissäre ausgeschickt, welche mit Unterdrückung aller anderweitigen Gemeinden, und gewaltsamer Wegnahme ihrer Kirchen, den protestantischen Gottesdienst lediglich auf die sogenannten *articulirten* Orte einzuschränken suchten.

Die evangelischen Stände fanden es zwar nach dem so eben gedachten Reichstage nicht weiter rathsam, gegen die Oedenburger Artikel überhaupt und geradezu sich

zusetzen; sie konnten aber sich nicht versagen, ihren Schmerz wenigstens über die *falschen Deutungen* und *Schlussfolgen*, die daraus gezogen wurden, zu bezeugen, und wendeten sich mittelst einer eigenen Deputation nach *Wien*, um eine Erklärung über den ächten Sinn der Oedenburger Artikel zu erbitten. Die Abgeordneten harrten hier drey ganze Jahre auf Bescheid; und mussten endlich mit Erstaunen erfahren, dass die jesuitische Arglist auch am Throne eben die Grundsätze geltend gemacht habe, gegen welche sie zu klagen gekommen waren. Anstatt mit ihren Vorstellungen etwas auszurichten, und den Bedrückungen abhülfliche Maasse zu verschaffen, wusste vielmehr der berufene Verfolger der Protestanten, *Leopold von Kollonitsch*, der inzwischen Erzbischof geworden war, nebst dem Hofcanzler und Bischofe von Neitra, *Mattyassovsky*, den Kaiser dahin zu bringen, dass er sich in einer Resolution vom 2ten April 1691 geradezu für die Sache der Bedrücker erklärte *). *Man müsse* — hiess es in dieser merkwürdigen Resolution — *die mehrmahls erwähnte Formel* in

*) Einer andern Vorstellung zufolge, war diese Resolution blos ein Machwerk des Erzbischofs *Kollonitsch* und des Hofcanzlers *Mattyassovsky*: "sie rührte gar nicht vom Könige „her, sie ward ohne Unterschrift des Königs den Agen„ten gegeben, nirgends im Lande unterschrieben gesehen, „wurde gar nicht gehörig publicirt, und sollte, wider alle „Gesetze des Staatsrechts, durch *allmähligen Usus* in Gang „gebracht werden." Kurze Geschichte der evangelisch-lutherischen Kirche in Ungern Seite 62.

in demjenigen Verstande *nehmen*, in welchem solche wirksam seyn *könne*, *indem das Recht der Grundherren über ihre Unterthanen, in sofern es sich nur auf den äussern Zustand derselben beziehe, ohnehin heilig und unabänderlich seyn müsse, die Unterthanen möchten eine Religion haben, welche sie wollten.*

Eine so auffallende Resolution konnten sich die Protestanten unmöglich so ganz mit stummer Duldsamkeit gefallen lassen. Sie wagten daher aufs neue, mit einer Vorstellung beym Könige einzukommen; und wirklich war auch *Leopold* so gütig, ihnen zu versprechen, dass ihre Beschwerden untersucht werden sollten. Indessen blieb nicht nur, unter den vielen Kriegsgeschäften, die seine Aufmerksamkeit an sich zogen, diese Untersuchung immer bey Seite gesetzt, und wurde endlich ganz vergessen: sondern die stolze Geistlichkeit, die des Monarchen Herz beherrschte, und sich zugleich ihrer wichtigen Parthey unter den Magnaten und dem Ritterstande bewusst war, wurde auch durch ihren bisherigen Sieg über die Protestanten immer kühner und unternehmender. Es blieb nun nicht blos bey *mündlichen* Aufhetzungen; nein, der Erzbischof *Kollonitsch* gieng selbst so weit, dass er sogar ausdrückliche *Umlaufsschreiben* an die catholischen Grundherren erliess, um unter ihnen, so viel als möglich, einen allgemeinen Verfolgungsgeist gegen ihre protestantischen Bauern zu erregen.

Zehen Jahre nach jener Resolution folgte endlich eine andere, wodurch der bisherige Unterdrückungsplan der Evangelischen überaus erweitert, und der Intoleranz

ein

ein ganz neuer Wirkungskreis eröffnet wurde. Diese Verordnung nähmlich erklärte, "dass, da den Protestanten, „zufolge der Oedenburger Artikel, lediglich nur in dem„jenigen Theile von Ungern, welcher im Jahr 1681 „dem Könige gehört habe, Religionsfreyheit zugestanden „worden, die evangelische Religion sofort in den *neuer*„*oberten* Gegenden (wo die *Reformirten* nebst den altgläu„bigen Griechen gerade den grössten Theil aller Ein„wohner ausmachten und noch jetzt ausmachen) nirgend „weiter zu dulden sey; dass ferner der protestantische „Gottesdienst ohne Verzug in allen befestigten und unbe„festigten *Grenzörtern* aufhören müsse, weil diese Plätze „selbst, nach den neuen Eroberungen, aufgehört hätten, „*Grenzörter* zu seyn: indem ihnen das Gesetz *blos* in „dieser Eigenschaft protestantischen Gottesdienst bewilli„get habe *); dass endlich die den Evangelischen verlie„hene Religionsfreyheit nicht so gemeynt sey, als ob „*die Catholiken* zu ihrem Glauben *übertreten* dürften: „wer es thue, sey des *Meineids* schuldig, und gegen ei„nen solchen *Apostaten* solle nach den Landesgesetzen, „wie gegen Meineidige, verfahren werden".

Allem Vermuthen nach würden fortan die Vorkehrungen zur Unterdrückung der Protestanten in geometrischem Verhältnisse gehäuft worden, und der Plan ihrer Vertilgung

*) Welches jedoch keineswegs sich so verhält, indem es (Art. XXVI, §. 13.) nur heisst: "Ueberdiess bleibt *auch* in den Grenzörtern des Reichs — freyer protestantischer Gottesdienst erlaubt".

tilgung vielleicht vor Ablauf eines Vierteljahrhunderts vollbracht gewesen seyn, wenn inzwischen nicht der *Rakotzische Aufstand* ausgebrochen, und *Leopold der Ite* nicht *gestorben* wäre. Jener Aufstand aber bewirkte, daſs die Protestanten selbst unter *Leopold* wieder etwas freyer athmeten; und dieser Todesfall machte, daſs ein König den Thron einnahm, der mit weiser Mäſsigung zwischen übertriebenem Eifer und anstöſsiger Gleichgültigkeit in der Religion des Throns die goldene Mittelstraſse hielt, das heiſst, als *Privatmann* der catholischen Religion zwar von Herzen ergeben zu seyn schien, aber als *König* auch nie der heiligen Pflichten vergaſs, die er seinen protestantischen Unterthanen schuldig war; ein Fürst, werth, die lange Reihe von Jahren auf dem Throne doppelt zu erleben, welche die unerforschliche Vorsehung *Leopold dem Iten* beschieden hatte. Allein dieser vortreffliche Fürst starb — nicht ohne Verdacht eines unnatürlichen Todes — in der Blüte seiner Jahre; und sein Nachfolger, *Carl der VIte*, ungeachtet auch er in den ersten Jahren seiner Regierung manche gute Hofnung der Protestanten bewährte, gab hierauf Prälaten und jesuitischen Beichtvätern, die ihm unduldsame Gesinnungen einflöſsten, wieder zu viel Gehör, als daſs er mit genugsamer Selbstständigkeit seinen eigenen Einsichten und der lautern Stimme seines an sich wohlwollenden Herzens hätte folgen können.

Der erste Reichstag, welchen *Carl* im Jahr 1712 berief, versprach den Evangelischen ungemein viel Gutes. Nach Anleitung einer Resolution *Josephs des Iten*, die Carl bestätigt hatte, wurde da der Entwurf zu einem Re-

ligions-

ligionsgesetz gemacht, welches überaus billig, und schon so weit in Richtigkeit war, dass es blos der königlichen Unterschrift noch bedurfte. Allein die einbrechende Pest nöthigte die Stände, plötzlich auseinander zu gehen; und hiemit war auf einmahl auch der Horizont für die Protestanten verändert. Die Geistlichkeit gewann nun Zeit, eine neue Stimmung der Gemüther zu bewirken, und bediente sich dieses Vortheils mit so gutem Erfolge, dass die catholischen Stände, als der abgebrochene Reichstag im Jahr 1715 fortgesetzt wurde, jenen billigen Entwurf völlig umstiessen, und statt dessen ganz einseitig und eigenmächtig drey andere, höchst feindselige, Artikel verfassten. Auf der Protestanten dringendes Bitten wurde nun zwar in dem ersten und zweyten dieser Artikel Einiges geändert, und der Entwurf des dritten ganz durchstrichen; indessen fiel der Inhalt des Uebrigen doch immer noch ungemein traurig für die Evangelischen aus. Denn der wirkliche Beschluss gieng am Ende, aller vorgenommenen Aenderung ungeachtet, gleichwohl dahin, dass

1. "die Artikel von 1681 und 1687 blos *aus königlicher Gnade* und nur *noch zur Zeit* beyzubehalten, und folglich hiermit als erneuert und bestätiget anzusehen seyn sollten;

2. dass sie nach dem *ächten* Sinne *der königlichen Erklärung* verstanden und gehandhabt werden müssten;

3. dass *Religionsbeschwerden nicht weiter auf die Reichstage* gehören, sondern *lediglich der königlichen Entscheidung* überlassen seyn sollten;

 4. dass

4. daſs in Zukunft niemand über Religionsbedrückungen "*communi nomine*" zu klagen ſich unterſtehen, ſondern jeder, der gekränkt wäre, ſeine Beſchwerden *für ſich* und in ſeinem *eigenen Nahmen* vor den Thron bringen ſollte *)".

Dieſs waren lauter Beeinträchtigungen, theils der Landesgeſetze einzeln genommen, theils der Conſtitution im Ganzen. Aber was fragte weiland der Clerus nach Beeinträchtigungen, die er an andern begieng, wenn nur *er* über keine zu klagen hatte, ſollte darüber auch das ganze Königreich in Aufruhr und Spaltungen gerathen! Gab es doch eine Zeit, da man ſich nicht ſcheuete, gerade herauszuſagen, es ſey beſſer, daſs das Königreich verwüſtet und von wilden Thieren bewohnt würde, als daſs ſich die Proteſtanten darin vermehren, und einer freyen Religionsübung zu genieſsen haben ſollten *).

Der

*) S. Art. XXX. Der XXXIſte iſt blos wider die von den Proteſtanten im J. 1707 zu *Roſenberg* gehaltene *Synode* gerichtet, welche ſammt allen Acten und Verhandlungen für null und nichtig erklärt wird, und zugleich die Veranlaſſung giebt, alle ähnliche Verſammlungen für die Zukunft bey Strafe zu verbieten.

*) Man ſehe das ſelten gewordene Buch: *Querela Hungarorum*, 1620.; und ein anderes, in eben dieſem Jahre zu Augsburg erſchienenes, unter dem Titel: *Querela adverſus corruptelas jeſuiticas.* — Ein weiland in Vorſchlag gekommenes *Project einer holländiſchen Handlungsgeſellſchaft*, zur Aufnahme des ungriſchen Commerzes, wurde von dem Erlauer

Der angeführten Puncte indessen ungeachtet, würde doch dieser Reichstag eine gewisse helle Seite noch für die Protestanten gehabt haben, wenn nicht auch diese durch den mächtigen Einflufs der Geistlichkeit verdunkelt worden wäre. Man ordnete nähmlich, indem man die fernere Gültigkeit der Artikel von 1681 und 87 anerkannte, zu gleicher Zeit eine eigene *Landescommission* an, die aus 24 *theils* catholischen, *theils* evangelischen Mitgliedern bestehen, und unmittelbar nach geendigtem Reichstage untersuchen sollte, in wiefern jene Artikel bisher entweder unvollzogen geblieben, oder in irgend einem Stücke gebrochen worden wären, um alles so genau als mög-

lauer Bischof, Gr. von *Erdödy*, blos *darum* vereitelt, weil diese Gesellschaft *nicht* aus *Catholiken* bestund. Er nahm keinen Anstand, sich über ihre Nützlichkeit mit vollem Lobe zu erklären. Er hielt die Vortheile, welche sich Ungern von dem Project dieser Gesellschaft zu versprechen habe, allerdings für grofs, und meynte, "sie würden das Reich auf einen „nicht geringen Grad des Wohlstandes erheben, würden Thä- „tigkeit, Betriebsamkeit und Industrie unter ein indolentes „Volk bringen, und — setzt er hinzu — ich wäre einer der „ersten, der zu diesem grofsen Unternehmen seine Einwil- „ligung gäbe, *wenn* die Handlungsgesellschaft, die uns so „schöne Aussichten für die Wohlfahrt des Landes verspricht, „*aus Catholiken* bestünd. *Allein* sie besteht *aus Ketzern*; „und *diese zu begünstigen*, *verbietet mir das Gesetz und* „*mein Gewissen*. *Was hälf es dem Menschen*, „*wenn er die ganze Welt gewönne*, *und litt* „*Schaden an seiner Seele*".

möglich in den geſetzmäſsigen Zuſtand zurückzuſetzen. Allein es wurde nicht nur die ernannte Commiſſion ſechs ganzer Jahre noch aufgeſchoben, und mittlerweile den Evangeliſchen aufs neue eine Anzahl von mehr als hundert Kirchen genommen; ſondern man brachte auch, als endlich die Commiſſion im Jahr 1721 wirklich zuſammentrat, gegen eine unpartheyiſche Behandlung der Geſchäfte die entſchiedenſten Vorſätze mit, und lieſs ſich nun ganz durch den Geiſt des *Erlauer Biſchofs* leiten.

Dieſer Biſchof, ein Graf *von Erdödy*, deſſen Bruder, ungriſcher Cammerpräſident, ſich bey dieſer Commiſſion als Mitglied beſand, war nicht zufrieden, die Commiſſion *mündlich* auf alle Weiſe zur Partheylichkeit gegen die Proteſtanten zu ermahnen; nein, er gab noch überdieſs ein eigenes Buch heraus, worin er den gröbſten Geiſtesdeſpotiſmus vertheidigte, und eignete dieſe ſeine wilde Schrift der gedachten Commiſſion vor den Augen des ganzen Publicums zu *). Der Fortgang der Geſchäfte war daher ſo traurig, wie der Anfang; und der Anfang, wie das Ende. Anſtatt ſich mit ruhiger Unbefangenheit über gewiſſe Grundſätze zu vereinigen, nach welchen die in Frage kommenden Foderungen und Beſchwerden der Proteſtanten zu prüfen und abzuthun geweſen wären; verlohr

*) Das Buch führt den Titel: *Opuſculum theologicum, in quo quaeritur, an et qualiter poſſit Princeps, Magiſtratus, Dominus catholicus, in ditione ſua retinere haereticos, vel contra poenis eos, aut exilio ad fidem catholicam amplectendam cogere?* Sumtibus D. Com. *Ant. Erdödy* Epp. Agr. in lucem editum, atque excelſae R. H. in negotio religionis articulari Commiſſioni ab eodem oblatum. Tyrnav. 1721.

lohr man ſich in erbitternde Vorwürfe und Gehäſſigkeiten, oder ließ nur blos die Geiſtlickkeit handeln, welche ſchon auf dem Reichstage gegen die Commiſſion proteſtirt hatte, und nun unter andern auch eine falſche Proteſtationsurkunde, ohne Siegel und Jahrzahl, zum Vorſchein brachte, um den Wiener Frieden über den Haufen zu werfen.

Ein Hauptſtreit entſtund, bey Fortſetzung der Geſchäfte, über den *wahren Sinn der Oedenburger Artikel*, die zum Geſetze dienen ſollten. Der catholiſche Theil berief ſich mit unbiegſamen Willen auf die Reſolution *Leopolds* von 1691, die *Carl* oder ſeine Hofgeiſtlichkeit an die Commiſſion überſandt hatte; da hingegen die Evangeliſchen eben ſo beharrlich ihre Gültigkeit leugneten, und ſich auf zwey andere Reſolutionen beriefen, welche ſpäter und *reichstagsmäſsig*, die eine im Jahr 1709 von *Joſeph dem Iten*, die andere von *Carl dem VIten* ſelbſt im J. 1712, erlaſſen worden waren. Ueberhaupt war die ganze Behandlung der Dinge ſo leidenſchaftlich und ſtürmiſch, daſs alles mehr verleſen und mit gehäſſigen Repliken und Dupliken erwiedert, als unterſucht und wirklich entſchieden wurde. Als endlich die Geſchäfte geſchloſſen waren, ließ ſich der König von beyden Theilen einen Auszug der Acten einreichen, und verſprach ſeine Entſcheidung.

Die Proteſtanten harreten nun unter Furcht und Hofnung eine ganze Reihe von Jahren auf dieſes königliche Reſultat; und je länger ſie harreten, deſto bedeutungsvoller wurden die Zeichen der Zeit in Hinſicht deſſen,

was ſie zu erwarten hatten, bis endlich die ſo lange ausgebliebene *Reſolution im Jahr* 1731 wirklich erfolgte.

In dieſer für die Proteſtanten höchſt traurigen Reſolution war des Wiener und Linzer Friedens kaum in einiger entfernten Beziehung, und von der Schuldigkeit, die weggenommenen proteſtantiſchen Kirchen und Güter wieder zurückzugeben, gar nichts gedacht. Dagegen aber wurde, in Betreff der *Oedenburger Artikel*, auf *Leopolds* berufene *Auslegung von* 1691 verwieſen, und dieſer Sieg der catholiſchen Parthey noch mit mancherley andern Vortheilen verſtärkt. Schon ſeit geraumer Zeit war die catholiſche Geiſtlichkeit damit umgegangen, die Evangeliſchen zu der Eidesformel "*bey der Jungfrau Maria und allen Heiligen*" zu nöthigen; — auch dieſer Kampf alſo wurde in der königlichen Reſolution, und zwar dahin entſchieden, daſs "die Evangeliſchen indeſſen, bis etwas anderes verfügt würde, *bey der Wahl zu Aemtern oder als Sachwalter*, nach der *Decretalformel*, in *Zeugenſchaften aber blos nach der gewöhnlichen*, ſchwören ſollten, damit der Rechtsgang nicht gehemmt würde". Den evangeliſchen Superintendenten blieb zwar die Pflicht vorbehalten, über den Wandel ihrer untergebenen Prediger zu wachen, und Vergehungen zu beſtrafen; in Betreff der *Amtscolliſionen* aber, ob z. B. ihnen, oder einem catholiſchen Pfarrer, die Verrichtung einer Taufe rechtmäſsig zuſtehe, wurden ſie lediglich der Viſitation und Unterſuchung des *catholiſchen Biſchofs* unterworfen. Nächſt allem dem wurde weiter verordnet, daſs *Apoſtaten*, und *beſonders diejenigen*, *welche einmahl zur catholiſchen Kirche übergetreten*

ten seyen und wieder abfielen, nach Willkühr mit aller Strenge bestraft werden; daſs die *catholischen Festtage* auch *Acatholische* dem Aeuſsern nach *feyern*, die *Handwerker* aber vermöge ihrer Zunftartikel selbst den gewöhnlichen *Processionen* mit beywohnen sollten; und endlich wird zum Schluſs noch eingeschärft, daſs, wer etwa diesen Gesetzen zuwider in seiner Religionsübung gestöhrt werde, sich nie unterfangen solle, im gemeinschaftlichen Nahmen zu klagen, sondern seine Beschwerden lediglich *für sich*, und nirgend sonst, als *beym Könige allein*, einzureichen habe".

Dieſs war also das Ende eines mehr als hundertjährigen publicistischen Kampfes, welchen die Protestanten in Ungern zu Erhaltung ihrer Religionsfreyheit mit dem catholischen Reichstheile gestritten hatten. Auſser dem empfindlichsten Verluste, welchen sie an Kirchen und kirchlichen Gütern erlitten hatten, sahen sie sich auch in Ansehung der Mittel zur Behauptung dessen, was ihnen zur Zeit wirklich noch unbenommen zu seyn schien, in einen solchen Zustand der Ohnmacht versetzt, daſs ihnen selbst das natürlichste Recht, die letzte Zuflucht jedes Hülflosen, nähmlich *das Recht zu klagen und zu bitten*, nicht ohne Einschränkung gelassen worden war. Auf Reichstagen durften überhaupt Religionsbeschwerden nun gar nicht mehr in Vortrag kommen, und da nächstdem auch bey dem Könige niemand mehr Erlaubniſs hatte, gemeinschaftliche Klagen, im Nahmen der ganzen protestantischen Parthey oder eines ganzen Comitats, einzubringen: so konnte man fortan den Gottesdienst einzelner Personen oder gan-

zer Gemeinden, ſo viel man wollte, nach einander einſchränken, oder auch ganz aufheben, ohne fürchten zu müſſen, daſs die Klagen derſelben, einzeln genommen, wenn ſie ſich auch noch ſo ſehr häuften, für bedeutend angeſehen werden, oder von groſser Wirkung ſeyn möchten, beſonders in Zeiten, da ſich die Monarchen Oeſterreichs in eine gewiſſe aſiatiſch-ſpaniſche Unzugänglichkeit einhüllten, und der Zugang zum Throne nur durch Mittelsperſonen bewirkt werden konnte, welche gewöhnlich im Einverſtändniſs mit der Prieſterſchaft lebten.

Die angeführte Reſolution war von der Art, daſs ſie den Vorwand oder einen Rechtsgrund zu allem hergeben konnte, was nun weiter etwa zur völligen Vertilgung der Proteſtanten in Ungern für nöthig erachtet werden mochte. Nur Eins ſchien noch zu fehlen, nähmlich eine bequeme Werkſtätte, die der hierarchiſchen Parthey, zum Behuf ihrer Abſichten, ſolche Befehle und Verordnungen, als von Zeit zu Zeit etwa gewünſcht würden, ohne Schwierigkeit und mit dem gehörigen Nachdruck liefern könnte. Und leider! brauchte auch dieſe nicht mühſam erſt ausgemittelt zu werden; ſie war ſchon ſeit 1723 vorhanden, und die Proteſtanten ſelbſt hatten das Meiſte zu ihrer Errichtung beygetragen.

Es war ein wichtiger Gedanke Carls des VIten, daſs er wünſchte, in ſeinem Königreiche Ungern, welches bisher in ſo mancher Hinſicht noch ungebildet war, eine *allgemeine Landesregierung* zu haben, die dem Könige die rechte Hand und das Werkzeug wäre, durch welches er zu ſeinem Volke reden, ſo wie anderer Seits auch des

Volks

Volks Stimme vernehmen, und den gemeinen Bedürfnissen am zweckmäfsigsten abhelfen könnte. Bey der Gründung dieser hohen Landesstelle, oder, wie sie nachher genannt wurde, des *königlichen Statthaltereyraths*, wurden indessen von Seiten mehrerer Stände Bedenklichkeiten erhoben; und diese Bedenklichkeiten stiegen in der Hitze des darüber entstandenen Streits so hoch, dafs die Errichtung desselben, wenigstens in dem Jahr 1723, gewifslich unterblieben wäre, wenn nicht einige auf dem Reichstage anwesende Protestanten von Ansehn, die Motion unterstützt, und die Stimmen der übrigen Stände dafür gewonnen hätten *). Sie verwendeten sich für die Errichtung einer solchen Landesstelle nicht nur darum, weil sie selbige zur Wohlfahrt des ganzen Landes für nothwendig hielten; sondern auch deswegen, weil man sie sowohl öffentlich, als insgeheim, mit der Hofnung unterhielt, *dafs die Räthe der Statthalterey aus allen Landesreligionen in gleicher Anzahl gewählt werden sollten.* Sie willigten daher nicht nur für ihre Person darein, sondern stimmten durch das Ansehn, welches sie als gelehrte und würdige Männer allgemein besafsen, auch andere dazu. Und damit diese hohe Landesstelle ihre Gewalt nicht misbrauchen möchte, so waren auch *sie* es vornehmlich, die darauf drangen, dafs selbige *wider den Sinn der schon vorhandenen Landesgesetze nicht das Mindeste sollte unternehmen dürfen.* Allein, diese sonst gelehrten und würdigen Protestanten

*) Diese würdigen Protestanten verdienen genannt zu werden: sie hiefsen Paul *von Raday, von Prilefsky*, und Paul *von Jessenak.*

stanten waren — wie es fast der Charakter der Protestanten in Ungern überhaupt zu seyn scheint — mehr *treuherzig*, als *vorsichtig*. Ihr Auge verweilte nur bey dem Gegenwärtigen, ohne zurück auf die erduldeten Drangsale der Vergangenheit zu blicken, und aus dieser Erfahrung auf die Möglichkeiten oder Wahrscheinlichkeiten der Zukunft zu schliessen. Hätten sie sich ihrer gemachten Erfahrungen, und der Unveränderlichkeit des Catholicismus erinnert, sie würden wenigstens in Ansehung der Vollmacht des Statthaltereyraths andere Bestimmungen gemacht, und, wie es höchst nöthig war, auf den Fall, dass sich ja dieses Collegium mit religiösen Gegenständen befassen sollte, die Linie, welche die eigentliche *Kirchenpolizey* von der *freyen Ausübung der Religion* scheidet, mit mehr Vorsicht gezogen haben. Allein sie thaten diess nicht, sie begnügten sich mit der allgemeinen Einschränkung, *der Statthaltereyrath soll gegen die bestehenden Landesgesetze nichts beschliessen*, weil sie der süssen Hofnung waren, man würde bey Besetzung dieser Landesstelle die verheissene Theilnahme der Protestanten gewissenhaft in Erfüllung bringen; und da diess nicht geschah, so blieb ihnen nichts als Reue übrig, und der Wunsch, diese hohe Stelle irgend einmahl unter günstigern Umständen entweder ganz aufheben, oder doch wesentlich verändern zu helfen. Eine Veränderung derselben kam bald nachher auch wirklich in Vorschlag, wo ich nicht irre, schon auf dem Reichstage von 1728; aber nun war es zu spät. Sie war mit eifrigen Catholiken besetzt, und konnte füglich, in Beziehung auf die Protestanten, als eine *Congregatio de propaganda*

paganda angesehen werden. "Es wäre ewig Schade — soll daher der oft gedachte Graf *von Erdödy*, Bischof von Erlau, bey Gelegenheit jenes Vorschlags zu einer Verwandlung der Statthalterey gesagt haben — es wäre ewig Schade, dieses erlauchte Dicasterium aufzuheben, oder demselben eine andere Gestalt zu geben: *denn es diene so, wie es wirklich sey, zu einer vortrefflichen Geissel der Protestanten*". Ja leider! diente es auch dazu gleich anfangs, aber noch mehr in der Folge, wie nachstehende *Rhapsodien* lehren werden.

Besondere Rhapsodien

aus dem

Zeitraum

von 1732 bis 1780.

Carls Resolution war nun gegeben, die Sache der Religion von dem Reichstage entfernt, und der König hinfort zum alleinigen Schiedsrichter aller protestantischen Religionsverhältnisse gemacht. Die Ausübung dieses Theils der königlichen Gewalt wurde, neben der ungrischen Canzley, hauptsächlich dem neu errichteten *Statthalterey-rath* übertragen; und dieses mehr geistliche als weltliche Collegium, in welchem Erzbischöfe, Bischöfe, und Prälaten mit ihren Vertrauten, als Präsidenten, Referenten und Räthe, sassen, war unermüdlich in dem Bestreben, die Protestanten zu drücken, und unerschöpflich in den Mitteln, diesen Zweck zu erreichen.

Dem

Dem Wiener und Linzer Frieden zufolge, war die Religion der Proteſtanten eine eben ſo geſetzmäſsige *Landesreligion*, als die der Catholiſchen; und die Freyheit, ſich zu ihr zu bekennen, ein eben ſo vollkommenes Recht, als die, ein Catholik zu ſeyn. Und zum Beweiſe einer völligen Gleichheit beyder Religionen, wurde weiland in den Reichsgeſetzen ausdrücklich verordnet, daſs, wer die eine oder die andere Religion freywillig annehme, auch überall freye Ausübung derſelben, und freyen Gottesdienſt haben ſolle. Nun aber, da es der Gegenparthey im Jahr 1715 und durch Carls Reſolution gelungen war, jene Schutzwehre, welche die Proteſtanten an den Friedensſchlüſſen und Reichsgeſetzen des vorigen Jahrhunderts gehabt hatten, niederzureiſsen, und eine feyerlich gegründete *Mitreligion des Landes* in eine blos zur Zeit noch *geduldete* zu verwandeln, die nach und nach ganz aufhören ſollte, Bekenner in Ungern zu haben, durfte kein Catholik die proteſtantiſche Religion annehmen. Man redete im Uebertretungsfall von *Apoſtaten*, deren jeder ſich auf einen Fiscalproceſs, oder einen ſogenannten *Proceſs wegen Apoſtaſie* — ein Analogon der ſpaniſchen Inquiſition — gefaſst zu machen hatte; wobey, nach einer eigenen, deshalb erlaſſenen, *Hofreſolution* von 1749, die den ganzen Proceſs regulirte, der Schuldige auf zwey Jahre gefangengeſetzt, und, wenn er ſich innerhalb dieſer Zeit nicht bekehrte, zum Veſtungsbau verurtheilt wurde. Man war eifrig bemüht, nicht nur dergleichen Apoſtaten ſelbſt aufzuſuchen, und foderte oft ſolche vor, die von Kindheit an zur evangeliſchen Religion gehört hatten, blos

weil

weil Vater oder Mutter einst catholisch gewesen waren; sondern zog nicht selten auch — da der Schuldige immer gefragt wurde, wer ihn zum Abfall verleitet habe? — diejenigen als Verführer ein, welche blos in einem freundschaftlichen Kreise für die evangelische Lehre gesprochen, Missverstand und Verläumdungen widerlegt, oder andern in ihrer Verlegenheit einen Rath ertheilt hatten *). Und um allen Zuwachs der Protestanten so viel zu verhindern, zugleich aber auch die Erniedrigung ihrer Religion so weit zu treiben, als möglich, so wurde selbst *dem Juden* untersagt, die *evangelische* Religion anzunehmen **).

Während man solchergestalt bemühet war, die Vermehrung der Protestanten durch neue Anhänger unmöglich zu machen, liess man dagegen anderer Seits keine Maasregel unbenutzt, die den Abfall von der evangelischen Religion, und den Uebertritt zur catholischen zu befördern vermochte. Den Catholiken war es nicht erlaubt, an dem Gottesdienste der Protestanten den mindesten Antheil zu nehmen; der sonst feste und entschlossene *Joseph* selbst musste hierin noch nachgeben, und, wer weiss auf wessen Anrathen, befehlen: "die Catholiken sollen von den gottesdienstlichen Versammlungen der Protestanten, wo

*) Nach dem Sprachgebrauch der Apostel hiess *Apostasie*, der Abfall *von der christlichen* zu einer *nicht-christlichen* Religion. Die Anordnung eines *Processes wegen Apostasie* gegen einen Catholiken, der Protestant wird, scheint also vorauszusetzen, dass die Religion der *Protestanten keine christliche* Religion sey. *A. d. H.*

**) Intimatum des Statthaltereyraths von 1761, Febr.

wo es nöthig ist, auch *mit Gewalt entfernt* und abgewiesen werden". Allein den Protestanten legte schon die *Carolinische Resolution* das Gegentheil in Ansehung der *catholischen Festtage* auf, deren Vernachläsſigung, zufolge eines bald darauf erlassenen Befehls des Statthaltereyraths, von den adelichen Uebertretern mit Gelde, von Unadelichen aber durch Leibesstrafe gebüſst werden sollte; und um die häufigen Entschuldigungen, die aus dem Vorwande der Unwissenheit hergenommen waren, zu heben, so wurde den evangelischen Predigern in der Folge befohlen, jedes bevorstehende catholische Fest, bey 14 Gulden Strafe, von den Canzeln zu verkündigen *). Ausser der allgemeinen Mithaltung der Feyertage, verpflichtete man absonderlich die zunftmäsſigen Handwerker und Professionisten, alle feyerlichen Andachten der Catholiken mitzumachen, bey allen Quatember-Messen zu erscheinen, und bey ihren Processionen mit Fahnen und allem kostspieligen Gepränge mitzuziehen. Blieb irgend einer von dergleichen Andachten weg, so wurde er um 1 oder mehrere Gulden gestraft, die nöthigenfalls von dem armen Handwerker durch Zwangsmittel beygetrieben, und dem catholischen Kirchenfond zugetheilt wurden **).

Einer Synodalverordnung des Cardinals *Pasmany* zufolge, die in den oben gedachten *Präliminarien* (S. 59.) im Auszuge zu lesen ist, sollte schon im vorigen Jahrhundert kein Catholik, bey *Strafe* eines *unehrlichen Begräb-*

*) Intim. v. 1732. Nov. — 1746. Oct.

**) Carolin. Resol. von 1731 — Intimat. v. 1761, März und August — 1762. Sept. u. a.

gräbnisses, sein Kind in eine *protestantische Schule* schicken. Indessen scheint dieses Verbot, vermuthlich wegen der auffallenden Unvollkommenheiten der catholischen Schulen, wenig gefruchtet zu haben: denn die Catholiken fuhren, ungeachtet ihre Schulen seit hundert Jahren ansehnlich vermehrt worden sind, bis ins gegenwärtige Jahrhundert fort, ihre Kinder hier und da protestantischen Schulmeistern anzuvertrauen. Nun aber wurde die Sache weit strenger genommen, und im Jahr 1754, neben der Bestrafung catholischer Eltern, zugleich verordnet, dass hinfort jeder *protestantische Schulmeister*, der ein catholisches Kind zu seinem Unterrichte zulassen würde, für jeden Uebertretungsfall um 12 Gulden gestraft werden sollte *). So suchte man catholische Kinder gegen vermeyntliche Verführung zu sichern; *protestantischen Kindern* hingegen *catholische* Grundsätze beyzubringen, dazu wurden nicht nur alle schon ehedem erdachten Gelegenheiten sorgfältig beybehalten, sondern auch neue so viel als möglich gesucht. Kraft eines Befehls vom Jahr 1774, legte man an vielen Orten den Protestanten *gerichtlich* die Nothwendigkeit auf, ihre Kinder in die catholischen Schulen zu schicken **); und bald darauf wurde sogar geboten, protestantische Kinder zur Theilnehmung an den *Catechisationen* der catholischen Geistlichkeit in den Kirchen zu zwingen ***). Der

*) Intim. v. 1754, April.

**) Intim. vom 15ten Sept. 1774.

***) Verordnung von 1777 den 12ten May.

Der Plan, ganz Ungern nach und nach zu einem *marianischen* Reiche zu machen, war einmahl gefasst, die Mittel, die man dazu wählte, waren mehr oder weniger Schritte einer feinen Politik. Die Frage: "*wer soll Verlobte von verschiedener Religion copuliren?*" war in ältern Gesetzen nicht entschieden; die *carolinische Resolution* übertrug also dieses Recht den *catholischen* Pfarrern, die davon sofort zur Bekehrung der Ketzer einen trefflichen Gebrauch zu machen wussten. Gewöhnlich nöthigte man den evangelischen Theil des neuen Paares zu einer Art von Reversen, worin er versprechen musste, entweder selbst catholisch zu werden, oder doch seine Kinder catholisch erziehen zu lassen. Weil diess häufig die Bedingung war, unter welcher nur die Trauung von dem catholischen Pfarrer erhalten werden konnte, so that der protestantische Theil nicht selten aus Liebe zu seinem catholischen Gatten, was er aus Neigung zur catholischen Religion nie gethan haben würde. Traten alsdenn dergleichen Proselyten, wie sehr oft geschah, zur evangelischen Kirche zurück, so suchte man sie durch Fiscalprocesse und Gefängniss zur Haltung ihres Versprechens zu zwingen; oder trachteten sie dem Zwange durch die Flucht zu entgehen, so wurden sie, gleich wirklichen Missethätern, durch *Steckbriefe* verfolget *).

Häufig war auch der Fall, dass zwar die Pfarrer den evangelischen Theil zu den Revers brachten, sämmtliche

*) Intimat. 1769, Jul.

liche Kinder catholisch zu erziehen, aber die Eltern nachher, ungeachtet des Reverses, mit einander übereinkamen, alle Kinder evangelisch werden, oder auch sie in keiner Kirche confirmiren zu lassen, bis sie mündig wären und selbst wählen könnten. Gegen solche Eltern und Kinder wurde endlich, nachdem zuvor schon die Statthalterey verschiedene Verfügungen deshalb erlassen hatte, von der Geistlichkeit eine eigene *Normalresolution* des Hofes ausgewirkt, die nicht nur die Strafe der Eltern, je nachdem nur der eine, oder beyde Theile catholisch waren, nebst der Strafe ihrer, zu den Jahren der Mündigkeit und Entscheidung bereits gekommenen, Kinder bestimmte; sondern auch vorschrieb, wie nöthigenfalls diejenigen Kinder, deren Bekenntniss noch unentschieden wäre, selbst durch *schärfere Mittel* zum catholischen Glauben gebracht werden, dass Pfarrer und Bischöfe dafür sorgen, und alle Ortsmagisträte zur Vollziehung der vorgeschriebenen Puncte ihnen wirksam an die Hand gehen sollten *). Die Pfarrer pflegten daher der catholischen Erziehung solcher Kinder eine ganz eigene Sorgfalt zu widmen, und über alle Religionsbegriffe derselben mit spähender Aufmerksamkeit zu wachen. Glaubte man aber dergleichen Kinder in den Händen gewisser Eltern nicht sicher, so wurden sie ihnen nach Umständen genommen, und in ein Waisenhaus geschickt **); und damit nichts verabsäumt würde, so

*) Resolut. von 1756, Aug.

**) Intim. v. 1757, März. 1758, Aug.

so mufsten manche dieser Kinder schon im *siebenten Jahre* das Bekenntnifs des catholischen Glaubens durch den *Genufs des Abendmahls* ablegen *).

Der Bekehrungseifer liefs es jedoch bey diesem Verfahren nicht bewenden; man wählte noch weit auffallendere Mittel, die Ausbreitung der catholischen Mutterkirche zu befördern. In einige Gegenden, besonders in solche, die meist unvermischt von Protestanten bewohnt wurden, schickte man eigene *Missionäre* aus, die im Franciscaner-Tone auf öffentlichen Strafsen predigten, und das Volk, welches anfänglich aus Neugier von selbst zusammenlief, in der Folge ausdrücklich zur Anhöhrung ihrer Bufs- und Bekehrungspredigten zusammentreiben liefsen **). Wirksamer und wichtiger aber, als diese Abentheurer, waren einzelne *fromme Gesellschaften*, z. B. des *heil. Stephanus*, des *heil. Josephs* und dergleichen, die ebenfalls auf Bekehrung evangelischer Glaubensgenossen ausgiengen. Die meisten und angesehensten Magnaten waren Mitglieder derselben, und verpflichteten sich eidlich, jährlich einen Proselyten zu stellen, und die Protestanten in Beförderungen zu hindern. Sie hatten eine eigene Religionscasse, deren beträchtliche Capi-

*) Verordn. v. 1749. Jan. 1756. Aug.

**) Wer diese Missionen projectirt, und wenn sie eigentlich ihren Anfang genommen haben, kann hier nicht mit Gewifsheit bestimmt werden. Nur soviel ist dem Schreiber dieses mit Zuverläfsigkeit bekannt, dafs diese sonderbare Art von Aposteln ums Jahr 1766. im *Solnenser*, *Neograder* und *Hontenser* Comitat sich zuerst zeigte.

Capitalien auf alle Art gegen die Proteſtanten verwendet wurden. Man lockte Arme und Dürftige durch Geldgeſchenke an, verſprach ihnen nach Umſtänden Aemter und Penſionen, und errichtete, zur Unterhaltung der Convertiten, eigene Gebäude und Inſtitute. Die Pfarrer ſuchten beſonders verwaiste Kinder in ihre Hände zu bekommen; ja, hin und wieder fieng man ſelbſt lebenden Eltern ihre Kinder weg, und brachte ſie in Schulen oder verbarg ſie in Klöſter *).

Was die Lage der Proteſtanten im Ganzen betrifft, ſo war es ein Hauptpunct in dem Plane der Gegner, den evangeliſchen Gottesdienſt, wo immer es ſich thun ließs, ganz aufhören zu machen, oder doch nach Möglichkeit zu erſchweren. Da über XI Comitate ſchon die Oedenburger Artikel dahin entſchieden hatten, daſs in jedem derſelben nur an *zwey Orten* eine evangeliſche kirche ſeyn ſollte, die kriegeriſchen Zeitläufte aber bisher noch nicht rathſam gemacht hatten, dieſen Punct genau in Ausführung zu bringen; ſo gieng man hingegen nun, ſobald die caroliniſche Reſolution gegeben war, mit aller Strenge zu Werke, und ſetzte die Sache, trotz aller Bittſchriften der Tauſende von Menſchen, denen man durch den Verluſt ihrer Kirchen und Lehrer Troſt und Erbauung nahm, vorerſt wenigſtens in den unten ſtehenden *ſechs* Comitaten **) durch. Die andern *fünf*

*) Man vergl. die *Verordn.* von 1749, Jan. — von 1764, May — 1769, Jul. — 1774, Jul.

**) Presburg, Eiſenburg, Oedenburg, Trentſchin, Barſch und Neutra.

fünf aber fand man nur darum für gut vor der Hand noch zu verſchonen, weil zu der Beſorgniſs vor Unruhen noch der Umſtand kam, daſs die Truppen aus dem Lande gezogen werden muſsten.

In Betreff der XIX andern Geſpanſchaften, wo die Proteſtanten, vermöge der Artikel von 1681, in dem Beſitze aller ihrer Kirchen bleiben ſollten, hatte man zwar durch den Buchſtaben des Geſetzes zu gebundene Hände, um etwas *geradezu* unternehmen zu können. Aber man wuſste ſich zu helfen: jede Ortſchaft, die in dem Beſitz ihrer Kirche und ihres Predigers bleiben *wollte*, muſste erſt darthun, daſs ſie bereits 1681 Gottesdienſt und Prediger gehabt habe. Da die Führung dieſes Beweiſes vielen Gemeinden ſchwer fiel, auch manchen, die für die Aufbewahrung nöthiger Urkunden zu wenig Sorge getragen hatten, ganz unmöglich war; ſo fehlte es nicht an Vorwänden, ſelbſt in dieſen neunzehn Geſpanſchaften Kirchen wegzunehmen, oder ſonſt den Zuſtand der Evangeliſchen zu verſchlimmern.

Beſonders willkührlich verfuhr man endlich mit demjenigen Theile von Ungern, der vormahls unter türkiſcher Herrſchaft geſtanden hatte, und ſeit dem Jahr 1681 erſt neu erobert worden war. Man betrachtete ihn als ein Stück Land, in welchem die Duldung der proteſtantiſchen Religion ganz unbedingt von der Gnade des Königs abhänge, und würde daher weit willkührlicher noch zu Werke gegangen ſeyn, als man wirklich that, wenn nicht die groſse Anzahl der Proteſtanten, und die Furcht

vor

vor Unruhen, auch hier einige Zurückhaltung angerathen hätte.

Neben dem raſtloſen Eifer, womit man nach Vorwänden trachtete, den Proteſtanten hier oder da eine Kirche wegzunehmen, einen Prediger fortzujagen, und überhaupt eine Gemeinde um ihren evangeliſchen Gottesdienſt zu bringen, gieng zu gleicher Zeit das Beſtreben der catholiſchen Geiſtlichkeit dahin, die wirklich noch zugelaſſenen evangeliſchen Prediger in ihren Amtsverrichtungen und ihrem ganzen Wirkungskreiſe, ſo viel als möglich, zu beſchränken. Schon die caroliniſche Reſolution ſprach in dieſer Hinſicht den proteſtantiſchen Predigern in den oftgedachten eilf bedrängtern Geſpanſchaften alle *Filiale* ab. Man trennte ſie von den evangeliſchen Mutterkirchen, bey welchen bisher Filiale geweſen waren, und zog ſie unter die Verwaltung catholiſcher Pfarreyen; den evangeliſchen Predigern aber war ſtreng verboten, ſich auf irgend ein Filial zu begeben. In dieſer Abſicht wurde ſtets ein wachſames Auge auf ſie gehalten, auch erfolgte bald darauf ein eigener Befehl der Statthalterey, daſs *unadeliche* Prediger, wenn ſie "excurriren" würden, *geradezu eingeſperrt*, die adelichen aber *vom Fiscal belangt* werden ſollten *).

Dieſe Verfügungen erſtreckten ſich eine Zeitlang nur auf jene XI Comitate, die das Unglück hatten, in den Oedenburger Artikeln am wenigſten bedacht worden zu ſeyn. Die mehr begünſtigten Geſpanſchaften, die nach eben

*) Intimat. v. 1734, Aug.

eben dieſen Artikeln in dem völligen Beſitze aller Rechte und Zuſtändigkeiten von 1681, folglich auch in dem unbeſchränkten Beſitze der Filiale gelaſſen werden ſollten, blieben bis in die Jahre von 1740 verſchont. Auf einmahl aber kam nun auch die Reihe an ſie. Im Jahre 1749 erklärte die Statthalterey die Anſprüche der Proteſtanten auf Filialgemeinden einſtweilen nur für *verdächtig* *), und nahm gleichſam zum Verſuche, nur erſt einige Filiale in einem Paar Comitaten weg. Schon das Jahr darauf aber äuſserte ſie geradezu, daſs die Evangeliſchen *gar kein Recht* zu Filialen hätten **); und nun wurde allenthalben im Reich, bald hier bald da, nach dergleichen Filialen gegriffen, um ſie, anſtatt der evangeliſchen Mutterkirche, einer catholiſchen Pfarrey unterzuordnen. Eine groſse Anzahl Filiale gieng auf ſolche Weiſe den Proteſtanten verlohren, und ſie hatten ohne Unterlaſs zu kämpfen, um nicht *alle* nach und nach einzubüſsen.

An mehreren Orten war es überdieſs herkömmlich, daſs die lutheriſchen oder reformirten Einwohner, weil ſie keinen eigenen Gottesdienſt daſelbſt hatten, ſich mit dem Gottesdienſt und Prediger der andern proteſtantiſchen Glaubensgenoſſen behalfen. Allein auch dieſs wurde unterſagt. Derjenige Theil, der keinen Gottesdienſt am Orte hatte, wurde dem catholiſchen Pfarrer des Orts unterworfen; dem Prediger aber, der forthin es wagen würde, der andern evangeliſchen Parthey eine Taufe oder

*) Intimat. v. 1749, Jan.

**) Intim. v. 1750, März.

oder eine andere Function zu verrichten, wurde eine *Gefangenschaft von drey Monaten* zuerkannt *).

Starb ein protestantischer *Fremder* in einem Orte, wo neben dem evangelischen Prediger auch ein catholischer Pfarrer angestellt war; so eignete sich dieser, mit gänzlicher Ausschliessung des erstern, das *Recht der Stola* über den protestantischen Fremdling zu **). Protestantische *Missethäter* zu besuchen, blieb zwar dem evangelischen Prediger an Orten, wo öffentlicher protestantischer Gottesdienst war, erlaubt: jedoch nur während der ersten Zeit; die letzten Tage oder Wochen hingegen durfte blos der catholische Pfarrer mit ihnen beschäftigt seyn, auch hatte nur er allein sie zum Richtptatze zu begleiten ***). Uebrigens war der catholische Geistliche durch ausdrückliche Verordnungen berechtiget, dergleichen protestantische Gefangene auch zu jeder Zeit, selbst von ihrer ersten Verhaftnehmung an, so oft er wollte, zu besuchen, und musste dann jedesmahl mit ihnen *allein* gelassen werden, um so in seinen Ueberredungen zur catholischen Religion desto freyere Hände zu haben ****). Fiel der Gefangene von der protestantischen Religion ab, so milderte diess gewöhnlich nicht nur seine Strafe, sondern zugleich seine Behandlung; auch wurden ihm fortan, so wie überhaupt jedem catholischen Delinquenten,

*) Intimat, v. 1747, März.

**) Intim. v. 1760, Sept. 1773, März u. a.

***) Verordnung v. 1756, Decemb.

****) Verodnung v. 1753, März.

ten, bey der Beichte ſeine Feſſeln abgenommen, da hingegen der proteſtantiſche Miſſethäter, während derſelben Handlung, in ſeinen Ketten bleiben muſste.

Eine andere gerechte Klage der Prediger war, daſs keiner dem andern in ſeinen Amtsverrichtungen Beyſtand leiſten durfte. Ueberfiel einen eine Krankheit, ſo konnte ſein Nachbar ihn nicht vertreten, ohne fürchten zu müſſen, daſs er darüber zur Verantwortung gezogen und geſtraft werde. Selbſt kein Schulmeiſter behielt zuletzt mehr Erlaubniſs, Erbauungsſtunden *in Ermangelung* ſeines Predigers zu halten; obſchon dieſs für viele Orte um ſo mehr Bedürfniſs war, je weniger die Anzahl der zugelaſſenen Prediger mit der Anzahl von Menſchen im Verhältniſs ſtund, die oft zu einer Gemeinde gehörten. Vor *Joſephs* des IIten Zeiten nähmlich gab es Gemeinden, zu denen ſich 18- bis 20,000 Menſchen hielten, und dieſe Gemeinden hatten, nach der Reſolution von 1731, höchſtens *zwey* Prediger. Mehrere zu erlangen, war mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden; und manche Gemeinde, z. B. die zu Oedenburg, die füglich aus 20,000 Seelen beſtund, hatte ſich ſogar reverſiren müſſen, daſs ſie nie um mehrere Prediger anſuchen wollte. Weil nun dieſe zuſammengehörigen Gemeinde-Glieder oft mehrere Meilen weit umher zerſtreuet lebten, und die entlegenern Dorfſchaften, abſonderlich an Tagen, wenn rauhe Witterung war, bey dem gemeinſchaftlichen Gottesdienſte in der Mutterkirche nicht erſcheinen konnten; ſo hielten die Prediger die unter ihnen ſtehenden Filial-Schulmei-

ſter

ster dazu an, dafs sie dem Volke auf dergleichen Dörfern gute Predigten und Gebete vorlesen mufsten. Allein auch dieses wurde schon im Jahr 1749, und zu wiederholten Mahlen in den Jahren von 1770, verboten *). Andere Predigten, welche die Schulmeister unter der Aufsicht ihrer Pfarrer, theils zu eigener Uebung, theils als Gehülfen der Prediger hielten, mufsten endlich gleichfalls unterlassen werden **).

Auch die *innere* Kirchenverfassung der Protestanten suchte man zu zerrütten, oder, wo möglich, ganz aufzulösen. Das Gesetz von 1608 ertheilte den Protestanten das Recht, eigene Vorsteher oder *Superintendenten* zu haben. Sie hatten deren zwar schon zuvor gehabt; aber nun waren sie vollkommen constitutionsmäfsig. Diese Superintendenten, win in den obengedachten *Präliminarien* (S. 78 u. ff.) weitläuftig dargethan ist, übten alle nach dem protestantischen System ihnen zukommende *Episcopalrechte* aus; und niemand hätte damahls wohl geglaubt, dafs man diesen Zweig der protestantischen Religionsfreyheit je antasten würde. Indessen geschah diefs gleichwohl auf eine auffallende Weise bereits im Jahr 1725 und 1727, da man die Zahl, die Auctorität und Beschaffenheit der protestantischen Superintendenten zu einem Gegenstande feindseliger Untersuchungen machte; und nach diesen Untersuchungen legte endlich die Resolution von 1731 den Evangelischen sogar die Pflicht auf, dafs sie die weitere Zulassung der Superintendenten erst

vom

*) Verordn. v. 1749, Jan. - 1771, Oct. 1773. May.

**) Intim. v. 1778, März - 1779, April.

vom Hofe erbitten ſollten. Auch wurde bald darauf durch eine andere Verordnung die Zahl derſelben, ſtatt der bisherigen *Fünf*, für jeden proteſtantiſchen Theil auf *Vier* herabgeſetzt *).

Die *Jurisdiction* der proteſtantiſchen Superintendenten, wie ſie in den oftgedachten *Präliminarien* (S. 78 ff.) beſchrieben iſt, war groſs, und bey allem Abſtande, der ſich übrigens zwiſchen catholiſchen Biſchöfen und ihnen finden mag, doch immer ehrenvoll genug. Allein ſchon Carls Reſolution von 1731 ſchlug ihrem Anſehen eine tödtliche Wunde dadurch, daſs ſie ihnen eins der auszeichnendſten Rechte, welches von den ungriſchen Superintendenten bey hundert und funfzig Jahre lang ausgeübt worden war, nähmlich das Recht, in *Eheſachen* zu ſprechen, entriſs, und den catholiſchen Biſchöfen übertrug. Indeſſen dachte Carl dabey doch viel zu ſchonend und gewiſſenhaft, als daſs er uns in Anſehung der Eheangelegenheiten der unbeſchränkten Willkühr biſchöflicher Conſiſtorien hätte preis geben ſollen; er verordnete vielmehr ausdrücklich, alle Eheproceſſe der Proteſtanten nach den Grundſätzen des evangeliſchen Kirchenrechts zu behandeln. Die biſchöflichen Conſiſtorien aber, die ſo gern ſich über landesherrliche Verordnungen hinwegſetzen, wenn ſie mit dem Intereſſe von Rom nicht vereinbar ſind, erlaubten ſich auch hier Carls Verfügung als nicht vorhanden anzuſehen, und die Eheſachen der Proteſtanten völlig nach römiſchen Satzungen zu

*) Intim. v. 1734, Oct.

zu entscheiden. Der berüchtigte Eheprocess zwischen dem Herrn *v. B*** und der Frau *v. Sch*** wurde sogar vor den *Papst* gebracht, der dann auch, mittelst eines Breve von 1775 den 9ten April, die Scheidung zwischen beyden protestantischen Personen erlaubte.

Das Recht, *Kirchenvisitationen* zu halten, war gleichfalls ein wichtiger Theil des Superintendenten-Amtes. Die Superintendenten des vorigen Jahrhunderts hatten dieses Recht ohne Widerspruch ausgeübt, und dadurch in den sonst ordnungslosen Zeiten die Kirchendisciplin aufrecht erhalten. Nächstdem führten sie auch über die, bey Gelegenheit dieser Visitationen, beobachteten kirchlichen Gegenstände Protocolle, die für die Kirchengeschichte der Protestanten in Ungern, bey dem auffallenden Mangel anderer Documente, eine überaus erwünschte Quelle sind. Allein auch dieses Rechts der gewöhnlichen Kirchenvisitationen wurden unsere Superintendenten, zum Theil schon durch Carls Resolution, noch mehr aber durch spätere Verordnungen, beraubt, und die evangelischen Prediger immer mehr unter die willkührliche Gewalt der catholischen Bischöfe gezogen *).

Die protestantischen *Laien* in solchen Ortschaften, die obgedachter Maassen entweder als Filiale, oder auch als selbstständige Gemeinden, mit Gewalt ihrer Kirche beraubt und einem catholischen Pfarrer unterworfen worden waren, durften zwar den Gottesdienst ihrer evan-

*) Vergl. Intim. von 1732, May; und 1734, Oct., mit der Verordnung von 1747, Aug. und 1777, Jan.

evangelischen Brüder in einer articulirten Gemeinde besuchen; und thaten diess gewöhnlich, so oft Geschäfte und Witterung es erlaubten, mit desto herzlicherer Innigkeit, je weniger es ihnen an dem Orte ihrer Heymath vergönnt war, durch Lehre und Predigt *nach ihrem* Glauben mit einander sich zu erbauen. Bey Krankheiten aber, und auf dem Sterbebette, wurde das Drükkende ihrer Lage ganz besonders fühlbar. Denn da kein Prediger einen Kranken oder überhaupt irgend eine protestantische Familie an dergleichen Orten besuchen durfte; so musste entweder der Kranke, sich selbst überlassen, dahin sterben, ohne mit dem Troste seines Glaubens durch irgend einen Geistlichen aufgerichtet worden zu seyn, oder sich dem andringenden *catholischen Pfarrer* des Orts ergeben, der nicht allein darum, weil er den kranken Protestanten als sein Pfarrkind ansah, sondern auch kraft ausdrücklicher Verordnungen, sich für berechtigt hielt, zu ihm zu gehen, und seine Kunst an der Bekehrung desselben zu versuchen. Damit alsdenn aber der Kranke durch niemands Gegenwart zur Standhaftigkeit in seinem Glauben veranlasst werden, der catholische Geistliche hingegen seine Kunst desto wirksamer machen könne, so mussten alle Zeugen und Angehörigen des Kranken entfernt, und der Geistliche mit ihm *allein* gelassen werden *).

Ausser diesen Zwangsverhältnissen des Gewissens, wurden zugleich die protestantischen Einwohner solcher Ortschaften nicht nur durchaus unter das *Jus Stolae* des

*) S. Verordnung von 1734, Dec. - 1773, März u. a.

des catholischen Pfarrers gebracht, sondern hatten auch sonst noch manche andere Verbindlichkeiten gegen diesen fremden Geistlichen zu erfüllen. Sie mussten seine Felder bauen, sein Getreide ernden und einführen, mussten bey dem drey Königs-Opfer, hier zu Lande *Collecta* genannt, ihre Säckel und Vorrathskammern öffnen, bald sogenannte *Ehebettgelder* oder *Lecticalia* *), bald *Metretas* oder eine bestimmte Quantität verschiedener Getreidearten geben. Von vielen Gemeinden hatte man sich catholischer Seits, bey der Wegnahme ihrer Kirchen, zugleich der *Kirchenprotocolle* bemächtiget, worin die Berufungsurkunden der Prediger, nebst dem ganzen Bestand ihrer Gefälle, eingetragen waren. Diese Protocolle, aus welchen man ersah, was die Glieder einer solchen Gemeinde ihrem evangelischen Prediger zu geben oder zu arbeiten gehabt hatten, dienten nun dem catholischen Pfarrer zum Maasstabe, was auch er zu fodern berechtiget sey. War kein dergleichen Protocoll da, oder konnte man es nicht bekommen, so wurde ein Anschlag zum Besten des fremden Priesters ganz neu geschaffen.

Es war aber nicht genug, dass die Protestanten gezwungen wurden, catholische Pfarrer zu ernähren: eine Verordnung von 1774 legte ihnen auch auf, dass sie *catholische Kirchengebäude sowohl bauen, als repariren* helfen

*) Eine *blos* unter *catholischen* Eheleuten in Ungern gewöhnliche Abgabe an ihre Pfarrer, nach Verschiedenheit der Orte aus 8 bis 10 Groschen, auch ½ Thaler bestehend.

A. d. H.

helfen ſollten. Vorzüglich iſt hiebey der Umſtand merkwürdig, daſs die alten, freylich oft elenden Wohnungen, womit die evangeliſchen Prediger vorlieb genommen hatten, den neuen catholiſchen Pfarrern, die an die Stelle der vertriebenen Prediger gekommen waren, nicht anſtunden. Es muſsten neue gebauet werden; und nun ſtunden, auf Unkoſten der Proteſtanten, nach und nach Pfarrwohnungen auf, die, in Vergleichung mit den vorigen, kleine Palläſte genannt werden konnten.

Was hingegen die wirklich *beſtehenden evangeliſchen Gemeinden* anlangt, denen man ihre Prediger und die Freyheit des Gottesdienſtes noch nicht hatte nehmen können; ſo durften ſie nie eine Kirche, eine Pfarr- oder Schulmeiſter-Wohnung, ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Obrigkeit, repariren; und wollte man gar eine Kirche vergröſsern oder von Grund ausbauen, ſo muſste die Erlaubniſs dazu unmittelbar bey Hofe ſelbſt nachgeſucht werden. Die deshalb erlaſſenen Befehle erſtreckten ſich ſelbſt bis auf die Verbeſſerung der Dächer, der Fenſterſtöcke und Stühle; und immer muſste die Nothwendigkeit der Reparatur erſt gerichtlich, mittelſt gewiſſer Magiſtratsperſonen und eines *Hominis dioeceſani* — ſo nannte man gewöhnlich den catholiſchen Geiſtlichen, der zu Unterſuchungen dieſer Art deputirt wurde — erwieſen werden. Auch pflegte, ſo oft ſie wegen eines ganz neuen Baues bey Hofe einkamen, beſonders inquirirt zu werden: ob an dem Orte, wo gebaut werden ſolle, im Jahr 1681 auch wirklich eine Kirche und evangeliſcher Gottesdienſt geweſen? Ob das Bethaus,

wegen

wegen der Nähe eines andern, nicht entbehrlich sey? Ob es der Gemeinde nicht an baaren Baukosten fehle? u. s. w. *). Wenn dann über alles die nöthigen Beweise geführt werden konnten, so wurde zwar der Bau erlaubt, aber insgemein mit den gefährlichen, theils auch harten oder sonst anstössigen Zusätzen: *bis auf weitere Verfügung; bis auf grössere Vermehrung der Catholiken im Orte; ohne Collecten anzustellen; in dieser oder jener bestimmten Grösse und Form; von diesen oder jenen Materialien* und dergl.

Dass unter diesen Clauseln auch das *Verbot der Collecten* gefunden wird, scheint an sich nichts weniger, als eine Maasregel zu absichtlicher Bedrückung der Protestanten zu seyn, sondern seinen Grund lediglich in den Erfordernissen einer *wohlgeordneten Policey* zu haben. Aber dieser Schein verschwindet, wenn man weiss, dass in andern, z. B. teutschen Staaten, wo wirklich aus Policeygründen eben dieses Verbot besteht, wenigstens von den Consistorien für Beiträge zur Unterstüzzung armer Kirchengemeinden im Nothfalle gesorgt wird, in Ungern hingegen, für die dasigen protestantischen Gemeinden, nichts dergleichen geschah, und anderer Seits den Catholiken im Lande durch keine Policeyregel die Hände gebunden wurden. Diese Ungleichheit war desto drückender, je häufiger protestantische Gemeinden in den Fall kamen, aus Mangel an Begüterung ihrer Kirchen

*) Verordnung von 1745, Jul. - 1767, May.

Kirchen, milder Beyträge aus fremden Ortſchaften zu bedürfen. Die Härte gieng aber endlich ſelbſt ſo weit, daſs nicht einmahl ſolche Gemeinden, deren Kirche ſammt dem ganzen Dorfe ein Raub der Flammen geworden war, zu Collecten ihre Zuflucht nehmen durften *).

Die *Grundſtücke*, auf welchen *kirchliche Gebäude* erbauet ſind, pflegen nach dem canoniſchen Recht, und einer in der ganzen Chriſtenheit gangbaren Gewohnheit, *von Abgaben frey* zu ſeyn. In Ungern aber hat man in Anſehung der Proteſtanten auffallende Ausnahmen von dieſer Regel gemacht. Im Jahr 1767 legte man den *Kremnitzern* auf, für 46 Jahre *Steuern* von ihrer *Pfarrey* zu bezahlen; ähnliche Foderungen wurden 1769, in *Modern* gemacht; und ſpäterhin ſetzte der Statthaltereyrath auch die evangeliſche Gemeinde zu *Altſohl* in die Nothwendigkeit, ihre *Kirche* und die *Wohnung des Predigers* zu verſteuern, da doch alle, nur irgend nennbare, Kirchengebäude der Catholiken im ganzen Lande frey ſind.

In den nächſt vergangenen Jahrhunderten hatte man, wahrſcheinlich aus Beſorgniſs wegen Feuersgefahr, die Gewohnheit gehabt, die Kirchen auſser den Dörfern ins freye Feld zu bauen, um ſo wenigſtens, wenn auch ein ganzes Dorf bis auf die letzte ſeiner gewöhnlich elenden Strohhütten im Rauch aufgienge, doch die Kirche unbeſchädigt zu ſehen. Solche Kirchen beſitzen nun hin und wieder auch die Proteſtanten. Um Zeitverluſt zu vermeiden, zugleich aber auch alte Leute, da die

*) Verordnung von 1775, März · 1777, Jul. · 1779, März.

die Kirche oft eine gute Viertelſtunde weit vom Orte lag, unnöthiger Beſchwerlichkeiten des Wetters und Weges zu überheben, hatte man hin und wieder die Auskunft getroffen, die wöchentlichen Betſtunden in einem Zimmer des Pfarrhauſes zu halten, und nur am Sonntage zum feyerlichen Gottesdienſte in den entlegenen Kirchen zu erſcheinen. — Allein auch dieſe unſchuldige Sache ſollte nicht vergönnt bleiben: ſie wurde 1771 verboten *).

Den Geſetzen einer guten Policey zufolge, ſollen *Begräbniſsplätze* mit einer *Einfaſſung* verſehen ſeyn, um Thiere abzuhalten, und zu verhüten, daſs die Gräber nicht aufgewühlt, und die Leichname oder deren modernde Ueberbleibſel entblöſst und verſchleppt werden. Ob dieſe Einfaſſungen aus Graben, Planken oder Mauern beſtehen, geht an ſich die Policey nicht ſowohl an, als daſs es überhaupt dergleichen gebe. Die Wahl der Catholiken war in der That hierin auch nirgend beſchränkt; den Proteſtanten aber verbot man, ihre Friedhöfe mit *Mauern* einzufaſſen, auch wurde die Friedhofmauer zu *Sollyov* im Trentſchiner Comitat zerſtöhrt, weil *Fenſter* an derſelben angebracht waren **).

Wichtiger indeſſen, als dieſe kleinlichen Züge der Intoleranz, war die Verfolgungsart, die Proteſtanten *von öffentlichen Aemtern* und Bedienungen, *von Zünften* und dem *Bürgerrechte auszuſchlieſsen.* In mehrern Städten des Königreichs war es daher *geradezu* Geſetz, daſs kein Proteſtant, er ſey Inländer oder Fremdling,

*) Intimat, vom 29ten Octob.

**) Intim. v. 1755, den 28ten Jan. - 1770, den 15ten Jan.

ling, daſelbſt ein Haus kaufen, oder ſich als Bürger ſetzen durfte; und fiel in ſolchen Städten einem Proteſtanten, auf dem Wege der Erbfolge, ein Haus oder Grundſtück zu, ſo wurde er gezwungen, es zu verkaufen. Um in andern Städten wenigſtens *mittelbarer* Weiſe, die Anſiedelung zu verhindern, ſo räumte man den Catholiken das *Recht des Verkaufs* ein, wieder in andern durfte bey 100 Gulden Strafe *kein evangeliſcher Knabe* zum *Lehrling* angenommen werden, und die Zünfte hatten Privilegien mit der ausdrücklichen Clauſel, daſs *blos Catholiken* Mitglieder derſelben ſeyn ſollten. Hin und wieder wurde auch verboten, die Zahl der evangeliſchen Meiſter zu vermehren, bis eben ſo viel catholiſche, als proteſtantiſche vorhanden wären, um ſo nur erſt den catholiſchen das Gleichgewicht, und dann deſto leichter auch das Uebergewicht zu verſchaffen.

Das Anrecht auf *öffentliche Bedienungen* hatten Proteſtanten ſo gut, als die Catholiken, aus vergangenen Zeiten hergebracht. Was die Comitatsämter und Bedienungen von höherem Range betrifft, ſo ſind ſie noch jetzt in Ungern, ſowohl ausdrücklichen Geſetzen, als leider! einer verjährten Obſervanz zufolge, lediglich an die *begüterte* Claſſe des *Adels* gebunden. Jeder ungriſche Edelmann, ſobald er begütert iſt, und ein gewiſſes Maaſs von Kenntniſſen und Fertigkeiten beſitzt, iſt auch eben dadurch fähig, jedes Comitatsamt zu begleiten. Die Geſetze ſicherten auch dem proteſtantiſchen Adel dieſes Recht, durch die oft wiederholte Clauſel:

daſs

dafs Aemter und Bedienungen *ohne Unterſchied der Religion*, blos an redliche und geſchickte Männer, vergeben werden ſollten. Allein man ſetzte ſich über dieſes edle und gerechte Geſetz hinweg, und ſchloſs in gewiſſen Comitaten die Evangeliſchen von aller Amtsfähigkeit aus; für andere aber brauchte man das Mittel, welches in der *caroliniſchen Reſolution* an die Hand gegeben war. Dieſe Reſolution nähmlich foderte als unerlaſsliche Bedingung von den Proteſtanten, daſs ſie bey Anſtellungen zu Aemtern, und bey gewiſſen andern öffentlichen Verpflichtungen, nach der *Decretalformel* beeidigt werden, d. i., neben dem höchſten Weſen, auch *bey der Jungfrau Maria und den Heiligen Gottes*, ſchwören ſollten. Da dieſer Eid den Grundſätzen der evangeliſchen Religion zuwider war, und von keinem Proteſtanten abgelegt werden konnte, ohne ſich in einen erniedrigenden Widerſpruch mit ſeinen Ueberzeugungen zu ſetzen; ſo wurde dadurch die Anſtellung ſelbſt der fähigſten Männer allenthalben gehindert, und blieb den Proteſtanten nichts übrig, als, anſtatt der Aſſeſſorate, blos mit den untern Bedienungen, und auch dieſs nur in einigen Comitaten, vorlieb zu nehmen *).

Was

*) Der Eifer, mit welchem den Statthaltereybefehlen, die man in andern Dingen oft wenig achtete, nachgelebt wurde, gieng in vielen Geſpanſchaften ſelbſt ſo weit, daſs ſie nicht einmahl einen *proteſtantiſchen Trabanten* annehmen wollten. S. Intim. v. 1749, Sept. - 1752, April. - 1765, April.

Was bey den Comitaten geſchah, fand auch Statt in Anſehung der *Magiſtratsämter*, abſonderlich des Richter- und Bürgemeiſter-Amts, in den Städten. Um die Evangeliſchen deſto ſicherer zu verdrängen, verlieh man an manchen Orten auch den catholiſchen *Pfarrern* das Recht, bey neuen Wahlen mit zuſtimmen; und zwar nicht blos als eine *einfache*, ſondern ſogar in der Eigenſchaft einer *zehn*- oder *zwölffachen* Perſon *). Selbſt da, wo Proteſtanten das Recht der Stadtwürden, durch ein langes ununterbrochenes Herkommen, worauf doch Catholiken überall, ſelbſt in ihrer Dogmatik, ſo viel bauen, behauptet hatten, wurde ihnen dieſes Recht beſchränkt, und muſste auch hier der Catholik, blos *weil* er Catholik war, zufolge ausdrücklicher Befehle, bey allen Anſtellungen den Vorgang haben **).

Man

*) So hatte z. B. der Pfarrer von der f. k. Bergſtadt *Neuſohl zwölf*, und der Pfarrer von *Zolyiom-Liptſche* gleichfalls *zwölf* Stimmen bey der Wahl des Richters. — Den um ihre fernere Beförderung, bey Gelegenheit der Magiſtratswahl in der k. freyen Stadt *Ungriſch Skaliz*, anhaltenden Proteſtanten, wurde vom *catholiſchen* Theile des Raths kurz nach *Joſephs des IIten* Tode, geantwortet: *Civitate iſthac ad priſcam activitatem clementer repoſita exiſtente, eidem a conſuetudine et illibato vſu illo, quo tam in interiori, quam exteriori ſenatu, ſeu ſelecta communitate*, univerſa munia, ſoli duntaxat Romano-Catholici *ſemper et conſtanter ad praeſens usque tempus ſuſtinuerant, recedere, ideoque poſtulato praeſenti amplius deferri requiret.* Ex Conſeſſu Magiſtratuali Szakolczae, die 13. April. 1790. *Franciſcus Zlinſzky.* Ord. Notar. m. p.

**) Intim. v. 1755. Febr. - 1773. November.

Man konnte hoffen, die Protestanten mit mehrerm Scheine des Rechts zurückzusetzen, wenn man Kenntnisse und Wissenschaften unter ihnen in Verfall brächte' und hiemit einen Vorwand von ihrer *Unbrauchbarkeit* hernehmen könnte. Neben den unzähligen andern Bedrückungsarten der Protestanten also, mussten sie auch erfahren, dass man sich an ihren Schulanstalten vergriff, und überhaupt alle Mittel erschwerte, die auf wissenschaftlichen Unterricht und Geistesbildung Beziehung hatten. Man gab Befehle, auf das Alter der Schulen zu inquiriren; und wenn nicht bewiesen werden konnte, dass eine Schule *vor* dem *Narmaljahr* 1681 schon da gewesen sey, so lief sie Gefahr, ohne weitere Rücksichten geradezu aufgehoben zu werden *). Dieser Beweis war in Ansehung mehrerer Schulen theils schwer, theils ganz unmöglich, weil die Evangelischen ihre ältesten Schulanstalten zu Bartfeld, Moschoz, Banoz und an andern Orten, zu früh eingebüsst, und statt deren andere zu Leutschau, Käsmark, Modern, Trentschin u. s. w. errichtet hatten. Alle diese waren von einem jüngeren Dato, und eben daher auch am ersten der Verfolgung ausgesetzt. *Gymnasien* oder *Lyceen*, die wegen des für sie sprechenden Rechts, nicht *ganz* aufgehoben werden konnten, mussten wenigstens aufhören, in ihrer bisherigen Form fortzudauern. Ihre höheren Classen wurden geschlossen, und die ganze Anstalt zu einer *Trivialschule* gemacht, wo, anstatt des ehemahligen Unter-

richts

*) Verordn. von 1734. Jan. - 1769. Oct.

richts in den theologiſchen und philoſophiſchen Wiſſenſchaften, blos die Grammatik gelehrt werden durfte. Nur in Anſehung einiger wenigen Inſtitute, hatte man die Gnade zu erlauben, daſs ſie noch ferner höhere Wiſſenſchaften, abſonderlich Theologie und Philoſophie, treiben könnten, jedoch unter der nothwendigen Bedingung, daſs ſie darüber erſt eigene *Privilegien* vom Hofe einholen muſsten *).

Bey der traurigen Lage, in welcher ſich das proteſtantiſche Schulweſen befand, halfen adeliche und vermögende andere Familien ſich damit, daſs ſie deſto häufiger ſich mit Privatlehrern verſahen, um wenigſtens durch dieſe, ſo weit es möglich war, ihre Kinder in den höheren Wiſſenſchaften unterrichten zu laſſen. Allein auch dieſe Hülfe ſuchte man zu vernichten, indem man durch eine Verordnung von 1748 **) den Privatunterricht in den höheren Wiſſenſchaften ausdrücklich verbot; ja man wagte es ſogar, proteſtantiſchen Magnaten und Edelleuten überhaupt das Recht, für ihre Kinder Hauslehrer zu halten, ſtreitig zu machen ***).

Die Gewohnheit, junge Leute auf teutſchen Univerſitäten ſtudieren zu laſſen, war unter den ungriſchen Proteſtan-

*) Verordn. v. 1750, Jan.

**) Den 12ten November.

***) Die Intimate von 1748, den 30ten Jul., und von 1754, den 30ten April, ſind in dieſer Rückſicht beſonders merkwürdig.

Proteſtanten ſo alt, als die Reformation ſelbſt. Jedermann konnte dieſer Gewohnheit folgen, ohne daſs es der Regierung während eines Zeitraums von beynahe zwey vollen Jahrhunderten eingefallen wäre, jemandes Freyheit in einem für die wiſſenſchaftliche Bildung ſo wohlthätigen Gebrauche zu beſchränken. Seit 1725 aber dehnte eben der Verfolgungsgeiſt, der die einheimiſchen Erziehungsanſtalten der Proteſtanten zu vernichten trachtete, ſeine Maasregeln auch auf jene Reiſen nach Teutſchland aus. Niemand, als blos wer Theologie ſtudieren wollte, durfte hinfort die Univerſitäten im Auslande beſuchen; aber auch unter dieſen muſste jeder erſt ausdrücklich einen *Paſs*, oder vielmehr, einen *Erlaubniſsſchein* von der *Statthalterey* einholen, dafür 15 Fl. bezahlen, auch dieſen Schein ſodann, da ſeine Gültigkeit nicht weiter, als auf ein einiges Jahr erſtreckt wurde, jährlich aufs neue löſen, und, bevor er ihn überhaupt erhielt, den Beweis vorlegen, daſs er zum Mindeſten 300 Fl. zu verzehren habe *). Studenten, deren Eltern irgend eines catholiſchen Grundherrn Unterthanen waren, konnten dergleichen nicht ohne die ſogenannte *Manumiſſion* erhalten, die dann wenigſtens 100 Fl. koſtete, oft aber auch gar nicht zu erlangen war. Den vom Auslande zurückkehrenden Candidaten wurde endlich, kraft einer Verordnung von 1757, auch auferlegt, ſich perſönlich beym Statthaltereyrath zu ſtellen, damit dieſer

*) Verordn. von 1725, Jun., - 1743, den 11ten Jan., den 8ten und 11ten Jul. u. a. m.

dieser sich desto sicherer von ihrer gesetzmäſsigen Zurückkunft überzeugen könne; und blieb jemand länger aus, als es sein Erlaubniſsschein verstattete, so muſste er sich einer deshalb anzustellenden eigenen Inquisition unterwerfen *).

Die Protestanten würden alle Hindernisse, die man ihren gelehrten Reisen, ins Ausland in den Weg legte, mit Zufriedenheit ertragen haben, wenn der Grund davon in gewissen nothwendigen Rücksichten der Staatsöconomie oder der Politik zu suchen gewesen wäre, und man in eben der Maaſse auch den angehenden *catholischen* Gelehrten den Weg nach *Rom* versperrt oder erschweret hätte. Dieſs ist aber vor *Joseph dem IIten* so wenig geschehen, daſs es vielmehr jedem schon im voraus zur Empfehlung gereichte, wenn er sagen konnte, er habe im *Collegio Germanico - Hungarico* zu *Rom* studirt.

Nicht minder gedrückt wurden die Protestanten auch in Ansehung der *Preſsfreiheit* und der *Einfuhre evangelischer Bücher*. Der Verfasser der oft erwähnten

Prä-

*) Verordn. v. 1757, Febr. - 1759, Jul. - Unter dem Erzbischof und Primas, Gr. Franz *Barkotzy*, fanden junge Leute, die auf teutsche Universitäten wollten, von 1761 bis 1765, in Ansehung der nöthigen Päſſe, unüberwindliche Schwierigkeiten. Einige erlangten solche nach langem Harren und Bitten, viele aber gar nicht; sie muſsten seinen Tod abwarten, um das Ausland besuchen zu können. So viel vermochte einst ein einziger Geistlicher über den Willen der ganzen Statthalterey! —

Präliminarien hat (S. 63 ff.) aus unbezweifelten Thatsachen gezeigt, wie viel im vorigen Jahrhundert zur Ausbreitung nützlicher Kenntniſſe und Wiſſenſchaften in Ungern von ungriſchen Proteſtanten geſchehen ſey. Er führt nicht weniger, als 25 *Druckereyen* an, die alle für die Proteſtanten gearbeitet haben, und von welchen kein Catholik ſagen kann, daſs ſie unter *catholiſchen* Cenſoren geſtanden hätten. Dieſe Druckereyen ſind ſeit dem, bis auf die zu *Debrezin*, ſämmtlich vernichtet worden, und der Cenſurzwang, der abſonderlich von 1720 an die beſsten inländiſchen Köpfe unthätig machte, verſtopfte auch die Canäle, durch welche vom Auslande nützliche Bücher kamen. Wie hart man inſonderheit mit Religionsbüchern der Evangeliſchen verfuhr, ergiebt ſich daraus, daſs man dem *Heidelberger Catechismus*, als einem verbotenen Buche, in den Schulen, und der ſlaviſchen Ueberſetzung der *Speneriſchen Poſtille* in den Familien nachſpürte; daſs im Jahr 1723 den 12ten Jun. auf einmahl 2894 Exemplare ungriſcher *Bibeln confiſcirt* wurden, und der Biſchof von Erlau ſogar einen Haufen Bibeln auf öffentlichem Markte *verbrennen* lieſs *).

Die

*) Anfangs hatte das *Conſilium* die oberſte Reviſion der Bücher über ſich; dann aber wurden zwey *Jeſuiten* eigens mit Gehalt zu dieſem Geſchäfte angeſtellt. Dieſe confiſcirten nicht blos dogmatiſche Werke, die der catholiſchen Religion etwa nahe traten, ſondern hiſtoriſche und unſchuldige Andachtsbücher. Sie verfuhren zuerſt ganz ungebunden, bis ihnen wenigſtens auferlegt wurde, die Bücher

Die auf ſo mancherley Art gedrückten Proteſtanten erwiederten auf alle Kränkungen, die ſie erlitten, nichts, als demüthige Vorſtellungen, oder ſuchten ihrem Schmerze in einzelnen Fällen auch dadurch Luft zu ſchaffen, daſs ſie um eine Unterſuchung baten; aber eins war gewöhnlich ſo fruchtlos, als das andere. In *gemeinſchaftlichem* Nahmen zu klagen, war verboten. Fügte man ſich nun dem Verbote; ſo hatten die Gegner, was ſie wollten, nähmlich einen Vorwand, alle Vorſtellungen, gerade weil ſie nur unter *einzelnen* Nahmen abgefaſst waren, für unbedeutend auszugeben. Lieſs man ſich aber durch den Drang der Umſtände gleichwohl bewegen, eine *gemeinſchaftliche* Bittſcrift einzureichen; ſo lief man Gefahr, als vorſetzlicher Uebertreter mit Ungnade empfangen zu werden, und die beklagte Lage nur noch ſchlimmer zu machen. *Maria Thereſia* nahm zwar wirklich dergleichen allgemeine Bittſchriften von den Abgeordneten der Evangeliſchen einige Mahl an; aber nur aus beſonderer Gnade, und ohne daſs damit viel ausgerichtet worden wäre; indem die Monarchin blos erklärte, daſs ſie zwar in *einzelnen Fällen* ihnen zu helfen bedacht ſeyn wolle, allein ihren *Generalbeſchwerden* abzuhelfen nach, den beſtehenden Geſetzen, *nicht* im Stande ſey.

Gelang

cher innerhalb einer gewiſſen Zeit abzufertigen, und bey Schriften, die ſie verwerflich fanden, ausführlich die Gründe ſammt den Belegen anzuführen." Kurze Geſch. der evangel. Kirche in Ungern S. 88.

Gelang es den Evangelifchen eines Comitats oder einer Stadt, in gewiffen Fällen eine *Unterfuchung* zu erbitten; fo fielen ihnen nicht nur gewöhnlich drückende Koften dabey zur Laft, fondern die Gefchäfte giengen auch lediglich durch *catholifche* Hände, und die Hauptperfonen dabey waren immer Geiftliche — folglich Kläger und Angeklagte, Unterfucher und Richter zugleich *). Vertheidigungen und Gegenbeweife, die dann etwa von dem evangelifchen Theile eingereicht wurden, nahm man entweder gar nicht an, oder fchickte fie wenigftens nicht in gebührender Maafse an die oberen Behörden ein; obfchon auch diefe aus einem Perfonale von gleicher Art zufammengefetzt, und demnach wenig zu furchten waren. Denn welchen Geift der Unpartheylichkeit die *Statthalterey* z. B. athmete, ift fchon daraus zu erfehen, dafs fie kein Bedenken trug, gegen die Evangelifchen fich der Schimpfnahmen "*Sectirer* und *Ketzer*" fogar canzleymäfsig zu bedienen **); und ob es in der *Hofcanzley*, deren Referenten und Räthe in Religionsfachen gleichfalls aus Geiftlichen beftunden, beffer ausgefehen habe, mag der unten ftehende Inhalt jenes Gutachtens lehren, welches diefe oberfte Stelle über die Urfache der fo häufigen Befchwerden, die von den Proteftanten erhoben würden, im Jahr 1749 der Monarchin einreichte ***). Die

*) Intim. v. 1747, Nov. - Refol. v. 1749 - Intim. v. 1766, Oct. u. a.

**) Man fehe z. B. Intim. v. 1768, den 8ten Jul. - von 1776, 22ten Febr. und 1778, den 12ten Jun.

***) Diefem Gutachten zufolge follte die Urfache der Befchwerden

Die Monarchin ſelbſt hatte, ungeachtet ihres brennenden Eifers für die catholiſche Religion, gewiſs nicht den Willen, andere Glaubensgenoſſen zu verfolgen. Sie war bey aller Hochachtung, die ſie für die Geiſtlichkeit hegte *), gleichwohl ſtark genug, ihre Herrſchaft und Königsrechte über die Kirche mehr, als viele ihrer Vorgänger, zu behaupten, und würde daher gewiſs nie zugelaſſen haben, daſs eine zahlreiche Claſſe treuer ſchuldloſer Unterthanen ſo auffallend gekränkt und gedrückt würde, wenn ſie im Stande geweſen wäre, die tauſendfachen Künſte, womit die Verfolgungsſüchtige Geiſtlichkeit einer Seits die alten Geſetze, die für das Recht der Proteſtanten ſprachen, ihr aus den Augen zu rücken wuſste, und zugleich anderer Seits durch fromme Vorſpiegelungen von Pflicht und Verdienſtlichkeit

den, womit die Proteſtanten ſo oft läſtig würden, lediglich in dem Umſtande liegen, "daſs der von *Carln* entworfene *Plan gegen die Proteſtanten ſo nachläſsig und nur zur Hälfte* vollzogen, ja nun gar bey Seite gelegt worden ſey." — Und anſtatt die Ertheilung der Gewiſſensfreyheit nach den älteſten Geſetzen vorzuſchlagen, munterte ſie die Fürſtin auf, "wenn ſie allen Beſchwerden ein Ende machen wollte, den *Entwurf ihres Vaters Punct für Punct auszuführen.*" Kurze Geſch. der evangel. Kirche in Ungern S. 88.

*) Und die ſo weit gieng, daſs, wenn ein Biſchof oder Erzbiſchof ſie beſuchte, ſie ſich in deſſen Gegenwart nie leicht zu ſetzen pflegte.

keit auf ihr offenes Gewissen wirkte, in allen ihren Wendungen und Gestalten zu entdecken.

Bey der *Aufhebung* des *Jesuiterordens* hatten sich die Protestanten zum Theil mit den besten Hoffnungen geschmeichelt; auch war diese Begebenheit für die *catholische* Welt allerdings ein wichtiges Ereigniss, das für die Bildung der Jugend und für eine freyere Betreibung nützlicher Kenntnisse und Wissenschaften, manche erspriesliche Folgen hatte. Allein von den Hoffnungen der *hiesigen Protestanten* bestätigte der Erfolg überaus wenig. Die carolinische Resolution blieb im Ganzen nach wie vor die Richtschnur, und der Geist der Landesstellen nach wie vor derselbe. Die Jesuiten hatten nur das Ordenskleid ausgezogen, ohne damit zugleich ihre Gesinnungen und allen Einfluss verlohren zu haben. Von ihren Gütern wurden überdiess einige neue Bisthümer, und zwar zum Theil gerade in Gegenden gestiftet, wo fast lauter Protestanten und altgläubige Griechen wohnten. In manchen Betracht wurden daher die letzten Jahre Theresiens für die Evangelischen gerade die gefährlichsten.

Maria Theresia indessen entschlief, und die Plane derer, die ihren erhabenen Nahmen und ihre ehrwürdige Frömmigkeit vierzig Jahre lang gemissbraucht hatten, um ein *marianisches* Reich zu schaffen, erlitten unter ihren grossen Söhnen, *Joseph* und *Leopold* mehr, als blos eine Erschütterung.

Zeitraum

von 1780 bis 1791.

Joseph der *Zweyte*, der als Prinz und Mitregent, auf Reisen und zu Hause, vieles sah, verglich und wünschte, hatte längst auch die Lage seiner protestantischen Unterthanen beherzigt, als er den Thron seiner Mutter erbte. Die genaue Kenntniss, die er von dem innern Zustande seiner Länder, oft bis ins kleinste Detail gesammelt, und die Schwächung an Staatskräften, die er bey den bisherigen Maasregeln der Intoleranz wahrgenommen hatte, machten es daher den evangelischen Ungern leicht, Gehör zu finden, als sie bald nach seinem Regierungsantritt eine gemeinschaftliche Bittschrift um Aufhebung ihres Drucks, und Herstellung ihrer alten Rechte, ihm überreichten. Joseph begnügte sich auch nicht blos damit, den Ungern allein die gesuchte Religionsfreyheit zu gewähren; die Gründe und Rücksichten, die bey ihm für dieses Land entschieden, fanden vielmehr auch in Ansehung anderer Provinzen Statt. Es erfolgte daher im Jahr 1781 wie für Ungern, so zugleich für alle seine Länder, jenes berühmte *Toleranz-Edict*, das unter allen, fast unzähligen, Beweisen seines wohlmeinenden thätigen Willens, beynahe das einzige Denkmal geblieben ist, welches die Stürme seiner letzten Tage nicht vernichtet haben.

Der Hauptinhalt dieses Edicts, in Beziehung auf Ungern *), bestund in nachfolgenden Puncten:

I.

*) Erlassen im *Oct.* 1781.

I. Soll überhaupt den Augsburgischen und Helvetischen Religionsverwandten an allen Orten des Reichs, wo sie kraft der bestehenden Gesetze nicht schon *öffentlichen* Gottesdienst hergebracht haben, ein *Privat*-Exercitium ihrer Religion verstattet seyn, ohne alle Rücksicht, ob es irgendwo jemahls schon eingeführt gewesen sey, oder nicht. Und zwar soll

II. dieser Privatgottesdienst in dem Sinne Statt finden, dass jeder Ort, der 100 catholische Familien enthält, und die nöthigen Mittel zur Erbauung eines eigenen *Bethauses*, so wie eines Pfarr- und Schulhauses, sammt den Mitteln zur nöthigen Unterhaltung der kirchlichen Personen, ohne merkliche Beschwerung des steuerbaren Volks, aufbringen kann, die Freyheit haben, dergleichen kirchliche Gebäude zu erbauen, Seelsorger und Schulmeister zu berufen, und in solchen Bethäusern aufs vollständigste Gottesdienst zu halten, wie auch die kranken Religionsverwandten sowohl ausserhalb als innerhalb des Orts durch ihre Seelsorger versehen zu lassen; jedoch müssen dergleichen Bethäuser, um nicht förmliche Kirchen vorzustellen, ohne Glocken und Thürme seyn, und keinen Eingang von der öffentlichen Strasse haben.

III. Für Niemanden, der Talente und Fähigkeiten besitzt, und einen unbescholtenen christlichen Lebenswandel führt, soll seine Religion hinfort irgendwo ein Hinderniss der Anstellung seyn. Auch soll das Recht, liegendes Eigenthum zu besitzen, Bürger und Meister zu werden, so wie zu academischen Würden zu gelan-

gen, den Acatholiſchen hinfort ohne Unterſchied der Orte, wo ſie bisher, kraft beſonderer Geſetze, davon ausgeſchloſſen waren, gebühren.

IV. Kein evangeliſcher Glaubensverwandter ſoll gehalten ſeyn, bey öffentlichen Eidesleiſtungen nach einer andern, als einer ſolchen Formel zu ſchwören, die den Grundſätzen ſeiner Religion gemäſs iſt: auch ſoll keiner zur Beſuchung des catholiſchen Gottesdienſtes gezwungen, noch weniger durch Geldſtrafen genöthiget werden, bey feyerlichen Umgängen und Ceremonien der Catholiken gegenwärtig zu ſeyn; in welcher Hinſicht weder die deshalb vorhandenen Innungsartikel, noch irgend andere Statuten oder Geſetze, die geringſte Verbindlichkeit weiter haben.

V, Alle Kirchen und Schulen, in deren Beſitz die Evangeliſchen bisher geweſen ſind, ſollen ihnen ungeſtöhrt für die Zukunft verbleiben, und, wenn ſie durch Brand oder Baufälligkeit einer neuen Herſtellung bedürfen, nach Willkühr von Holz oder Steinen wieder gebauet werden können; jedoch mit der Bedingung, daſs der Aufwand für das ſteuernde Volk nicht zu drückend werde.

VI. Gleichergeſtalt ſollen auch die Filialkirchen der Evangeliſchen, die ſie wirklich beſitzen, ihnen ferner verbleiben; und diejenigen, welche ihnen ohnlängſt geſperret worden, und worüber noch Fiscalproceſſe anhängig ſind, mit Vernichtung aller dergleichen Proceſſe, ihnen unverzüglich wieder zurückgegeben werden.

In den übrigen Artikeln wurden die *Reverse* evangelischer Eltern untersagt, und zur Richtschnur gemacht, daſs, wenn der *Vater catholisch* sey, wegen des gebührenden Vorzugs der herrschenden Landesreligion, auch *alle Kinder*, ohne Unterschied des Geschlechts, *catholisch*, bey einem *protestantischen* Vater aber, die Kinder in der Religion ihrer Eltern, *nach Verschiedenheit des Geschlechts*, erzogen werden sollten. Auch wurden ferner alle Besuche catholischer Geistlichen bey evangelischen Kranken, wenn der Kranke sie nicht ausdrücklich verlangt habe, ingleichen die Sperrung adelicher Capellen, die Visitationen protestantischer Gemeinden durch catholische Bischöfe, und mehrerley Dinge, die bisher zu Bedrückungen und Beschwerden Anlaſs gegeben hatten, aufgehoben.

Die Freude der Protestanten über diese verwilligten Vortheile war unbeschreiblich; aber eben so groſs waren auch die Hindernisse und Schwierigkeiten, welche dem edlen Fürsten bey der Ausführung seines Edicts von allen Seiten, durch Bischöfe und Grundherren, durch Magisträte in dan Städten, durch die Gespanschaften, und selbst durch die höchsten Landesbehörden, in den Weg gelegt wurden. Indessen strebte der Monarch allen Widersetzlichkeiten mit entschlossenem Willen entgegen, und begegnete der Chicane durch Nachträge und Erläuterungen meist so zweckmäſsig, daſs in der Hauptsache seiner Absicht nichts zuwider geschehen konnte.

Auch erhob Joseph einige angesehene evangelische Familien in den Stand der Magnaten; setzte mehrere

Proteſtanten mit vieler Gefliſſenheit in höhere und niedere Staatsämter ein; und verſchafte der proteſtantiſchen Sache ſelbſt durch die Reformen, die er mit ſeiner catholiſchen Geiſtlichkeit und ihrer Erziehung vornahm, ſo wie abſonderlich durch den Geiſt ſeiner neuen Cenſurverfaſſung, manche erbebliche Vortheile.

Die Laufbahn dieſes durch ſeine Thätigkeit und ſeine Widerwärtigkeiten gleich merkwürdigen Fürſten, war über alle Erwartung kurz. Er ſtarb, nachdem das Miſsgeſchick ſeiner letzten Tage ihn dergeſtalt überwältiget hatte, daſs er mit einem Federſtrich alle Einrichtungen ſeines zehnjährigen Lebens auf dem Throne vernichtete. Nur *ſo* ſchwach machte ihn ſein Miſsgeſchick nicht, daſs er ſeine Hand auch an die Vernichtung ſeiner *Duldungs-Geſetze* gelegt hätte; ſie blieben aufrecht, und wurden ausdrücklich von dem allgemeinen Widerruf ſeiner übrigen Anordnungen ausgenommen, weil die Sache der Religion den Königen ausdrücklich übertragen war.

Inzwiſchen waren damit gleichwohl die Freyheiten der Proteſtanten nichts weniger, als für die Zukunft geſichert. Sie blieben immer ein Gegenſtand blos der *königlichen Gnade*; der Nachfolger Joſephs hatte es in ſeiner Gewalt, nach Willkühr ſie eben ſo leicht zu ſchmählern oder ganz aufzuheben, als zu beſtätigen, und das Todtengeläute, welches Joſephs Leichnahme galt, konnte nicht minder auch für die Proteſtanten eine Vorbedeutung ſeyn von der Wiederkehr des Drucks und der Verfolgungen unter *Carln* und *Marien Thereſien.*

ſien. Aber nein, Joſephs Nachfolger war *Leopold* der *Weiſe!* Seine Anordnungen im toſcaniſchen Staat, die redendſten Denkmahle ſeiner Einſichten und aufgeklärten Denkungsart, leiſteten die Gewähr, daſs er auch in ſeinem neuen, groſsen Reiche, Vater und Beſchützer *aller* ſeiner Unterthanen ſeyn, aus irriger Gewiſſenhaftigkeit nie ſeine Macht zur Unterdrückung einer ſchuldloſen Claſſe von Staatsbürgern gebrauchen, ſondern bey ſeiner weiſen Bedachtſamkeit vielmehr das Wohl derer, die nach Joſephs Tode einen Rückfall ihres Zuſtandes hätten fürchten mögen, nur deſto ſicherer begründen werde.

Während alſo Joſephs Staatseinrichtungen überall im Lande aufgehoben wurden, und unduldſame Eiferer bemüht waren, das Ungeſtüm der Gemüther gegen das Andenken dieſes Fürſten auch zur Antaſtung ſeiner Toleranzverfügungen zu benutzen, ſahen die Proteſtanten dem neuen Könige mit der ruhigſten Erwartung, und ſelbſt mit dem Zutrauen entgegen, daſs er ihnen noch mehr gewähren würde, als von ſeinem verewigten Bruder geſchehen ſey; und ſie täuſchten ſich in ihrem Zutrauen nicht. Joſeph hatte, ſo wohlthätig auch ſeine Duldungsgeſetze waren, doch keine von den Reſolutionen ſeiner Vorfahren ausdrücklich aufgehoben; er hatte überdieſs ſo manchen läſtigen Punct noch unbeſtimmt, und vornehmlich das drückende Joch der *Stolgebühren* gelaſſen, die von den Evangeliſchen, welche nur Privatgottesdienſt hatten, neben ihrem eigenen Geiſtlichen, zugleich an den, in den vorigen Zeiten ihnen aufgedrungenen, *catholiſchen* Pfarrer entrichtet werden

mufsten. Die Proteftanten wagten daher, den neuen König nicht blos um die Beftätigung ihrer von *Jofeph* erhaltenen Freyheiten, fondern, im Vertrauen zu Leopolds Güte und Gerechtigkeit, ihn felbft um völlige Wiedereinfetzung in den Genufs derjenigen Gerechtfame zu bitten, die ihnen in den alten Reichsgefetzen des vorigen Jahrhunderts verliehen worden waren.

Leopold nahm nicht nur diefe Bittfchrift mit der erwarteten Güte auf, fondern legte auch den fo eben verfammelten Ständen des Reichstags unter andern Sachen die Sache der Religion zur Verhandlung vor. Und als hierauf die Stände, weil fie wegen mehrerley Puncte zu keiner Einhelligkeit gelangen konnten, die ganze Angelegenheit feiner Entfcheidung übertrugen; fo foderte er von beyden Theilen wenigftens ihre Gutachten und Entwürfe ein, und erliefs nun *) die erwartete *Refolution*, die fofort in Artikel verfafst, und zu einem förmlichen Reichsgefetz erhoben werden follte. Zum Erftaunen der Geiftlichkeit aber, und einiger gleichdenkenden Eiferer, waren darin, mit ausdrücklicher Vernichtung aller fpäter erlaffenen Artikel, Refolutionen und königlichen Erklärungen, die Gefetze von 1608 und 1647 zur Grundlage genommen. Man verkroch fich alfo zu einer gemeinfchaftlichen Zufammenkunft bey dem Erzbifchofe von *Colocfa*, und trat fodann, nach altem Brauche, mit einer fogenannten *Repräfentation* hervor, welche die Beyftimmung auch einiger *wenigen* unter den *weltlichen* Ständen erhielt, und worin man fich unter

*) Den 7ten Novemb. 1790.

unter andern Bedenklichkeiten die der Resolution im Wege stehen sollten, wie gewöhnlich auch auf sein Gewissen, und auf seinen allein seligmachenden Glauben berief. Der König indessen erwiederte die Bemühungen der Geistlichkeit mit einem Schreiben voll Misfallen und Ermahnungen zur Einigkeit, machte einige, gröfstentheils geringfügige, Aenderungen in der erlassenen Resolution, und bestätigte sie nun aufs neue.

"Endlich erschien der 8*te Februar* 1791, als der „Tag, da sie inarticulirt werden sollte. Noch in den „letzten Stunden setzte es einen heftigen Streit. Die Geist„lichkeit wollte durch allerley Einwendungen nochmahls „einen Recurs an den König bewirken. Hier aber, hier „zeigte sich die aufgeklärtere Denkungsart vieler catho„lischen Grofsen in ihrem schönsten Lichte. Der ober„ste Landrichter, Carl *Zichy* *), und der Personal Jo„seph *Urmenyi*, setzten selbst der Geistlichkeit mit dem „Unwillen des Königs zu, und die Grafen Aloys *Bathyani*, „Nicol. *Forgacs*, Joseph *Haller*, Joseph *Splenyi* und „andere, sprachen so hinreissend über die innere Ge„rechtigkeit der Religionsfreyheit, welche den Protestan„ten zukomme, so wie über die Nothwendigkeit derselben „zum Wohl des Vaterlandes, dafs die wenigen finsteren „Eiferer, die sich noch erheben wollten, zurückge„schreckt wurden, und den edlen und muthigen Pro„testanten *Balog*, *Domonkos*, *Pogány*, *Teleki* und *Vai* „wenig zu sagen übrig blieb. Alles, was die Geist„lichkeit

*) Der 1795 in den *Ruhestand* gesetzt worden ist.

„lichkeit noch erhielt, war die Einrückung einer Clau„sel, worin ihre Protestation erwähnt, aber zugleich „auch für nichtig und unkräftig erklärt wurde. Und „so ward denn die Resolution *Leopolds* unter die Reichs„gesetze gebracht, und durch sie das ganze Bollwerk „der Religionsbedrückungen, welches seit 100 und mehr „Jahren aufgeführt worden, mit einemmahle über den „Haufen geworfen. Die Freude der Protestanten durch „das ganze Land war unbeschreiblich; sie waren wie Men„schen, die nach einer langen Gefangenschaft zuerst wie„der freye Luft athmen, und das Tageslicht fühlen *)."

Die *Urkunde des Religionsgesetzes* selbst, welche aus 17 Paragraphen besteht, und in dem gesammten Decret des Reichstags von 1791 den XXVIten Artikel ausmacht, ist in demselben Werke, aus welchem die so eben gegebene Beschreibung von dem letzten Hergange der Sache entlehnt wurde, bereits vollständig (S. 114-124.) nachgedruckt, und bedarf hier keiner Wiederholung; auch ist sie bis jetzt noch vollkommen in ihrer Kraft geblieben, obschon sich die bischöflichen Canzleyen seit 1792 wieder mit *Indulgenzkrämereyen* abgeben dürfen.

*) Geschichte der evangelisch-lutherischen Kirche in Ungern vom Anfang der Reformation bis Leopold II. Seite 96. f.

II.

II.

Gespräch

zwischen

einem durch Ungern reisenden Fremden und einem unpartheyischen Unger

über das

Ende der Regierung

weiland

Josephs des II^ten^

und

die dermahlige des Kaisers und Königs

Leopolds des II^ten^

im Jahr 1790.

Reiſender Fremdling *).

Ich habe aus Wiſsbegierde mir auch die Sammlung jener Joſephiniſchen Verordnungen, die im Druck erſchienen ſind, und einen Bezug auf die ungriſchen Erbländer haben, beygeſchaft, und ſelbe mit vielem Nachſinnen wiederholt durchgeleſen, reif überdacht und darin ungemein viel Gutes, und zum Beſten der ungriſchen Erbſtaaten abzweckendes gefunden, ich kann daher nicht wohl begreifen, was weiland Kaiſer Joſeph den IIten bewogen haben mag, erſtberührte Verordnungen kurz vor ſeinem Tode mit einem Federſtrich zu vernichten.

Un-

*) Nachſtehendes, wegen mancherley wichtiger Notizen in Betreff der ehemahligen Criſis in Ungern, intereſſante *Geſpräch*, iſt eine bereits im Jahr 1790, auf 61 Octav-Seiten in Ungern gedruckte Flugſchrift, neben dem *teutſchen* zugleich mit *lateiniſchem* Texte, und folgendem lateiniſchen Titel verſehen: "*Dialogus inter Exterum quemdam per Hungariam iter facientem ac Hungarum, nullo partium ſtudio laborantem, de Exitu Regiminis divi olim* Imperatoris *Joſephi IIdi, nec non de hodierno* Imperatoris *et* Regis *Leopoldi IIdi Regimine*" 1790.

Unger.

Man hat dem höchstseligen Kaiser beygebracht, es sey in den ungrischen Erbstaaten ein allgemeiner Aufruhr im Anzuge, welcher durch fremde Mächte, an die sich die Ungern deswegen gewendet hätten, kräftig unterstützt werden würde. Um also dieses Uebel zu beseitigen, entschloss er sich, diesen heldenmüthigen Schritt seiner Selbstverleugnung zu thun.

Reisender. Und war dieses auch wahr, was man ihm diessfalls beybrachte?

Unger. Keinerdings. So lange das Erzhaus *Oesterreich* die ungrischen Erbstaaten beherrschet, ist nie ganz Ungern seinem Könige untreu geworden; immer blieb ein grosser, ja auch der grösste Theil derselben seinem Landesfürsten getreu. Auch itzt war es nur ein kleiner Haufen von Missvergnügten, welcher sich an auswärtige Mächte wendete, und sich befliess, alle Josephinischen Verordnungen zu verdrehen, um die andern irre zu führen, wie ein solches in der Brochüre, *Babel* betitelt, ganz richtig angemerkt wird, und im Kurzen dürfte hierüber die Bestätigung erfolgen. Wenigstens lispelt man sichs ins Ohr, dass man, um die Ehre der ganzen Nation und der Unschuldigen zu retten, den König, nach eröffnetem Landtage auffodern werde, diese Frevler nahmhaft zu machen, und nach Vorschrift der Gesetze bestrafen zu lassen *).

Rei-

*) Aber *Leopold* ertheilte bekanntlich *Amnestie*, nachdem die Frevler durch die simplen Worte — "*dass der Fiscal be-*
„*richten*

Reisender. Aber, Freund! die Ausmeſſung, welche Kaiser *Joſeph* angeordnet hat, mag wohl in die Reihe derjenigen Verordnungen gehören, die beym Adel ein groſses Miſsvergnügen erregten? Ich wünſchte darüber, weil man vieles für und dawider ſpricht, eine beruhigende Erläuterung zu erhalten.

Unger. Kaiſer Joſeph wollte ſeinen ungriſchen Erbſtaaten andurch die gröſste Wohlthat erweiſen. Seine weiſe Abſicht hatte nachſtehendes zum Zweck *).

A. Damit Ungern in Anſehung der teutſchen Erbſtaaten ein ganz freyes Commerz erhalte, weil ohne dieſes die ungriſchen Erbſtaaten niemahlen den Grad jener Glückſeligkeit erreichen können, wozu ſie von der Natur, die daſelbſt ihre Wohlthaten verſchwendete, geſchaffen ſind. Für dieſe Wohlthaten hätten die ungriſchen Erbſtaaten das höchſte Aerarium wegen der *Dreyſsigſt-Gefälle*, und die *teutſchen Erbſtaaten*, denen hiedurch in Anſehung des Abſatzes ihrer Erzeugniſſe ein merklicher Nachtheil zugefloſſen wäre, durch eine verhält-

„*richten ſolle, welche Strafen das Geſetz über diejenigen* „*verhänge, die ſich unterſiengen, über die* Erbfolge *zu diſputi-* „*ren: die Nahmen wolle* Er, Leopold, *dann ſelbſt hinzufügen*" — wie vom Donner zurückgeſchreckt und verſtummt waren. A. d. H.

*) Ueber die Wahrhaftigkeit dieſer Erklärungen, die hier ein treuer Unger von den Abſichten ſeines verewigten Königs macht, ſehe man unten *Joſephs eigenes Handſchreiben* an den ungriſchen Reichs-Canzler, Grafen von Palffy.

hältnissmäfsige Uebernahme des *Quanti Contributionalis* entschädigen sollen.

Wenn man nun diese Entschädigung mit den Vortheilen, die den ungrischen Erbstaaten durch das freye Commerz zu Statten gekommen wären, gegen einander hält, so wird einem jeden unpartheyisch denkenden in die Augen fallen, dass die ungrischen Erbstaaten hiedurch ungemein mehr gewonnen hätten, als das kleine Opfer (betrug), welches sie deswegen dem Staat, nach den Gesetzen der Billigkeit, hätten bringen sollen.

B. Jedermann, der die Sache im wahren Lichte aufnimmt, wird sich ganz leicht überzeugen, dass die *Insurrection*, gegen welche Last der ungrische Adel contributionsfrey ist, für die dermahligen Umstände, wo eine jede Macht regulirte Truppen, die sich immer in den Waffen üben müssen, unterhält, nichts tauge; und eine Insurrection des Adels in dem *gesetzmäfsig* vorgeschriebenen Fällen aufzubieten, hiefse eben so viel, als den ungrischen Adel auf die Schlachtbank führen, ohne dadurch zur Vertheidigung seines Vaterlandes einen wesentlichen Nutzen zu verschaffen. Um also eines Theils den ungrischen Adel zu schonen, andern Theils aber, der Vertheidigung der ungrischen Erbstaaten eine festere Consistenz zu verschaffen, veranlasste Kaiser *Joseph* auch die Ausmessung der adelichen Allodialgründe, um einen sichern Schlüssel für sich und den ungrischen Adel hiedurch zu erhalten, was nähmlich der König *hoc titulo* vom Adel fordern, und dieser dem Könige eodem titulo bewilligen könne. Diess

ist,

ist, glaube ich, doch eine vorsichtige Anordnung, die einem gerechten Tadel um so minder unterliegen kann, als auch die ältern Gesetze zum Beweise dienen, dass bey mehreren Gelegenheiten, wenn eine *Insurrection* aufgeboten wurde, der ungrische Adel es selbst anerkannt habe, dass besagte Insurrection zur Vertheidigung des Landes nicht die ergiebige Aushülfe leisten, und aus dieser wesentlichen Ursache um die Reluition derselben gebeten, und diese Reluition auch wirklich geleistet habe.

C. Weiland Kaiser *Joseph* sah auch ein, wie betrübt es einer Familie fallen müsse, die vom Könige Güter *per Donationem ad sexum masculinum* erhalten hatte, dass sie der *Fiscus*, wenn der Vater ohne männliche Erben starb, und eine Stube voll Töchter hinterliess, *ex Jure Caducitatis* aus dem Besitz solcher Güter verdrängte, und dem Bettelstab preis gab. Um also diesem widrigen Schicksale vorzubeugen, wollte er im künftigen Landtage sich abfinden, was sie dem Könige für ein Aequivalent zu geben erbötig wären, um wahre *Eigenthümer* ihrer Güter auf immer zu bleiben, und von aller Anfechtung des Fisci *ex quocumque jure* sich los zu machen; auf welche iura der Fiscus um desto aufmerksamer ist, als derselbe *pro casu triumphi* einen Antheil davon zu beziehen hat, und diese iura Fisci nicht allein die Güterbesitzer in einer steten Unruhe erhalten, sondern auch den Werth der Güter, wenn man selbige einem andern veräussern will, sehr herabsetzen.

Reisender. Diess war ja mehr als väterlich für die ungrischen Erbstaaten gedacht. Wie konnte es also gesche-

geschehen, dass man eine so grosse Wohlthat als einen Hauptreingriff in die Vorrechte des ungrischen Adels ausschrie?

Unger. Der beste Kaiser befahl den königlichen Commissären ausdrücklich, von diesen seinen Gesinnungen und seinem Vorhaben nicht allein ihre untergeordnete Comitatsbeamte, sondern auch jene, welche keine Bedienstung haben, aber dennoch in den Comitaten ihres sich erworbenen Zutrauens wegen den Ton geben, genau zu belehren, um durch selbe allen übrigen Grundherren die Vortheile, welche besagte Ausmessung zum Zweck habe, wohl begreiflich zu machen; allein die wenigsten haben diesen Befehl befolgt, vielmehr hat man ausgestreuet, diese Ausmessung, sobald sie beendiget seyn werde, würde die Belegung der adelichen Allodialgüter *via facti* nach sich ziehen, und der Kaiser habe fest beschlossen, für die Zukunft sowohl die *Landtage*, als die *Comitats-Congregationen*, *abzuschaffen.* — Würden wohl die Pharisäer die Lehre des Gottmenschen schändlicher haben verdrehen können, wenn ihnen selbige, statt der Apostel zu verbreiten wäre anvertrauet worden?

Ueberdiess hat man im ganzen Lande kund gemacht, dass Kaiser *Joseph* der IIte die, während seiner Regierung in den ungrischen Erbstaaten eingeführten, Neuerungen *aus Reue und Ueberzeugung* widerrufen und zernichtet habe, und dass die von den Comitaten dawider eingereichten Klagen, als billig, unterstützt zu werden verdienten.

Reisen-

Reiſender. Wenn ſich die Sache ſo verhält, wie du mir da ſagſt, ſo iſt ſich freylich nicht zu verwundern, daſs man das Scepter *Joſephs* als ein *eiſernes* ſcholt, und deſſen Regierung mit dem Nahmen einer *Tyranney* brandmarkte. Allein jetzt wollen wir zur Regierung des jetzigen Kaiſers und Königs *Leopolds* des IIten übergehen, was hältſt du denn von *dieſem* Regenten?

Unger. Ich habe ſeine Lebensbeſchreibung, die vor einigen Monaten zu Wien im Druck erſchienen iſt, geleſen, und daraus erſehen, daſs Weisheit, Güte, und eine ausgezeichnete Sorgfalt für ſeine Unterthanen, ſeine characteriſtiſchen Hauptzüge ſind. Er iſt langſam im Entſchlieſsen, aber um deſto beharrlicher auf ſeinem einmahl gefaſsten Entſchluſs. Er kann aber auch böſe ſeyn, wenn man ſeine Güte miſsbraucht, und ſeine väterlichen Ermahnungen keinen Eindruck machen. An Muth, Herz und Unerſchrockenheit fehlt es ihm ebenfalls nicht, wenn es Zeit und Umſtände fodern.

Reiſender. Was that alſo Kaiſer *Leopold* beym Antritt ſeiner Regierung nach dem Tode ſeines Bruders, *Joſephs* des IIten, in Anſehung der ſo zerrütteten ungriſchen Erbſtaaten, um Ruhe und Frieden herzuſtellen?

Unger. Er lieſs ſogleich einen Landtag zur Wahl des *Palatini* und zu ſeiner Krönung ausſchreiben, ohne ſich an die Geſetze zu binden, die den König hierzu erſt nach 6 Monaten vom Antritt ſeiner Regierung verpflichten. Bey der nähmlichen Gelegenheit verſicherte

Bayerische Staatsbibliothek München

Kaiser *Leopold* die Ungrischen Stände, dass er zugleich auf eben diesem Landtage ihre gerechten Beschwerden aufnehmen, und dieselben heben wolle; nächstbey auch alle und jede seiner ungrischen Unterthanen nach der ungrischen Reichsconstitution behandeln werde, als welcher er immer getreu zu bleiben fest entschlossen sey.

Reisender. Dieses werden die Ungern wohl sehr vergnüglich aufgenommen haben, nachdem sich Kaiser *Leopold* beym Antritt seiner Regierung gegen sie so gnädig bezegute, und ihren Wünschen zuvorkam?

Unger. Keineswegs! Man raste gegen die gesetzwidrige Regierung des verstorbenen Kaisers, und griff auch jene der Kaiserin Königin, *Maria Theresia*, heftig an; zu gleicher Zeit aber wurden von den Comitats-Ständen selbst die gröfsten Illegalitäten ausgeübt. Dann behauptete man öffentlich, Kaiser *Joseph* sey kein *rechtmäfsiger* König gewesen, weil er weder einen Inaugural-Eid abgelegt und sich habe krönen lassen, noch auch die übrigen gesetzmäfsig vorgeschriebenen Bedingnisse erfüllt habe; mithin sey andurch das *filum successionis* abgebrochen, ein *Interregnum* eingetreten, und das *Wahlrecht* der Stände habe aufgelebt. Weil aber durch die Erfahrung bestätiget worden sey, dass das *Assecurations-Diplom*, welches die Kaiserin Königin, *Maria Theresia*, den Ständen im Jahre 1741 ausgestellt hat, sie, Stände, in ihren Gerechtsamen und Vorrechten nicht genugsam gesichert habe, so müsse man eine neue *Wahlcapitulation* entwerfen, die der künftige König vor der Krönung zu unterfertigen und zu beschwören habe, wie

denn

denn auch die *Articuli antecoronationales* vor der Krönung berichtiget werden müſsten.

Reiſender. Weil ich in den ungriſchen Landesgeſetzen gar nicht bewandert bin, ſo möchte ich von dir belehret werden, ob dieſs in erſterwähnten Geſetzen gegründet ſey, was man wegen des *fili ſucceſſionis rupti*, des eingetretenen *Interregni*, und aufgelebten *Wahlrechts* der Stände, behauptet.

Unger. Der 2te §. des IIten Artikels des im Jahre 1723 abgehaltenen Landtags, dürfte dich dieſer Frage wegen ganz beruhigen. Dieſer ſagt ausdrücklich, daſs ſich die Stände *nur* in dem einzigen Falle der *gänzlichen Erlöſchung* des *weiblichen Geſchlechts* vom Erzhauſe Oeſterreich aus den Lenden *Carls* des VIten, *Joſephs* des Iten und *Leopolds* des Iten, das Recht der Wahl und Krönung vorbehalten haben. Da nun, Dank ſey der Vorſehung! der Fall gedachter Erlöſchung keinerdings vorhanden iſt, ſo iſt auch nicht wohl zu begreifen, wie man mit dieſem Satze auftreten konnte, daſs das *filum ſucceſſionis* abgebrochen, mithin der Fall eines *Interregni und Wahlrechts* eingetreten ſey? Damit du aber meine Worte nicht bezweifeln mögeſt, finde ich für nöthig, vorberührten IIten §., wie er im *Corpore Juris Hungarici* enthalten iſt, hier buchſtäblich niederzuſchreiben: "*Et nonniſi poſt omnimodum praedicti ſexus* „*defectum avitam, et veterem approbatamque Statuum* „*et Ordinum in Electione et Coronatione Regum, conſue*-„*tudinem locum habituram, reſervant intelligendam.*" §. 2. Art. II. 1723.

Reisender. Nun begreife auch ich, und bin vollkommen überzeugt, daſs der Satz, den man wegen des *fili rupti successionis* und des aufgelebten *Wahlrechts* aufgestellt hat, nichts weniger, als stichhaltig sey; denn der Ausdruck: *et nonnisi post omnimodum praedicti sexus defectum* etc. beweiset dieſs bis zur gröſsten Evidenz. Allein belehre mich, was bleibt den Ständen übrig, wenn der König das nicht erfüllt, was er zu erfüllen hat, und gesetzwidrig handelt?

Unger. In solchen Fällen ist den Ständen vorbehalten, ihre geziemende *Vorstellung* hierwegen vor den höchsten Thron zu bringen. Fruchtet dieses nichts, so müssen sie sich ruhig verhalten, und einen *Landtag* abwarten, welcher hauptsächlich um den gerechten ständischen Beschwerden *Rath* und *Abhülfe* zu verschaffen, von Zeit zu Zeit abgehalten werden muſs *).

Rei-

*) Aber wie, wenn der König nicht Lust hat, so von Zeit zu Zeit einen Reichstag abzuhalten: welche Vorkehrung in der ungrischen Verfassung nöthigt ihn dann dazu? — Wenn ein König von *England* über Jahr und Tag kein Parlement berufen lassen wollte, so würden alle Taxen und Abgaben aufhören, weil diese für jedes Jahr aufs neue vom Parlement verwilliget werden müssen. Die Unterhaltung der Marine und Truppen, so wie aller Anstalten des Reichs und der Regierung, würden in Stockung, und der König selbst, durch die gänzliche Hemmung aller Staatsgefälle, in die gröſste Verlegenheit gerathen. In *Ungern* hingegen laufen die Abgaben, die der König aus Verwilligung

Reiſender. Man hat mir beygebracht, daſs Kaiſer *Joſeph* der IIte, durch die *Ueberſetzung* der heiligen ungri-

ligung] der Stände, unter dem Nahmen der *Contribution*, bezieht, ohne allen feſtbeſtimmten Termin ihrer Dauer, ſo lange von einem Reichstage unabänderlich fort, bis wieder einmahl ein Reichstag gehalten, und eine Vermehrung oder Minderung derſelben für eine anderweitige unbeſtimmte Zukunft, beſchloſſen wird. Dem Geſetze zufolge ſollen freylich die Stände wenigſtens *alle drey Jahre* zu einem Reichstage verſammelt werden; allein die Nichtachtung dieſes Geſetzes iſt ſo herkömmlich, daſs ſelbſt die ſo gewiſſenhafte *Maria Thereſia* ſich über dasſelbe hinwegſetzte, und von 1764 an bis an ihren im Jahr 1780 erfolgten Tod, von keinem Reichstage der Ungern wieder bey ihr die Rede war. Der Erfahrung nach pflegt ein König von Ungern, auſser dem Fall der *Krönung*, ſich insgemein nur alsdenn zur Abhaltung eines Reichstags genöthigt zu fühlen, wenn Krieg iſt, und neben der gewöhnlichen Contribution, etwa auſserordentliche *Subſidien* verwilliget werden ſollen: welche freylich nicht anders, als jedesmahl auf einem allgemeinen Reichstage gefodert und erhalten werden können. — Unleugbar alſo fehlt es hier der ungriſchen Verfaſſung, die in anderer Hinſicht doch ſo ſehr, und oft zum gröſsten Nachtheile des Ganzen, mit Beſchränkungen der Königsgewalt überladen iſt, an einem conſequenten Mittel, wodurch die pünctliche Haltung der vorgeſchriebenen Reichstage ſowohl für den König, als für die Nation, zum Bedürfniſs gemacht worden wäre. Indeſſen muſs man auch geſtehen, daſs, nach der bisherigen Lage der

ungrischen *Krone* von Presburg nach Wien, die Ungern äusserst misvergnügt gemacht habe. Annebst möchte ich auch gern wissen, was für Rechte der ungrischen Krone ankleben, und ob es wahr sey, dass ein Erbthronfolger des Königreichs Ungern vor der Krönung keine *Privilegien* auszufertigen berechtiget sey?

Unger. Dass die Ueberſetzung der Krone von Presburg nach Wien, im Königreich Ungern eine ungemeine Sensation gemacht habe, ist ganz wahr; aber eben so wahr ist es auch, dass Kaiser *Joseph* an diese Ueberſetzung gar nicht dachte, sondern sein Wille war, sie nach *Ofen* überbringen zu lassen, weil das Presburger Schloss für das allda unterzubringende General-Seminarium zubereitet und geräumet werden musste. Nachdem man aber von gedachter Majestät, und zwar

der Dinge, und so lange der König auf Reichstagen nicht sowohl das *allgemeine Beste des Volks*, als vielmehr insgemein nur gewisse aristocratische Anmuthungen oder Beschwerden über geschmählerte Freyheiten eines kleinen Häufleins von Auserwählten, zu verhandeln hat, die nichts von Staatsbürden tragen, aber allen Nutzen vom Staate ziehen wollen, unter solchen Umständen muss man gestehen, dass die Abneigung eines ungrischen Königs gegen die öftere Berufung der Stände sehr zu rechtfertigen, und die bisherige Seltenheit ungrischer Reichstage für den Bürger- und Bauernstand, der alle Kosten dazu herzugeben, und oft doch weniger als nichts davon zu hoffen hat, eine wirkliche Wohlthat sey.

A. d. H.

zwar zu wiederholten Mahlen, forderte, diese Ueberbringung mit einer auffallenden Feyerlichkeit zu vollstrecken, so wurde er darüber ungehalten, und ertheilte den Befehl, besagte Krone nach *Wien* in die Schatzkammer zu bringen. Es trifft daher die Schuld des in Ungern desfalls verursachten Missvergnügens nicht weiland Kaiser *Joseph* den IIten, sondern diejenigen, die ihn durch ihre überspannten Forderungen zum Unwillen gereitzt haben.

Ob aber, und was für Rechte mehrgedachte Krone habe? wirst du aus der Aeusserung des *politisch-kirchlichen Manch-Hermaeons* vernehmen, das von *Märchen* redet, mit welchen man sich in Ansehung der ungrischen Krone herumtrage, und die in ihrer Art und in Beziehung auf Rom seltsam seyen *).

Ob endlich ein Erbthronfolger des Königreichs Ungern *vor* der Krönung *Privilegien* auszufertigen berechtiget sey? — Diese Frage muss ich *bejahend* beantworten, weil die *Herzoge* von Ungern, um vom *Almo* anzufangen, bis zur Regierung des heiligen *Stephans*, eben so gewiss Privilegien ausgefertiget haben, als es gewiss ist, dass sie nicht gekrönt waren, und der heilige *Stephan* hat ohne Zweifel das nähmliche Recht ererbet, ohne es durch mehrerwähnte Krone, welche ein blosses Geschenkniss des Papstes ist, zu erlangen.

Matthias Corvinus hat einige Jahre ungekrönt regiert; und auch in dieser Zeit Privilegien ausgefertiget, weil

*) S. oben im Iten Bde dieser *statist. Aufklärungen*, Seite 445. ff.

weil sich die Krone in den Händen des Kaisers *Friedrichs* (III) befand, ohne dass man wider die Gültigkeit von dergleichen Privilegien das Mindeste gerüget hätte. König *Carl Robert* wurde mit einer andern Krone gekrönt, und hat doch *alle Jura Majestatica*, mithin auch das Recht, Privilegien zu ertheilen, unbedingt ausgeübt, weil die wahre Krone dermahlen in den Händen des siebenbürgischen Woywoden war, der sie nicht herausgeben wollte, und die deshalben vom päpstlichen Legaten, welcher sich zur nähmlichen Zeit in Ungern befand, *entheiliget* wurde. Hätte nun mehrberührte Krone, nach der Irrlehre des *Verböcz*, ihre Vorrechte von den Landständen erhalten, so würden diese nie zugegeben haben, dass sie der päpstliche Legat entheilige, sondern diese Execrirung hätten die Stände vornehmen müssen; "Nihil tam naturale est, quam eo genere quodque dissolvere, quo colligatum est."

Reisender. der beste Kaiser *Joseph* ist wirklich noch im Grabe zu bedauren, dass man ihn auch in Ansehung solcher Gegenstände so gehässig zu machen beflissen war, die ihren Ursprung nicht von seiner Gesinnung, sondern von der Benehmung seiner Untergeordneten hatten. Ueberdiess hat man mich in der Residenzstadt Wien überwiesen, dass unter keiner Regierung von den erbländischen Nationen die Leute ein schnelleres und ansehnlicheres Glück machten, als die *Ungern.*

Unger.

Unger. In beyden Stücken muſs ich dir Recht geben, ohne mich aus guten Urſachen hierüber *ad ſpecifica* einzulaſſen.

Reiſender. Ich ſehe wohl ein, wohin deine laconiſche Antwort abzielt, und verlange hierüber keine nähere Aufklärung. Allein mir wäre es ſehr angenehm, zu wiſſen, was denn ſeit dem 6ten Junius, als dem Tage, der zur Verſammlung der Stände nach Ofen ausgeſchrieben wurde, ſich zugetragen habe? —

Unger. Dieſe Frage dir vollſtändig zu beantworten, bin ich auſser Stande, weil ich die erfoderlichen Data hierzu nicht bey Handen habe, oder auch mir die Zeit es nicht gewähret, mich in Weitläuftigkeiten einzulaſſen. Inzwiſchen will ich dir in möglichſter Kürze das, was mir verläſslich bekannt iſt, durch jenes, was folget, mittheilen.

Nachdem ſich die Landſtände zur Abhaltung des ausgeſchriebenen Landtags zu Ofen verſammlet hatten, und der *Judex Curiae*, wie auch der *Perſonal*, die Stände zur Seſſion vorluden: ſo wollten dieſe unter dem Vorſitze des gedachten Judicis Curiae und des Perſonals nicht zuſammenſitzen, *weil beyde vom Kaiſer Joſeph zu dieſen Aemtern befördert worden*, mithin als *homines illegales* zu achten ſeyen. Ein Gleiches geſchah in Anſehung jener *Obergeſpane*, die vormahls *wirkende Obergeſpane* und *königliche Commiſſäre* waren, und ſich als Werkzeuge in der Zerrüttung der ungriſchen Reichsverfaſſung hatten gebrauchen laſſen. Endlich wurde man dahin einig, daſs die Stände unter dem Judex Curiae

 und

und dem Personal *modo provisorio* consediren sollten; worauf vom gröſsten Theile der versammleten Stände ein ungewöhnlicher Eyd abgelegt wurde, keine Geschenke, Ehrenzeichen, Würden und Bedienstungen, *ohne Vorwissen der Stände*, von wem immer anzunehmen; welches die zwey ersten Schritte waren in der Behauptung, daſs Kaiser *Joseph* II. kein rechtmäſsiger König von Ungern gewesen sey, und um dieses noch mehr zu bekräftigen, schritt man zur Ausarbeitung eines neuen *Assecurations-Diploms*, oder besser zu sagen, zu einer neuen *Wahlcapitulation*, um den Gerechtsamen, Freyheiten und Vorrechten des Königreichs und der Stände eine mehrere Sicherheit zu verschaffen.

Bey dieser Gelegenheit wollte man die regulirte königliche Land- und Grenz-Miliz umschaffen. Einige Soldaten, die in dieser Hoffnung ihre Standörter verlieſsen und nach Hause kehrten, wurden in Verhaft gezogen. Sie nahmen aber nachher ihren Recurs zu den versammleten Ständen, den selbige mit einer an den König gemachten Vorstellung unterstützten, in welcher sich die Stände so unterfertigten, als wenn der Landtag schon eröfnet wäre und gehalten würde. Hierauf nun wurde ihnen bedeutet, daſs, da der König entweder in eigener Person, oder durch seinen königlichen Commissarius, den Landtag zu eröffnen habe, dieses aber bisher noch nicht geschehen sey, noch auch habe geschehen können, weil die zur Abhaltung des Landtags versammelten Stände noch keine Deputation zur diesfälligen Einladung nach Wien gesendet hätten, der *Judex Cu-*

riae und der *Perſonal* daher Bericht erſtatten ſollten, warum dieſs bisher nicht geſchehen ſey; da doch nächſtens zwey Monate vorüber ſeyn würden, ſeitdem die Stände beyſammen wären, und nach Vorſchrift der Landesgeſetze, ſelbſt zu Friedenszeiten, der Landtag nicht länger, als zwey Monate dauern dürfte. Bald darauf erſchienen denn endlich auch wirklich die Deputirten zur Einladung, und machten zugleich im Nahmen der Stände das Anſuchen um die Ausfertigung eines neuen Aſſecurations-Diploms. Sie erhielten hierauf zur Antwort, daſs der König zur Eröffnung und Abhaltung des Landtags ſich nach Ofen verfügen, den Ständen aber durchaus kein anderes Aſſecurations-Diplom ausfertigen werde, als das *Caroliniſche* oder *Thereſianiſche;* indeſſen wären *Se. Majeſtät* allerdings bereit und entſchloſſen, den *gerechten* Beſchwerden der Stände nach Eröfnung des Landtags und vollbrachter Krönung die erforderliche Abhülfe zu ſchaffen.

Im Monat September erſchien eine *zweyte* Deputation, und legte dem Könige einen andern Entwurf zur Ausfertigung des Aſſecurations-Diploms vor: weil er aber vom erſtern nicht viel unterſchieden war, und im Weſentlichen mit dem Caroliniſchen und Thereſianiſchen nicht übereinſtimmte; ſo konnte dem Verlangen der Stände nicht gewillfahret werden, die mittelſt dieſer Deputation zugleich das Anſuchen machten, daſs die *ungriſche Krönung* vor *der kaiſerlichen für ſich gehen ſollte.* Allein auch dieſes konnte nicht zugeſtanden werden, weil der zur Kaiſerkrönung beſtimmte Zeitpunct, ſo

so zu sagen, schon vor der Thür war. Es wurde daher den Ständen bedeutet, das *Se. Majestät* aus eben dieser Ursache auch diesem Verlangen der Stände nicht willfahren könnten; indessen würden Höchstdieselben, nach vollbrachter kaiserlichen Krönung, nach herkömmlicher Weise den Landtag zu Presburg eröffnen, und den 15*ten November* sich daselbst krönen lassen.

Reisender. Warum hat man denn jetzt mit so vielem Nachdruck auf die ungrische Krönung gedrungen, da man doch vormahls ganz entgegengesetzte Gesinnungen hegte?

Unger. Weil man den Nachtheil wohl einsah, welcher hieraus für die Ehre der ungrischen Nation erwachsen würde, wenn ein Wahlreich, wie das römische Reich ist, den König *Leopold* eher krönen sollte, als dessen ungrische Erbstaaten.

Reisender. Warum aber weigerte sich König *Leopold* so sehr, ein anderes Assecurations-Diplom, als das Carolinische und Theresianische, den Ständen zu bewilligen?

Unger. Weil er dem Gesetz der Rechtschaffenheit treu bleiben wollte, welches nicht gestattet, dass man mehr gebe, als man zu geben berechtiget sey.

Reisender. Ich wünschte über diese deine Antwort eine Erläuterung, weil sie für *mich* nicht deutlich genug ist.

Unger. Als im Jahre 1723 die Erbfolge der ungrischen Staaten unter Kaiser *Carl* dem VIten auch auf das weibliche Geschlecht des Erzhauses Oesterreich er-

streckt

ſtreckt wurde, und zwar bis auf die Abkömmlinge Kaiſ. *Leopolds* des Iten, ſo wurde zwiſchen Kaiſ. *Karl* dem VIten und den ungriſchen Ständen ein Vertrag *Sanctio pragmatica* genannt, errichtet, und dieſe Sanction von fremden Mächten verbürget. Bey ſo bewandten Umſtänden konnte er ja an dieſer Sanction, ohne alle Erbmitintereſſenten und die garantirenden Mächte zu begrüſsen, nichts ändern, ohne offenbare Gefahr zulaufen, gedachte Erbmitintereſſenten wider ſich aufzubringen, und der Verbürgung fremder Mächte verluſtig zu werden.

Uebrigens iſt dieſes ſtändiſche *Deſiderium* nichts Neues, ſondern ein aufgewärmtes Verlangen vom Jahre 1741, wo man ebenfalls ein anderes Aſſecurations-Diplom, doch vergebens, anſuchte, und zugleich in dem damahls abgehaltenen Landtage anerkannte, daſs *Maria Thereſia*, höchſt ſeeliger Gedächtniſs, den Ständen kein anderes Aſſecurations-Diplom zu geben verpflichtet ſey, als jenes, was Kaiſer *Carl* der VI den Ständen im Jahr 1723 ertheilt hatte, und wenn ſie dieſes geleiſtet habe, ſo könne ihr die Krönung nicht verſagt werden, und habe ſie das Recht, den Tag zu ſelbiger zu beſtimmen. Hier ſind die Worte des damahligen Landtags-Diarii ſelbſt: "*Poſt tempus modicum iterum venit Domi-*
„*nus Excellentiſſimus* Egrienſis Epiſcopus *cum nonnullis*
„*Condeputatis declarando, Regnum hoc* Suae Majeſtatis
„*haereditarium eſſe, adeoque Dominos Status et Ordi-*
„*nes non poſſe ita quaſi* praeſcriptive *agere, vt illa tali-*
„*ter omnia fiant, prout vellent, cum Diploma tale, qua-*

„*le*

„*le Genitor Suus desideratissimus dedisset* **Regno**, *mo-*
„*derna etiam regnans* sua Majestas *dominis* **Regnicolis**
„*transmisisset, et ad aliud dandum lex eandem non*
„*obligaret, residua vero, ut inarticulentur, annuisset, perque*
„*ulteriorem Instantiam ponendam, videretur* **Regnum** *re-*
„*morari velle Ipsius Coronationem, de qua* Suae Majesta-
„ti *hereditariae Dominae liberum est, quando voluerit,*
„*disponere.*"

Reisender. Bey so bewandten Umständen liegt es ja klar am Tage, dass die Stände mit Fug und Recht kein anderes Assecurations-Diplom fodern konnten, als ihnen König *Leopold* wiederholt zugesichert.

Unger. Dieser Meynung bin ich auch, und zwar um desto mehr, als König *Leopold* den Ständen ausdrücklich verheissen hat, ihre Beschwerden, nach eröffnetem Landtage und nach vollbrachter Wahl des *Palatini* wie auch der Kronhüter, und nach vollbrachter Krönung, zu hören, und denselben, in so weit ihnen Recht und Billigkeit das Wort reden würden, abhülfliche Maasse zu verschaffen. Hiemit muss ich für jetzt schliessen, indem die Zeit herannahet, wo ich meiner Geschäfte wegen an einem dritten Orte zu erscheinen habe. Ein anderesmahl, wenn wir uns wieder zusammen sehen, können wir diese Unterredung fortsetzen. Lebe indessen wohl!

Reisender. Ich bin dir für den mir ertheilten freundschaftlichen Unterricht vielen Dank schuldig, und sehe dem Zeitpuncte unserer Wiederzusammenkunft mit grossem Verlangen entgegen. —

Reisen-

Reiſender. Ich bin ſehr vergnügt, mich wieder mit dir zuſammen zu ſehen, theils um die Erfüllung deiner mir gemachten Verheiſsungen zu erhalten, theils aber auch, um dir verſchiedene Fragen zur freundſchaftlichen Beantwortung vorlegen zu können, wozu mir deine erſte Belehrung den Stoff lieferte. Ich werde aber mit dieſen Fragen erſt dann auftreten, wenn deine fernere Belehrung nicht alles das erſchöpfen wird, was zu meiner völligen Beruhigung gereichen kann; indem man mir ſeit unſerer letzten Zuſammenkunft in Anſehung der ungriſchen Angelegenheiten den Kopf ſo verworren hat, daſs ich wirklich nicht vermögend bin, eine Meynung zu faſsen, die ich ungeſcheuet vor jedermann zu behaupten im Stande wäre.

Unger. Es dient mir auch zum beſondern Vergnügen, dich wieder zu ſehen. Die Fragen, die du mir vorzulegen gedenkſt, erwarte ich; inwiſchen will ich dir mittheilen, was ich ſeit unſerer letzten Zuſammenkunft in Erfahrung gebracht habe. Es iſt nähmlich folgendes. Man hat dem künftigen Könige die Verleihung ſämmtlicher Aemter und Würden, die *Geiſtlichen* mit eingeſchloſſen, abnehmen, und ſie den Ständen zueignen wollen. Desgleichen hat man auch alle Staatsbedienungen bey den Dicaſterien, den Geſpanſchaften, der Kammer, dem Bergbau und den Dreiſsigſtämtern, wie auch bey dem Salz- und Poſtweſen, nur eingebohrnen *adelichen* Ungern, die *begütert* ſind, zugedacht; und drittens hat man beſchloſſen, alle *Ausländer*, und ſelbſt *eingebohrne Ungern*, die *nicht adelich* und *begütert*

tert sind, und dergleichen Aemter und Würden beglei-ten, ihrer Aemter und Würden noch während des ge-genwärtigen Landtags *zu entsetzen*.

Reisender. Hierdurch würde ja in der That die Gewalt und das Ansehen des Königs zu tief erniedriget, die Macht der Stände hingegen in eben dem Maasse vergrösert; welches mit der Gerechtigkeit sehr *schlecht* zusammenstimmt, die jedem zu geben befiehlt, was ihm von Rechtswegen zukommt. Nächstdem ist es ja unbillig, dass alle Aemter nur dem begüterten Adel vorbehalten bleiben sollen, der nicht begüterte Adeliche aber von selbigen ausgeschlossen werde. Der Mange an Vermögen kann doch einem Manne, dem es an Geistesgaben und Dienstfähigkeit nicht gebricht, unmöglich zu einem Hinderniss gereichen. Ueberdiess hat man mich versichert, dass in den ungrischen Erbstaaten der *Bürger- und Bauernstand* die öffentlichen Lasten allein trage, und dennoch von Comitats- und andern höheren Bedienungen ausgeschlossen sey; ingleichen, dass die sogenannten *Armalisten*, obschon sie *adelich*, und von der *Insurrections-Pflicht*, die dem ungrischen Adel wegen der Contributionsfreyheit obliegt, nicht entbunden sind, zur *Domestical-Casse* des Comitats, je nach dem Ermessen eines jeden Comitats, mit beyzutragen hätten; welches ebenfalls, und um so mehr, der Billigkeit widerstrebt, da man mich versichert hat, dass der ungrische Adel, man möge nun per *Armales*, *Donationales*, *Consensuales*, und *Adoptionales*, oder per *Indigenatum*

da-

dazu gelangt feyn, in allen und jeden Stücken ganz gleiche Vorrechte habe.

Unger. Deinen gründlichen Bemerkungen kann ich meinen Beyfall nicht verfagen; inzwifchen hat der König durch die, bey Eröffnung des Landtags, an die Stände erlaffenen königlichen Propofitionen Rath gefchafft, indem dadurch der Bauern- fowohl als Bürgerftand bey den Hof- wie bey Provinzial-Dicafterien bis zur *Secretär-Stelle* für dienftfähig erklärt worden ift, und die nicht begüterten *Armaliften*, gleich dem übrigen Adel, zu allen Bedienftungen fähig, und vom Beytrag zur *Domeftical-Caffe* enthoben feyn follen; wodurch dem Bauern- und Bürgerftand, wie auch dem nicht begüterten Adel, eine wefentliche Wohlthat aus der Gnade des Königs zufliefst.

Reifender. Diefes wird unfehlbar alfo bey dem unbegüterten Adel, fo wie beym Bauern- und Bürgerftand, einen grofsen und für den König fehr vortheilhaften Eindruck machen?

Unger. Unftreitig, und zwar auch aus dem Grunde, weil der Bauern- und Bürgerftand fchon ziemlich laut wider den Adel zu murren anfieng.

Reifender. Was mag wohl hierzu den Anlafs gegeben haben?

Unger. Nachdem das höchfte Refcript vom 28ten Jenner diefes Jahres in den Comitats-Congregationen,

 in

in die sich auch einige Bauern eingedrängt hatten, kund gemacht wurde, vermöge dessen weiland Kaiser *Joseph* der IIte, aus oben aufgeführter Ursache, alle seine, in Beziehung auf die ungrischen Erbstaaten, erlassene Verordnungen bis auf jene *drey* Puncte, welche die *Unterthanen*, das *Pfarrregulirungsgeschäft*, und das *Toleranz-Edict* zum Gegenstande hatten, widerrief, so äusserte sich der Adel, dass auch diese *drey* Puncte für unwirksam angesehen werden müssten, weil sie von einem unrechtmässigen Könige erlassen worden wären. Eine gleiche Beschaffenheit habe es auch mit dem von der Kaiserin Königin, *Maria Theresia*, *ausser* dem Landtage eingeführten *Urbarium*, welches ebenfalls nicht für gültig anerkannt werden könnte. Daher wären die Unterthanen nach der *alten* Art, das ist, wie sie *vor* Einführung des ersterwähnten Urbarii behandelt worden, zu behandeln, und die vom Kaiser *Joseph* abgeschaffte *Leibeigenschaft* wiederum einzuführen. Hierauf erschienen hin und wieder öffentliche Schriften, mittelst welcher der Bauernstand aufgefodert wurde, wider den Adel, der die Unterthanen gleich seinem Schlachtvieh ansehe, loszubrechen, um das bevorstehende unerträgliche Joch abzuschütteln. Doch kam die Sache nicht zum Ausbruch; vermuthlich weil der Adel nachgiebiger wurde, und den Unterthanen die Zusage machte, im gegenwärtigen Landtage für sie wirksam sorgen zu wollen. Vielleicht aber trug zu Erhaltung dieser Sache von Seiten der Unterthanen auch die *Furcht* etwas bey, weil sie sahen, dass sich der Adel armire, und die sogenannten *Banderien* errichte.

Reisender. Vermuthlich wird alſo auch der Adel Wort gehalten, und die Sache der Unterthanen beym jetzigen Landtage wirkſam unterſtützt haben?

Unger. Keineswegs! Denn zuerſt beſchäftigte man ſich mit dem Auſſatz einer neuen Wahlcapitulation, und mit Abfaſſung der Antecoronational-Artikel; dann kam das Religionsgeſchäft zwiſchen den Catholiken und Proteſtanten in eine hitzige Bewegung, ohne daſs man ſich darüber vereinigen konnte; endlich wurden zwar einige andere Gegenſtände vorgenommen, die aber auf den Bauern- und Bürgerſtand keinen Bezug hatten.

Reisender. Was ſagte denn der Bürgerſtand und das Bauernvolk dazu, da doch von ihm nicht nur alle Laſten überhaupt allein getragen, ſondern auch zu den Diätal-Unkoſten nahmhafte Beyträge gegeben werden müſſen?

Unger. Eine öffentliche Schrift, die, wo ich nicht irre, im *Szabolcſer* Comitat erſchien, legte die Geſinnung des Bauernvolks gegen den Adel ziemlich klar an den Tag. Denn in dieſer Schrift wurde letzteres aufgefodert, loszuſchlagen wider den Adel, der weder bey dem Joſephiniſchen *Reſervatpuncte*, der auf die Unterthanen einen Bezug hat, noch bey dem, unter der Kaiſerin Königin *Maria Thereſia* höchſtſeligen Gedächtniſs, eingeführten *Urbarium*, ſtehen bleiben wolle, ſondern die

Unterthanen in den Stand der vormahligen unerträglichen Knechtschaft zurückzusetzen gesinnt sey, von welcher Gesinnung sich das Bauernvolk um desto gewisser überzeugen müsse, als es ihm nicht unbekannt sey, wie sehr der Adel im Lande eifere, seine Vorrechte zu erweitern, und jene des Königs einzuschränken. Ja die Sache gieng so weit, dass die königlichen Freystädte unter sich eine *Association* errichteten, und vereinigt mit dem Bauernvolk den König baten, sie als Staatsunterthanen wider den Druck des Adels entweder zu schützen, oder zu erlauben, dass selbige auch thäten, was sie wollten, so wie diess der Adel unter gegenwärtigen Umständen wirklich thue.

Reisender. Demnach scheint die Sache nicht weit von einem gefährlichen Aufstande entfernt gewesen zu seyn; denn wenn der Bauer seine Kräfte zu fühlen anfängt, zu räsonniren beginnt, und über die ihm aufgebürdeten Lasten unwillig wird, dann ist das daraus zu fürchtende Uebel seiner Reife ziemlich nahe.

Unger. Deine Bemerkung ist ganz richtig, und vielleicht wäre dieses Uebel schon ausgebrochen, wenn nicht das *kluge* Benehmen des Monarchen, der den unzufriedenen Unadelichen allen Schutz verhiess, die erbitterten Gemüther besänftiget hätte. Was aber die Bauern noch mehr reizte, war die Errichtung der gesetzwidrigen *Banderien*, zu deren Equippirung von mehreren

Comitaten aus ihrer Domestical-Casse Gelder erhoben und verwendet wurden, in der Absicht, um sich dieser Banderien gegen die Bauern zu bedienen, wenn sie Unruhen erregen wollten. Anbey ist ihnen auch nicht verborgen, daſs sich einige *miſsvergnügte Ungern von Adel an fremde Höfe, um solche wider ihren König aufzuhetzen, gewendet haben*, und daſs sich der Adel überhaupt von allen Lasten loszuwinden gesonnen sey *), wie ein solches durch die Verweigerung der vom höchsten Hofe zur Fortsezung des Türkenkriegs anverlangten Naturalien-Lieferung, und Recruten-Stellung, in der That verificirt worden ist. Und obgleich man sich bey dieser Verweigerung, um sie dem Scheine nach zu recht-

*) Sehr offenherzig erklärten die Herren auf dem Reichstage von 1790, in einer Vorstellung an Leopold den IIten: "*In nullo fere objecto tantam semper curam et sollicitudinem* Status et Ordines *ostenderunt, quam ne Nobilibus quocumque sub nomine aliqua species contributionis aut subsidium imponatur, quia id cum Cardinali praerogativa summopere pugnare videbatur: testantur id plurimae leges omni aetate conditae, quae* hanc Nobilium immunitatem *sollicite custodiebant.*" — Und nun wird angeführt, daſs gleichwohl schon unter *Marien Theresien* "*illis, qui talia gerant officia, quae* ex Aerario *soluantur*; und unter *Joseph dem IIten* sogar auch" *Magistratualibus Comitatensibus et Civicis* (welche letztere, ungeachtet es *städtische* Beamte sind, gleichwohl seit einiger Zeit, durch eingeführten Miſsbrauch, fast aus lauter

rechtfertigen, auf ein schon längst ausser Uebung gesetztes, und durch das nachgefolgte Herkommen aufgehobenes Gesetz mit der Angelobung bezog, dass wenn ein Landtag ausgeschrieben werden würde, gewiss ganz Europa mit Erstaunen sehen sollte, was die Ungern zur Fortsetzung des Türkenkriegs leisteten: so geschah dem ungeachtet nachher, bey wirklilcher Haltung des Landtags, vom 6ten Junius an bis zum 15ten November diessfalls nicht die mindeste Erwähnung; und als nun endlich die Sache in Anregung kam, so führte man auch da noch, sowohl in Ansehung des *Quantum* als *Quale* jenes Anerbietens, eine ganz unbestimmte Sprache, die durchaus auf nichts Gewisses rechnen liess. Weil indessen schon lange vorher der *Reichenbacher Friede* mit Preussen geschlossen war, so konnte ohnehin von diesem *hinterdrein*, und folglich *zu spät*, gemachten Offerto kein Gebrauch gemacht werden. Aber eben dieser Frie-

ter Personen *adelichen* Standes bestehen) *subsidium belli*, Kriegs-Steuer, *impositum esse*, *partemque salarii* in Aerario *retentam esse* — *Ideo* — heisst es denn weiter — *Status* et *Ordines* — Majestatem Vestram *orant*, *ne in futurum officiis Regis Regnique aut aliis Magistratualibus subsidium hoc bellicum imponatur*" (S. Acta Diarii Comitiorum Regni Hungar. 1791 pag. 430 seq.) — *Leopold* antwortete nur mit geduldiger Milde: dass er ihrem Verlangen nicht willfahren könne, weil ohnehin die Ertheilung der Aemter und die Zuerkennung der Besoldung vom Könige abhänge. —

Friedensschlufs, welchen das Erzhaus Oesterreich wegen oberwähnter Maafsen verweigerter Natural-Lieferungen und Recrutenstellung, und wegen des heimlichen Einverständnisses einiger übelgesinnten Ungern mit fremden Höfen, eingehen mufste, brachte nicht allein das *Bauernvolk* und den *Bürgerstand*, sondern auch den *gröfsten Theil* des ungrischen *Adels*, der von dem erstgedachten Einverständnisse nicht das mindeste wufste noch wissen wollte, zum äufsersten Mifsvergnügen; und zwar den *Bauernstand*, weil so viele Tausende seiner Söhne, die im Felde geblieben waren, ihr Leben ohne den geringsten Vortheil des Landes eingebüfst hatten; den gutgesinnten *Adel* aber, weil, wenn man die vom Hofe so billiger Maafsen gefoderten Kriegssubsidien geleistet hätte, das Königreich Ungern durch die Beybehaltung der bereits vom Türken eroberten, und zu diesem Königreiche gehörigen Länder, im Einzelnen sowohl, als im Allgemeinen selbst in Betracht der freyen Schiffahrt auf der Donau bis in das schwarze Meer, aufserordentlich viel würde gewonnen haben. Endlich mifsfällt auch den Bauern und dem Bürgerstande, dafs sie jährlich zu Erhaltung der ungrischen *Noble Garde* 100,000 Fl. zahlen müssen, welche blos zur bessern Bildung der *adelichen* Jugend errichtet wurde, und woraus allein der *Adel*, keineswegs aber diejenigen, die den dazu nöthigen Geldbetrag jährlich aus ihrem Säckel zu entrichten haben, einigen Vortheil ziehen.

Reisender. Im *Corpore Juris Hungarici* wird von den *Banderiis* mehrmahls erwähnung gethan, ich glaube daher doch,

 dafs

dafs man die Banderien, welche du als *gesetzwidrig* angiebst, nicht als solche ansehen könne.

Unger. Banderien, wovon die ungrischen Landesgesetze reden, können ausser dem *Könige* nur die in gedachten Gesetzen ausdrücklich benannten *Prälaten* und *Barones Regni* errichten *keineswegs* aber die *Comitate*, welche hiedurch nicht nur einen Eingriff in die *königlichen* Rechte, und die der *Prälaten* und Landes-Freyherren thaten, sondern sich auch deswegen einer sträflichen Handlung schuldig gemacht haben, weil Banderia ohne Vorwissen und Genehmigung des Königs zu errichten, auf das schärfste verboten ist. — "*Crimen duplex: in Deum vt Blasphemiae contra Divos*; *et in hominem, vt in Regem Sunt in Regem haec:* 1) Banderii erectio. 2) Intoxicatio. 3) Manuum injectio. 4) Vituperatio". vid. *Cynosura universi juris Hungarici* Part. II. pag. 250. *Corp. jur. Hung.*

Reisender. Zu was Ziel und Ende hat man denn eigentlich diese Banderia errichtet?

Unger. Nachdem man den aufrührischen Satz aufgestellt hatte, dafs durch die gesetzwidrige Regierung der *Maria Theresia*, hauptsächlich aber weiland Kaiser *Josephs* des IIten, das *filum successionis* abgebrochen, ein *Interregnum* eingetreten, mithin auch der Fall des *Wahlrechts* vorhanden sey; so wurde vor allen Dingen an die Ausarbeitung einer neuen *Wahlcapitulation* Hand

gelegt,

gelegt, vermöge welcher das *Confilium Locumtenentiale* oder der königliche *Statthalterey - Rath* aufgehoben, und ein *National-Senat* von 24 Senatoren unter dem Vorfitze des Palatins errichtet werden follte, der denn der Zuchtmeifter, fowohl des von aller Macht entblöfsten Königs, als einer gewiffen andern (dem Hofe günftigen) Parthey auch unter den Reichsftänden, feyn follte. Zur Bewerkftelligung diefes Vorhabens, und zur Handhabung diefer Zuchtruthe, waren gedachte *Banderien* beftimmt, deren Anzahl man auf 40,000 Mann anwachfen machen, und zu deren Verpflegung man die *Contribution*, wovon zur Zeit die regulirten ungrifchen Truppen unterhalten werden, verwenden wollte; Falls nun der Kaifer *Leopold* die neue Wahlcapitulation zu unterfertigen fich weigern würde, fo wollte man *durch eben diefe Banderien*, die unter dem Vorwande, die Krönungsfeyerlichkeit zu verherrlichen, zu Ofen erfchienen feyn würden, einen *andern König proclamiren* laffen; vermuthlich nach dem Beyfpiele des *Matthias Corvinus*, den fein Oheim, *Michael Szilagyi*, Gubernator des Königreichs Ungern, durch eine Arme von 40,000 Mann, die fich, als man die Königswahl zu Ofen auf dem Landtage vornahm, bey Peft gelagert hatte, zum König von Ungern ausrief; welchen Vorfall der Gefchichtfchreiber *Palma* nachftehender Maafsen erwähnt:

"Poftquam Praga redux Joannes Vitezius Vara-
„dinenfis Epifcopus, Matthiam illico a Ladislai Regis
„obi-

„obitu e carcere liberatum, in Podiebradii Bohemiae „Gubernatoris aedibus summo in honore haberi, atque „vna de propensis huius ad sustinendas adjuvandasque „partes Hunyadianas studiis, et Elisabetham, et Szilagyium „edocuisset, hic nil jam cunctandum ratus, neque de op„tato consiliorum suorum successu dubitans, cum innu„mera Amicorum, Clientum Militumque caterua sub „exitum anni 1457 Pestinensem Civitatem inundavit, „quo cum subinde *ceterae* stipendio conductae *Copiae*, et „tempestive submissa a *Georgio* Podiebradio auxilia con„fluxissent, facile quadraginta virorum millia pro Matthia „in armis stetere etc."

"Szilagyius, causis, cur domesticus Rex exteris „praeferendus esset, nervosa Oratione in medium ad„ductis, coepit Joannis de Hunyad Gubernatoris in Hun„gariam vniversamque rem christianam merita, tum ve„ro eius Filii Matthiae ingenium, et dotes solio dignas „multis verbis exponere. Haec quidem vera esse, ne„mo inficiabatur; verum illi etiam, quibus nullae cum „Hunyadia domo fuerant inimicitiae, non ita facile in„duci poterant, vt hominis novi, ac sua aetate ex equestri „ordine in Baronum Regni numerum evecti Filium, „praeteritis tot aliis et generis antiquitate, et meritorum „gloria illustribus viris, cervicibus suis Regem impone„rent. Quare etsi Szilagyio, tot armatorum millibus „circumscepto, aperte resistere non audebant, de industria „tamen tergiuersando vota illius differebant, spe firma ducti

„ducti, fore, vt aut Fridericus Caesar, aut Casimirus „Rex Poloniae, interea missis ad Conventum Legatis, „Szilagyianam factionem diminueret, verum neuter ho„rum quidquam tum *Coronae* Hungaricae consequendae „causa obmovit. Sic divisis, fluctuantibusque Comitio„rum animis, cum die 24. Januarii eiusdem anni Con„ventus paulo diutius haberetur, Hunyadianae factionis „milites, quos Szilagyius per Pestinensis Urbis plateas, „ac in Danubio glacie constrato Budam inter et Pesti„num de industria disposuerat et morae et frigoris im„patientes, vnanimi voce medio in Danubio Matthiam de „Hunyad Regem Hungariae proclamant. Quadragesies „mille virorum voce, et Populi id ipsum ingeminantis „clamore ad Comitiorum aedes propagato, Regni Ordi„nes, abrupta disceptatione omni, Plebis Militumque vo„ta sua pariter suffragatione probauere; atque hunc „in modum pridie Festi Conversionis Sancti Pauli Anno „1458. Matthias de Hunyad Comes Bisztricensis, Jo„annis Gubernatoris Filius, Regiam apud Hungaros „dignitatem consecutus fuit.“

Reisender. Nun habe ich genug, und verlange nichts mehr zu wissen; wohl aber wünsche ich, dass die ganze Sache ein gutes Ende nehmen möge.

Unger. Ich hoffe ganz zuversichtlich, das Blatt werde sich wenden, und dein Wunsch in Erfüllung gehen. Das sanfte Betragen des klugen und weisen Kai-

Kaisers *Leopolds* wird den kleinen Haufen der Uebelgesinnten verstummen, und die Gutdenkenden beredsam machen. Geschieht nun dieses, wie es ganz gewiss geschehen wird, so ist der vollkommene Sieg auf Seiten des gedachten Keisers und Königs *Leopolds*; und die Rechtschaffenen werden laut ausrufen: *tandem bona causa triumphat!* Den Uebelgesinnten hingegen, die, um ihre Anzahl durch Miethlinge zu vermehren, vieles Geld verspitterten, wird man spöttisch ins Ohr lispeln: *Arduum est, malam causam bene tueri!*

III.

Josephs des zweyten

H a n d b i l l e t

a n

den ungrischen Reichscanzler

Grafen von Palffy

i n

Betreff seines neuen Steuerplans

f ü r

das Königreich Ungern.

Vorbericht des Herausgebers.

Die nachfolgende Urkunde, worin sich der unternehmende, aber leider! immer scheiternde *Joseph* über die Ursachen, den Plan die Mittel und den Zweck einer der wichtigsten und kühnsten seiner Neuerungen erklärt, war bey dem vorletzten ungrischen Reichstage in sehr vielen Händen, und gab den Stoff zu den meisten Beschwerden her, die man gegen seine Regierung aufzustellen sich beeiferte. In der Hauptsache enthält diese Acte dasselbe System, welches Joseph bereits in seinen teutschen Ländern einzuführen angefangen hatte. Veranlaßte es aber schon hier unter den Grundherrschaften schwierige Gemüther und Murren, so war dieß in *Ungern* um so mehr zu erwarten, als daselbst der Adel bisher in keiner Rücksicht auch nur an einen Pfennig Abgabe gewöhnt war, und nun auf einmahl eins der herrlichsten Vorrechte entbehren, auf einmahl werden sollte, wie einer aus der "*misera contribuens plebs,*" und nicht nur geben, sondern sogar, weil er der stärkste Landbesitzer war, auch der stärkste Contribuent werden sollte.

Was die Unzufriedenheit nicht ohne Grund vermehren mußte, waren insonderheit zwey Dinge: der *bleibende Abfall des*

Län-

Länderwerthes, und die *Kosten der Vermessung*. Ich sage, in Ansehung des ersten Punctes, der *bleibende* Abfall: denn schon seit mehreren Jahren hatten die Umstände nachtheilig auf den Werth der Ländereyen in den österreichischen Staaten gewirkt. Herr *von Taube*, in seiner *Beschreibung von Slavonien* *), versichert, dass die dasigen, dem Staate heimgefallenen, *Jesuitischen Güter*, weil sie alle wieder verkauft worden wären, den Werth der Ländereyen nicht nur in Slavonien, sondern auch in Ungern, um ein halbes Procent erniedriget hätten. Noch ungleich mehr aber musste dieser Güterwerth leiden durch die weit zahlreichere *Zerschlagung der Domänen*, die bald darauf unter *Josephs* des zweyten Regierung erfolgte, und so ansehnlich war, dass z. B. durch ein Hofdecret vom 28ten April 1781, blos im Temeswarer Banat, für 4,264,568 Gulden landesherrlicher Güter feil geboten wurden. Von 2163 *Klöstern*, die *Joseph* in seinen Staaten vorgefunden hatte, waren ferner im August 1786 schon 624 erloschen, und machten mit denen, welche in den drey folgenden Jahren noch aufgehoben wurden, so ziemlich wohl ein volles Drittheil aller bestandenen Klöster aus. Auch diese also vermehrten, durch ihre feil gebotenen Güter, die Masse der verkäuflichen Realitäten, und mussten den Preis derselben unausbleiblich verringern. Indessen waren jedoch die Wirkungen dieser auf einander gefolgten Verkäufe, da sie *theils* ihren Grund blos in einer vorübergehenden Anhäufung verkäuflicher Gürer, *theils*, wegen der Summen, die dafür ungewöhnlicher Weise in die Landesherrlichen Cassen geschüttet wurden, in der gestöhrten Ordnung des bisherigen Geldumlaufs hatten, keineswegs von Dauer, und thaten denen, die auf ihre Güter während jener Zeit nicht gerade borgen, oder sie verkaufen wollten, nicht den mindesten Abbruch.

Ganz

*) Th. I. S. 53.

Ganz anders hingegen verhielt es sich mit der *Steuerregulirung*. Sie verminderte wirklich den Werth der Güter auf eine wesentliche und *bleibende* Weise, in sofern durch sie den Besitzern ein sonst unbekannter jährlicher Kostenaufwand verursacht wurde, der den bisherigen Genuss des reinen Ertrags immer um soviel schmählerte, als die jährliche Summe der neuen Steuer betrug. Die Stände von *Steyermark* versicherten in ihrer deshalb gemachten Vorstellung *), dass der Genuss von dasigen Gütern durch die Steuerregulirung *um* 662,000 *Gulden* verringert worden, und ihr Werth nicht weniger als um 16 *Millionen*, gesunken sey. Da nun die Provinz Steyermark von der Ländermasse aller österreichischen Staaten nur einen sehr kleinen Theil ausmacht; so scheint es keineswegs eine Uebertreibung zu seyn, wenn Männer von Einsicht berechneten, dass die Güter in dem Umfange der ganzen Monarchie, durch die Steuerregulierung, um 224 Millionen im Werthe gesunken, und die Revenüen aller ständischen Gutsbesitzer um 9,268,000 Gulden vermindert worden wären **).

Aber noch ein anderer Grund zur Unzufriedenheit mit *Josephs* Steuerplane kam, ausser dem allen, für die Gutsbesitzer dadurch hinzu, dass ihnen auch ein überaus beschwerlicher *Kostenaufwand für das Geschäft der Vermessung* verursacht wurde. Wie ansehnlich dieser Aufwand war, und wie lästig er eben daher für die Theilnehmer seyn musste, ergiebt sich daraus, dass er allein in *Steyermark*, nach der Versicherung der Stände, auf 800,000 *Gulden* stieg, und so nicht unwahrscheinlich für die ganze Monarchie nachher auf 11,200,000 Fl. berechnet worden ist.

Es

*) Vom 9ten Jun. 1789.

**) Siehe: Ein Votum über Wucher von einem Manne sine Voto (Nördlingen 1791, kl. 8.) Seit. 121 f.

Es war unleugbar hart, daſs die Regierung, die ganz aus eigenem Einfalle, ohne Willen und Rath der Stände, eine der wichtigſten Aenderungen in der Landesverfaſſung verfügte, und noch überdieſs die Arbeit der Ausmeſſung durch die fehlerhafte Wahl ihrer Mittel vertheuerte *), von der Laſt des Aufwandes gar keinen Antheil trug, ſondern alles den Grundbeſitzern allein zumuthete, die am Ende für ihre ſchweren Ausgaben nicht einmahl die Ueberzeugung haben konnten, daſs die Anſtalt zu ihrem Beſten gemeynt ſey, dieſs war unſtreitig hart; wenigſtens konnte es nicht *vorſichtig* heiſsen, eine Einrichtung, die ohnehin den Mächtigen im Lande zum Miſsbehagen gereichen muſste, gleich bey Anlegung der erſten Hand mit ſo auffallendem Drucke zu verbinden.

Was die gemeinen Volksclaſſen, den *Bürger* und *Bauer*, betrifft, ſo konnten dieſe ein Syſtem, das nach *Joſephs* ausdrücklicher Erklärung dahin gieng "*den unter der Laſt erliegenden Unterthan von dem Uebergewicht der befreyeten Adelſchaft zu retten*," nicht anders, als mit dankbarer Ergebenheit aufnehmen, da es zur Abſicht hatte, die Bürde, die ſie bisher allein hatten tragen müſſen, künftig zwiſchen ihnen und den gefreyeten Ständen zu theilen, und folglich ſie ſo augenſcheinlich dabey gewinnen ſollten. Auch wurde, wenigſtens in teutſchen Provinzen, die beabſichtigte Erleichterung, nach geſchehener Ausführung der Sache, von dem Landmanne ſo merklich gefühlt, daſs, als *Leopold II.* wieder alles in den alten Stand zurückgeſetzt hatte, zahlreiche *Bauerndeputationen* in Wien anlangten, um den neuen Monarchen, *der die andringenden Gutsherren mit ihren Vorſtellungen allein gehört, und zu raſch begünſtiget habe*, zur Wiederherſtellung des Joſephiſchen Steuer-

ſyſtems

*) S. B. I. dieſer ſtatiſt. Aufkl. Seit. 300 ff.

ſyſtems zu bewegen. Gewiſs würde auch *Leopold*, überhaupt nach ſeiner ſonſtigen Bedachtſamkeit, in der Auf hebung der Reformen Joſephs weniger eilig, und mit mehr Ausnahmen zu Werke gegangen ſeyn, wenn nicht die Stimmung der Gemüther, die er in ſeinen neuen Staaten fand, einen nachtheiligen Einfluſs auf ſeine Entſchlieſsungen gehabt hätte; ein Einfluſs, der leider! nachher, wegen ſeines zu frühen Todes, nicht wieder gut gemacht werden konnte.

Lieber Graf Palffy!

Ich würde der mir obliegenden theuren Pflicht, stets für das Beste des Staats zu sorgen, kein Genügen leisten, wenn ich den allgemein, und von jedem rechtschaffen denkenden Manne für so fehlerhaft, drükkend, und unbillig erkannten Contributionsfuss in Hungarn aus *dem* Grunde abzuändern und zu verbessern ausser Acht liesse, nur weil es beschwerlich seyn könnte.

Der Contributionsbetrag wurde ehemahls durch die Diätalschlüsse arbitrarisch bestimmt, und eben so willkührlich den Comitaten die sogenannten *Portae* oder Contributionssummen zugetheilt. Diesem durch eine *Subrepartition* abzuhelfen, wäre eben so unnütz, als die Grundsätze, auf welchen das ganze Contributionale beruhet und hiernach eingehoben wird, durch die in 51, besonders für den Bauer unverständlichen Rubriken gemachte *Dication* *), wider welche so vieles, aber aus leicht

*) Wie der Reichstag überhaupt zu bestimmen hat, was an Contribution vom gesammten Reiche aufgebracht werden soll, so wird von ihm auch ausgemacht, wie viel dazu von jedem Comitat, jeder königl. Freystadt, oder anderm für sich bestehenden Gerichtsbezirke des Reichs, beyzutragen sey; und diese *Quotenbestimmung* geschieht nach sogenannten *Porten.* In ältern Zeiten verstund man unter einer *Porta* jedes Thor, wo ein beladener Frucht

leicht abzuſehenden, Urſachen fruchtlos vorgeſtellet und geſchrieben worden, ſo äuſserſt fehlerhaft ſind, da an-
durch

Frucht- oder Heuwagen durchkommen konnte; und da war die Regel, daſs jeder Comitat, ſo viele Mahl eine gewiſſe Summe von Gulden aufzubringen hatte, als er dergleichen Porten oder Thore in ſeinem Gebiete zählte. In der Folge aber, als durch die Einfälle und Verheerungen der Türken in Ungern, der Landmann unvermögender geworden war, fieng man an, *mehrere Bauernſitze* zuſammen zu rechnen, und für *Eine* Porta zu nehmen. Die Hauptepoche hierin machte der Reichstag von 1609, der eine zweyjährige Contribution, zu 3 Gulden jährlich auf jede Porta, verwilligte, und dabey in Betreff einer neuen Zählung der Porten, die in allen Dörfern, Flecken und Ortſchaften der Comitate vorgenommen werden ſollte, verordnete, daſs von wirklichen *Bauernſitzen* (domus *colonicales*), immer 4 und 4, von den Häuſern bloſser *Inquilinen* aber je 12 und 12, nur für *Eine* Porta gezählt werden ſollten. Dieſe Zählungsart der Porten legte man ſofort auf mehrern nach einander folgenden Reichstagen, wenn eine neue Contribution zu verwilligen war, zum Grunde, und ſetzte noch im Jahr 1635 feſt, daſs "*quatuor coloni*, quorum quilibet *proprium aratrum pro ſe ipſo educere* valet," zu einer Porta gehören ſollten. Nach der Zeit aber iſt der Begriff einer Porte ſo auſserordentlich erweitert worden, daſs heut zu Tage mehrere Dörfer und ganze Herrſchaften dazu gehören; und dieſe auffallende Abweichung von dem frühern Maasſtabe der
Porten

durch *Cultur*, und besonders *Industrie*, erstickt, und die Vermehrung der innerlichen *Bevölkerung* verhindert wird; die

Porten soll von den löblichen Vorfahren der ungrischen Stände, in den trüben Zeiten des vergangenen Jahrhunderts, darum beliebt worden seyn, "damit der Adelstand zur *Portalinsurrection* weniger beyzutragen habe." (S. *Irrthümer in den Begriffen der meisten Ungern von der Staatsverfassung ihres Vaterlandes, und den Rechten ihrer Könige.* Gedr. im Römischen Reiche 1790, 8. Seit. 20.)

Der *Geldbeytrag*, der nach dem heutigen Contributionsfuss auf eine Porte gerechnet wird, beträgt 688 Fl. 50 Xr.; welche Quota folglich in jedem Comitat so viele Mahl aufgebracht werden muss, als er einzelne Porten hat. Die Berechnung *der Porten selbst* aber ist nicht auf neuere Zählungen gebauet, sondern gründet sich auf eine *Matrikel*, die man, im Ganzen genommen, unverändert bereits seit dem vorigen Jahrhunderte beybehalten hat. Manchem Comitate ist zwar wirklich auf neueren Reichstagen ein anderer Anschlag zugetheilt worden, als er aus früheren Zeiten hergebracht hatte: aber nicht mittelst einer ausdrücklichen Zählung seiner Porten, sondern weil gewisse andere Rücksichten den Reichstag dazu bestimmten; wohin z. B. der *Honter* Comitat gehört, der "*ob lucrativam viciniam*" d. i., weil seit dem vorigen Jahrhundert in dortiger Gegend sich unterschiedene einträgliche *Bergstädte* erhoben hatten, auf dem Reichstage von 1751 um 26 *Porten* mehr erhielt.

Für die *einzelne Vertheilung* und *Einhebung* der ihm obliegenden Totalsumme, hat jeder Comitat und besondere

die Unbilligkeit auch dadurch klar am Tage liegt, weil von der nähmlichen Sache mehr als einmahl gezahlet,

dere Reichsbezirk selbst zu sorgen; und diese Ausmittelung der einzelnen Beyträge nach dem Befund der steuerbaren Bewohner und Sachen eines Comitats wird *Dication*, so wie die Abgabe selbst, *Dica*, genannt. Da es zufolge der Formel: "*Onus non inhaeret fundo,*" ein Hauptgrundsatz im ungrischen Contributionswesen ist, dass alle Abgaben lediglich auf dem *Mobiliarvermögen*, auf den *Erzeugnissen der Industrie,* und auf dem *Kopfe* der steuerbaren Volksclassen haften müssen, diese Dinge aber mit jedem Jahre sich verändern; so ist auch nöthig, alle Jahre in jedem Comitate eine *neue Dication* vorzunehmen, und die ganze Menge von Rubriken, unter welche die der Contribution unterworfenen Personen und Sachen gebracht sind, nach dem jedesmahligen Bestand, mittelst einer neuen *Conscription*, umzuändern. Die Menge der Rubriken, unter welchen gegeben werden muss, ist aus *Josephs* eigener Angabe zu ersehen: sie steigen sogar bis auf 51. So auffallend auch diess manchem Leser seyn mag, so wird man doch die Möglichkeit der Sache leicht begreifen, wenn man bedenkt, dass der contributionspflichtige Unterthan für alles, was er hat, und was ihn umgiebt, nicht nur für jedes Stück und alle Gattungen von Vieh u. s. w., sondern selbst für seine *unmündigen* Kinder, für seinen elenden Tisch und Stuhl, und jeden auch noch so ärmlichen Hausrath, den er besitzt, bezahlen muss; wobey noch überdiess, weil das Verfahren des *Dicators* zu wenig genau bestimmt ist, die drückendste Willkühr ausgeübt werden kann.

zahlet, Gegenstände, die dem Contribuenten keinen Nutzen bringen, versteuert werden, und so weiter. Dann muss jährlich conscribirt, repartirt, eingehoben, und eben so beschwerlich alles verrechnet werden. Ich will mich hier weiters nicht in die Beschreibung dieser unzähligen Gebrechen einlassen, da selbige bekannt sind, und sowohl durch den allgemeinen Wunsch der wahren Patrioten, als durch den lauten Ruf der Unterthanen, und durch die in gewissen Districten immer bestehenden Contributionsreste, bestätiget werden.

Der jetzige Contributionsfuss ist also gänzlich zu beseitigen; und dagegen schreibe ich für den künftig einzuführenden ganz neue Grundsätze vor, diese bestehen in folgenden:

I. Ist die Aufklärung, meines Erachtens, doch schon so weit gekommen, dass man überzeugt ist, dass in einem Staate nur jene Contributions-Belegung die wahrhaft billigste, und wenigst drückende sey, die den *Boden*, dessen Capacität und fruchtbare Erträgniss, zum Masstabe hat; daraus entstehet

II. dass

kann. Auch ist es zwar ein Grundsatz in der ungrischen Verfassung, dass *Grund und Boden, sammt allem, was darauf stehet*, frey sey: tritt aber irgendwo der Fall ein, dass der steuerpflichtige Unterthan ein Haus oder einen Stall besitzt, der ein ihm zugehöriges "*Superaedificatum*" ist, so macht er auch von jenem Grundsatze eine Ausnahme, und muss für seinen Stall bezahlen.

A. d. H.

II. Dafs jeder Grund nach seiner Capacität und Erträgnifs *gleich* belegt werden mufs; dafs also keiner davon ausgenommen werden kann, weil sonst die aus einer ungleichen Belegung entstehenden Preise der sämmtlichen Natur- und Cultur-Producte nicht mehr im Gleichgewicht unter einander stehen könnten. Und so mufs

III. wieder alles dasjenige, was durch Natur- oder Cultur-Erzeugnisse erhalten oder verfertiget wird, als ein *Industriale*, frey bleiben, das Consumo in grössern und gesperrten Städten allein ausgenommen, welches als eine bürgerliche Abgabe, da eben die vermöglichere Classe von Menschen in Städten wohnet, bezogen wird.

Nach diesen drey Grundsätzen wäre die Belegung des derzeit bestehenden, verwilligten *Quanti contributionalis*, und des sich selbst freywillig auferlegten *Fundi domestici*, so mitsammen 5,344,000 Gulden beträgt *), einzu-

*) Aufser der *Contributions-Casse*, die dem Könige gehört, oder vielmehr zur Unterhaltung des Militärs und der Landesvertheidigung bestimmt ist, hat jeder Comitat noch seinen eigenen *Fundum domesticum*, oder eine sogenannte *Cassam domesticam*, woraus das Personale und die ganze innere Verwaltung des Comitats bezahlt, alle Bau- und Besserungskosten der öffentlichen Gebäude und Strafsen bestritten, und endlich — weil die Contributionscasse den Unterhalt und die gelieferten Bedürfnisse der Truppen jederzeit nach

einzuleiten, nähmlich man müſste ſämmtliche was immer fruchtbringende Gründe *abmeſſen*, ihre *Erträgniſs erheben*,

nach einer gewiſſen regulirten Taxe bezahlt, die gewöhnlich unter dem Marktpreiſe iſt, und folglich dem Bauer Einbuſse verurſachen würde — auch diese Einbuſsen, oder die ſogenannten *Deperdita*, dem Bauer erſetzt werden. Wie aber der *begüterte* Edelmann nicht einen Kreuzer zur Contributionscaſſe giebt, ſo giebt er auch nichts zu dieſer Caſſa domeſtica; ſie wird blos unterhalten, *theils* abermahls von dem Bauer und gemeinen Comitatsunterthan, *theils* von *ſolchen* Adelichen, die *arm* oder, wie man in Ungern ſagt, *nicht poſſeſſionirt* ſind, und daher unter einem eigenen Nahmen von *Armaliſten* begriffen werden. Die Einkünfte der *Domeſticalcaſſen* waren vor *Joſeph dem zweyten* nie unter den allgemeinen *Reichseinkünften* mit in Rechnung gebracht worden, ihr Betrag und ihre Verwendung hieng lediglich von der Anordnung der Comitate ab, und war nach Verſchiedenheit der Bedürfniſſe, bald gröſser, bald geringer; nur muſsten die Comitate, zur Vermeidung aller Willkühr, der *Statthalterey* davon Rechenſchaft ablegen. Daſs aber *Joſeph* im obigen Schreiben den *Domeſticalfond* mit der allgemeinen *Contribution* in Einer Summe aufführt, rührt daher, weil er, bey ſeinen vorgenommenen Veränderungen in der Verfaſſung der Comitate, auch die Domeſticalcaſſen mit der Contributionscaſſe vereiniget; und, indem er nach wie vor, was in die Privatcaſſen der Comitate gekommen war, fort erhob, zugleich die Beſoldung der Beamten und Beſtreitung aller Bedürfniſſe ſelbſt übernommen hatte. Seit dem Wiederruf ſeiner Reformen iſt indeſſen alles wieder

erheben, und da der Staat Geld und nicht Producte braucht, in jedem Comitat einen *mittlern Marktpreis* jeder der in den früheren Zustand zurück gesetzt, und so auch den Comitaten ihr eigenthümlicher Haushalt wieder eingeräumt worden.

Die Stärke der Beyträge an die Domesticalcassen, und ihr jährlicher Belauf überhaupt, läſst sich übrigens aus *Josephs* Angabe ziemlich nahe bestimmen, wenn man weiſs, wie viel von obiger Totalsumme der eigentlichen Contribution zugehört. Es beträgt aber die allgemeine *Contribution*, nach dem erhöheten Fuſse, wie sie *Marien Theresien* auf dem Reichstage von $176\frac{4}{5}$ für die nächsten drey Jahre verwilliget, aber auch nachher fort erhoben worden ist, mit inbegriff dessen, was zur Unterhaltung der ungrischen Nobelgarde ausgeworfen war, zusammen - - - - - - - 3,900,000 Fl. —

Nach der Zeit kam noch hinzu:

1) Die Contribution der *Banatischen* Comitate und der Stadt Temeswar mit - - - -	366,786 Fl. 34 Xr.
2) Die Contribution der wieder einverleibten *Zipserstädte* mit - -	21,870 — $27\frac{1}{4}$ Xr.
3) Die Contribution, welche die Stände des Königreichs *Croatien* im Jahr 1780 zugestanden, mit -	104,186 — $2\frac{1}{2}$ Xr.
4) Von der dem ungrischen Reiche incorporirten Stadt *Fiume* - -	978 — $19\frac{1}{2}$ Xr.
5) Von der dem Reiche Croatien einverleibten Stadt *Buccari* - -	1428 — 15 Xr.
Also in Summa	4,395,249 Fl. $38\frac{1}{2}$ Xr.

Zieht

jeder Erzeugnifs zum Maasftabe deren Werths nehmen. Die ganze Summe diefer alfo berechneten allgemeinen Erträgnifs ift mit dem von den Ständen verwilligten ganzen Betrag der Contribution, und dem von ihnen fich felbft einzelnweis aufgelegten und begnehmigten fogenannten *Domefticalfundo* zufammengenommen zu dividiren, welches das *Procent* beftimmen mufs, was jeder Comitat, jede Gemeine von ihrer Erträgnifs dem Staate, *nach vollkommener Billigkeit und Gleichheit*, beyzufteuern haben wird; da die Subrepartition in den Gemeinden unter die Individuen ihnen felbft überlaffen bleibt, und nach Umftänden und Billigkeit, ein Jahr bey dem einen etwas höher, bey dem andern etwas geringer ausfallen kann, nach dem Maafs, als Unglücksfälle oder anderweiter Mangel fie betroffen haben. Unter einer *Gemeine* find zu verftehen alle Häufer und Inwohner fammt ihren Gründen die unter Einem *Richter* ftehen. *Ueberlandgründe* hingegen gehören zu *jener Gemeine, in deren Bezirk* fie *gelegen find;* und wenn auch in einem Orte mehrere Richter find, fo ift es doch nur für *Eine* Gemeine zu halten.

Die

Zieht man diefe Summe, die zufolge der neueften Reichstagsverwilligungen unter *Franz II.* noch jetzt die Contribution ausmacht, von den obigen 5,344,000 Gulden ab, fo belaufen fich die *Domefticaleinkünfte* der fämmtlichen Comitate ungefähr auf 1 *Million* Gulden, und die Beyträge des Unterthans zur Domefticalcaffe verhalten fich zur *Contribution* wie 1 : $4\frac{1}{3}$.

A. d. H.

Die sogenannten *Allodialgründe* der Adelschaft können von dieser Ausmessung und Schätzung um so weniger ausgenommen werden, als ich sonst eine ganz andere Wendung zu Einführung der blos unterthänigen Grundsteuer nehmen müſste, und weder die Stände das, was sie zu Reluirung anderer, selbe zu sehr drückenden Schuldigkeiten, nähmlich des *Oneris insurgendi in Persona*, und des *Rückfalls* und Fiscalitätsrechts in casum defectus zu verwilligen, noch auch Ich, was für einen Remedirungsbetrag ich hiefür zu fordern haben würde, jemahls klar bestimmen könnte, wenn keins von uns wüſste, was diese Allodialgründe, wenn sie gleich den andern belegt würden, im Ganzen betrügen.

Die Vorrechte und Freyheiten einer Adelschaft, oder einer Nation, bestehen in allen möglichen Ländern und Republiken der Welt nicht darin, daſs sie zu den öffentlichen Lasten nichts beytragen, vielleicht ist vielmehr ihre Belegung z. B. in England und Holland stärker, als irgendwo; sondern sie bestehen einzig darin, sich selbst die für den Staat und das Allgemeine erfoderlichen Lasten aufzulegen, und nur durch ihre Verwilligung mit Erhöhung und Vermehrung der Auflagen vorzugehen.

Die *Freyheit der Personen* ist wohl zu unterscheiden von jener der *Besitzungen*, in welchen sie nicht den Edelmann, sondern blos den Ackermann, den Hauer, oder den Viehmäster, und in den Städten blos den

Bürger

den Bürger und Consumenten, auf der Strafse und Ueberfahrt blos den Reisenden und den Uebersetzer, vorstellen, in welchen Fällen sie zu Erhaltung der allein das System nutzbar machenden freyen Concurrenz, *nach ihren Besitzungen mit allen andern Inwohnern und Bürgern gleich seyn müssen.*

Wenn die Belegung in Hungarn auf diese Art auf Grund und Boden ohne Ausnahme reducirt wäre, so kämen auch die Vortheile zu betrachten, so für den ungrischen Edelmann, und das ganze Königreich, daraus entstünden. Es würde nähmlich durch Einräumung des vollkommenen Eigenthums der Besitzungen das so gehässige und drückende Fiscalitätssystem, welches keine Familie als den vollkommenen Eigenthümer ihrer Güter erkennt, wo der vermögliche Vater nach seinem Tode öfters seine Frau, ja sogar seine Töchter, dem drükkendsten Bedarf ausgesezt wissen mufs, wo die Freyheit der Testirung gehemmt wird, welches die Beschwerlichkeit und Unmöglichkeit in allen Kauf und Verkauf, besonders gegen Fremde, und die Quelle von unzähligen Processen, worin ganze Familien durch die *latentia jura fiscalia* gestürzt werden, ausmachet, gänzlich aufgehoben.

Das *Onus insurgendi*, welches, wirklich so lästig und so unwirksam, den Personen des gesammten Adels im Königreiche oblieget, mufs jedermann erkennen, dafs solches für die jetzigen Kriegsumstände im geringsten nicht pafset, und für alle, die in Person insurgiren,

ren, oder zu Kriegszeiten auf eine weit koſtbarere und beſchwerlichere Art ſich hievon redimiren ſollten, höchſt drückend ſeyn müſste. Sollte aber auch die Reluirung dieſer wahrhaften Beſchwerniſſe, mittelſt einer allgemeinen billigern Belegung nicht vor ſich gehen, wie ich es zwar nicht abſehe auch nicht verhoffe; ſo würde ich doch immer zu Benutzung dieſes Oneris inſurgendi, durch jährliche Kriegsübungen der dazu Verbundenen, einen für die Landesdefenſion zweckmäſsigern Vortheil aus dieſem unſtreitigen Rechte dem Staate vorzubereiten bedacht ſeyn, und wüſste ich kein Mittel, um eine Gleichheit in Verkauf ſämmtlicher, zwiſchen den von dem belegten Bauer und den nichts ſteuernden Allodialgründen, hervorzubringenden Erzeugniſſen herzuſtellen, als daſs Ich durch *Verminderung der ſämmtlichen Urbarialſchuldigkeiten* des Unterthans gegen den Grundherrn, dieſen die Procreation in jener Maaſse koſtbarer machte, als die Belegung des Unterthans die Preiſe dieſer Erzeugung, gegen jene der unbelegten Gründe überſteigt, damit der nichts zahlende Edelmann keine wohlfeileren Preiſe, als der belegte Unterthan, machen könnte, dieſer aber deſto mehr in den Stand geſetzt würde, mit ſeinen Contributionsſchuldigkeiten einzuhalten; welches aber immer ein ſehr unvollkommenes Mittel bleibt, das ich nur im Falle, als kein anderes übrig wäre, *den unter der Laſt erliegenden Unterthan von dem Uebergewicht der befreyeten Adelſchaft zu retten*, ergreifen würde.

Noch ein Meine ganze Gesinnung für die Wohlfahrt des Landes umfassender Gegenstand bleibt mir übrig, Ihnen bekannt zu machen.

Sollte es nähmlich wohl nicht möglich seyn, nach erhobenem ganzen Bestand eine neue Bewilligung von den Ständen, da die obenbeschriebene Belegung nur eine gleichere Vertheilung der schon verwilligten Beträge oder ein Aequivalent für die oben angeführten zwey Onera, ausmachte, gegen dem zu fodern, daſs die sämmtlichen Aufschläge, so bey dem Dreysigstamte für alle in die teutschen Erblande anjetzo gehenden Producte Hungarns zu entrichten kommen, aufgehoben, und ein völlig freyer Verkehr sowohl zu Lande, als zu Wasser, und auf der Meerseite, verwilliget würde? Diese Veranlassung würde dem Königreiche einen beträchtlichen Einfluſs an Gelde, und den leichtern Verschleiſs aller seiner Producte verschaffen, dagegen aber auch auf der andern Seite für die angrenzenden deutschen Staaten einen Entgang sowohl von den jetzt beziehenden Dreysigstgefällen hervorbringen, als einen nothwendigen Nachlaſs an der Belegung sämmtlicher dieser Provinzen fodern, da die Marktpreise ganz sicher, durch die hungarischen Producte in Krain, Steyermark, Oesterreich, Mähren, Schlesien, und Galicien fallen würden, und also die darauf berechnete Contribution auch einer Abänderung und Nachlasses bedürfte.

Ferners werden anjetzo die in den Erblanden ziemlich zunehmenden Fabriken in Hungarn nicht allein nicht unterstützt, sondern noch abgehalten, wo sie

künftig

künftig auch dortlandes ausgebreitet, und zum Nahrungsstande und auswärtigen Geldeinflufs unendlich viel beytragen würden, da sich die *Materiae primae* gröfstentheils im Lande vorfinden, und auch die Handarbeit, durch die minder theuren Lebensbedürfnisse allda viel wohlfeiler, als in den teutschen Erblanden ist.

Es wird sofort in Hungarn die Aufhebung des sogenannten *Regularpreises*, und die Bezahlung und Erkaufung aller Militärbedürfnisse in den Marktgängigen Preisen, wieder einen grofsen Absatz, und die Cessirung der sich so häufig ergebenen sogenannten *Deperditorum* *), dem ganzen Lande einen wichtigen Vortheil verschaffen.

Die Entscheidung nun, ob eine solche verhältnifsmäfsig auf den anderweiten Entgang des Staats erhöhte Belegung in Hungarn anwendbar seyn wird, oder ob selbe geradezu von der Hand zu weisen ist? mufs gegenwärtig um so mehr bestimmt werden, als eben jetzt die neue Steuerbelegung in den teutschen Erblanden unter der Ausarbeitung ist, und da sich solche hauptsächlich auf die Erträgnifs der nach den currenten Marktpreisen zu evalvirenden Grunderzeugnissen fusset, diese Marktpreise aber durch die freye Concurrenz der hungarischen Erzeugnisse merklich fallen würden, und daher einen ganz andern Besteuerungssatz in den deutschen Provinzen voraussetzen; da ferner bey termahliger Erwei-

*) Siehe die vorhergehende Anmerkung Seite 137 f.

Erweiterung des Fabrikenwesens, wenn solche auch in Hungarn anwendbar gemacht würde, der andurch in der Production sowohl, als in der Consumtion, für die teutschen Erblande sich ergebende Entgang abermahlen erhoben werden müsste: so wird es lediglich von dieser Entscheidung abhangen, ob Hungarn, im Verhältniss zu den übrigen Erbländern, auf gleiche Art mit selben im Handel und Wandel zu begünstigen, oder vielmehr im Gegentheil als eine blosse *Colonie* zu betrachten seyn werde, aus der man durch die möglichste Erschwerung einer mehrern Verbreitung ihrer Kunsterzeugnisse gegen die übrigen in der Belegung ganz ausser Verhältniss mit ihr befindlichen Erbländer, und durch Erhaltung sehr geringer Preise der Feilschaften im Lande zur wohlfeilern Verpflegung des dort verlegten *Militaris*, nur *so viel* Vortheil, als immer möglich ist, herauszuziehen trachten müsste, ohne entgegen auf den Wiedereinfluss einiger Summen, wodurch sie nur den übrigen Provinzen schädlich würde, jemahls denken zu können?

Sie werden also die Sache mit erfahrnen und geprüften Männern, sowohl hier, als auch vom Consilio, in reife Ueberlegung nehmen, dann von sämmtlichen Commissarien, denen dieses mein Billet zuzuschicken seyn wird, ihre in Zeit von drey Wochen *a die recepti* zu erstattende Wohlmeynung abfordern, ob sie es begreifen, von der Nutzbarkeit überzeugt sind, und auch ande-

andere davon zu überzeugen ſich getrauen; ſonach iſt mir eine ſtandhafte Meynung herauf zu geben, um in dieſer für meinen Staat ſo wichtigen Angelegenheit, mich für jetzt und für zukünftige Zeiten beſtimmen zu können. Da, ſoviel die Vertheilung des ſchon beſtimmten Contributionalis anbelangt, ich immer diejenigen Abänderungen in der *Dication* treffen werde, welche ich der Sache angemeſſen finde, und wozu ich auch einige Feldmeſſer in die geſammten Comitate zur Ausmeſſung abſchicken werde.

Die Canzley wird demnach bey der hieſigen Steuerregulierungs-Commiſſion, welche ich unter einen hierzu anweiſe, alle diejenige detaillirte Inſtructionen und Tabellen anverlangen, welche ich zu Erhebung des wahren Werthes der nutzbaren Gründe, worauf ſonach der neue Steuerbelegungsfuſs ſich gründen ſoll, für die teutſchen Erblande mit aller *Sorgfalt* und *Genauigkeit* habe entwerfen laſſen *); dieſe ſind ſodann in die erforderlichen Landesſprachen zu überſetzen, um auch in Hungarn und Siebenbürgen eine gleiche Ausmeſſung der Gründe, und Schätzung der Grunderträgniſs, einzuleiten, wozu mit künftigem Monat *May* der Anfang zu machen ſeyn wird, und die Canzley gleich von nun an alle Vorbereitungen, durch Adoptirung der Patente und

*) Mit welcher *Sorgfalt* und *Genauigkeit* leider! Joſephs Abſichten bewerkſtelliget worden ſind, ſiehe oben Bd. I. S. 300 ff.

und Instructionen zu treffen haben wird, ohne erst die abgefoderten Aeusserungen über eine gleichere Belegung und allfällige Erhöhung derselben abzuwarten, da die Ausmessung in jedem Falle nothwendig und fest beschlossen bleibt, weil nach dieser ich wenigstens auch die jetzt bestehende Contribution, repartirt haben will. Wien den 30ten December 1785.

Joseph.
m. p.

IV.

IV.

Ungrische

Reichsdeputationen

zu Verbesserung

der

Landes - Mängel,

angeordnet

1791.

Vorbericht des Herausgebers.

Unter den *Reichstagspropositionen* **Leopolds** *des IIten* sowohl, als unter den *Instructionspuncten* der Comitats- und städtischen *Deputirten*, so wie absonderlich auch unter den "*Gravaminibus Regni*," um deren Abstellung der König gebeten wurde, waren verschiedene Dinge von so schwieriger Art, dass sie eine sehr langwierige Erörterung erfoderten. Um nun nicht die Dauer des Reichstags von $179\frac{0}{1}$, auf welchem sie erlediget werden sollten, zur Beschwerde der einzelnen Glieder, noch mehr aber zum Druck des "*armen contribuirenden Volks*," welches die *Diäten* dazu hergehen, so wie alles tragen muss, in eine übermässige Länge hinaus zuziehen: so wurde mit Beystimmung des Königs, im 67sten Artikel beschlossen, alle diese Gegenstände durch besondere *Reichsdeputationen* erörtern, und in so weit erledigen zu lassen, dass die Entwürfe, Plane und Beschlüsse dieser Deputationen, auf dem nächstfolgenden Reichstage, welcher unausbleiblich im Jahr 1792 wieder berufen werden sollte, den gesammten Ständen vorgelegt, und sodann in der Maasse, als man sich, nach gemein-

gemeinschaftlich angestellter Prüfung, reichstagsmäfsig darüber würde vereiniget haben, zu förmlichen *Reichssatzungen* erhoben werden könnten.

Man brachte daher die gesammten Angelegenheiten, nach Rücksicht ihrer Verwandschaft oder Verschiedenheit, in IX besondere Classen, und ordnete eben so viele besondere Deputationen an, deren gleichfalls ausdrücklich ernannte Mitglieder unmittelbar nach Beendigung des Reichstags, an ihre Bestimmung gehen sollten. Die Deputationen, nebst den ihnen angewiesenen Gegenständen, waren in ihrer Ordnung folgende.

I. Eine *Deputatio Publico-politica*, die sich beschäftigen sollte mit Vorschlägen zu einer bessern Einrichtung der *Reichstage*, des *Statthaltereyraths*, der *Comitats-* und *städtischen* Verfassung, so wie überhaupt einer jeden Gerichtsbarkeit des Reichs, die ihren eigenen Contributions-Anschlag (*separatas Portas*) habe; jedoch unter der Einschränkung, dass diese Vorschläge in keiner Hinsicht weder den Reichstag noch die Comitate, oder irgend eine andere Behörde, in den Rechten ihrer constitutionsmäfsigen Activität verkürzen, sondern lediglich auf eine bessere, ordentlichere, und dem Geiste der Gesetze angemefsnere *Behandlung der Geschäfte* gerichtet werden sollten. Auch wurde eben dieser Deputation übertragen: ein Entwurf zur Einrichtung der *medicinischen Policey*, zu Gesetzen der *Censur* (jedoch mittelst genommener Rücksprache mit der nachher zu nennenden *Deputation im Studienwesen*) und die Erörterung gewisser anderen Gegenstände, die insonderheit unter den allgemeinen *Reichsbeschwerden* mit aufgeführt worden waren.

II. Eine *Deputatio Contributionalis et Commissariatica*, deren Arbeit bestehen sollte in *Berichtigung der Porten*, in der Ausmittelung einer sichern *Norm der Di-*

cation und Vertheilung der Contribution, in Entwürfen sowohl zu einer leichtern *Einhebung* derselben, als zu einer sicherern *Verwaltung öffentlicher Cassen*. Ein anderer, damit verwandter, Gegenstand war, die Einrichtung der *Domesticalcassen*, und aller dahin gehörigen öffentlichen Lasten; auch wurde ihr aufgegeben, die *Fertigung eines militärischen Reglements*, die Ausmittelung einer leichtern *Verpflegungsweise der Truppen*, und ein *Plan* zu ihrer *Verlegung*.

III. Eine *Deputatio Urbarialis* hatte zum Zweck, das *Urbarialwesen*, oder die Abgaben und Dienstverhältnisse der Bauern gegen ihre Grundherren, zu erörtern; besonders aber auch ein System über die, im 35ten Artikel des damahligen Reichsschlusses begründete, *Freyheit der Bauern*, den Boden ihrer Grund- und bisherigen Leibesherren zu verlassen, nebst den daraus sich ergebenden Resultaten sowohl für die gegenseitigen Rechte der Grundherrn, als auch in Betreff des Publicums selbst, auszuarbeiten.

IV. Eine *Deputatio Commercialis, Tricesimalis, et Objectis publicae oeconomiae* sollte sich beschäftigen mit Untersuchungen über die Grundsätze der *Dreyssigstgefälle*; mit einem Entwurfe zu Emporbringung des *Handels*, und Entfernung der mancherley ihm entgegenstehenden Hindernisse in Ansehung der Landstrassen und Flüsse, und des Mangels an Canälen; ingleichen, wie *Fabriken* und *Manufacturen* einzuführen, und überhaupt die Zahl der Künstler und Handwerker zu vermehren; in Betreff der *öffentlichen Oeconomie* aber, wie die *Cultur der Seide* zu befördern, eine *grössere Raçe von Pferden* zu ziehen, und ähnliche Verbesserungen mehr zu bewerkstelligen seyen. Weil aber dergleichen Wünsche nicht wohl möchten erreicht werden können, ohne dazu einen öffentlichen Fond zu haben; so sollte die Deputation auch Mit-

tel und Wege vorschlagen, wie ein solcher *Fond aufzubringen* und dauerhaft zu machen sey.

V. Eine eigene *Deputatio Montana et Monetaria*, bezog sich auf Verbesserung des *Bergwesens*, und auf Erledigung gewisser *Beschwerden*, die von den *Bergstädten* eingegeben worden waren,

VI. Eine *Deputatio Juridica*, welcher aufgetragen war, die *Gerichtsverfassung*, sowohl der hohen Dicasterien, als überhaupt aller Justizbehörden des Reichs, zu verbessern; eine neue *Processordnung* zu entwerfen, die, ohne der Gerechtigkeit Eintrag zu thun, auf mehrere Beschleunigung, und mindere Kostbarkeit der Processe, eingerichtet wäre; ferner ein Entwurf zu gewissen nützlichen *Civilgesetzen*, wodurch einer Seits die Quellen unnöthiger Processe verstopft, andern Theils aber auch manche bisher dunkele Gesetze in mehreres Licht gesetzt würden; auch söllten endlich von eben dieser Deputation ein *Criminalgesetzbuch*, *Wechsel-* und *Schiffahrts-Gesetze*, und Vorschriften zur Behandlung der *Pupillen-Geschäfte*, ausgearbeitet werden.

VII. Eine *Deputatio Litteraria* hatte das *Erziehungs-* und *Studienwesen* zu ihrem Fache bekommen, und zugleich den damit verwandten Auftrag erhalten, einen Plan zu entwerfen, zu einer *militarischen Academie* oder Pflanzschule junger Officiere; desgleichen einen andern zu einer nach und nach zu errichtenden *Academie der Wissenschaften*, einer *Academie der vaterländischen* und andern, zur Bildung der Nation nöthigen, *Sprachen*; wie auch, zu einer *Academie der bildenden Künste*; und endlich, zu Errichtung eines *Erziehungsinstituts für junge Frauenzimmer*.

VIII. Eine *Deputatio Ecclesiastica* sollte untersuchen, in wiefern die verlangte *Wiederherstellung* der aufgehobenen *Klö-*

ster,

ſter, oder *anderer Stiftungen*, thunlich; abſonderlich aber, wie die für nützlich erkannte *Joſephiniſche Pfarrregulirung* zu bewerkſtelligen, und aus welchem Fond die Anſetzung und Unterhaltung einer hinlänglichen Anzahl von Seelſorgern, möglich zu machen wäre,

IX. Eine *Deputatio elaborandorum Poſtulatorum et Gravaminum Regni*, erhielt endlich die Bearbeitung aller derjenigen Gegenſtände zu ihrem Geſchäft, die man in keine der bisherigen Claſſen hatte bringen können.

Der unvermuthete Todesfall Leopolds des IIten, und die Krönung des neuen Königs *Franzens*, führten hierauf zwar wirklich im Jahr 1792 einen neuen Reichstag herbey; aber zu früh, als daſs die verſchiedenen Deputationen ſchon hätten am Ziele ihrer Aufgaben ſeyn, und die gewünſchten Reſultate ihrer Arbeiten vorlegen können. Sie ſetzten daher die unterbrochenen Geſchäfte noch nach dieſem Reichstage fort, und kamen damit meiſt im Jahr 1793 erſt zu Ende. Der Gedanke an ſich, und die Abſicht der Unternehmung, iſt unleugbar weiſe und rühmlich; wie verdienſtlich nun die Arbeiten der Deputationen ſelbſt ſeyen, zeigt von dreyen (unter *A. B. C.*) der actenmäſsige Auszug ihrer Protocolle, und von drey andern (*D. E. F*) wenigſtens eine treue, und von verehrlichen Händen kommende, Anzeige einiger weſentlichen Reſultate; letztere mitgetheilt in *lateiniſcher* Sprache

A. Ver-

A.
Verhandlungen der Deputation in Kirchen und Stiftungssachen.

Diese Deputation versammlete sich den 11-19. *August* 1791; hierauf vom 8ten *Nov.* 1792 bis 16ten *May* 1793, unter dem Vorsitze des Cardinal *Primas*, und bestund aus 12 durchaus *catholischen* Mitgliedern.

Vor allen Dingen muss der Uebersender dieser Nachrichten bedauern, dass er aus Mangel an Zeit nicht in das Detail der Verrichtungen der Deputation eingehen kann; *denn dieses Detail ist ein zusammenhängendes Elogium auf den unsterblichen Joseph den IIten.* Seine Neuerungen in Religionssachen werden von einer fast ganz aus *Geistlichen* zusammengesetzten Deputation nicht nur *gebilliget*, sondern auch den Ständen zur Sanction durch *Reichstagsgesetze* vorgeschlagen.

Vorläufig wollen wir einige statistische Angaben aus den Tabellen des weitläuftigen Deputationswerks, als überhaupt merkwürdig und zur Erläuterung des folgenden dienlich, ausheben.

Der *Religionsfond* in Ungern hat eine

jährliche *Einnahme* von - -	795,262 Fl.
Ausgabe - -	719,418 —
Bleibt jährl. *Ueberschuss*	75,844 Fl.

Diese

Dieſe Rechnung iſt mit Ende *Octobers* 1792 nach einem Durchſchnitt mehrerer Jahre gemacht; der Fond könnte aber, nach einem entworfenen Plane, mit jährlichen 132,200 Fl. vermehret werden.

Im Jahr 1789 waren im ganzen Königreiche Ungern 4,115,699 *catholiſche Chriſten*, die unirten Griechen mit eingerechnet; und auf *einen Geiſtlichen* kamen zwiſchen 306- bis 779 Laien.

Unter dieſen Geiſtlichen waren *Pfarrer*	2751.
Capläne - - - -	409.
Cooperatoren - - -	1607.
Religioſen in Stiftern - -	209.
Halbmendicanten - - -	272.
Ganz *Mendicanten* - - -	1449.
Zuſammen - - - - -	6597.

Bey der Pfarreinrichtung unter dem Kaiſer *Joſeph* war angetragen worden auf 1189 neue *Seelſorger*, d. h. Pfarrer, Capläne und Cooperatoren; wovon 859 auch wirklich angeſtellt und dotirt worden ſind.

Die dem Religionsfond anklebenden *Stiftungsverbindlichkeiten* von aufgehobenen Ordensklöſtern und Inſtituten, z. B. die Verbindlichkeiten, *Meſſen leſen* zu laſſen, *Lampen anzuzünden* u. ſ. w. betragen jährlich 22,797 Fl. 52 Xr.!!

Die *Einkünfte aller Seelſorger* in Ungern an Gehalten, Naturalien, Stolgebühren, Gründen, Zehenden u. ſ. w., betragen nach einer aus ihren *Faſſionen* entworfenen

worfenen Tabelle jährlich 1,379,300 Fl. — Etliche Bischöfe also, die nichts thun, ziehen fast eben so viele Einkünfte, als die ganze Menge beschäftigter und nützlicher Seelsorger!

Die *Evangelischen* beyder Confessionen haben vor dem Religionsgesetz von 1791, Art. 26) zufolge der ebenfalls auf Fassionen gegründeten Tabelle, an *Stolen* zum Unterhalt der catholischen Pfarrer, die sie nichts angehen, 123,431 Fl. 23 Xr. jährlich im Durchschnitt beygetragen.

Der *Seminarialfond* bestehet, an *Güterwerth* und *Capitalien*, in 3,243,133 Fl. und an *Interessen* und *Einkünften* jährlich in 145,277 Gulden.

Auf 4768 Seelsorger, vorausgesetzt, dass von 100 jährlich 4 sterben, sind für jedes Quadriennium, durch welches der theologische Cursus dauert, 768 *Alumni* oder geistliche Zöglinge nöthig.

In *Ungern und Siebenbürgen zusammen* fanden sich vor der Josephinischen Pfarr-Regulirung 4,629,823 catholische Seelen, welche von 3272 Pfarrherren und 1097 Cooperanten versehen wurden.

Hauptgegenstände der Deputation waren

I. Die Pfarr-Regulirung. Diese war als das erste und vornehmste Geschäft der Deputation vor allen andern

dern von den Ständen aufgetragen, und ſie hat ſich auch wirklich eines daraus gemacht. Der Referent, Biſchof *Mitterpacher*, ſagt von ihr: "Verae in religionem de„votionis monumentum, quo Auguſtiſſimus Imperator „*Joſephus II.* religionem orthodoxam propagatam eſſe „voluit, hoc proinde tam ſalutare opus, quod ſine in„juria ipſius religionis negligi non poteſt, continuan„dum erit."

Dieſe heilſame Richtung hat der Deputation hauptſächlich der oberſte Leiter aller Reichstagsdeputationen, des *Palatins* königl. Hoheit, gegeben, indem er dem Deputationschef im *Febr.* 1792 zu vernehmen gab, daſs ſie von der Herſtellung aufgehobener Mönchs- oder Nonnen-Orden nicht eher ſprechen ſollte, bis die Pfarr-Regulirung und der Zuſtand des Religionsfonds ins Klare geſetzt worden ſey.

Demnach ward angetragen

1) Die *Joſephiniſche Anzahl* von 4767 *Seelſorgern* zu *completiren*, und folglich noch 47 *neue Pfarrer*, 86 *Capläne*, und 197 *Cooperatoren*, in allem 330 neue Seelſorger anzuſtellen.

2) Die ſogenannte *Congrua*, oder das Minimum des Gehalts der Seelſorger in *Dörfern*, auf 400 *Fl.* (bisher war es nur 300); in *Marktflecken* und kleinen Städten auf 600 Fl.; und in gröſsern *königl. Freyſtädten* auf 800 Gulden zu ſetzen, um auf dieſe Art *theils* den Beſchwerden der niedern Geiſtlichkeit

keit über ihren schlechten Unterhalt, welche bereits an die Reichsstände gelangt sind, abzuhelfen; theils dem Pfarrerstand, dem es schon an Subjecten zu mangeln anfängt, durch bessere Aussichten auch mehr junge Leute zuzuführen. Die *Cooperatoren*, weil sie von den Pfarrern, aus den die Congrua übersteigenden Einkünften, mit allem versehen werden, bleiben, wie bisher, nur mit 60 Fl. *Kleidungsgeld* bedacht. *Unter* der Congrua übrigens darf sich kein Pfarrer stehen, wohl aber *höher*. Ein Pfarrer, der über 1500 Seelen zu versehen hat, darf sich einen Cooperator halten, und zahlt ihm gewöhnlich 150 Gulden.

3) Die Pfarrer sollen die *Zehenden* und *liegenden Gründe*, die zur Pfarrey von Alters her gehören, *ferner besitzen*; jene *sessio colonicalis* aber, welche ihnen, im Fall sie dergleichen Gründe noch nicht hatten, von der Grundherrschaft angewiesen, und von der Gemeinde, wenn sie hiezu beredet werden kann, gebauet werden soll, solle ihnen mit 50 *Gulden*, und wenn die Pfarrkinder sich zum Anbau derselben, z. B. zum Ackern und dergleichen, nicht verstehen wollten, mit 25 *Gulden* in die Congrua eingerechnet werden. — Hieraus liefse sich also wohl schliefsen, dafs ein sogenannter *ganzer Bauer*, von dem ganzen ihm ausgemessenen Felde, mehr nicht als 50 *Gulden* Einkünfte habe, und doch mit Weib und Kindern davon leben und so viele Abgaben entrichten müfse! —

4) Die Pfarrer sollen unter dem Titel der *Stola* nichts mehr von ihren Pfarrkindern erpressen, um

das

das geiftliche Anfehen nicht zu compromittiren: blos die fogenannten *Lectical-Gebühren*, welche alle Jahre gleich find, können von ihnen, jedoch nicht unmittelbar, fondern durch die Ortsobrigkeit gefodert werden. Den bis jetzt beftehenden alten Pfarrern foll für diefe Stolareinbufse aus dem Religionsfond die Entfchädigung abgereicht, und daher die Abfchaffung der Stolen auch fo lange verfchoben werden, bis der Religionsfond recht zu Kräften gekommen ift.

Wohlweislich fchweigt die Deputation von dem ficherften Mittel, wie ohne Bedrückung des ohnehin fchon durch feine jährlichen Ausgaben erfchöpften Religionsfonds, die Zahl und die Congrua der Pfarrer erhöhet, und die Stola auf der Stelle aufgehoben werden könnte, nähmlich wenn die *Bifchöfe* von ihrem zu grofsen Ueberflufse den mindern Geiftlichen, welche die Tagwerker im Weinberge des Herrn heifsen könnten, in Gemäfsheit mehrerer Nationalfynoden-Schlüffe, einen gewiffen Theil zukommen laffen müfsten. Aber von der Regulirung der höhern Geiftlichkeit war freylich bey der Deputation die Rede nicht; und die einzelnen Winke, welche deshalb in den Ideal-Ausarbeitungen der Deputirten, und in den Vorftellungen des *Wiefelburger* und *Aboigvarer* Comitats vorkommen, find in dem, den Ständen vorzulegenden, Elaborat weggeblieben. Jedoch hat der Cardinal Primas in fo weit ein gutes Beyfpiel gegeben, dafs er den Verluft der ihm untergebenen Pfarrer an Einkünften von den Stolen der Evangelifchen

jährlich aus seinen erzbischöflichen Renten vergüten läfst.

Die Pfarrer vom *griechischen Ritus* wollte man Anfangs schlechter behandeln, sie nicht mehren, und ihre Congrua nicht erhöhen, aus folgenden dreyerley Ursachen. 1) Wegen der Ehe, die bey ihnen erlaubt ist; 2) wegen ihrer Angewöhnung an eine frugale Lebensart; 3) wegen ihrer landwirthschaftlichen Kenntnisse. — Aber der geschickte Canonicus von Munkatsch, *Sesavnizky*, widerlegte diese Gründe sehr gut, und zeigte, dafs ein verehlichter Priester gerade deswegen, *weil er verehlicht sey*, *mehr* brauche; und sagte wegen des 2ten Punctes: "hoc significare potest tantundem, qui „semel extremae miseriae est adsuetus, in illa hoc ipso „permaneat! Iniuriosa esset *Graeco* catholico Clero ta„lismodi sententia. Novissima diaeta optime novit, *sub„ditos Hungaricos servituti jam fere fuisse adsuetos*, et „tamen Art. XXXV concepit: *iuribus humanitatis et bo„no publico conveniens esse, perpetuam colonorum servitu„tem abrogare.*" Endlich wurde beschlossen, allen zu ihrem Stande vorschriftmäfsig Vorbereiteten (nicht aber den Unwissenden,) die nehmlichen Vortheile, wie den Catholischen, zuzugestehen.

II. *Die Seminarien.* Sie sind ferner den Bischöfen überlassen worden, und nur, nach dem Wunsche des Palatins, ein mit der Universität verbunden seyn sollendes, *Generalseminarium* in Antrag gekommen.

Bey dieser Gelegenheit wurden die Ursachen der Abneigung der Jugend vom geistlichen Stande unter-

sucht;

fucht; wie denn z. B. der Bifchof von Cfanad fich beklagte, *dafs er drey Jahre lang nach Einführung der* Congrua (und — fetze man hinzu — nach der weifen Anordnung, dafs fich die jungen Leute erft nach vollbrachtem philofophifchen Lehrcurfus zum geiftlichen Stande widmen follten) *keinen jungen Clericus in feiner Diöces habe auftreiben können*, und 1789 ein Mangel an 335 Subjecten gewefen fey. — Man fprach viel von der Verachtung des geiftlichen Standes, und von der verdorbenen Erziehung. Aber *erftens* follte man nur nicht die jungen Clericos mit *vier-* oder gar *fechsjährigen* theologifch - philofophifchen Studien - Curfen plagen; *zweytens* ihren Geift durch bifchöfliche Auctorität und Disciplin nicht niederdrücken, fondern die Jofephinifche *Denkfreyheit* herftellen; und *drittens* den Geiftlichen, welches doch über kurz oder lang, den über kirchliche Satzungen erhabenen Gefetzen der Natur gemäfs, gewifs gefchehen mufs, die *Ehe* erlauben: fo würde man Candidaten genug haben; fo wie bey den *Proteftanten* in Ungern, trotz der neuerbauten Kirchen, dennoch eine Menge überzähliger Candidaten vorhanden ift.

III. Wegen der *Herftellung der Mönchsorden*, welche von einigen finfter denkenden Ständen auf dem Reichstage 1791 gefodert, und an diefe Deputation verwiefen worden war, wurde oft debattirt. Als es aber am 23ten März 1793 zur Abftimmung kam, war nur der Erzbifchof von Colocfa nebft dem Canonicus *Dongó* geradezu *für* jene Herftellung; der

 Bifchof

Bischof *Mitterpacher* hingegen, Graf *Barkotzy*, und Graf *Brunszvik*, ingleichen der Statthaltereyrath v. *Klobusiezky*, Canonicus *Schavnitzky* und der Beysitzer *Zarka*, waren *gegen* dieselbe: der Bischof von Zagrab wollte nur die *Benedictiner* hergestellt wissen, und zwar der Schulen wegen; man erwiederte aber, dass die Schulen durch den *Piaristenorden* hinlänglich versehen werden könnten. — Der Hr. v. *Pletrich* und *Boros* wollten die als *Mitstände* in den Gesetzen aufgeführten, und ehedem durch repräsentirende Obere den Reichstag besuchende, aber durch den Kaiser Joseph II abgeschafte Orden der *Benedictiner*, *Prämonstratenser* und *Pauliner*, in ihren vorigen Stand zurückgesetzt haben; man antwortete aber, dass die Diätalrepräsentation der Geistlichkeit ohnehin durch die, unter Marien Theresien neu angeordneten und auf dem Reichstage erschienenen Bischöfe und Capitel mehr gewonnen, als verlohren habe. Das Hauptargument indessen, welches man *gegen* die Herstellung brauchte, war eine Berechnung, dass, wenn alle aufgehobenen Klöster wieder errichtet werden sollten, die Seelsorger so vieler Kirchen in ihre Klöster zurücktreten, und nicht leicht ersetzt; der Religionsfond jährlich nur 170,222 Gulden an Einkünften tragen; und die Wiedereinsetzung der Benedictiner allein 118,000 Fl. jährlicher Einkünfte kosten würden, wodurch denn die Pfarr-Regulirung, welche doch das Nothwendigste sey, würde unterbleiben müssen.

Der Cardinal *Primas* gab hierüber seine Meynung zuletzt zum Protocolle ab, welche denn auch die Deputation

als

als die Ihrige in den öffentlichen Acten aufführen liefs. Sie gieng dahin, dafs die Herftellung der *inarticulirten*, d. h. mitftändifchen, Mönchsorden, wegen der unverletzlichkeit der Conftitution, und wegen gleicher Rechte und enger Verbindung aller Reichsftände, ein Gegenftand des ganzen Reichstags und der Deputation in Publico - Politicis feyn müffe. Die Herftellung der übrigen Orden fey aber völlig unthunlich, weil auch jetzt durch die angetragenen höchft nöthigen neuen Einrichtungen der Religionsfond ein jährliches Deficit von 457,360 Fl., und wenn auch durch vorgefchlagene Mittel feine Einkünfte vermehrt feyn würden, doch ein Dificit von 249,316 Fl. jährlich erhalte; zu deffen Dekkung die Freygebigkeit der höhern Geiftlichkeit, auf die man rechnete, bey den ihr obliegenden anderweitigen Laften, kaum zureichend, vielweniger zur Herftellung der Orden erkleckend feyn würde. Dazu komme die Schwierigkeit mit den fchon verkauften, veränderten u. f. w. Gebäuden, und mit der Seltenheit der Seelforgs - Candidaten, welche den Rücktritt der als Pfarrer angeftellten Mönche in ihre Klöfter nicht erlaube u. f. w.

IV. *Die Anftalten der öffentlichen Vorforge für Arme* u. f. w. betreffend, fo follten die Errichtung des Wienerifchen Armeninftituts nachgeahmet, Armen - Findel - und Krankenhäufer bey den Städten beybehalten, oder neu erbauet; für Wahnfinnige aber,

 für

für monströse und eckelhafte Personen, ein eigenes Irrenhaus in und für Ungern bestimmt werden. Zu dem letztern werden ganz zwekmäfsig, nach Anhandlassung eines Befehls von dem zu früh gestorbenen Kaiser *Leopold II*, die Capitalien der in Ungern unter *Joseph* II. aufgehobenen *Brüderschaften* gewidmet. Diese Capitalien betrugen, nach der davon gemachten Liquidation, 401,352 Fl. 54 Xr.; wovon jedoch 124,532 Fl. 32 Xr. zu gestifteten Messen und andern Stifter-Entzwecken verwendet werden müssen; daher bleibt denn zu Werken der öffentlichen Menschenliebe nur die Summe von 276,826 Gulden 22 Xr. noch übrig. — Zur Errichtung *der* Arbeitshäuser, in welche alle Bettler mit gesunden Gliedern, nach ihrer Besichtigung, sogleich mit Gewalt zu bringen wären, hätte übrigens nicht nur Hofnung, sondern thätige Vorkehrung gemacht werden sollen. Denn bey *Privatarbeitsanstalten* bettelt die Faulheit immer fort, und die Bettler-Policey kann nicht Platz greifen. — Daher wird man z. E. in Wien von Bettlern belagert, die sich mit Mangel an Arbeit entschuldigen.

V. *Abschaffung der Betteley bey den noch übrigen Mönchsorden, und Ersetzung derselben aus irgend einem Fond.* — *Se. Majestät* hatten unterm 11ten März 1793 zu befehlen geruhet, dafs man in der Reichsdeputation, auf Mittel denken sollte, den Religionsfond von dieser Ersetzungs-

Last

Laſt zu erheben; aber die Deputation weiſs keinen andern Fond als *dieſen*, oder die "fundo religionario neſors e latere Cleri acceſſura ſubſidia."

VI. *Erhaltung und Vermehrung des Religionsfonds.* Hiebey hat die Deputation vieles, aber bey weitem nicht alles gethan. So z. B. hätte ſie die *Convertiten-Caſſen*, welche von Joſeph II. ſehr löblich zum *Armenfond* gezogen, aber 1790 den Biſchöfen und Capiteln zur Verwaltung und Austheilung, alſo zur Fortpflanzung der Proſelyten-Sucht, wiedergegeben wurden, für den Religionsfond einziehen; ſo hätte ſie ferner, anſtatt die Bitte der croatiſchen und ſlavoniſchen finſter denkenden Stände, daſs nähmlich die junge Geiſtlichkeit wieder in das *Collegium Apollinare nach Rom* möchte geſchickt werden dürfen, weil die Proteſtanten ihre Candidaten der Theologie auf teutſche Univerſitäten gehen laſſen könnten (eine ſchöne Analogie! Als ob in Teutſchland irgendwo ein Rom, oder ein Papſt, und folglich die Gefahr ultramontaniſcher Grundſätze für den Staat vorhanden wäre) zu begünſtigen, lieber auf die Herüberziehung der römiſchen Stiftungsgelder nach Ungern einſchreiten ſollen.

Aber vorzüglich auf *zwey* Mittel hätte die Deputation ihr Augenmerk richten mögen. *Erſtens* auf Vermehrung der Einkünfte des Religionsfonds durch

gut geordnete *Verpachtung* nach *preufsischer* Art. Die Cammeralverwaltung der Güter des Religionsfonds frafs jährlich von feinen Einkünften die grofse, unverhältnifsmäfsige Summe von 82,342 *Gulden* weg. Jetzt find die Güter deffelben eigenen *Präfecten* und *Proviforen* untergeordnet worden; und diefs wird die Koften, wo nicht noch mehr erhöhen, doch gewifs nicht vermindern. Aber fo hatte man ja die fchönfte Gelegenheit, wieder eine Menge Creaturen, und zwar lauter Catholiken, mit Ausfchlieffung aller Acatholifchen, zu verforgen; fey es auch zum Nachtheil des allgemeinen Befsten. *Zweytens* hätte man, anftatt auf ungewiffe Hülfsgelder der höhern Geiftlichkeit, und auf ihre Grofsmuth zu rechnen, vielmehr die dem Religionsfond unter dem Titel: *fubfidia fortalitialia* mit 19,830 Gulden, *Neceffitates Ecclefiarum* mit 7371 Fl., *Reparationes et novas exftructiones aedificiorum* mit 30,000 Gulden, zur Laft fallenden Summen, geradezu den Prälaten aufbürden follen; weil die *Subfidia fortalitialia*, laut neuen Gefetzen, und die *Fabrica et conferuatio ecclefiarum* laut Colomannifchen und andern alten Synodalfchlüffen, aus den *bifchöflichen Einkünften* beftritten werden follten.

Wir hätten noch über das *Jus et Officium Patronatus*; über die *Ludimagiftros*, welche kümmerlich von den Gemeinden erhalten, und nur hie und da aus dem Religionsfond mit 25 *Gulden* bezahlt werden; über den projectirten *Plan des theologifchen Studiums;* über die

die *domos deficientium*, *mente motorum vel excessuorum Parochorum* und dergleichen Manches zu erinnern; allein auch schon das Bisherige würde manchen ungrischen *geistlichen* Leser, wenn es ihm zu Gesichte kommen sollte, zu dem Wunsche veranlassen, dass der Verfasser, aus Mangel an Zeit und Raum, noch eher aufgehöhrt hätte, als er hiemit wirklich thut.

B.

Deputation im Studienwesen.

Durch den 67ften Reichstags-Artikel von 179$\frac{0}{1}$ wurde beftimmt, dafs der König feine getreuen Stände auch über das für den Staat fo wichtige öffentliche Erziehungsgefchäft, jedoch nur *rathgebender Weife*, (*per modum confilii*), vernehmen wolle; zu welchem Ende ein Ausfchufs der Reichsftände niedergefetzt wurde, damit diefer ein *Syftem der öffentlichen Erziehung* entwerfe, und es fodann den in Pleno verfammleten Ständen zur Prüfung, Beftätigung und weitern Beförderung an den König, vorlege; dabey wurde einer Seits die fchon unter *Marien Therefien*, im Jahr 1777, bekannt gemachte *Ratio educationis* zum Leitfaden der Deputationsarbeiten vorgefchrieben, andern Theils der Deputation die grofse Vollmacht eingeräumt, die auffallendften Fehler in der jetzigen litterarifchen Verfaffung, nebft den fchicklichften Mitteln dagegen, der executiven Macht vorzulegen, damit diefe nach ihrem Ermeffen davon Gebrauch machen, und noch vor dem künftigen Reichstage die nöthige Abhülfe anwenden könne.

Zum *Präfidenten* der ganzen Deputation wurde Se. Excellenz Hr. Jofeph *von Vrményi*, perfonalis praefentiae Regiae in Iudiciis Locumtenens, und als folcher zugleich

zugleich Präsident der k. Gerichtstafel und Sprecher des Unterhauses, ernannt. Da dieser unter *Jesuiten* aufgewachsene Mann an der Abfassung der *Ratio educationis* den grösten Antheil gehabt hatte, so war eben hiedurch entschieden, dass der mechanisch-politische Zuschnitt, den die *Ratio educationis*, statt einer freyern Richtung, dem ungrischen Studienwesen gegeben hatte, und welcher nur in Vergleichung mit dem vorher üblichen mönchischen Zuschnitte gefallen konnte, trotz der weiter vorgerückten Einsichten des Publicums, bleiben sollte. Man hätte erwarten mögen, dass, wenn ja schon jetzt eine Aenderung in dem Josephinischen Studiensystem vorgenommen werden sollte, diese hauptsächlich den bisherigen *Zwang der Lehrer und der Lernenden* auf der k. *Universität*, und die zwekmäsigere Einrichtung der *Gymnasien*, betreffen würde. In Rücksicht der *letztern* hoffte und wünschte man:

1. Dass die Direction der vorzüglichern Gymnasien, und die Bestellung der Lehrer, nicht der Willkühr oder Sorglosigkeit eines einzigen *Directors* und Präfects anvertrauet, sondern

2. Dass jedem Gymnasio ein bestimmter jährlicher *Geldfond* aus der Studiencasse angewiesen, die Verwaltung und Vertheilung dieses Fonds aber, die Bestellung der Lehrer, die innere Einrichtung der Lehrobjecte und Lehrstunden, einem *Collegialausschuss* der geschicktesten und achtungswürdigsten Laien jener Stadt oder Gegend, in welcher dass Gymnasium liege, jedoch mit Bezug auf

auf die allgemeinen Grundsätze der Nationalerziehung, mit Anhöhrung des Raths verständiger Lehrer, und mit Vorbehalt der königlichen Oberaufsicht, überlassen werden dürfte. Hiedurch wäre der Grundsatz, dafs der Staat der Privatthätigkeit seiner Bürger, so weit es nur möglich ist, nicht vorgreifen, sondern sie blos leiten uud begünstigen solle, auf diesen Zweig der öffentlichen Verwaltung zweckmäfsig angewandt; hiedurch wäre ferner die Nacheiferung mehrerer Gymnasien unter einander, die Anpassung des Unterrichts auf das Locale, die nähere Theilnahme des Publicums an öffentlichen Lehranstalten, und die Wiederanflebung des fast erloschenen löblichen Gebrauchs, die Schulen mit Vermächtnissen zu bedenken, auf dem sichersten Wege erreicht werden, wie es das Beyspiel der *protestantisch*-ungrischen schlecht dotirten, aber doch unter der Leitung der *Kirchenconvente* viel leistenden Gymnasien beweifst.

3. Dafs die *humanistischen Studien*, ferner *Philosophie*, *Geschichte*, *Naturkunde*, *Statistik* und *Encyclopädie*, mehr als bisher, und nach einer andern Lehrart, in den Gymnasien vorgetragen werden würden.

4. Dafs die *Sittlichkeit der Gymnasialjugend* nicht durch mechanisches, convictmäfsiges Zusammenleben nicht durch allzustrenge Schulzucht, nicht durch äufserlichen Zwang ,zum Gottesdienste und zu Kirchenceremonien, sondern durch eindringenden Vortrag der christlichen und philosophischen Moral, und durch alle mögliche, mit dem Gefühle der Ehre und der Nacheiferung in

Ver-

Verbindung stehende Mittel, mehr als bisher, befördert werden sollte.

Hätte man nun junge Leute, die aus den Gymnasien ein reiferes Alter, einen aufgehellten Kopf und feste Grundsätze der Moralität mitbrächten, anstatt dass aus mönchischen Schulanstalten meistens an Verstand und Herz unmündige, höchstens aus Gewohnheit dem Guten anhängliche, also desto leichter zu verführende, Knaben hervortreten; so läst sich keine Gefahr, sondern vielmehr die Nothwendigkeit absehen, sie unter der Leitung und Aufsicht ihrer Eltern, Verwandten und Lehrer ihrer eigenen Selbstbildung und moralischen Selbstregierung zu überlassen. Sie möchten sich jetzt selbst, ihrer Neigung und Bestimmung gemäss, die weitere Laufbahn im litterarischen Fache vorzeichnen; sie möchten den Professor, das Studium, die Stunde wählen, die ihren Absichten am angemessensten wären; aller Zwang eines bestimmten Cursus, eines bestimmten Professors und Lehrbuchs, müsste auf der Universität ganz aufhören. Der Staat würde bey Anstellungen, durch die oft partheyischen Zeugnisse der Professoren, die sich öfters nur auf das Nachplappern gründen, nicht mehr hintergangen werden; er würde bey seinen Verwaltungscollegien durch Examinations-Commissionen sich von der Fähigkeit und erworbenen Geschicklichkeit des Candidaten am sichersten überzeugen; die Professoren, die bisher auch bey der schlechtesten Lehrart, doch von den jungen Leuten gehört werden mussten, würden, durch Interesse und Ehre gespornt, unter einander

der wetteifern; die Wissenschaften selbst würden durch diesen Wetteifer ihrer Archivarien gewinnen; mehrere (etwa *drey*) Universitäten im Reiche, aus den kleinen sogenannten Academien zusammengeschmolzen, jede unter der Curatel zweyer, von der öffentlichen Meynung dazu erkohrner, Männer, würden einander den Vorzug der Brauchbarkeit, Sittlichkeit und Gelehrsamkeit, streitig machen; mit einem Worte: aus Pesth, Presburg, Caschau u. s. w. würde ein *Göttingen* oder *Jena* werden. — Die Verbesserung der Land- und Bürgerschulen erfolgte von selbst, wenn ihre Lehrer aus solchen Gymnasien und aus solchen Universitäten hervortreten würden.

Doch, wie gesagt, zu diesem Ideale, zu diesen kurz und blos durch Winke angedeuteten Absichten des bessern Publicums, hat sich die Mehrheit der litterarischen Deputation nicht erhoben. Unter ihren Mitgliedern befanden sich die *Bischöfe* Anton *Mandich*, Andreas *Szabó*, der alte (nun verstorbene) Exjesuit Paul *Makó*, ein anderer Exjesuit Georgius *Szerdahelyi*. Die *Laien* von den *Catholiken* waren Graf Anton *Brunszvick de Korompa*, Joseph *Klobusiczky*, Graf Ludwig *Török* und Carl von *Luby*; von den *Protestanten* waren die wegen ihrer Einsichten bekannten B. Gabriel *Brónay*, B. Joseph *Podmaniczky*, Stephan von *Vay*. Kein Wunder also, dass das Protocoll dieser Deputation ein Gemisch von Fort- und Rückschritten in der Vervollkommnung der ungrischen öffentlichen Erziehung enthält. Die Sizzungen dauerten vom 12ten *Aug.* 1791 bis 29ten *Sept.* 1791, und vom 5ten *Nov.* 1792 bis 18ten *März* 1793.

Die

Die Protocolle vom Jahr 1791, also unter *Leopolds II.* Regierung enthalten bey weitem nicht so viel Vortheilhaftes für die Geistlichkeit, als die Protocolle von 1792; und in den letztern wird oft geändert, was 1791 beschlossen war. Hier nun eine Zergliederung ihrer vornehmsten Verrichtungen.

I. *Entwurf eines Gesetzes über die Pressfreyheit*, gemeinschaftlich mit der Deputation in *Publico-Politicis* abgefasst. Bey dieser letztern war der vortrefliche Graf, Joseph *Haller*, Referent in dieser Angelegenheit; und obgleich die Geistlichkeit in seinem ersten Entwurfe vieles geändert hat; so ist doch die *Nützlichkeit der Pressfreyheit* im Artikel selbst *anerkannt*, und nur folgende Bücher sind zum Verbot angetragen worden.

1. Alle diejenigen, welche *gegen die Person des Königs und die königl. Familie Anzüglichkeiten enthalten*, und zum *Sturz der Constitution* und constituirten Gewalten aufhetzen.

2. Solche, die offenbar die Regeln der *Keuschheit beleidigen*, die Grundsätze der *Moralität*, die *Offenbarung A. und N. T. umstossen*, oder irgend *eine recipirte und geduldete Religion beschimpfen.*

3. *Pasquille* gegen öffentliche Beamte oder Privatpersonen.

Zur *Censur* in- und ausländischer Werke sollte ein *Collegium von Censoren* durch den König, *ohne Unter-*

schied

ſchied der Religion (eine Phraſe mit einer Naſe von Wachs, welche die Geiſtlichkeit immer zu ihrem Vortheile dreht; eine Phraſe, an deren Stelle immer ein *beſtimmtes* Verhältniſs der Religionen geſetzt werden ſollte) beſtellt werden, welches von der *Wiener* Cenſur *nicht* abzuhängen, wohl aber die zum Verbot angetragenen, oder etwa *auswärtige Mächte* zu *beleidigen* fähigen Bücher, der *königl. Statthalterey* vorzulegen hätte. Gelehrte und angeſehene Männer könnten ſich auch verbotene Bücher *erga Schedam* kommen laſſen. — Man ſieht hieraus, daſs freylich noch vieles der Willkühr des Cenſors überlaſſen wird, welches man auch wirklich ſelbſt fühlte, und zu deſſen Vermeidung auch in der That der Antrag geſchah: "nach feſtgeſetzten Straſen die Bücher *ohne Cenſur*, jedoch *mit dem Nahmen des Buchdruckers*, erſcheinen zu laſſen." Allein Ungern kann ſich nicht auf einmahl zur Höhe *der Däniſchen* oder *Engliſchen* Preſsfreyheit erheben.

II. *Entwurf eines Geſetzes über die Grundregeln der Nationalerziehung.* Dieſer wurde vom Deputations-Präſident ſelbſt ausgearbeitet und vorgetragen, und beſteht aus folgenden Puncten:

1. Die Erziehung muſs im ganzen Reiche *einförmig* ſeyn. Dieſe Einförmigkeit iſt indeſſen ſchon oben gemiſsbilliget worden, und dient in der That zu nichts, als daſs der Studienoberaufſeher dadurch eine Maſchine vor ſich liegen hat, die er, wie der Knabe ſeinen papiernen Mann, mit Einem Faden bewegen kann. — Wie iſt ſie nach dem Verhältniſs der Nationen, der

Reli-

Religionen, der Gegenden möglich? Die Landesdeputation hat, zufolge des 26ten Art. von 1791, die *protestantischen* Schulen und ihre Fundationen der eigenen Aufsicht der *Protestanten*, unter höchster Aufsicht des Königs, überlassen; eben dieses werden die Raizen und Walachen für ihre Schulanstalten fodern: weil, besonders zu den erstern, den protestantischen, der Staat aus den Gütern des Studienfonds, die ehedem *Nationalgüter* waren, unbilliger Weise gar keinen Beytrag giebt. — Nur *der Zweck*, gute Bürger zu bilden, muss *einförmig* bey *allen* Schulen seyn, die *Mittel* und Wege dazu mögen, mit Vorwissen des Staats, immerhin *verschieden* gewählt werden.

2. *Alle* Erziehungs- und Bildungsanstalten, Schulen, Gymnasien, Universitäten, Gesellschaft der Wissenschaften, Academie der freyen Künste, Militär- und Bergacademie, sollen in Ungern *theils* eingeführt, *theils* beybehalten werden.

3. Der *Unterricht* soll *unentgeldlich* seyn. (Diess möchten wir indessen, absonderlich bey der Universität, wo der Fleiss des Lehrers durch mehrere ihm zahlende Zuhörer ermuntert wird, einschränken) — Die *Elementarschulen* sollen der Vorsorge der Gemeinden und Grundherrschaften überlassen seyn. (Sehr schlimm! Es sollte vielmehr das Geld, welches durch Weglassung unnützer Directoren, Präfecten und Studiencommissionen, erspart wird, zu Hülfsgeldern für Dorfschulen bestimmt werden. Armen Gemeinden, rohen Bauern, die ihre Kinder lieber aufs Feld, als in die Schule schicken, eigennützigen Grund-

herren, darf man das wichtige Geschäft der Volkserziehung nicht anvertrauen). — Litterarische *Fundationen* sollen nie eine fremdartige Bestimmung erhalten.

4. Der *Religionsunterricht* soll mit Einflösung christlicher Verträglichkeit beygebracht; — die philosophische *Moral* bey allen Religionsgenossen gleich gelehrt werden; — die *Schulzucht* soll sich bey der freyen ungrischen Nation auf *Ehre*, nicht auf *Sclavenfurcht* gründen; — die *Landleute* und *Bürger* sollen zur *Königs-* und *Vaterlandsliebe* ermuntert werden, und in den Dorfschulbüchern in ihrer *Nationalsprache* eine Belehrung über die Vortheile ihrer Constitution für Sicherheit der Personen und des Eigenthums (?) erhalten.

5. *Privatschulanstalten* werden erlaubt; aber die darin gezogenen Subjecte müssen bey den *öffentlichen* das *Examen ablegen.*

6. Die *Lehrbücher*, die nicht zum Unterricht in Religionswissenschaften bestimmt sind, müssen für alle Religionen passend seyn.

7. Die *ungrische Sprache* soll in allen grammatischen und übrigen Schulen, als Hülfssprache zur Erlernung der Lateinischen, gebraucht werden, so dass niemand in die grammatischen Schulen aufgenommen wird, der nicht schon Ungrisch kann.

8. Bey allen *Aemterbesetzungen* soll auf *Kenntnisse* der Philosophie, des Natur- allgemeinen Staats- und ungrischen Privat-Rechts, besonders der ungrischen Statistik gese-

gesehen werden. — (Auch vortrefflich! Aber die Deputation hätte sich bey höheren Orten verwenden sollen, daſs einem oder mehreren geschickten Köpfen die Archive aufgeschlossen würden, um aus den Acten der Statthalterey, und königlichen Hofcanzley diejenigen Data auszuheben, ohne welche nie eine brauchbare Statistik von Ungern zusammengetragen werden kann).

9. Auf *Einführung gymnastischer Uebungen*, und *Verhütung* des sittlichen und *körperlichen* Verderbens, soll ein wachsames Auge gehalten werden.

10. Das *Lehramt* soll *kein Monopol* eines einzigen Standes seyn.

11. Directoren und *Lehrer* sollen als *Reichsbeamte betrachtet*, und geehrt, zu höheren Bedienungen befördert, bey vorzüglichen Verdiensten, so wie gute Schriftsteller, belohnt, und im Alter pensionirt werden.

12. Das *Detail* des Erziehungswesen, z. B. Auswahl der Bücher, Verwaltung des Studienfonds u. s. w., bleibt der *executiven Macht* überlassen.

13. Es wird jedoch die *neue Ratio educationis* und *jede königliche Verordnung gedruckt*, damit die *Reichsstände* ihre etwa vorkommenden *Bemerkungen* oder *Beschwerden* dem Könige vorstellen können.

III. *Praeferentialia oder Puncte, welche die Deputation der executiven Macht zur baldigen vorreichstägigen Erwägung, Entscheidung, Abhülfe und Vollziehung überreicht hat.* — In diesen hat die Deputation offenbar

 ihre

ihre *Vollmacht überschritten*, nach welcher sie nur die *Mittel zur Abstellung bisheriger Fehler* im Erziehungswesen Sr. Majestät anzeigen sollte: denn sie hat *theils* neue und kostspielige, jenen Fehlern nicht abhelfende, Einrichtungen, *theils* gar auf Einführung neuer Misbräuche und schädlicher Neuerungen angetragen, und sich dadurch einer schweren Verantwortlichkeit vor ihren Committenten auf dem Reichstage schuldig gemacht. Hier sind die merkwürdigsten der erwähnten *Praeferentialien:*

1. Es soll die vorige *Studiencommission zu Ofen* wieder hergestellt, und der königlichen Statthalterey auf eine solche Art an die Seite gesetzt werden, dass diese auf den Fall einer abweichenden Meynung, den Vortrag der Studiencommission nur mit einem *Voto separato* begleiten dürfe. — Zum Vorwand wird die Menge der andern Geschäfte der königlichen Statthalterey, ja sogar (auf eine beleidigende Art) die *nicht hinlängliche Bekanntschaft mancher Statthaltereyräthe mit litterarischen Gegenständen*, angeführt. Diess geschah in der 33*ten Session*. In der 4*ten Sitzung* war beschlossen worden, es bey dem bisherigen Geschäftsgange zu lassen, nach welchem das Studienwesen *von einem Paar geschickten Räthen in voller Versammlung der königlichen Statthalterey* vorgetragen werden sollte. Und in der That ist diese Einrichtung auch die vorzüglichere. Das Litteraturwesen verträgt unter allem am wenigsten die Despotie einer Studiencommission. Wollte man die lästige und kostspielige litterarische Hierarchie, die Präfecten, Directoren u. d. gl. abschaffen, und

nach

nach dem oben angeführten Plane, die Schulinfpection zu einer Ehrenobliegenheit der beften Männer jeder Gegend machen; fo könnte der Referent bey der Statthalterey die Oberauffficht und Curatel einer Univerfität fehr leicht führen, und die Collegialverfammlung der königlichen Statthalterey könnte feine Willkühr, wenn er diefe fühlbar machen wollte, befchränken. Ueberdiefs follte jeder Statthalterey- und Hofcanzley-Rath für fein Fach als *Minifter* angefehen, und der Nation und dem Reichstage verantwortlich feyn. — In der 33ften Sitzung gieng man von der Meynung der 4ten ganz ab, ja man fetzte diefen Gegenftand unter die *Präferentialia.*

2. Errichtung *eines 5ten Diftricts* der litterarifchen Hierarchie aus den Pefther, Graner, Albenfer Comitaten, und aus den Diftricten der Jazyger und Cumaner. — Sie dient dazu, mehr Creaturen zu verforgen. Der *Director* follte *Vice-Praefes* der königlichen Univerfität zugleich feyn.

3. *Verfetzung der Univerfität von Pefth* nach einem *kleineren Orte* an der Donau. Diefer Punct hat fchon bey der Regnicolardeputation viele Debatten (*feff.* 34.) veranlafst, und läfst fich von vielen Seiten betrachten. Nachdem es jedoch an den Tag kommt, dafs man die Univerfität *nach Gran* zu verlegen gedenke (unter Kaifer *Leopold*, feffione 5, fprach man nur von *Waigen*); fo kann jeder gute Bürger nur den einzigen Gefichtspunct annehmen: *erftens*, dafs man den Studienfond durch koftfpielige, gar nicht dringende, Ueberfiedelungen nicht erfchö-

pfen; *zweytens*, dafs man die Univerfität von dem Mittelpuncte des Reichs, in welches fie wohlthätige Strahlen des Lichts verfendet, nicht entfernen; noch weniger aber *drittens*, diefelbe nach *Gran* verbannen, und fie dadurch dem *Drucke des Primas*, Erzbifchofs von Gran, und den Verfinfterungsabfichten der Geiftlichkeit preisgeben möge. Der Comitat und die Stadt Pefth haben das Uebrige, was für diefe Stadt günftig fpricht, in gedruckten Bittfchriften angeführt, und die Scheingründe der Gegner widerlegt *).

4. Die *Befetzung der erledigten Lehrftellen* durch *Concurfe;* jedoch mit dem Vorbehalt, dafs nur Leute, die weder durch ein bisheriges Lehramt, noch durch Schriften, fich ausgezeichnet haben, fich dem Concurfe unterziehen *müffen:* die andern aber *blos Zeugniffe* über ihr Lehramt, oder ihre herausgegebenen Schriften, oder, welches den meiften Ausfchlag geben follte, beydes zugleich mit ihrer Bittfchrift einzufenden haben. — Ich dächte, jede Univerfitäts- und Gymnafiums-Curatel würde am ficherften nach dem guten Rufe, wie in Teutfchland, ihre Lehrer auswählen.

5. *Project des Befoldungsetats.* Die *Laien-Profefforen* an der Univerfität follen, nach dem Alter ihres Lehramtes, von 800 bis 1200 Gulden fteigen (eine fchlechte Einrichtung, die auch die *Faulen* und *Unverdienten*, — obgleich wegen deffen, was unter der nächften Numer folgt

*) Demungeachtet ift die Verlegung nach *Gran* fo feft befchloffen, dafs fie bereits im Jahr 1796 bewerkftelliget werden foll.

folgt, in geringerer Maafse, als den wirklich Fleifsigen — belohnt, und eine neue Folge mechanifcher Einrichtungen ift); die *Religiofen* von 400 bis 800 Gulden. Die *Wittwen* follen, wenn fie ein Jahr mit ihren Gemahlen gelebt haben, *penfionsfähig* feyn.

6. *Belohnungen verdienter Lehrer* durch Geld und Zulagen, der *Laien* auch durch *politifche* Ehrenftellen; der *Religiofen* durch Verleihung eines *Canonicats*. Bey jedem Stifte foll blos zu diefem Zwecke eine Canonicatsftelle aufbewahrt feyn.

7. Der *Fond* des *Piariften-Ordens* foll, wo er nicht zulangt, aus dem Schulfond unterftützt, und die einzelnen Piariften-Profefloren follen, aufler ihrem Unterhalte vom Klofter, nach Maafsgabe ihrer Verwendung, z. B. bey den Gymnafien, mit 50 bis 100 jährlicher Gulden aufgemuntert werden.

8. Einerley *Gefetze* und einerley *Tracht* für die ftudierende Jugend von einerley Claffe. (Wozu diefs?)

9. *Wiederherftellung der Convicte* wurde durch die Majorität der Deputation nach langen Debatten eingerathen: B. *Pronay* und die übrigen *Proteftanten*, nebft dem Grafen *Török*, beftritten diefen Punct auf das lebhaftefte, und gaben ihre abgefonderte Meynung zu Protocolle. Die *Geiftlichkeit* vertheidigte natürlich diefe mönchifche, von den Jefuiten emporgebrachte, Erziehungsart, und klagte, wie gewöhnlich, über Irreligiofität, Sittenverderbnifs und Mängel der Privaterziehung. — Vergebens ftellte die Gegenparthey all jenes Triftige vor, was gegen die Con-

victe gesagt werden kann und muss; — vergebens drang sie auf die Beybehaltung des Josephinischen Stipendiensystems: sie wurde überschrieen und überstimmt; und man eilte aus diesem Puncte ein *Präferentiale*, und gegen die allgemeinen Grundsätze (oben S. 179, 10.) aus der Erziehung ein *Clericalmonopol* zu machen, da die meisten Convicte, nach der Anordnung der Stifter, geistlichen Händen anvertraut sind. Nur *so* viel konnte man erhalten, dass die Aufsicht über die Convicte von den Studiendirectoren geführt, und die Convictsjugend nicht besonders, sondern in den öffentlichen Anstalten unterrichtet werden sollte.

10. *Cultur der ungrischen Sprache* durch ein *Nationaltheater* zu Pesth, und durch eine gelehrte *Sprachacademie*, zu deren Fond der Calender- und Zeitungs-Stempel, wie auch freywillige Beyträge vorgeschlagen wurden.

11. Der *philosophische Cursus* soll nur *zwey*, der *juridische* nur *drey* Jahre dauern. Eine weise und nöthige Zeitabkürzung, so lange man das jetzige *mechanische* System beybehält! Welche Kosten, da man sich bisher nur binnen **vier** Jahren durch das gesammte Joch durcharbeiten konnte! — Welche Verführung zum Müssiggange durch Mangel an hinlänglicher Beschäftigung!

12. *Verfertigung von Specialmappen jedes Comitats* durch die Comitatsfeldmesser, nach einerley Scala, und aus diesen *einer Generalmappe*. Dieser vortreffliche Gedanke ist auch bis jetzt durch den Privatfleiss des Herrn *Demetrius Görög*, Herausgebers vom *Magyar Hirmandó*, auszuführen angefangen worden, und es wäre zu wünschen,

dass

dafs nach diesem Schlusse der Deputation, auf Verwendung des *Palatins* königl. Hoheit, die Vollendung und Ausführung gedachtem Hrn. *Göröy*, unter öffentlicher Unterstützung, anvertrauet würde. Bey dieser Gelegenheit sollte auch jedem Comitat eine umständliche Antwort auf statistische Fragen abgefodert, und aus diesen Antworten, so wie aus den Acten der Statthalterey und Hofcanzley, ein *geographisch-statistisches Lehrbuch von und für Ungern* verfafst werden.

13. *Anweisung aller Comitats-Aerzte zur Correspondenz mit dem Pesther Professor der Naturgeschichte*, über Gegenstände der Natur, und Einsendung merkwürdiger Naturproducte. Ein sehr guter Gedanke!

14. *Regulirung aller weiblichen Erziehungsinstitute* der Notre-damen, Urselinerinnen, englischen Fräulein u. s. w., und Vermehrung ihres Fonds aus den Gütern aufgehobener Nonnenklöster.

15. *Verpachtung* aller *kleinern Schulfondsgüter*, deren Ertrag 10,000 Gulden nicht übersteigt. (Sehr zu billigen! denn gutgeordnete Verpachtung ist bey öffentlichem Eigenthum der Verwaltung immer vorzuziehen).

16. Die Professoren Paul *Kühtreibel* und Joseph *Mulczer* sollen zu einer physicalischen Reise durch Ungern auf öffentliche Kosten abgeschickt werden.

IV. *Andere merkwürdige Vorschläge und Verhandlungen der litterarischen Reichsdeputation.*

1. Die *bischöflichen Lycäen* werden bestätiget, und das Recht, die Lehrer zu ernennen, den Bischöfen gelassen; nur die Lehrordnung soll sich nach der Normalvorschrift richten. Die Oberaufsicht führt der *Erzbischof* von *Colacsa*, oder der älteste Bischof, der die halbjährigen Berichte der königlichen Statthalterey vorzulegen hat. — Ein sehr schädlicher Punct! Nie sollte einem Bischofe allein, sondern immer einem Convent aus den Angesehenen der Stadt und Gegend, die Leitung einer öffentlichen Lehranstalt anvertraut werden, gesetzt auch, daſs ein Bischof die Lehranstalt unterhält; denn seine Güter sind doch alle nur *Nationalgüter* (Sess. 7.).

2. Zu Pesth soll bey der Universität ein theologisches *Generalseminarium* aufgerichtet werden, in welches die Bischofe die fähigsten Köpfe aus ihren Lycäen und Seminarien, zur weitern Bildung und zu Erlangung der Doctorwürde, schicken sollen. Dieses Generalseminarium soll seine Lehrer auf den Vorschlag des *Primas* und des *Praeses der Universität* erhalten, und überhaupt in Rücksicht der Dogmatik und Zucht unter der Direction des Primas stehen. — Philosophie und ländliche Oeconomie sollen die Seminarialclerici in den öffentlichen academischen Lehrsälen hören.

3. Auf Antrag des Grafen *Török* wurde beschlossen, mit den *Waisenhäusern* an den vorzüglichern Gymnasialörtern, und wo möglich in der Nähe der Clerical- und Schullehrer-Seminarien, *Industrieschulen*, wenigstens *eine* in *jedem litterarischen Districte*, zu verbinden, und die

Stif-

Stifter solcher Schulen (worunter Hr. *Theschedik* zu Szarvas berühmt ist) durch öffentliche Belohnungen zu ermuntern. — Dieser Gegenstand hätte mehr, als das Convictwesen, ein *Präferentiale* zu werden verdient. Doch bewirkte B. *Prónay*, dass derselbe der Sorgfalt aller *Directorum scholarum vernacularum* empfohlen wurde.

4. *Die teutsche Sprache* soll, wegen ihres ausgebreiteten Nutzens, in allen grössern Städten gelehret werden.

5. *Die Gespanschaften sollen*, nach Verschiedenheit der Localumstände, *Statuta festsetzen*, zu welchen Stunden, und von welchem Jahre an bis wieder zu welchem Jahre, *die Bauernkinder* die Schulen zu besuchen haben; die Eltern sollen gezwungen werden, ihre Kinder in die Schule zu schicken.

6. Dem Exjesuiten *Szerdahelyi* ward aufgetragen, *Entwürfe* zu verschiedenen *Schulbüchern* zu verfassen, und dieselben bekannt zu machen; dann aber die Gelehrten zur Ausarbeitung derselben einzuladen gegen eine, für gebilligte Werke, zu erhaltende Belohnung. (Die besten Lehrbücher würden von den Schullehrern selbst ausgearbeitet werden, wenn sie nicht unter dem Drucke des Präfects, Directors u. s. w. stünden.)

7. *Die griechische Sprache* soll in der 2ten Grammaticalclasse anfangen, ein *Studium extraordinarium* zu werden.

8. Auf des Exjesuiten *Makó* Antrag wurde, in Rücksicht der *Schulpolicey*, beschlossen, dass alle Jünglinge, bis

bis in die Philosophie hinauf, *monatlich* einmahl *Beichte* ablegen *müssten;* den Medicinern und Juristen an der Universität ward es freygelassen, wie viele Mahl sie beichten wollten; jedoch sollten die *Exhortatores* sie fleissig dazu ermahnen. — Allen öffentlichen *Processionen* soll die studierende Jugend beywohnen; keiner soll die Theater, Bälle, Caffee- und Wirthshäuser, ausser unter den Augen seiner Eltern, oder nachdem er schon seinen academischen Cursus geendigt hat, besuchen.

9. Von Zeit zu Zeit sollen *zwey Professoren und* zwey geschickte *Jünglinge* auf öffentliche Kosten auf *gelehrte Reisen* ausgesendet, und ihnen hierüber eine Instruction gegeben, auch Berichte über das Erfahrne abgefodert werden.

10. Das *Lexicon der ungrischen Sprache* von Matthias *Ráth*, evangelischem Prediger zu Raab, soll in der Universitätsdruckerey erscheinen, und aus dem Fond dieser Druckerey der Verfasser belohnt werden.

11. *Bey der Universität* sollen zwey *Professoren militärischer Wissenschaften* angestellt, und dadurch die Kosten einer eigenen militarischen Academie erspart werden.

12. Die *Societät der Wissenschaften* sollte, bis zu ihrer Kosten erfodernden vollständigen Gründung, hauptsächlich einstweilen sich mit Naturgeschichte, Landwirthschaft und Technologie beschäftigen.

13. Die *Bergacademie zu Schemnitz* bleibt in ihrem dermahligen, auch von Ausländern benutzten, Stande; nur soll noch ein *Professor der Bergpraxis* angestellt werden,

den, der den Ungern die *teutschen Redensarten*, Kunstwörter etc. lateinisch erkläre.

14. Zu Vermeidung der Partheylichkeit, soll jeder Professor zu seinem *Examen* zwey Honoratiores einladen; und der Director soll, zur Bestätigung der Classification, ein unvorgesehenes 2tes Examen mit einigen halten.

15. Die *Dorfschullehrer* werden vom Grundherren, aus den dazu vorbereiteten Individuen, gewählt, und stehen unter der Aufsicht der Pfarrer.

(16. Freyherr von *Podmanitzky* arbeitete einen Plan zur Errichtung einer *Academie bildender Künste*, und in beträchtlichen Gymnasialorten auch zur Errichtung von Zeichnungsschulen, aus, welcher auch angenommen wurde).

C. De-

C.

Deputation in Publico - Politicis.

Dieser, im Leopoldischen Reichstagsschlusse von 1791 gleichfalls angeordnete, Ausschuss der Stände zur *Regulirung der öffentlichen Reichsverfassung und Verwaltung*, versammelte sich den 10ten August des genannten Jahres.

Zur systematischen Bearbeitung so wichtiger Gegenstände, hatte der Reichstag eine sehr gute Wahl aus seinem Mittel getroffen. Den Vorsitz führten des *Palatins* königliche Hoheit; die Mitglieder waren: der Cardinal Primas, Graf Joseph *Batthyáni;* der Judex Curiae und Sprecher des Oberhauses, Graf Carl *Zichy*, Graf Niclas *Forgach*, Joseph von *Vrmenyi*, Präsident der königl. Gerichtstafel und Sprecher des Unterhauses; Baron Ladislaus *Prónay*, Bischof *Zabratzky*, Graf Joseph *Haller* (jetzt Oberlandes-Commissär); Ludwig *Pagany de Cseb*, welcher als Hofrath nach Wien berufen, und durch Paul *Fay* ersetzt wurde; Peter von *Balagh*, Beysitzer der ungrischen obersten Justizstelle, jetzt Hofrath bey der königl. ungrischen Hofcanzley; Franz von *Bedekovics* und Joseph von *Majlath*, Statthaltereyräthe; Stephan von *Aczél*, Protonotar, d. h., Procesreferent bey den höchsten Reichsgerichten und zugleich Reichstagssecretär; Ignaz *Almásy;* der Vice-Gespan

Carl

Carl von *Prileszky;* Johann *Margarics*, Bürgermeister von Ofen; und Stephan *Stechovitsch,* Consul von Caschau.

Es braucht indessen nicht viel Scharfblick, um bey dieser Aufzählung zu bemerken, dass man verhältniss-mässig viel zu wenig Mitglieder aus den Comitats- und Stadt-*Deputirten* gewählt habe, und dass besonders der *Bürgerstand* gegen so viele Magnaten und Edelleute, in dem *Ofner Bürgermeister*, der noch dazu, *als solcher*, gar sehr unter dem Fusse der königl. Statthalterey zu Ofen steht, und in der Person des Herrn *Stechovitsch*, nicht hinlänglich repraesentirt war.

Man erlaube es einem der geringsten ungrischen Staatsbürger, sich seines constitutionellen Rechts zu bedienen, die merkwürdigsten Schlüsse dieser erlauchten Deputation, hie und da mit Beysetzung seiner geringfügigen Meynung, zu referiren.

I. Zur *bürgerlichen Verbesserung der Juden* hat man den, so lange die Juden durch ihre Rabbinische Satzungen sich blenden lassen, einzig möglichen Weg, der in den *Schlözerischen Staatsanz.* (Heft 60, S. 462 ff. 72, S. 498 ff.), so schön bezeichnet, und in dem Vorschlage begriffen ist, *unbekannte Gegenden durch eigene jüdische Colonien zu bevölkern*, und dieses unglückliche Volk vom Schaden abzuziehen, und zum Ackerbau anzuhalten — diesen weg hat man ganz verfehlt. Man will das jüdische Unwesen in den Städten nicht nur ferner dulden, sondern von allen Beschränkungen entheben, und die Juden sogar in eigene Quartiere der Stadt, wo sie, wie in Prag, so

recht

recht nach Bequemlichkeit ihrer Unreinlichkeit und Schachergeschäfte pflegen könnten, zusammenpressen. Zünfte, Märkte, Schulen, Universitäten, und sogar Magisträte, sollen ihnen vollkommen offen stehen. *Soweit* konnte man alles auf Kosten des *Bürgerstandes* bewilligen: aber auf dem *Lande*, wo der *Adel* dabey interessirt ist, soll es zur Aufschlagung einer Wohnung, Eröffnung eines Gewölbes oder einer Werkstatt, der *Einwilligung des Grundherrn* bedürfen. In den einzigen *Bergstädten* soll es ihnen verwehrt seyn *zu wohnen*, nicht aber *durchzuziehen*. Die sogenannte *Toleranztaxe* der Juden soll ferner als ein Cameralgefälle fortdauern.

II. Jährlich soll die *Seelenbeschreibung* durch die Civilbehörde, nach einer auf dem Reichstage zu bestimmenden Tabelle, vorgenommen, und die Häuser in den *Städten* mit *Numern* bezeichnet werden. — So nimmt die ungrische Nation jetzt eine Josephinische Anstalt *freywillig* an, die sie als *aufgedrungen* verabscheute, von sich wies und vernichtete.

III. *Ausser* dem *Palatin* und *dem Erzbischofe von Gran*, soll nach dem Antrage der Deputation *), *kein Obergespan* mehr Comes *perpetuus* seyn. — Eine wohlthätige Abschaffung eines den ägyptischen Casten ähnlichen Missbrauchs mit Erbämtern! Wie werden sich nicht manche Comitate freuen, die bisher durch die *erblichen* Obergespane aus gewissen Familien, bey welchen die Bigotte-

*) Referent war B. Ladislaus *Pronay*, Obergespan von Csanad.

gotterie eine erbliche Eigenschaft zu seyn schien, gemissbandelt wurden!

IV. In Gegenden, wo die *Wälder* seltener und für das gemeine Bedürfniss wichtig sind, sollen diese durch die Grundherren, und im Versäumungsfall durch die Obrigkeit, in *Schläge* abgetheilt, und nicht ohne Wissen und Erlaubniss der Obrigkeit ausgerottet werden.

V. So lange nicht ein angemessenes Verhältniss zwischen Producenten und Consumenten entsteht, sollen die *Taxen aller Waaren des ersten Bedürfnisses*, z. B. des Fleisches, Brods, Specks, Unschlichts, der Bauernkleider von Filz etc., mit Zuziehung der Städte-Deputirten bestimmt werden. Auch die Arbeiten der Maurer, Zimmerleute und Handlanger, sollen der Taxe unterliegen: nicht aber die Arbeiten beym Wein- und Feldbau, ausser wenn der Arbeitslohn gar zu hoch und ungewöhnlich steigen sollte. — Wir hätten bey diesem Artikel besonders die Abschaffung jenes Eingriffs der Comitate in die städtische Gerichtsbarkeit gewünscht, durch welche der Comitat solche Bürger, die das Taxgesetz übertreten, *nicht* mittelst *ihrer Ortsobrigkeit*, sondern *unmittelbar* zur Strafe zieht, und in Verhaft steckt.

VI. Die *Jagdbarkeit* soll von allen nicht unterthänigen Gemeinheiten in ihrem Bezirke verpachtet; der Inhaber oder Pächter aber soll die Hegezeit beobachten, und allen Schaden, den sein mit Fleiss gehegtes Wild, oder seine Jagd, verursacht, dem Landmanne vergüten; im Versäumungsfall soll die Obrigkeit das überflüssige

Wild erlegen lassen. — Wir hätten die Verhängung eines fiscalischen Processes gegen solche Wildschäden verfüget zu sehen gewünscht.

VII. Die *Betteley* wird im Allgemeinen bey Leibesstrafe untersagt; die *wahrhaft* Armen, d. h., *zur Arbeit unfähigen* Personen, werden zur Verpflegung an ihre Geburtsorte, und *Reisende*, denen durch Zufall ihr Geld ausgeht, an den Orts-Richter angewiesen. — Ein Hauptpunct scheint hier vergessen zu seyn, nähmlich die Sorge für diejenigen, welche arbeiten *können* und, wirklich oder vorgeblich, *wollen*, aber keine Gelegenheit hiezu anzutreffen sich beklagen; zu welcher Classe fast die meisten und überlästigsten Bettler gehören. Um diesen allen scheinbaren oder gegründeten Vorwand zur Betteley zu benehmen, müssen schlechterdings, besonders in grösseren Städten, *Arbeitshäuser* errichtet werden.

VIII. Der Vorschlag zur *Organisation des Reichstags* wurde von dem vortrefflichen Hofr. Peter von *Babogh* ausgearbeitet. Da er aber seine Meynung nach Umständen, von denen wir bey dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht abhängen, modificiren musste, und da auch vieles in seiner Original-Meynung durch die übrigen Mitglieder abgeändert wurde; so sey es uns erlaubt, unsre Bemerkungen über einige wichtige Puncte vorzubringen.

1. *Zwey Cammern sind beybehalten.* "*Status et Ordines Regni*, heisst es, *nunc non tantum in duabus tabulis, sed in duobus quoque conclavibus considere, res ipsa et*

usus

vſus non recens, ſed iam antiquus, docet: is retinendus eſſe videtur, non tantum quia nihil mutandum, niſi neceſſitate aut aperta vtilitate ſuadente, ſed quod temperamentum, mutuo duarum tabularum ſeparatim conſidentium influxu, facilius obtineatur, et praecipitantia bonorum conſiliorum inimica praecaveatur."

Unſrer Seits glauben wir, daſs die ganze *erſte Cammer*, oder das *Oberhaus*, welches bis jetzt aus Prälaten, Reichsoberbeamten, und Grafen oder Freyherren beſtund, ein wahrer *Miſsbrauch*, und hinzugeflickter Lappen in der ungriſchen Conſtitution ſey *). In der ältern ungriſchen Verfaſſung machen die *Praelati et Barones Regni*, oder die Reichsoberbeamten, den *Staatsrath* des Königs und des Reichs — alſo keinen Theil der Stände — aus. Erſt die *öſterreichiſchen* Könige haben die Grafen- und Freyherren-Titel eingeführt, und dieſe neugeſchaffenen Privilegirten, während der türkiſchen Unruhen, auf den Reichstag gerufen; wo doch nach der ungriſchen *alten* Verfaſſung "nemo Dominorum poteſt habere plus, nemo minus de libertate," und folglich die Comitats-Deputirten den niedern und hohen Adel repräſentiren ſollten. Erſt 1681 endlich, auf dem ſturmiſchen Landtage in *Oedenburg*, als die dort ver-

*) Mag aber immerhin die Entſtehung der *erſten Tafel*, oder des Oberhauſes in Ungern, ihren Grund in einem Miſsbrauche haben, ſo behalten doch gewiſs die Gründe der Deputation für ihre Beybehaltung, bey unpartheyiſcher Erwägung der Sache, die Oberhand.

A. d. H.

versammelten Stände nicht alle in dem engen Saale Platz hatten, sonderten sich die Bischöfe, Reichsbarone und Magnaten ab, und hielten ihre Sitzungen in einem eigenen Zimmer. Zwar soll nach dem neuen Entwurfe

a. die Legion der Titular-Bischöfe, d. h. *Episcoporum in partibus Hungariae per Turcas occupatis*, aus dem Reichstage, wie billig, laut Art. I. 1608, weil sie keine Domcapitel und keine Besitzungen haben, ohngeachtet des voti separati, welches der Cardinal Primas und der Bischof *Zabratzky* abgegeben hat, ausbleiben.

b. Ausser den Reichsbaronen und Obergespanen (zu welchen auch der Gouverneur von *Fiume* künftig zu rechnen seyn soll) habe nicht mehr jeder Graf oder Freyherr, sondern jeder Besitzer von 300 Bauerngründen, er mag ein einfacher Edelmann seyn, oder unter jene Neu-privilegirten gehören, bey der ersten Tafel zu erscheinen.

Aber *erstens*, da die lutherischen und reformirten *Superintendenten* eben so gut öffentliche Volkslehrer sind, als die catholischen *Bischöfe*, (wenn sie gleich nicht mit so fetten Nationalgütern versorgt sind) und als die griechische nicht-unirte Clerisey; so gebührte ihnen nothwendig auch Sitz und Stimme im Oberhause. *Zweytens*, das *Temperamentum*, die Mässigung der Berathschlagungen, kann durch *Ausschüsse* (Comités) erzielet werden bey *Einer* Cammer: wozu *in Ungern* ein *Oberhaus*, als nur zur Begünstigung und Fortpflanzung des hierarchischen und aristocratischen Hochmuths? Ganz anders ist es in *England*; dort

dort hat der Bürger und Landmann mehr Freyheit und Wohlhabenheit, und darf von keinem Peer verachtet werden. Selbst die Peer-Verfassung ist in England anders, und die Activität des Oberhauses ist beschränkter, als in Ungern.

2. Im *Unterhause* soll der *Praesentiae Regiae in Judiciis personalis Locumtenens* ferner der *Sprecher* seyn, da er ohnehin immer ein Mann aus dem Ritterstande seyn muss. Im Verhinderungsfalle soll statt seiner der *Vice-Palatin*, oder in Abwesenheit dieses, der *Vice-Judex Curiae*, den Vorsitz haben.

Für jene Zeiten, wo politische und juridische Geschäfte unter einander gemengt waren, war diese Einrichtung gut genug. Aber jetzt, wo Reichstagssachen anders, als Processe behandelt werden müssen, und wo die Reichsstände auch mehr Ursache haben, zu vermeiden, dass der Mann, der ihre Berathschlagungen leitet, ganz und gar eine Creatur vom Hofe sey, in diesen Zeiten sollte billig eine *Wahl*, und zwar eine *wechselnde* Wahl des Präsidenten vom Unterhause Statt finden.

3. Die *Protonotarien* oder Processreferenten bey den höchsten Reichsgerichten (teutsch: *Landrichter*) sollen ferner die *Diätalreferenten*, d. h. Reichstagssecretäre, seyn. Gegen diesen Punct ist eben die vorige Einwendung zu machen.

4. Die *Tabula Regia* soll bey dem Unterhause wohl *Sitz* haben, damit sie, gleich den Englischen *Sages at Law*, in juridischen Angelegenheiten Auskunft geben könne;

 aber

aber *keine Stimme*, damit in der Nationalrepräsentation kein vom Könige bestelltes Corpus erscheine. Jedoch

5. die in *Slavonien*, *Dalmatien* und *Croatien*, welche *zwey Deputirte* bey der königlichen Tafel haben, sollen durch diese Deputirte mit Sitz und Stimme repräsentirt werden. — Uns schiene es billig und räthlich, *jedem* der Comitate, welche unter der Benennung jener Königreiche verstanden werden, Deputirte zu bewilligen: denn so würden unter mehrern doch *einige* hellsehend genug seyn, um die durch die Paar Leute, welche, zum Beyspiel, die Ausnahme der drey Königreiche vom Religionsartikel 26 des Jahres 1791 bewirkten *), ihrem Vaterlande zugezogene Schmach auszulöschen, und ähnliche Satyren, wie z. B.

Spissa tegit Croatas septem de montibus vmbra,

für die Zukunft zu verhüten.

6. *In* Tabula Statuum, *ex indole sua, nulli praeter Praesidium gerenti* personale votum, *sed jure repraesentationis*

*) Sie drangen nähmlich nicht nur darauf, dass sogleich im Eingange des Artikels, um ihr Land so früh als möglich gegen die Gültigkeit desselben zu verwahren, die Worte "intra ambitum Regni Hungariae *solum*" eingeschoben werden mussten; sondern wurden auch nicht eher in ihrem Gewissen beruhiget, als bis noch ausserdem ein eigener Paragraph (§. 14) für sie zu Stande gebracht war, worin es hiess: "*Regna* Dalmatiae, Croatiae *et* Slavoniae *in vlteriori vsu municipalium suarum legum relinquantur; adeoque* Evangelici *intra eorumdem Regnorum limites* nec Bonorum, nec Officiorum *siue publicorum, siue priuatorum, sint* capaces."

A. d. H.

tionis tantum, competit: jedoch wird nach dem Art. I. 1608 von der Deputation für jedes *Cathedral- oder Collegiat - Capitel* ein Deputirter vorgeſchlagen zur Tabula statuum; die übrigen Pröpſte und Aebte ſollen nicht erſcheinen dürfen, auſser im Oberhauſe, wenn ſie über 300 Bauerngüter beſitzen.

7. *Die Univerſität zu Peſth ſoll* als Güterbeſitzerin *einen Abgeordneten zum Reichstage ſchicken*, damit auch zugleich bey Studienverhandlungen das Corps der Profeſſoren den Reichstag verſtändigen und verſtändigt werden könne.

8. *Die Repräſentation nach Comitaten ſoll bleiben*, da eine gleichere Repräſentation des Landes viele Schwierigkeiten haben würde, und die allzuſtarke Ungleicheit durch Vereinigung zweyer kleinern Comitate gehoben werde. Jeder Comitat ſoll alsdann *drey Abgeordnete* abſenden, ſtatt daſs bisher nur *zwey* gewöhnlich waren. — Wenn die Nobiles ihre Deputirten nicht mehr auf *Koſten des Bauers* bezahlen wollten, ſo würden wir gegen dieſen Punct nichts einwenden, ſo viel ſich auch ſonſt gegen die überwiegenden Stimmen des Adels im Allgemeinen ſagen lieſs. — Allein bey dem jetzigen Zuſtande der *Caſſa domeſtica*, zu welcher blos der Landmann beyträgt, muſs man lieber wünſchen, daſs, anſtatt eines dritten adelichen Deputirten, ein *geſchworner Vertheidiger des Bauerſtandes* von jedem Comitat aus den Advocaten oder Gelehrten, *bürgerlicher* Herkunft, ernannt werden dürfte.

9. Die *königlichen Freystädte* sollen künftig an *Einem* Deputirten genug haben, *weil ohnehin eine königliche Freystadt nur einem Edelmanne gleich sey.* Dieser Satz ist nur in sofern wahr und in den Gesetzen gegründet, als die Stadt in Concreto adeliche Vorrechte besitzt, z. B. *Jus Statuta condendi* (Tripartit. III. 3.) *Bona possidendi* (Art. 35. 1542) *Jus Patronatus et educilli* (41, 1681). Aber der Sinn, dass z. B. 30,000 Bürger in den Augen der Gesetze nur eben so viel werth haben, als *Ein* Edelmann, ist den Gesetzen eben so sehr, als den Begriffen der Menschlichkeit, fremd. Die gewöhnlichen Beweisstellen *Vladislai* Decret. III. art. 38. Tripart. III. tit. 19; *Artic. diaetal.* 81, 1647; 18, 1649, sagen diess auf keine Art, wenn man sie nicht, wie die jesuitischen Verfasser der *Cynosur*, verdreht. So z. B. im Jahr 1647, als um diese Zeit die bürgerlichen und türkischen Kriege eine allgemeine Verwilderung eingeführt hatten, und die Städte öfters nicht aus Handwerkern, sondern aus Räubern bestunden, welche selbst dem Adel sich furchtbar machten, ward das Gesetz Art. 81 gegeben:

"Quod pro huiusmodi actibus et violentiis quibuscunque — non solum Ciuitas vel Senatus, *nomine collectiuo;* sed insuper Ciues quoque et subditi ipsorum, talis facti patratores et complices, seorsim, vigore breuis processus, *ad instar Nobilium* et complicium eorumdem, similia patrantium, in Comitatu conuinci possint."

Nun höre man die schändliche Verdrehung der Cynosur: "Pro actibus *potentiariis*, nomine collectiuo, *sicut*

vna

c. Si in Tabula Statuum *vltra dimidium* vel *vno* voto quidpiam decidatur, *etiamsi vnanimia* Tabulae Procerum vota contrarium voluerint, *diaetale Conclusum* fieri *non potest.*

13. Die *Instructionen* für die Reichstagsdeputirten sollen nur, in sofern sie die Beobachtung der, im Reichsschlusse von 1741. Art. 8, gemeynten Fundamentalgesetze, und die besondern Angelegenheiten jedes Comitats, oder jeder Stadt, betreffen, als *verbindend*, in allen andern Gegenständen der Gesetzgebung aber nur als *rathgebend*, angesehen werden.

14. Die Glieder der *Reichstags-Ausschüsse* sollen nicht mehr *durch die Präsidenten ernannt*, sondern, wie billig, durch das *öffentliche Zutrauen*, folglich durch *geheimes Votiren* (Scrutinia), *erwählet* werden.

15. Der *Adel bezahlt* seine *Deputirten* selbst, und kommt mit ihnen über das *Taggeld* überein. — Aus diesem Artikel ist die höchst nöthige, zwingende, Bestimmung, *in welcher Zeit nothwendig wieder ein Reichstag gehalten werden soll*, ausgeblieben. Schon unter dem Leopoldinischen Reichstage, wollte man die Contribution allemahl nur auf 3 Jahre verwilligt, und so dem Könige seine getreuen Stände wenigstens binnen drey Jahren einmahl unentbehrlich gemacht haben *). Diesen Gedanken müsste man jetzt, zur Behebung alles Misstrauens zwischen dem Hofe und den Ständen, den Gesetzen einschalten.

IX.

*) Vergl. oben S. 100 ff.

städte anschliessen, und bey der Abschickung, Instruction u. s. w. des Reichstagsdeputirten mitwirken. — Gewiss ein schlechtes Gesetz vom vorigen Jahrhunderte, in den stürmischen Zeiten abgefasst, verdiente jetzt vielmehr abgeschafft zu werden; und die Ungewissheit der Deputirten-Zahl, um ein Paar Einheiten, ist von keinem solchen Belange, dass sie eine so unbillige, den ältern königl. Freystädten Eintrag verursachende Einrichtung in die Kategorie nothwendiger Neuerungen setzen könnte.

11. Abwesende Magnaten schickten *Stellvertreter* ad Tabulam Statuum, und diese hiessen bis jetzt *Nuntii Absentium*, waren auch oft zahlreicher, als alle Comitats- und Stadt-Repräsentanten. Dieser Missbrauch soll nun, in Gemässheit der Deputationsmeynung, abgestellt werden.

12. Das *Verhältniss beyder Tafeln* auf den Fall, wenn sie sich durch wechselseitige Deputationen, und durch gemischte Sitzungen nicht einverstehen können, und folglich an jeder Tafel die Stimmen gezählt werden müssen, wird folgender Maassen bestimmt:

a. Si in Tabula Statuum *duae tertiae aut major* adhuc pars quidpiam censeat, et in Tabula Procerum *vltra vnam tertiam tria vota accedant*, pro *Concluso Diaetali* habebitur.

b. Si *contra duas tertias* Tabulae Statuum, *aut etiam vota vnanimia*, sint *duae tertiae* in Tabula Procerum, *abire in Conclusum* diaetale *non potest*.

c. Si

c. Si in Tabula Statuum *vltra dimidium* vel *vno* voto quidpiam decidatur, *etiamſi vnanimia* Tabulae Procerum vota contrarium voluerint, *diaetale Concluſum* fieri *non poteſt.*

13. Die *Inſtructionen* für die Reichstagsdeputirten ſollen nur, in ſofern ſie die Beobachtung der, im Reichsſchluſſe von 1741. Art. 8, gemeynten Fundamentalgeſetze, und die beſondern Angelegenheiten jedes Comitats, oder jeder Stadt, betreffen, als *verbindend*, in allen andern Gegenſtänden der Geſetzgebung aber nur als *rathgebend*, angeſehen werden.

14. Die Glieder der *Reichstags-Ausſchüſſe* ſollen nicht mehr *durch die Präſidenten ernannt*, ſondern, wie billig, durch das *öffentliche Zutrauen*, folglich durch *geheimes Votiren* (Scrutinia), *erwählet* werden.

15. Der *Adel bezahlt* ſeine *Deputirten* ſelbſt, und kommt mit ihnen über das *Taggeld* überein. — Aus dieſem Artikel iſt die höchſt nöthige, zwingende, Beſtimmung, *in welcher Zeit nothwendig wieder ein Reichstag gehalten werden ſoll*, ausgeblieben. Schon unter dem Leopoldiniſchen Reichstage, wollte man die Contribution allemahl nur auf 3 Jahre verwilligt, und ſo dem Könige ſeine getreuen Stände wenigſtens binnen drey Jahren einmahl unentbehrlich gemacht haben *). Dieſen Gedanken müſste man jetzt, zur Behebung alles Miſstrauens zwiſchen dem Hofe und den Ständen, den Geſetzen einſchalten.

IX.

*) Vergl. oben S. 100 ff.

IX. Den abgebrannten, durch Waſſer u. ſ. w. beſchädigten Contribuenten, ſoll aus einer *Fatalitätscaſſe* geholfen werden, zu welcher jeder von einem Contributions-Gulden 3 Xr. beyzutragen habe.

X. *Die Regulirung der Städte* iſt dem Statthaltereyrath, Joſeph v. *Mailath*, anvertrauet worden, mit Zuziehung des Herrn *Margarics*. Allein dieſer letztere muſs wohl bey einigen Puncten die nöthige Achtſamkeit nicht gehabt haben, ſonſt hätte er ſie unmöglich zulaſſen können und ſollen. Unter dieſe Puncte gehört die obgedachte Verringerung der Diätalrepräſentation, und folgendes Geſetz aus der Feder des Herrn *Mailath:*

A. "Die Obergeſpane jedes Comitats ſollen über die in ihrem Bezirk gelegenen Städte die Oberaufſicht führen, die Klagen vermitteln, oder der königl. Statthalterey zur Abhülfe vorſtellen." — Zu Urſachen werden angegeben: die häufigen Klagen der Bürger gegen die Magiſträte; die öftern koſtſpieligen Commiſſionen, nach deren Abgang alles wieder in ſein voriges Unweſen zurückfalle etc., alſo die Nothwendigkeit einer Oberaufſicht.

Unſrer Seits finden wir *theils* ganz andere Urſachen dieſer Unordnungen, *theils* noch nicht hinlänglichen Grund in denſelben, um den Bürgerſtand zum Sclaven des Adels zu machen, und dem Ariſtocratismus neuen Spielraum auch über die Städte zu eröfnen.

Die wahren Urſachen der wirklich häufigen ſtädtiſchen Unordnungen ſind vielmehr unleugbar folgende:

a. Fa-

a. Fanatismus, welcher noch immer dem geschicktern Protestanten den Zugang zu den Magistratsstellen erschwert.

b. Perpetuität der einmahl gewählten *Senatoren.* Es ist eine Hauptregel, dass wo *Wahl* Statt findet, diese *wiederholt* werden muss, wenn man anders gute Beamte haben will. Diess findet in den Comitaten Statt; daher sind denn auch da weniger Klagen, weniger Commissionen. Ein schlechter Rathsherr kann nicht eher abgesetzt werden, als bis eine Commission kommt; bis dahin tyrannisirt er über die Bürger, und macht sich seinen Tadlern furchtbar.

c. Mangel an einer ordentlichen *Domesticalcensur* der Rechnungen durch die *genannten Bürger.*

d. Behandlung städtischer Angelegenheiten bey der königlichen Statthalterey und bey der Hofcanzley, *durch unkundige Adeliche.* Billig sollten diese Angelegenheiten durch erfahrne Referenten vorgetragen werden, die man aus Bürgern oder Magistratsgliedern gewählt hätte.

e. Endlich — und diesen Grund giebt uns Hr. *v. M.* selbst an die Hand — *Leitung der städtischen Angelegenheiten durch* ein *zwiefaches*, oft *uneiniges*, *Dicasterium*, durch die *königl. Statthalterey* nähmlich *in Politicis*, und durch die *königl. Hofcammer* in *Cameralibus et Oeconomicis.* Herr *v. M.* schlägt selbst fürs Künftige die *einzige Abhängigkeit* vom *Consilio Locumtenentiali* vor, welches nur in Cammeralsachen

sich

ſich mit der Hofcammer einzuverſtehen hätte. Durch die Abſtellung dieſer Gebrechen, würde eine beſondere Oberaufſicht, auſser jener der königl. Statthalterey, völlig erſpart; oder wenn ſie ja noch nöthig befunden würde, ſo dürften ſich am ſchicklichſten mehrere Städte (nach dem Beyſpiele der ſächſiſchen Municipalverfaſſung in *Siebenbürgen*) einen *Oberkönigsrichter* wählen.

B. Ueber den ſtädtiſchen Antheil an der Geſetzgebung ſoll, nach Herrn v. *Mailath*, folgendes angeordnet werden:

"Supremus Comes, collatis cum Magiſtratu et Deputatis aſſociandae Ciuitatis conſiliis, pro *Ablegatis* ad comitia Candidatos ſeu gremiales ſeu extraneos Jurisperitos, neceſſariis qualitatibus inſtructos, electae Communitati proponat: ſi vna *Quarta* Communitatis *pars* aliquem adhuc proponendum cenſeret, inter Candidatos aſſumatur, et poſtea ex Candidatis communi Magiſtratus electaeque Communitatis voto eligatur. *Inſtructio* Ablegato danda per Magiſtratum, adhibitis aſſociatae Ciuitatis Deputatis et 4 ex electa communitate, elaborabitur."

Was wir hierüber dächten, haben wir ſchon oben (VIII, 9.) geäuſsert. Uebrigens finden wir den Gedanken ſehr vortrefflich, daſs beſonders die *electa Communitas* ihren Stellvertreter nicht blos aus ihrem Mittel, ſondern unter den übrigen geſchickten bürgerlichen, oder bürgerlich geſinnten Armaliſten, nach Leitung des allgemeinen Rufes, wählen könnte.

C. Ue-

C. Ueber die *Zahl* der *Rathsglieder* und der *genannten Bürger* oder Gemeindherren, werden classificirte Bestimmungen vorgeschlagen, ohne auf die *Privilegien* der Städte zu achten. Dieses willkührliche Verfahren könnte zu einer ähnlichen Behandlung *adelicher* Privilegien Anlass geben. Man hat sogar schon bey einigen Städten angefangen, die Zahl ihrer Gemeindeglieder eigenmächtig zu bestimmen, und dadurch in ihre Privilegien Eingriffe zu thun. Wir müssen jedoch bey dieser Gelegenheit aufrichtig gestehen, dass die Wahl des Magistrats weit zweckmässiger vor sich gienge, wenn sie nicht von einem *Bürgerausschuss*, sondern von *allen Bürgern* ausgeübt würde. Denn da der Bürgerausschuss sich selbst recrutirt, so kann durch Zufall die Mehrheit desselben verdorben seyn; und per legem Assimilationis kann er sich durch verdorbene Bürger recrutiren, folglich zu einem Ausschuss im schlimmen Verstande werden. Das Urtheil der *gesammten* Bürgerschaft hingegen wird, wie *Montesquieu* und die Erfahrung uns verspricht, und wie es auch bey den *Comitats - Wahlen* Statt findet, über die Candidaten meistens richtig, und die Wahl von gutem Erfolge seyn. Deswegen könnten jedoch immer *genannte Bürger* zur Einsicht der Rechnungen u. d. gl. bleiben; nur müssten diese nicht sich selbst wählen, sondern von den übrigen gewählt werden.

XI. *Die Regulirung der Comitate* ist von dem Herrn Vice - Gespan *Prileszky*, so viel es die Umstände der Zeit erlaubten, sehr gut angetragen worden. Indessen scheint über

über *drey* Puncte insbesondere einiges bemerkt werden zu müssen.

A. Eine Gespanschaft ist aus einem zwiefachen *Gesichts*-puncte zu betrachten: als *Arm*, und als *Controle* der executiven Gewalt. Beyde diese Rücksichten ohne Hemmung des königlichen und Reichsdienstes, und doch mit Hintanhaltung willkührlicher Gewalt, zu vereinigen, ist kein leichtes Problem in der Politik, und durch das *Prileszky'sche* Project nicht gehoben. Vielleicht wäre folgender Ausweg hiezu am schicklichsten.

Die meisten Comitatsämter sind bekanntlich bisher *doppelt besetzt*, und haben z. B. einen *Ersten* und *Zweyten* Vice-Gespan. Da nun das ist, so könnte und sollte *einer* davon dem *Könige*, der *andere* den *Ständen* unmittelbar und besonders verpflichtet seyn. Derjenige, welcher dem Könige verpflichtet wäre, hätte der executiven Macht für die Vollziehung ihrer Befehle, welche in den Particularcongregationen aufgenommen werden müssten, zu haften, und würde nur alsdann hievon entbunden seyn, wenn sein den Ständen verpflichteter College die Erinnerung machte, dass die in Frage stehenden Befehle den Gesetzen zuwider liefen; in welchem Falle denn der königliche Befehl in der allgemeinen Versammlung vorgelesen, und entweder in Vollziehung gesetzt, oder dagegen Vorstellung gemacht werden sollte. Bey der jetzigen Verfassung hingegen, ist die Vollziehung königlicher Befehle sehr ungewiss, weil der Beamte sich vor der Verantwortlichkeit durch die Menge von Mit-

beam-

beamten, und durch Schlüsse der Particular- und Generalcongregationen deckt.

B. Besonders bleiben die königlichen Befehle zu Gunsten der *Bauern*, z. B. in *Urbarialangelegenheiten*, unvollzogen; und doch ist im ganzen Prileszkyschen Project keine Verfügung enthalten, wie der Landmann im Comitat vertreten, und gegen Willkührlichkeiten geschützt werden solle. Hiezu ist nicht hinlänglich, dass dem gedrückten und gemisshandelten Contribuenten *Fiscalassistenz* beygegeben werde; sondern um Bedrückungen und Misshandlungen zu verhüten, müsste wenigstens ein Comitatsfiscal *bürgerlicher* Abkunft, und durch Eid dazu verbunden seyn, mit Zuziehung einiger, dazu zu bestimmenden, verständigen Dorfrichter, bey jedem gewaltthätigen Vorgange Protestation einzulegen, dadurch diesen Vorgang zu hemmen, ihn höhern Orts zu denunciiren, und die richtige Befolgung königlicher Befehle zum Schutz armer Unterthanen, so wie auch die Billigkeit und Mäsigung der für Schuldige zu dictirenden körperlichen Strafen, zu controliren.

C. Die unordentliche *Wahl der Magistratspersonen durch Geschrey*, will auch die Deputation abgestellt, und ein ordentliches *Votiren* eingeführt wissen.

XII. Die *Regulirung der königl. Statthalterey* war dem Statthaltereyrath, Franz *Bedekovics*, übertragen. Wir wollen aus derselben einen *ceremoniellen Artikel* zuerst bemerken, über dessen Nothwendigkeit in Rücksicht bisher bestandener Missbräuche man sich wundern wird.

"Consiliarii, *nisi* quibus *aut* Episcopalis *aut* Baronatus, *vel* intimi Consiliarii, *vel* denique supremi Comitis dignitas *prioritatem dederit*, sine discrimine, an *Comites* vel *Barones* sint, ordinem iuxta denominationem obseruabunt."

Bisher saſs allerdings der junge Graf oder Baron vor dem alten, öfters aus einer edlern älteren Familie abstammenden, Graukopf, blos weil er *Graf* oder *Baron* war; wie dieſs die gewöhnlichen *Staatsschematismen* bezeugen. Grafen und Freyherren dienen bey den ungrischen Dicasterien zum Schein, und, weil sie ohne ihr Verdienst reich sind, einige Jahre unentgeldlich. Sobald nun aber ein einträgliches Amt, z. B. eines Secretärs, erledigt ist, so werden sie durch die aristocratischen Präsidenten, zum Nachtheil der von unten dienenden Bürgerlichen und Adelichen, himmelschreyender Weise eingeschoben, und der Reichthum, d. h., das unentgeldliche Dienen, wird ihnen zum Verdienst.

Das königl. *Consilium Locumtenentiale* soll ferner das Recht und die Pflicht haben, *zweymahl* Vorstellungen gegen ungesetzmäſsig oder schädlich scheinende Hofbefehle zu machen; aber wenn zum *dritten Mahle*, auf das Vorwort des *Palatins*, keine Aenderung erfolgt, so soll das Consilium Locumtenentiale *gehorchen;* worauf der Befehl an die Comitate gelangt, die sodann abermahls das Recht haben, Vorstellungen zu machen.

Endlich wird in diesem Project auch darauf angetragen und gerathen, daſs *alle Statthaltereyräthe von Adel seyn sollen*, welches keiner Anmerkungen weiter bedarf! —

Uebri-

Uebrigens hätte die Deputation ihre Sorgfalt auch auf die übrigen Canäle der executiven Gewalt, und nahmentlich auf die Wiener *Hofcanzley*, richten sollen. Die *Landesstelle* möchte, wegen des ihr zustehenden Rechts, über die Gesetze zu wachen, immerhin bey ihrer Collegialverfassung bleiben: aber die *Hofstelle* müsste in 6 oder mehrere *Ministerien* getheilt, und der Chef eines jeden Ministeriums dem Reichstage *verantwortlich* seyn. So lange ein Hofrath die *Verantwortlichkeit* und die Ehre gleichmäsig mit andern theilt, so lange wird er eben so schwer grosse gute Projecte, als leicht Ungerechtigkeiten durchsetzen. Durch einen ungrischen *Kriegsminister* und *Minister auswärtiger Angelegenheiten*, würde die Nation auch mehr Theil an der Leitung europäischer Geschäfte gewinnen, und der *Justizminister* könnte immer den alten Nahmen eines *Cancellarius* fortpflanzen.

D.

Notata.

Quoad Opus Deputationis Regnicolaris Contributionalis et Commiſſariaticae.

Deputatio haec in ſuo Operato retinuit principium illud, Lege Thereſiana, Anno 1741 condita, adinuentum, quod nimirum *onus non inhaereat fundo;* ac proinde totum contributionis Quantum vltro reliquit ſuper *Rebus Mobilibus, Induſtrialibus*, ipſoque *Capite Ruſtici* repartiendum. Vnice *aliquas Rubricas* tabellarum repartitionalium *alterauit*, ideo, ne Conſcriptor pure arbitrarie procedere poſſit. Proiectauit demum Nouam Conſcriptionem Regnicolarem, vt exinde *rectificari* poſſint *Portae*.

Nota. Hae *Portae* ſunt Clauis Repartitionis Quanti inter Jurisdictiones Regni, et vulgo vocantur *Palatinales*. Quid interim? aut quantum efficiat vna Porta? hoc vix aliquis *Solonum* Hungariae definire poſſet [Siehe oben S. 132 ff.].

E.

Quoad Vrbarialem Deputationem.

Haec, iuxta propofitionem regiam Leopoldinam, debuiffet Nouum aliquod Syftema Vrbarii, *leuius* pro plebe, quam *Therefianum* eft, elaborare. Interim, contra fcopum praedictum, reuidit faltem Vrbarium Therefianum, ac, *loco alleuaminis* plebi procurandi, *extendit fauores Dominorum terreftrium* in quibusuis punctis, vbi occafionem habuit.

F.

Quoad Juridicam Deputationem.

Ifta totam fere priorem proceduram, quantumcunque indeterminatam, et promtae adminiftrationi Juftitiae adverfantem, retinuit; nec quidem *Mandatis* illis extraordinariis, quae, erga fimplicem *vnius partis* expofitionem, cum Claufula: "*rebus, ficuti praefertur, ftantibus, feque habentibus*," expediri folent, abrogatis. *Juristitia* quoque omnia *in fuo Effe* reliquit, *Salaria* nihilominus Judicum *augere* oblita non eft. *Codicem* porro *criminalem* nouum elaborauit, de quo tamen mihi nihil aliud, nifi illud peculiare conftat: quod ibidem *Adultero vnius* menfis, *Fornicatori* autem *trium* menfium Carcer dictetur. Dicitur denique *abrogaffe fora Vice-Comitum*, et *Judicum Nobilium*, hactenus confueta, et horum loco *fixas fedrias* Comitatenfes fubftituiffe.

Quid porro reliquae Deputationes, quippe *Publico-politica* *), *Commercialis* etc., in specie laborauerint? mihi non constat. Id tamen ex Operatis trium praemissarum Deputationum metiri non obscure licet, atque in antecessum quasi concludi potest, quod Operatis illis, etiamsi fors in Diaeta aliquando approbarentur, *Sanctio Regia numquam accessura* sit.

*) Ihr Resultat ist jedoch oben Seite 190 ff. von eines andern Hand schon mitgetheilt.
A. d. H.

V.

Beytrag

zur Kenntniſs

der

ungriſchen Landwirthſchaft.

Der beliebte Waidſpruch: "*Extra Hungariam non eſt vita*," den man ſo oft aus vieler Munde hört, läſst auf ein Land ſchlieſsen, wo Milch und Honig flieſse; auf ein Land, das weder an Menge noch an Güte der Erzeugniſſe irgend ſeines Gleichen habe: aber auch auf ein Land, wo Fleiſs und landwirthſchaftliche Cultur im höchſten Grade vollkommen ſey. Und freylich ſind wir an natürlichen Gaben keineswegs arm; wir leiden nicht nur keinen Mangel, ſondern ſind auch noch im Stande, eine anſehnliche Menge Vieh, Getreide und andere Producte, unſeren Nachbarn, den Oeſterreichern, und andern Ausländern, jährlich zukommen zu laſſen. Aber wir irren uns, wenn wir zu ſeyn oder zu haben glauben, was wir haben und ſeyn könnten; und irren uns ſchon, wenn wir auch nur glauben, um den Segen, der uns wirklich zu Theil zu werden pflegt, viel Verdienſt zu haben. Der unpartheyiſche Beobachter, der den mäſsigen Aufwand unſerer Mühe, die Mängel unſeres Verfahrens, ſo wie unſere ganze Verfasſung ſiehet, findet vielmehr Urſache, ſich zu wundern, daſs es uns noch *ſo* wohl gehet, und wir, bey aller Unvollkommenheit unſerer Wirthſchaft, gleichwohl noch *ſo* viel erübrigen, und an Fremde überlaſſen können. Unſer Zu-

ſtand beweiſt nur, daſs die Natur alles gethan hat, um unſer Land zu einem der fruchtbarſten und geſegnetſten Länder zu machen, und daſs ſie wirklich mehr giebt, als wir nach Verhältniſs unſerer Sorgfalt und Thätigkeit ihr abverdienen; aber wir verlangen zu viel, wenn wir erwarten, daſs ſie überhaupt alles erſetzen ſolle, was wir an Fleiſs und Achtſamkeit, an Kunſt und nützlichen Einrichtungen ermangeln laſſen, und müſſen daher, weil alles bey uns nach einem gewiſſen herkömmlichen Schlendrian betrieben, und von dem Landmanne meiſtens nur für das Bedürfniſs des laufenden Jahres gearbeitet wird, ſelbſt mitten im Schooſse des ergiebigſten Landes die Erfahrung machen, daſs, ſobald eine etwas ungewöhnliche Ausfuhre Statt gefunden hat, oder die Ernde einmahl nicht nach dem gewohnten Verhältniſs ausgefallen iſt, auch Klagen über Mangel und Theurung entſtehen.

An nützlichen Vorſchlägen einſichtsvoller Patrioten zu Verbeſſerung unſerer Wirthſchaft, hat es bisher nicht gefehlt; auch ſind abſonderlich unter *Marien Thereſien* die heilſamſten Verordnungen bekannt gemacht, aber nicht befolgt und ausgeführt worden. Ueberhaupt ſtunden bisher der Aufklärung und Verbreitung nützlicher Kenntniſſe in Ungern zwey ſehr mächtige Hinderniſſe im Wege: die *Verſchiedenheit der Religion* nähmlich, und die zu groſse *Mannichfaltigkeit der Nationen*, die das Reich bewohnen. Sobald der Catholik nur von weitem hörte, daſs ein nützlicher Vorſchlag, oder ein lehrreiches Buch von Proteſtanten kam, ſo trug er Bedenken, es in die Hand zu nehmen,

oder

oder den Vorfchlag zu befolgen; der Proteftant hingegen wurde wieder feiner Seits ftutzig, als er hörte, dafs er feine Schulen nach dem Model catholifcher Schulen einrichten follte. Und was die Verfchiedenheit der Religion und die daraus entfpringenden Vorurtheile nicht zu hindern vermochten, das that die Verfchiedenheit der Einwohner in der Abftammung und Sprache. Vernahm der Unger, der Schlowak, der Illyrier, dafs etwas eine *teutfche* Erfindung, ein *teutfcher* Gebrauch fey, fo liefs oft fchon der Nationalhafs nicht zu, das Gute gegen etwas Schlechteres zu vertaufchen. Könnte man aber auch fagen, dafs diefs gegenwärtig der Fall nicht mehr fey; fo bleibt doch immer die in Ungern herrfchende grofse Verfchiedenheit der Landesfprachen übrig, durch die nicht minder die gegenfeitige Belehrung und Aufklärung gehindert wird. Denn kommt eine gemeinnützige Schrift in teutfcher Sprache heraus, fo kann fie der Unger, der Raize, der Walache u. f. w. nicht lefen; und ift fie *ungrifch*, fo verftehen fie die übrigen Nationen nicht. Da die meiften nützlichen Bücher unleugbar in teutfcher Sprache erfcheinen, fo wäre zu wünfchen, dafs die Kenntnifs diefer Sprache wenigftens unter Vorgefetzten und Lehrern allgemein würde, um von dem Inhalte guter teutfchen Schriften in Schulen fowohl, als im gemeinen Leben nähern Gebrauch machen zu können.

So wie die Befchaffenheit der Landwirthfchaft dermahlen noch bey uns ift, kann man bey weitem in Betreff der meiften Gegenden Ungerns nichts Erbauliches davon

fagen.

sagen. Um aber allem Verdacht der Partheylichkeit oder Uebertreibung vorzubeugen, so verweise ich wegen alles folgenden auf einen unserer wärmsten und aufrichtigsten Patrioten, nähmlich den einsichtsvollen Samuel *Theschedik*, dessen unten angeführtes Werk dem ungrischen Publicum bereits seit mehreren Jahren vor Augen liegt *).

Ackerbau und *Viehzucht* sind die wesentlichsten Beschäftigungen, so wie *Weidefeld* und *Wiesen* die unentbehrlichsten Bedürfnisse des ungrischen Landmannes. Allein der Acker wird in den meisten Gegenden höchst elend bestellt, und eben so schlecht sieht es um die Haltung der Wiesen aus. An vielen Orten über der Theiss wird nur *einmahl* gepflügt; kein Wunder also, wenn das überhand nehmende Unkraut den bessten Saamen erstickt, und sein Wachsthum verhindert; kein Wunder, wenn man bestellte Aecker so dick mit wildem Hafer, Raps und anderem Unkraute bewachsen sieht, dass man fast nicht erkennen kann, mit welcher Gattung von Frucht der Acker eigentlich angebauet sey. Der Landmann sieht in diesen Aeckern sein gewisses Verderben, und dennoch lässt er sich nicht dazu bewegen, den Acker besser zu bestellen. Als eine gewisse Herrschaft bey urbarialischer Theilung des Feldes vor mehreren Jahren einem Orte *Braachfelder* anweisen wollte, waren unter 6- bis 700 Bauern mehr nicht als *zwey*,

*) Der Landmann in Ungern, was er ist, und was er seyn könnte; nebst einem Plane von einem regulirten Dorfe. Von *Samuel Theschedik*. Gedruckt auf Kosten des Verfassers 1784. 216 S. gr. 8.

zwey, welchen es recht war. Wie soll da unter der Last so grober öconomischer Vorurtheile die Landwirthschaft emporkommen und gedeihen? Es ist zwar eine, vielleicht nicht ungegründete, neuere Meynung practischer Landwirthe, dass unsere Erde eben keiner Jahre langen Ruhe nöthig habe, um sich in der Braache gleichsam zu erholen. Aber *so* versteht der ungrische Landmann die Sache nicht. Ihm ist nur darum das Braachfeld unangenehm, weil solches mehrmahls geackert werden muss; und das ist der Landmann, wenigstens über der Theiss, nicht gewohnt. Der Bauer pflügt auch über der Theiss mit 8, 10, manchmahl gar mit 12 Ochsen, und der Halm ist doch oft kaum ein Paar Spannen über der Erde hoch; da hingegen der Landmann am Rhein mit *Einem* Ochsen pflügt, und nach *Mösers* Patriot. Phantasien (Th. I. S. 344) einen Halm auf seinem Acker zieht, der höher ist, als ein Reuter zu Pferde. — Ein herrlicher Abstich gegen unsere unverbesserliche Landwirthschaft! —

Eben so nachlässig sieht es in Betreff der *Viehzucht* aus. Das Weidefeld wird von Jahren zu Jahren schlechter, und muss schlechter werden, weil die besten Grassorten durch das beständig darauf weidende Vieh, sobald solche aus der Erde kommen, immer abgefressen werden, folglich sich nie bestocken, nie in Saamen gehen können. Die alte Wurzel bleibt endlich aus; hingegen vermehren sich die schlechten und schädlichen Grasarten desto mehr. Diese lässt das Vieh unberührt stehen, sie wachsen, sie bestocken sich, blühen, gehen in Saamen, und der Wind

führt

führt diesen Saamen überall umher. Daher kommt es denn, daſs oft die schönsten Feldmarken, die von Natur fruchtbarsten Prädien, mit *Pfennigkraut* oder *Leuchel*, mit *Täschelkraut* (Bursa pastoris L.), mit *Schabenkraut* (Verbuscum L.), mit *Disteln*, mit *Megerkraut* (Gallium luteum L.), mit *Reinfarn* (Tanacetum vulg. L.) — und anderen, dem Viehe theils schädlichen, theils unnützen Kräutern bewachsen sind, welche das Vieh so lange nicht anrühret, bis es der äuſserste Hunger dazu treibt. Und dann sind Krankheiten, Kummer und Unglück, die gewissen Folgen.

Die Wiesen werden bis *Georgitag*, oder auch wohl noch weiter hinaus, mit dem Viehe betrieben. Und daraus folgt, daſs, weil das abgefressene Gras, besonders in einem dürren Frühlinge, sich so schwer erholen kann, das Mähen spät hinausgesetzt werden muſs, und darüber oft die *Heu*- und *Fruchternde* zu *gleicher Zeit* eintritt. Nun hat denn der Landmann seine Noth, und weiſs oft nicht, wo er zuerst angreifen soll. — An *verbesserte* Wiesen, die man selbst im dürresten Jahre zwey- oder dreymahl, und in einem guten wohl mehrmals, abmähen könnte, denkt der ungrische Landmann nicht; dergleichen kennt er nicht.

Die Viehzucht, die vormahls in Ungern so schöne und weltberühmte Viehzucht, ist unleugbar nicht mehr, was sie ehedem war. So lange noch Ungern von langwierigen Kriegen verwüstet da lag, und der Landmann sein Vieh im Winter und Sommer auf der fettesten Weide, unbesorgt und unbekümmert, weiden konnte; so lange gedieh

dieh das, ſo zu ſagen, wildwachſende Vieh auch beym Wirthſchaftsſchlendrian noch immer ſehr gut. Aber dieſe Zeiten ſind vorbey, und es iſt wirklich hoch vonnöthen, ſich auch bey der Viehzucht um beſſere Einrichtungen zu bekümmern.

Man ſehe nur, beſonders im Frühjahre, das eckelhaft zottige Hornvieh in Niederungern; man zähle die kleinen Beule auf ſeinem Rücken, in derem jedem ein faſt fingerdicker Wurm in der Haut ſchon bey lebendigem Leibe ſteckt; man betrachte die kleinen, elenden, magern Pferde, vor welchen man erſchrickt, wenn man ſie am Wege daher ſchleichen ſieht; man vergleiche ſie mit Böhmiſchen, Mähriſchen und Oeſterreichiſchen Pferden, und forſche nach, wie dieſe und wie jene von Jugend auf gepflegt werden? Man unterſuche, was ein ungriſches gemeines Bauernpferd gegen ein Böhmiſches zu ziehen vermag? Man wage es, ein oder zwey ungriſche Pferde vor einem mit Wein, Wolle, Leder oder anderen Waaren, ſchwer beladenen Wagen zu ſpannen, und ſodann von Ofen, Presburg oder Wien nach Prag oder Breslau zu fahren, ſo wie der Böhmiſche, Mähriſche und Schleſiſche Bauer dahin fährt: und man wird den abſtechenden Unterſchied zwiſchen unſern ſchwachen und jenen ſtarken Pferden aufs überzeugendſte erfahren.

Auch ſind die *Pferdemühlen* in Ungern des Landmanns groſser Ruin. Sie ſind die wahre Marter ſeiner Pferde, beſonders wenn der unbeſonnene Landwirth mehrere Metzen Getreide hinter einander mählt, um ſich ja nicht wegen

gen des Mahlvorrechts nach der Zeit aufs Neue bemühen zu müſſen. Kenner der Pferde mögen urtheilen, was es für Folgen haben müſſe, wenn dürre Kracken, von früh an bis oft in die Nacht, beſtändig fort im Kreiſe herumgetrieben und gepeitſcht werden, um einige Metzen Frucht zu mahlen, oder vielmehr nur zu ſchroten. Dieſem Ruin könnte abgeholfen werden, wenn entweder die Grundherrſchaften an thunlichen Orten, wozu ſie öfters die ſchönſte Gelegenheit haben, mehr *Waſſermühlen* anlegten, oder den Gemeinden unter billigen Bedingungen verſtatteten, dergleichen anzulegen.

Um wieder auf das *Schlachtvieh* zu kommen, ſo wird es groſsentheils ſehr kümmerlich und ſchlecht ausgewintert; und wie ſo manches Stück pflegt dann noch im Frühjahr bey Schneegeſtöber und plötzlich hereinbrechendem Nachwinter, oder wegen Mangel anderweitiger beſſerer Einrichtungen, umzukommen. Auch läuft auf der Weide in der Sommerhitze ſo manches Stück Gefahr, vor Durſt zu verſchmachten. Ein Hirte hat nebſt ſeinen zwey oder drey Untergebenen oder ſogenannten *Bujtárs* oft 12-, 13- bis 1500 Stück Vieh zu verſehen: wie ſollen aber ſo wenige Menſchen im Stande ſeyn, für ſolch eine Menge Vieh das nöthige Waſſer zu ſchöpfen? Man rechne auf ein Stück des Tages nur Einen Schöpfeimer voll, ſo macht dieſs 12- bis 1500 Brunnenzüge. Das ſtärkere Vieh drängt ſich zum Waſſertroge, ſäuft wohl 2 auch 3 Eimer für ſich weg; das ſchwächere muſs zurückſtehen, und ſchmachten. Den ſtechenden Sonnenſtrahlen den ganzen Tag ausgeſetzt,

gesetzt, vom Durst und von den spanischen Fliegen jämmerlich geplagt, fällt es kraftlos nieder, und martert sich in wenigen Tagen zu Tode. Wer ist Schuld daran? — "Der liebe Gott!" — ist die allgemeine Antwort des Bauern und des Hirten; der liebe Gott hat den Unfall, die Seuche über das arme Vieh kommen lassen, und niemand kann dafür! — Das kranke und angesteckte Vieh wird von dem gesunden nicht abgesondert; und so steckt immer eins das andere an. Sind aber im Frühjahre ausgetretene Wasser in den tiefer liegenden Gegenden vorhanden; ist hie und da eine Pfütze von Schnee und Regenwasser: so ist es — nach den Einsichten des trägen Hirten — gar nicht nöthig, das Vieh am Brunnen zu tränken. Wenn schon also die stinkende Pfütze ihre faulen Ausdünstungen den vorübergehenden Reisenden auf einige hundert, ja tausend Schritte, entgegen schickt; wenn schon die Sonnenhitze im faulen Moder und Schlamm tausenderley Insecten ausgebrütet, und die verschiedenen Heerden von Horn- und Borstenvieh mit ihrem Harn und Abfalle die stinkende Jauche bis zum höchsten Grade der Fäulniss gebracht hat; so fühlet demungeachtet die zur faulen stinkenden Atmosphäre schon gewöhnte Nase des Hirten von dem allen nichts; er treibt sein Vieh getrost und unbekümmert um den nahen Schaden dahin zur Tränke, so lange nur noch etwas wasserähnliches zu sehen ist, und sein vor Durst lechzendes Vieh muss, es mag wollen oder nicht, aus der stinkenden Pfütze seinen eigenen Unrath, und damit oft Krankheit und Tod, einsaufen *).

Zu

*) Man sehe, was der ehemahlige k. k. Contagionsphysicus und Thier-

Zu dem allen kommen noch unzählige Bübereyen und Schelmenstücke der Hirten, die es nicht dabey bewenden lassen, daſs sie oft das beſste Stück aus der Heerde für sich schlachten und verzehren, welches alsdenn an dieser und jener Krankheit gefallen seyn muſs; sondern noch tausenderley andere Diebstähle, Betrügereyen und Schändlichkeiten mit unglaublichem Leichtsinne begehen, wie die Gerichtsprotocolle ausweisen. Man straft zwar die Schuldigen, wenn die Sache entdeckt wird, insgemein hart; aber weder Galgen, noch Rad, noch Spieſs, macht auf den rohen und leichtsinnigen Zigeuner, Raizen und Walachen, Eindruck. Ein wohlgewachsener Bursche, z. B., von 20 Jahren wurde, als Unterknecht, von seinem Oberhirten überredet, eine fette Stute todtzuschlagen, um das Fett derselben zum Schmieren der Haare und Zischmen (Stiefeln) zu gebrauchen. Der Mensch wurde über der Arbeit ertappt, und verurtheilt zum Galgen. Kurz vor seinem Tode lieſs er sich noch verlauten: *er würde gern sterben, wenn er nur wenigstens* Einmahl *von dem Stutenfette Haar oder Zischmen hätte schmieren können!*

Nicht alle Schuld aber von der Mangelhaftigkeit unserer Landwirthschaft liegt an dem Bauer selbst, sondern ist vielmehr bey weitem noch in mancherley andern Ursachen zu suchen. Vor allen Dingen kann selbst die *Beschaf-*

Thierarzt, *Paul Adami*, in seiner schönen Untersuchung und Geschichte der Viehseuchen (Wien 1782) S. 33 ff. von diesem Hauptfehler der Landwirthschaft geschrieben hat.

ſchaffenheit der Dörfer mit unter dieſe Urſachen gezählt werden, inſofern manche Dörfer viel *zu groſs*, und andere wieder *zu klein* ſind.

Es giebt bald Dörfer in Ungern, die über 5- bis 800 und mehrere Häuſer enthalten; bald wieder andere, die keine 100 Wohnungen zählen, und dabey von Städten oder Marktflecken auſserordentlich weit entfernt liegen; beyde aber ſind für den Bauer mit gewiſſen Nachtheilen verbunden. Der Unordnung in jenen übermäſsig groſsen Dörfern, die unglaublich iſt, wenn man ſie nicht ſelbſt geſehen hat *), nicht zu gedenken, ſo iſt es eine natürliche Folge, daſs, je gröſser ein Dorf iſt, deſto weiter auch Wieſen, Aecker und Weinberge vom Orte entfernt und zerſtreuet liegen müſſen. Was für Unbequemlichkeiten aber, und Nachtheile für die Benutzung derſelben, und für die Landwirthſchaft überhaupt, daraus entſtehen müſſen, ſieht jeder beym erſten Nachdenken ein. Hätte der arme Landmann, anſtatt er an manchem Orte gezwungen iſt, ſein bischen Heu und Getreide mit unglaublicher Mühe und Arbeit, mit Zeitverluſt und übermäſsiger Abmattung des Viehes, von den entlegenen und zerſtreueten Feldern und *Puſsten* oder Prädien 3, 4, 5 bis 7 Stunden weit zuſam-

*) Häuſer und Gaſſen liegen wie ein Chaos durch einander, ſo daſs der Bauer Mühe hat, mit ſeinem Fruchtwagen nach ſeinem Hauſe zu kommen, und ſchon erfahrene Feldmeſſer ſelbſt haben eingeſtehen müſſen, daſs ſie kaum im Stande wären, manche ungriſche Dorfſchaft aufzunehmen.

zusammenzuführen, hätte er seine Felder auf einem Fleck bey einander oder näher, so würde er mit halber Mühe und halben Kosten seine Geschäfte verrichten, Zeit, Gesinde und natürliche Erzeugnisse weit besser benutzen können, als jetzt, da er den Sommer hindurch, ausser dem Gesinde, immer 4 bis 6 auch mehr Personen, als Tagelöhner oder Theilnehmer, ernähren, und durch Bezahlung ihrer Arbeit befriedigen muss. Und wie soll oder kann ein Landmann alle Theile seiner weitläuftig zerstreueten Wirthschaft selbst übersehen? Ist er zu Hause, so wird in seiner Abwesenheit auf dem Felde viel versäumt; denn vieles wäre weit eher und besser verrichtet worden, wenn das Gesinde in Gegenwart des Hauswirths gearbeitet hätte: und ist er im Felde, so sieht es oft im Hause nicht zum besten aus *).

Die

*) Je mehr ein Ort an Einwohnern zunimmt, desto mehr werden diese genöthiget, entfernte Prädien und Felder zu arrhendiren. Der Landmann sieht ein, dass es keine Möglichkeit sey, die vom Hause so weit entlegenen Felder und ganze Wirthschaft gehörig zu übersehen; er will sich helfen, und diess geschieht dadurch, dass er sich einen sogenannten *Szállásch* (Maierey), ein Haus, Stallung u. s. w. ausser dem Dorfe, auf 1, 2, auch wohl 3 teutsche Meilen vom Orte bauet, und daselbst sein Getreide von den entfernten Prädien und Feldern zusammenführt; sein Vieh auswintert; kurz, fast alle wirthschaftlichen Angelegenheiten daselbst verrichtet. Aber da er im Dorfe gleichwohl auch einen Theil seiner Wirthschaft unterhalten muss, so bleibt ihm eine genaue Aufsicht über das Ganze doch immer unmöglich.

Die gar zu *kleinen* Ortschaften drücken wieder andere Uebel. Da ist kein Schmied, kein Wagner, kein anderer Handwerksmann zu finden. Glatteiset es im Winter, bricht der Bauer ein Rad oder eine Achse im Sommer; so muſs der arme geplagte Mann oft Meilen weit gehen, um ein neues Rad, eine neue Achse zu bekommen, sein Pferd beschlagen zu lassen, und anderen Bedürfnissen, oft schlecht und elend genug, für sein theures, kümmerlich erworbenes Geld, abzuhelfen. Es giebt Beyspiele, daſs dem Bauer sein neues Rad zerbrochen ist, ehe er damit nach Hause kam.

Ein anderer Grund von der Mangelhaftigkeit unserer Landwirthschaft liegt ferner darin, daſs der Bauer in Ungern kein *eigenthümliches* Feld besitzt, oder wenigstens in dem, vermöge des *Urbariums*, ihm zugetheilten Felde wider willkührliche Eingriffe keine gehörige Sicherheit, und völlig freye Hände hat, zu thun, was ihm das Beſste dünkt. Dieser Umstand ist von groſser Wichtigkeit; jedoch hier keiner besondern Ausführung bedürftig, weil die Sache schon oft, und sehr gründlich von andern abgehandelt worden ist. Gesetzt aber auch, die Lage des Bauers wäre wirklich anders, als sie in der so eben erwähnten Rücksicht ist; gesetzt, er hätte und bearbeitete wirklich lauter eigenthümliches Feld: so würde doch die landwirthschaftliche Industrie bey uns weniger, als in andern Ländern gedeihen können, weil es

Drittens, am gehörigen *Verschleiſs der Producte* fehlt, und die wirklich Statt findende geringe Veräuſserung dessen, was der Fleiſs des Landmanns erworben hat, immer

mit vielen Beſchwerlichkeiten verbunden iſt; denn Ungern hat zu wenig Städte, zu wenig Conſumenten. Ehe der Landmann ſein Getreide bis zu einer Stadt bringt, hat er, wegen der Weite des Weges, den Preis ſeiner Frucht insgemein noch einmahl verdient; und während er ſein Bischen Käſe, Butter, Schmalz u. ſ. w., 12 bis 15 Meilen weit zu Markte führt, hat er zu Hauſe mehr verſäumt, als ihm durch den Abſatz ſeines Products vergütet wird. Auch ſind zu wenig Manufacturen und Fabriken im Lande, durch welche die rohen Producte verarbeitet würden. Hat daher der Landmann einige Centner Wolle: ſo iſt weit und breit niemand, der ſie ihm abnehmen mag, und zu verarbeiten ſuchte; obgleich tauſend und abermahl tauſend müſsige Hände da ſind. Er muſs ſich alſo bequemen, oft vier bis ſechs Tagereiſen weit ſie zu verführen, und, ohne zu fragen, wie viel ihm durch den bezahlten Preis derſelben von den Koſten, der Verſäumniſs und Mühe ſeiner langen Reiſe vergütet wird, nur zufrieden ſeyn, daſs er ſie zu Gelde gemacht habe. Ein Glück für ihn, wenn unter ſolchen Umſtänden ein Armenier oder Jude ſich zeigt, der als Aufkäufer zum Behufe des Auslandes ſie unmittelbar in ſeinem Hauſe ihm abnimmt.

Es ſind bisher verſchiedentlich teutſche Coloniſten in Ungern angeſetzt worden. Aber dieſe Inpopulation und Anſiedelung ausländiſcher Bauern hat zur Aufnahme und Verbeſſerung unſrer Landwirthſchaft wenig oder nichts beygetragen, theils, weil der Nationalhaſs den alten ungriſchen Landmann abhielt, den Teutſchen etwas nachzumachen;

chen; theils, weil bald wider Vermuthen die Teutſchen ſelbſt den gewöhnlichen Wirthſchaftsſchlendrian lieb gewonnen und nachgemacht haben. Wäre aber dieſs auch nicht geſchehen, ſo konnten doch durch dieſe Inpopulation nur die Landesproducte, keineswegs aber der Producten-verſchleiſs und ihre Conſumtion, vermehret werden, weil jeder neu Angeſiedelte nothwendig mehr erzeugen half, als er verzehrte.

Mehr Conſumenten alſo muſs Ungern haben, wenn ſeine Feldinduſtrie in beſſere Aufnahme kommen ſoll; und dieſe Conſumenten muſs es durch Vermehrung der Städte und ſtädtiſchen Einwohner erhalten. Durch die Conſumtion und den leichten Verſchleiſs ſeiner Producte in den nahen Städten, muſs der Landmann aufgemuntert werden, mehr Fleiſs, Sorgfalt und Nachdenken bey ſeiner Wirthſchaft anzuwenden, weil er dann die Ausſicht hat, bey beſſerer Einrichtung ſeiner Sachen und mehrerem Fleiſse, auch verhältniſsmäſsig mehr zu gewinnen. Wie ſollten aber neue Städte entſtehen können, ohne zugleich die nöthigen Nahrungsquellen für ſie zu haben? Und wo ſollten dieſe zu finden ſeyn, da die bisher vorhandenen Städte wegen Nahrungsloſigkeit und Geldmangel ſich kaum erhalten können? Soll dieſer Zuſtand der Dinge ſich ändern, ſo müſſen wir aufhören, unſer Geld für fremde Manufacturen auſserhalb Landes zu ſchicken; müſſen anfangen, die Arbeit unſerer Mitbürger mehr zu achten, durch den Reiz eines reichlichern Erwerbs ihren Fleiſs zu ermuntern, und ihnen Muth zu machen, ſowohl zur Einführung der

noch fehlenden, als zur Vervollkommnung der schon im Lande vorhandenen Kunstbeschäftigungen ihre Fähigkeiten und Kräfte zu versuchen. Das Aufkommen der Manufacturen wird die Aufnahme der Städte zur Folge haben, Wohlstand und Volksvermehrung der Städte aber wieder wohlthätig auf den Landmann und die Verbesserung seiner ganzen Wirthschaft wirken. Gewonnen wäre jedoch für die Landwirthschaft selbst unter den bisherigen Umständen schon vieles, wenn die Grundherrschaften, die nicht durch öffentliche Aemter daran verhindert werden, sich mehr auf ihren Gütern aufhalten, alles immer mit eigenen Augen sehen, ihre Bauerschaften mit gutem Rathe, und, wo es nöthig wäre, mit thätiger Hülfe unterstützen wollten; anstatt ihre Wohnsitze, wie häufig geschieht, ohne Noth und besondere Geschäftsbestimmung in dieser oder jener entfernten Stadt aufzuschlagen, und allda um nichts, als um Beziehung der Einkünfte von ihren Bauern und Gütern bekümmert zu seyn.

VI.

Zustand der Manufacturen und Fabriken, wie auch des Seidenbaues in Ungern.

Nachstehender Aufsatz ist der verteutschte Inhalt einer kleinen lehrreichen Schrift, die zu *Grosswardein* im J. 1793 unter dem Titel: "*Schedium de statu praesenti Fabricarum et Manufacturarum in Hungaria, atque modo promouendi rem sericeam*" auf 76 Seiten in Octav, ohne Nahmen des Verfassers, erschienen ist.

D. H.

Wer den unermesslichen Schatz von Producten überdenkt, die wir aus dem Schoosse der Natur erhalten, der muss sich wundern, wie es möglich sey, dass wir bey einem so grossen Ueberfluss an natürlichen Reichthümern, gleichwohl so arm an Kunsterzeugnissen sind, und beynahe alle Bedürfnisse der Art um schwere Preise vom Ausländer erkaufen. *Pest* ist bey seinen Messen mit einer unendlichen Menge fremder Waaren überschwemmt; und da diese Messen *vier Mahl* im Jahre wiederholt werden, so mag der Werth solcher feilgebotenen fremden Waaren leicht über 3 bis 4 *Millionen Gulden* steigen. Dass sie aber grösstentheils in unserm eigenen Lande gemacht, und um einen weit geringern Preis geliefert werden könnten, wird hoffentlich niemand leugnen, der da weiss, dass wir den Stoff und die nöthigen Materialien zu allen fast erdenklichen Manufactur- und Kunstartikeln im Lande selbst haben.

Nur

Nur ſollten wir uns mehr um die Benutzung derſelben bekümmern, und vor allen Dingen dem Vorurtheile entſagen, das noch ſo viele unter uns beherrſcht, als ob nichts gut, nichts dauerhaft oder von Werthe ſey, was nicht im Auslande ſeinen Urſprung genommen habe. Denn wie vor Kurzem noch den *Franzoſen* nichts gefiel, als was von *Londen* kam, und den *Teutſchen* nichts, was nicht in *Paris* verfertiget war; ſo weiſs der *Unger* auch nichts zu ſchätzen, als was von *Wien* gekommen iſt. Blos dieſem Vorurtheile und unſerer Fahrläſſigkeit iſt es beyzumeſſen, daſs der Verkehr nach den ungriſchen Provinzen, und der Gewinn von ihnen, heut zu Tage der ſchätzbarſte Zweig des Wiener Handels iſt, indem den Kaufleuten dieſer Stadt allein jährlich bey 3,000,000 Gulden von uns zugewendet werden. Der Wiener Fabrikant und Manufacturiſt hat ſich auch der Ungern bereits ſo verſichert, daſs er wegen des Verkaufs ſeiner Waaren, und wenn ſie noch ſo nachläſſig gemacht ſind, nie in Sorge iſt, weil er weiſs, daſs meiſt alles, was er bringt, aufs begierigſte von den Ungern weggekauft werde. Mit Uebergehung aller andern Beyſpiele, ſey es genug, aus den Regiſtern der Zoll- oder Dreyſsigſtämter blos den einzigen Umſtand anzuführen, daſs allein an *Frauenzimmerſchuhen* jährlich für 50,000 Gulden nach Ungern und den damit verbundenen Provinzen geſchickt werden. Es bedarf alſo eben keines beſondern Scharfſinnes, um einzuſehen, wie viel Geld für dergleichen fremde Waaren aus dem Reiche gehe.

Dieſes Uebel indeſſen müſſen wir ſo lange dulden, bis für Manufacturen und Fabriken, dieſe hochwichtigen Zwei-

Zweige der öffentlichen Oeconomie, mit mehrerem Ernfte bey uns geforgt feyn wird. Noch fehlt es uns aber an gefchickten Handwerkern und Künftlern, und an den nöthigen Meiftern zur Zeichnung der Modele; es fehlt an Manufacturhäufern, wo erfahrne Meifter angeftellt, und junge Leute zugezogen werden könnten, und wo zugleich immer ein gewiffer Vorrath von rohen Materialien aufbewahret würde, um damit dürftigen Meiftern, entweder gegen ein Unterpfand, oder andere Sicherheit, auf gewisfe Zeit aushelfen zu können. Es fehlt uns endlich auch an einem *Manufactur-Departement*, welches alle Fabriken und Manufacturen unter feiner Leitung hätte, die überflüffigen aufhöb, die nothwendigen hingegen auf alle Weife beförderte; welches für einen hinlänglichen Vorrath an rohen Stoffen forgte, die Güte der gefertigten Artikel prüfte und beförderte, die Koften der Arbeit und des ganzen Aufwandes berechnete, und hiernach den rechtmäfsigen Preis der Waaren beftimmte, fo wie nächftdem aber auch für fchnellern Abfatz derfelben in oder aufser dem Reiche forgte, und was irgend fonft noch erforderlich wäre, verfügte. Wir haben hierin noch nicht die klugen Maafsregeln unferer Nachbarn nachgeahmt, bey welchen es gewöhnlich ift, gefchickte Meifter aus verfchiedenen Ländern herbeyzuziehen, und durch Belohnungen aufzumuntern, dafs fie ihren Aufenthalt bey diefen unfern Nachbarn auffchlagen, zur Vervielfältigung, Verbefferung und Ausbreitung der Manufacturen das Ihre beytragen, fich dem Unterrichte der einheimifchen Jugend widmen, und fo die Geheimniffe ihrer Kunft gern und willig

mehre-

mehreren mittheilen. Wenn dergleichen heilſame Maaſs-regeln einſt auch bey uns werden das Bürgerrecht erhalten haben, dann erſt werden wir glücklicher ſeyn; dann erſt hoffen können, daſs nach und nach gute Waaren, und in zureichender Menge, in unſerm Vaterlande verfertiget, und wir überhaupt Gelegenheit haben werden, alle Bedürfniſſe, die uns vonnöthen ſind, durch einheimiſche Künſtler zu befriedigen. Die ungeheuren Summen, die jetzt aus dem Reiche gehen, werden bleiben, und der Circulation fortan aufs wohlthätigſte dienen.

Ein Staat, dem es an Fabriken und Manufacturen fehlt, muſs, bey dem immer ſteigenden Luxus, nothwendig verarmen und erſchöpft werden, geſetzt auch, daſs er übrigens noch ſo reich an Naturproducten ſey. Vergebens wird er ſich des Reichthums roher Stoffe rühmen, wenn er keine Künſtler hat, die ſelbige gebrauchen, ſondern ſie, nach Art der Spanier und Portugieſen, vom Ausländer wegholen läſst, und alsdann die in fremden Landen daraus bereiteten Waaren für hohe Preiſe wieder kauft. Durch dieſe Fahrläſſigkeit wird nicht nur den Einwohnern die Gelegenheit entzogen, ſich reichlichern Lebensunterhalt zu verdienen, ſondern es gehen auch noch mancherley andere Vortheile verlohren, die aus einer emſigen Betreibung der Manufacturen für den Staat zu erfolgen pflegen. Indem nähmlich Tauſende von Menſchen durch ſie beſchäftiget ſind, und innerer ſowohl als äuſserer Handel durch ſie im Flor erhalten wird, dienen ſie zugleich, die Zahl der Einwohner zu vermehren, ſie zu bereichern, und

den

den Umlauf des Geldes ohne Unterlaſs zu befördern, wodurch zuletzt der Staat ſelbſt in den Stand geſetzt wird, mit Nachdruck und Macht bey ſeinen Unternehmungen ſich zu zeigen, wie das auffallende Beyſpiel Englands lehrt.

Wenn es daher bey uns auch nur erſt ſo weit gebracht werden könnte, daſs wir von den 3 Millionen, die jetzt den Wiener Kaufleuten allein jährlich aus Ungern zuflieſsen, den *ſechsten Theil* erſparten, ſo würde ſchon das ein groſser Gewinn für uns ſeyn. Da uns aber nicht ſchon unſere Vorfahren von der Wichtigkeit der Manufacturen für die Wohlfahrt des ganzen Reichs belehrt haben, ſo ſind wir ſehr ſpät zum Nachdenken gekommen, und haben endlich zwar angefangen, die Sache zu erwägen, aber ohne einen feſten Entſchluſs zu faſſen, und zauderten bisher fort, ohne eben viel zu thun. Immittelſt breitet ſich der Luxus unter jeder Claſſe unſerer Mitbürger immer weiter aus, und jeder wird täglich mehr von der Begierde ergriffen, zierlichere Sachen zu haben. Die Ausländer, die dieſe Leidenſchaft unſerer Mitbürger bemerken, ſparen denn keine Mühe, um den Ungern eine gewiſſe Abneigung gegen Kunſtbeſchäftigungen beyzubringen, unſere Nation zur Betreibung der Manufacturen für unfähig, und Ungern ſelbſt für ein Land auszugeben, wo keine Gattung des Kunſtfleiſses leicht zu einigem Flor gelangen könne *). Dieſs iſt indeſſen für unſere Leicht-

gläubig-

*) Auch glaubt man in Ungern, daſs die Rivalität teutſcher Fabrikanten nicht ſelten durch öffentliche Auctorität und Anſtal-

gläubigkeit genug; wir sind zufrieden, ihnen unsere schätzbaren, und zum Theil sehr seltenen Naturproducte oft um einen Spottpreis zu überlassen, und sie in den Stand zu setzen, aus diesen unsern eigenen Producten Kunstartikel zu bereiten, die sie uns sodann zu übertheuren Preisen wieder aufdringen, und für Dinge auszugeben wissen, die aus Materialien, wer weiss von welchen fernen Weltgegenden, mit äusserster Mühe verfertiget worden seyen. Allen Nutzen, der unsern Mitbürgern bey ihrer Landwirthschaft etwa zu Theil wird, reissen daher sie an sich, und werden reich durch unsere stumpfsinnige Nachlässigkeit.

Ich weiss zwar wohl, dass diese Bemerkungen den meisten unter uns bekannt sind; aber ich weiss auch, dass wir

stalten unterstützt werde. So z. B. hegt man, in Ansehung der Direction des *Dreyssigstzolles*, den nicht unwahrscheinlichen Verdacht, dass dieser Zoll die Fabrikingredienzien, vorzüglich aber die Färbematerialien, bey ihrem Eingange *in Ungern* absichtlich mit einem *höheren* Impost belege, als in den *teutschen* Provinzen gefodert wird, damit der ungrische Fabrikant, der diese unentbehrliche Waaren theurer einkaufen muss, bey seinem Fabricat die Concurrenz mit dem Manufacturisten der teutschen Provinzen nicht aushalten könne. Auch bestimmt, wie man glaubt, die *Bergwerksdirection* den Preis der Bergwerksproducte vorsetzlich so, dass sie niemand mit Vortheil im Reiche selbst aufkaufen kann, sondern aus den Niederlagen in Wien ziehen muss, weil sie in Ungern weit theurer sind, als sie aus jenen Niederlagen gekauft werden können; ungeachtet der Transport aus Ungern bis Wien beträchtliche Kosten macht.

A. d. H.

wir ſie nicht achten, weil uns der Wahn zu ſehr beherrſcht, daſs es den Ungern mehr Vortheil bringe, wenn ſie ſein unverrückt fortfahren, nur ihrer Viehzucht und ihres Ackerbaues zu warten, als ihre Zeit und Mühe auf Betreibung fremder Künſte, wofür man Manufacturen und Fabriken zu halten beliebt, zu verwenden. Ich will keineswegs leugnen, daſs Ungern jährlich für die 90,000 Stück *Ochſen*, *Schafe* und *Schweine*, die es ins Ausland verkauft, groſse Summen ziehe; ich geſtehe gern, daſs der Werth dieſes Artikels gar füglich auf den Betrag von 4,550,000 Gulden ſteige. Ich will auch nicht in Abrede ſtellen, daſs für die 700,000 Presburger Metzen *Getreide*, die wir ins Ausland ſchicken, eine Summe von 1,900,000 Gulden einkomme. Eben ſo wenig beſtreite ich die 100- und mehrere tauſend Gulden, die uns für die Ausfuhre von 60,000 Eimern ungriſchen *Weins* zufließen. Nächſtdem werden für *Wolle* und *Seide* wenigſtens ebenfalls 1,900,000 Gulden; für *rohe Häute* über 200,000; für *Heu* und *Stroh* auf 90,000; für unterſchiedene Gattungen von *Hilſenfrüchten* 100,000; für *Honig* eben *ſoviel*, und für *Wachs* auf 90,000; für *Pottaſche* gleichfalls 90,000; für *Galläpfel* 50,000; und für den groſsen Artikel, *Tabac*, auf 800,000 Gulden, alle Jahre nach Ungern gebracht. Aber man vergeſſe auch nicht, was für Leute es ſind, denen dieſe Summen hauptſächlich zuflieſsen. Sind nicht beynahe alle Prädien an *Armenier* verpachtet? Sind es nicht hauptſächlich *Griechen* und *Juden*, die den Handel mit Getreide und anderen vorhin gedachten Artikeln in Händen haben? Der wievielte Theil des Gewinnſtes wird nun wohl an den armen

Bauer oder Grundherrn kommen? Geſetzt aber auch, daſs von dem Betrag, der aus dem Verkaufe unſerer Producte gewonnen wird, durchaus ein jeder Einwohner des Reichs ſeinen Antheil erhielt; ſo frage ich, wie viel Nutzen wohl der geſammte Staat aus dieſer Vertheilung ziehen könne, da alles, was wir einnehmen, wieder für Tücher, für ſeidene und wollene Zeuge, für goldene, ſilberne, eiſerne und tauſenderley andere Kunſtartikel auſser Landes geſchickt werden muſs?

Für *Tuch* allein geht jährlich 1 *Million* Gulden aus dem Reiche; für *ſeidene* Artikel, ungefähr eben ſoviel; für *Leinewand* und *wollene Zeuge*, nicht viel weniger; für *baumwollene Waaren*, über 500,000; für *Leder*, 300,000; für *Holzarbeiten*, meiſt eben ſoviel; für *rohes Eiſen*, 200,000; für *eiſerne Fabrikwaaren*, 120,000; für ſogenannte *Nürnberger Waaren*, 230,000; für *Rauchwerk*, 310,000; für *goldene* und *ſilberne Arbeiten*, 600,000; für *Zwirn*, *Spitzen* und *Stickereyen*, 200,000; und endlich für *halbſeidene Zeuge*, gewiſs über 500,000 Gulden. Wenn man nun dieſen, und unzähligen andern Artikeln, auch diejenigen Dinge noch beyfüget, die den Dreyſsigſtämtern und Zollhäuſern nicht bekannt werden; und überdieſs den Werth der eingehenden *Pferde*, *Ochſen* und anderer Thiere, der *Weine* und anderer ausländiſchen Getränke, der *Kleidungsſtücke* und *Galanterie-Waaren*, der *Gewürze*, der *Kaffeebohnen* u. ſ. w., berechnet; auch endlich die anderweitigen Wege (*vias collaterales*), auf welchen Geld aus dem Reiche gehet, mit den vorigen Artikeln verbindet,

ſo ſteigt der Verluſt ungleich höher. Aus den *Commercialtabellen* ergiebt ſich zwar, daſs die Summe der ganzen Waaren-*Einfuhre*, mit Inbegriff deſſen, was bey Gelegenheit des Tranſito von fremden Gütern im Lande geblieben iſt, nach einem Durchſchnitt von mehrern Jahren, nur etwa auf 10 *Mill.* 800,000 Gulden; unſere *Ausfuhre* hingegen über 16½ *Million* Gulden ſteige *). Aber wenn

*) Der Verfaſſer hat hier, wie der Augenſchein lehrt, die beſtimmte Commercialtabelle vom Jahr 1783, zum Grunde gelegt. Nach dieſer Tabelle betrugen mit Inbegriff deſſen, was von Tranſitogütern im Reiche geblieben war, und 3 *Mill.* 916,979 Fl. ausgemacht hatte, die ſämmtlichen

Importen — — 10,847,121 Fl.

Exporten — — 16,682,069 Fl.

Die "Conſiderationes Comitis Carol. *Almáſy ſuper ſtatu commerciali Hungariae*," überſetzt in den Schlözerſchen *Staatsanzeigen* (Heft 69, S. 16 u. ff.) woraus die ſo eben angeführte Bilanz genommen iſt, geben zugleich den Betrag der Ein- und Ausfuhre Ungerns von mehrern Jahren an, woraus erſichtlich iſt, daſs jene Bilanz von 1783 wirklich das Mittel hält, zwiſchen günſtigern und ſchlechtern Jahren. Uebrigens muſs hier noch bemerkt werden, daſs die *teutſchen* Erbländer der gröſste Zweig des ungriſchen Ein- und Ausfuhrhandels ſind. Denn bey der ganzen vorgedachten Einfuhr-Summe des Jahres 1783, beſtund die Einfuhre der Erbländer in 8 *Millionen;* bey der Ausfuhre aber war in dieſe Erbländer abgeſetzt worden für 14½ Millionen: wogegen der directe Handel des Königreichs nur in der Einfuhre, nicht in der Ausfuhre beſteht.

A. d. H.

wenn man dieſe Aus- und Einfuhre mit Zuziehung *aller* Geldausflüſſe gegen einander berechnete; ſo würde ſich ergeben, daſs der wirkliche *Ueberſchuſs* in nicht mehr, als etwa 800,000 Gulden beſtehe *). Wenn man nun bedenkt,

*) Durch welche Abflüſſe jener anſehnliche, über 5 *Millionen* ſich belaufende Ueberſchuſs, zu welchem noch an 3 *Mill.* jährlich von und für Betreibung des *Bergbaues* kommen, bis auf die — in Dingen dieſer Art jedoch etwas zu beſtimmt angenommene — Summe von 800,000 Gulden herabſinke, wird von dem Verfaſſer nicht ausdrücklich bemerkt. Sie ſind aber leicht zu entdecken. Vor allen Dingen gehören hieher die *königlichen Einkünfte*, die nach Abzug der Beſoldungen, der Löhnungen des ſtehenden Heeres, und anderer innerer Reichsausgaben, baar nach Wien gehen, und, *ohne* den *Bergwerksertrag*, wegen des wichtigen Ueberſchuſſes vom *Salzregal*, ſicherlich an 4 *Millionen* ſteigen; *ferner* die groſsen Summen, welche von reichen ungriſchen Vaſallen in der Reſidenz verzehrt, und gleichfalls der Circulation des Königreichs entnommen werden; *endlich* auch noch, was Klagende und Sollicitanten in Wien verzehren, ingleichen die Zinſen, welche von ungriſchen Schuldnern ihren teutſchen Gläubigern alljährlich bezahlt; die Taxen und Gebühren, die für ertheilte Aemter und Titel u. ſ. w. an die Expeditionen der königl. Hofcanzley entrichtet; und die Gelder, die durch Lotterien und dergleichen aus dem Reiche getragen werden. Wegen all dieſer auſserordentlichen Abflüſſe, die freylich unleugbar exiſtiren, ſind daher einige ſogar der Meynung, daſs, wenn eine genaue Bilanz zwiſchen Ausgabe und Einnahme jährlich gezogen werden könnte, die Ausgaben des Reichs, wo nicht die Einnahmen *überſteigen*, doch mit dieſen im *Gleichgewicht* ſtehen

denkt, dafs die Confumtion der künftlichen Bedürfniffe immer fteige, fo wird niemand leugnen können, dafs wir nöthig haben, aus unferer Sorglofigkeit endlich zu erwachen, und uns in Zukunft, neben der Landwirthfchaft, auch um Fabriken und Manufacturen mit mehrerer Thäthigkeit zu bekümmern.

Es ift allerdings ein unumftöfslicher Grundfatz, dafs Viehzucht und Ackerbau die Hauptquelle aller Reichthümer fey, und ihnen unter allen Erwerbsarten der erfte Platz gebühre. Unfern Landsleuten kann es daher keineswegs zum Tadel gereichen, dafs fie, nach dem Beyfpiele unferer Vorfahren, den Ackerbau und die Viehzucht bisher zur vorzüglichften Quelle ihres Erwerbs gemacht haben. Nur aber ift es Zeit, nun endlich auch an die andere Gattung der öffentlichen Oeconomie zu denken. Dafs wir nicht fchon längft darin viele Fortfchritte gemacht, ja nicht einmahl die Landwirthfchaft, gefchweige die höhere In-

ftehen würden. Inzwifchen läfst fich demungeachtet eine wirkliche Zunahme der Baarfchaft in Ungern, und folglich ein Uebergewicht der Einnahme gegen die jährliche Ausgabe, vielleicht von 1 *Mill.* und drüber, darum nicht verkennen, weil, wie der Graf *Almáſy* in feinen vorhingedachten *Conſiderationibus* etc. am angef. O. S. 20 bemerklich macht, der Preis aller Waaren, fo wie der Tagelohn, und der Preis der liegenden Gründe in den Städten und auf dem Lande, fteigt, hingegen die Zinfen von den gefetzlichen 6 Procent bey ficheren Schuldnern auf 5 Procent herabgefunken find.

A. d. H.

Induſtrie, auf den Grad des Flors bisher gebracht haben, wohin bey den Engländern, den Belgiern und in der öſterreichiſchen Lombardey beynahe alles wirklich gediehen iſt, kann nichts für die Unmöglichkeit der Sache, ſondern nur ſo viel beweiſen, daſs die überſchwengliche Fruchtbarkeit unſeres Bodens, die Bequemlichkeitsliebe des Volks unter einer milden Regierung, die beſtändigen Kriege, welche Jahrhunderte hindurch beynahe nicht abgebrochen haben, neidiſche Nachbarn, ein ſehr oft erſchöpftes Aerarium, und eine zu geringe Bevölkerung, die Einwohner des Landes von den Gedanken an Manufacturen entfernt, und zur Unthätigkeit verleitet haben. Indeſs hindert uns nichts, zu hoffen, daſs unſere Nation, wie ſie bereits in vielen andern Dingen Beweiſe von ihren Fähigkeiten der Welt vor Augen gelegt hat, ſo auch im Fache der künſtlichen Induſtrie keinem Volke nachſtehen werde. Denn es iſt häufig die Gewohnheit der Ungern, daſs ſie rühmlichen Beyſpielen anderer Völker, wenn ſie eine Sache einmahl in reifliche, obſchon zuweilen etwas ſpäte, Ueberlegung genommen haben, mit ſchnellen Schritten nacheilen. Und da der Geiſt der Zeiten ſich ſo verändert hat, daſs die Menge der Bedürfniſſe mit jedem Tage wächſt; ſo können wir unmöglich lange mehr Anſtand nehmen, dem würdigen Vorgange der Engländer, Niederländer und anderer induſtrieuſen Nationen zu folgen.

Hiezu ladet uns auch die geſtiegene Volksmenge unſeres Landes ein, die bereits ſo anſehnlich iſt, daſs ein groſser Theil der Einwohner Ungerns ſich den Manufacturen und

Fabri-

Fabriken widmen kann, ohne im mindeſten bey den Geſchäften unſerer bisher gewöhlichen Landwirthſchaft vermiſst zu werden. Ungern nähmlich umfaſst, nach den neueſten und zuverläſſigſten Charten, mit Inbegriff Slavoniens, Croatiens und des Ungriſchen Theils von Dalmatien, einen Flächenraum von 4499 gevierten geographiſchen Meilen, welche einem *Drittheile* nach von gebohrnen *Ungern*, und in Anſehung der übrigen *zwey Drittheile* von *Slaven*, *Raizen*, *Ruſſen*, *Walachen*, *Teutſchen*, *Croaten* und *Griechen*, bewohnt werden. Dieſe Menſchen leben in 52 königlichen Freyſtädten, 605 Marktflecken, 10,797 Dörfern und 1305 Prädien vertheilt, und machen zuſammen eine ſo beträchtliche Volksmaſſe aus, daſs ihre Anzahl (mit Inbegriff der militariſchen Grenzen) beynahe auf volle 8,000,000 Köpfe ſteigt *), und demnach auf jede Quadratmeile 1777 Seelen kommen. Bey weitem der gröſste Theil dieſer Menſchenmaſſe lebt vom Ackerbau und von der Viehzucht; ein geringerer Theil giebt ſich mit Handwerken und Frachtfuhren ab; wieder andere, aber nach Verhältniſs der Gröſse des Reichs nur wenige, beſchäftigen ſich mit inländiſchem Handel, und noch wenigere treiben, neben einigen reicheren Kaufleuten in gröſseren Städten (die jedoch nichts, als Factore der Ausländer ſind), auch Handel ins Ausland; einige Tauſende nähren ſich vom Bergbau, und nur ein äuſserſt kleiner Theil war bisher wirk-

*) Ueber den Betrag der Volksmenge in Ungern und den damit verbundenen Provinzen, *ohne* die *Confinien* und das Militär, im J. 1787, ſehe man den nächſtfolgenden Artikel. *A. d. H.*

wirklich mit Fabrik- und Manufacturarbeiten beſchäftiget. Unſere Bevölkerung iſt zwar geringer, als die in Oeſterreich, Böhmen oder Mähren, wo im Durchſchnitt 2641, 2357 und 2871 Menſchen auf einer Quadratmeile gezählt werden; aber wir ſind doch auf jeden Fall zahlreich genug, um, unbeſchadet unſeres bisherigen Productengewinnes, eine gröſsere Menge von Händen, als zur Zeit noch geſchehen iſt, zu Manufacturen und anderen Beſchäftigungen des Kunſtfleiſses beſtimmen zu können.

Eine kurze Ueberſicht deſſen, was wir von dergleichen Induſtriezweigen bereits wirklich haben, mag wenigſtens zum Beweiſe dienen, daſs die Einwohner Ungerns keineswegs der höhern Induſtrie ganz abgeneigt, oder wohl gar dazu ganz unfähig ſeyen. So finden ſich z. B.

Glasfabriken, im Presburger Comitat, bey *Vöröskö*; im Trentſchiner, zu *Nagy-Szlatina*; im Liptauer, zu *Combas*; im Solienſer, zu *Divin*; imgleichen zu *Detteva*, wo auch Glas geſchliffen wird; im Barſcher, zu *Königsberg*; im Neograder, zu *Hutta*; im Weſzprimer, zu *Varos-Löd*; im Szathmarer, mehrere bey *Erlöd*; im Biharer, zu *Beél*; im Kraſchower, zu *Slatina*, und zu *Naſſicza* im *Veroczer* Comitat. Indeſſen wird noch nichts von Glaswaaren ins Ausland verführet, ſo einen reichen Ueberfluſs wir auch daran haben.

Kupferfabriken, zu *Boroſtyánkö*, im Presburger Comitat; zu *Neuſohl*, *Cſeklova* und *Herrengrund*, im Solienſer Comitat; zu *Iglau* im Zipſer; und zu *Tſiklo* in der Kraſchower Geſpanſchaft. Dieſe Fabriken ſtehen alle

alle in ziemlichem Rufe; aber keine derselben hat bisher noch weiter, als auf Kupfergeschirr, sich ausgedehnt.

Eisenfabriken sind zu *Alsó* und *Felsö-Eör*, im Eisenburger Comitat, zu *Gölnitz*, in der Zipser Gespanschaft; zu *Tsetnek*, wo auch künstlicher Stahl bereitet wird; zu *Rosnau*, *Alnau* und *Dopsa*, welchen noch 18 andere im Gömörer Comitat beygezählt werden können. In der Biharer Gespanschaft sind verschiedene in dem Umfange des Fleckens *Vaskö;* imgleichen zu *Rositza* und *Bogsán* im Kraschower Comitat, wo auch Kugeln für die k. k. Armee gegossen werden, und Stahl von der besten Sorte bereitet wird. In der Zipser Gespanschaft sind gleichfalls mehrere von dergleichen Fabriken; unter allen aber scheint den Vorzug zu verdienen die *Stoszenser* Fabrik, wo jährlich bey 5000 Centner Eisen zu verschiedenen Artikeln verarbeitet werden. Endlich wird auch zu *Belsötz* im Gömörer Comitat vieles Eisen verarbeitet. Die Ausländer verachten das ungrische Eisen, und setzen es herab, damit sie die steyermärkischen und kärnthischen Waaren desto höher im Preise halten können.

Schwerd- und *Messerfabriken* giebt es mehrere umher im Reiche zerstreuet. So werden z. B. zu *Nagy-Levárd*, im Presburger Comitat; zu *Ofen*, zu *Legrád* in der Szaladienser Gespanschaft; zu *Gölnitz* im Zipsischen, zu *Temeswar* u. s. w., vortreffliche Messer verfertiget. Die *Schwerdfabrik* zu *Dopsa* ist weiland von dem Fürsten Franz *Rakoczy* errichtet worden; und ausser

dieser giebt es noch eine andere zu *Neusohl*, wo eine grosse Menge damascener Klingen gemacht wird. Auch sind die Messer von *Sabatistye* im Neutraer Comitat berühmt.

Drathziehereyen finden sich zu *Ofen*, *Pest*, *Presburg*, *Temeswar* und *Gölnitz*: in Temeswar wird jedoch nichts, als *Eisen*-, in Gölnitz nur Messing- oder Kupferdrath, in den drey zuerst genannten Orten aber meist Gold- und Silberdrath gezogen.

Bleyweiss wird zur Zeit nur erst in einer einzigen, nähmlich in der gräflich Forgatsischen Fabrik zu *Gats*, im Neograder Comitat, bereitet; aber bey weitem für den ganzen inländischen Verbrauch nicht in hinreichender Menge.

Salpetersiedereyen sind in Ungern überaus häufig, nähmlich zu *Tyrnau*, zu *Szethnitz* im Liptauer Comitat; zu *Neusohl*, zu *Stuhlweissenburg*, zu *Ofen*, zu *Barthfeld* im Scharoscher Comitat; zu *Gross-Kalló* in der Sabotscher Gespanschaft; zu *Debrecin*, und an mehreren Orten. Dieses Product wird absonderlich häufig in den Comitaten Bihar, Sabotsch und Hebesch an den ausgetrockneten Sümpfen gefunden, und sammlet sich oft, wenn der Rasen abgemacht wird, in einer einzigen Nacht zu einer grossen Menge an; weshalb auch einige durch künstliche Anlagen den Gewinn des Salpeters mit glücklichem Erfolge zu vermehren versucht haben, wie bey Szarvas im Bekescher Comitat, zu Comorn und *Nesider* geschehen ist.

Papier

Papier wird gemacht bey *Borostyánkö*, im Presburger Comitat; bey *Teplitz*, bey *St. Michael* im Liptauer Comitat, und noch an mehr als zwölf andern Orten. Allein all dieses Papier ist weder für den inländischen Gebrauch hinreichend, noch auch von besonderer Güte.

Schiesspulver wird oberhalb *Ofen*, ingleichen bey *Borostyánkö*, bey *Caschau*, und in andern Gegenden, in grosser Menge bereitet.

Schiffbauerey wird besonders lebhaft betrieben zu *Titel* und *Fiume*, ingleichen zu *Segna*, *Ofen*, *Pest*, *Presburg*, *Ovar* oder *Altenburg*, zu *Peterwardein*, und *Baja* im Batscher Comitat; wie auch zu *Carlstadt*, beym Hafen *Buccari*, und zu *Szegedin;* einige sind bestimmt für den Fluss-, andere für den Seetransport.

Vitriol-Alaun- und *Salzsiedereyen* sind an mehreren Orten. Ohnweit *Gyönkös* im Hebescher Comitat entspringt eine *Alaunquelle*, deren Benutzung einer Privatgesellschaft verpachtet ist. *Vitriol* wird zu *Schemnitz*, in *Herrengrund* und zu *Schmölnitz* bereitet. Zu *Borostyánkö* im Eisenburger Comitat wird *Vitriolöl* und *Scheidewasser* gemacht. Auch findet sich in den Gruben des Temeswarer Banats ein Kies, woraus, wie man glaubt, sehr gut Alaun, Vitriol und Arsenik gewonnen werden könnte.

Wichtige *Schwefelhütten* sind in mehreren Comitaten anzutreffen; am wichtigsten aber sind sie im Temeswarer Banat, wo, nach einer Berechnung der königlichen

Berg-

Bergwerksdirection, jährlich bey 30,000 Centner Schwefel erzeugt werden können.

Leim wird zwar an vielen Orten geſotten; jedoch treibt eine Geſellſchaft zu *Raab* ein ſo weitläuftiges Verkehr mit dieſem Artikel, daſs ſie nicht nur das ganze Königreich Ungern damit verſieht, ſondern von Zeit zu Zeit auch eine beträchtliche Menge davon ins Ausland verführt.

Eine *Cattunmanufactur* iſt zu *Schaſſin* im Neutraer Comitat, 1754, errichtet worden. Sie liefert jährlich eine groſse Menge Waaren, aber nur von mittelmäſsiger Güte; daher ſie nicht einmahl in Ungern ſelbſt, geſchweige auſserhalb Ungern, in groſsem Werthe ſteht.

Oele werden in Ungern aus ungemein vielerley Dingen bereitet. Zu *Galantha*, im Presburger Comitat, wird viel *Kirbisöl*, in dem Walde *Bakony* überaus viel *Buchöl* geſchlagen, welches dem gemeinen Volke anſtatt der Butter dient. Im Temeswarer Banat preſst man eine groſse Menge *Rüböl*, das unter andern auch zum Seifekochen gebraucht wird; zu *Szmeny*, im Tolner Comitat, giebt es viel *Mohn-Nuſs-Hanf-* und *Leinöl;* in der Thuroczer Geſpanſchaft geben ſich ſehr viele Einwohner ab mit Gewinnung des *Steinöls*, Wacholderöls u. ſ. w., und beſonders mit Bereitung des ſogenannten *ungriſchen Balſams* (Alkermes), der ſowohl zu innerlichen, als äuſsern Curen, gebraucht wird. Die Thuroczer tragen dergleichen Oel nicht nur in allen Geſpanſchaften Ungerns, ſondern auch auſserhalb Landes, vornehm-

nehmlich in Teutſchland, Holland und Italien, zum Verkaufe umher.

Pottaſche wurde ſonſt an ſehr vielen Orten in Ungern gebrannt; nachdem aber hin und wieder zu groſser Abgang am Holz bemerklich geworden iſt, hat man unſern Landsleuten in dieſer Art von Induſtrie gewiſſe Schranken geſetzt. Indeſſen iſt dieſe Beſchäftigung keineswegs ganz eingegangen. Im Temeswarer, in den Waldungen des Tolner, Veroczer und Biharer Comitats, vornehmlich aber in dem Walde Bakony, wird noch eine überaus groſse Menge Eichen zum Brennen der Pottaſche verbraucht. Zu Fiume in Kroatien iſt eine Pottaſchenſiederey. Der Nutzen dieſes Artikels iſt nicht unbeträchtlich, da jährlich eine groſse Menge auſserhalb des Reichs verführet wird. Ein anſehnlicher Theil wird in den öſterreichiſchen Erbländern bey den Salpeterſiedereyen verbraucht; das Meiſte aber gehet über Fiume und Trieſt nach Venedig, Frankreich und England. In Italien und Frankreich wird die Aſche purificirt, und zum Theil als fremde Waare uns wieder zugeführt; in England aber wird ſie meiſt zu den Glasfabriken gebraucht.

Zinnoberfabriken blühen zu *Boroſtyánkö* im Eiſenburger, zu *Kraſzna-Horka* und *Alſó-Sajo* im Gömörer Comitat. Auch wird zwar noch an mehreren Orten Zinnober bereitet, aber die angeführten Orte ſind die vornehmſten unter allen.

Seifen-

Seifenfabriken von ganz vorzüglicher Güte exiſtiren zu Fiume und Debrezin. Die Debreziniſche Seife iſt wegen ihrer auſserordentlichen Weiſse, und der Leichtigkeit ihres Gewichts, auch in Teutſchland und Italien bekannt. Sie wird mittelſt einer Erde bereitet, die man hier zu Lande *Szekes* nennt, und welche auf gewiſſen Prädien, die in der Nähe der Stadt liegen, früh mit Aufgang der Sonne geſammelt wird, und wegen des in groſser Menge ihr beygemiſchten alcaliſchen Salzes auſserordentlich weiſs iſt.

Gebrandte Waſſer werden ſehr viele, abſonderlich unter dem Nahmen *Roſoglio*, zu *Fiume* und *Carlſtadt* bereitet. Auch wird in Slavonien aus *Schlehen* ein Waſſer gebrandt, welches *Rak* oder *Slivowitza* bey den Einwohnern heiſst, und den Illyriern ein überaus angenehmes Getränk iſt, weil es weniger erhitzt, als der gewöhnliche Brandtwein, den auch die Ungern aus dieſer Frucht bereiten. Wenn die Schlehen gut gerathen, ſo iſt es nichts ſeltenes, daſs in dem Gebiete eines einzigen Grundherrn bey 1000 Eimer von dergleichen Rak gebrandt werden. Man nimmt dazu die gröſsere Art Schlehen, ſtöſst ſie ſammt den Kernen zu Einer Maſſe, und macht daraus einen ſo guten Brandtwein, daſs der Eimer zuweilen an Ort und Stelle mit 8 bis 10 Rheiniſchen Gulden bezahlt wird. In Syrmien wird gleichfalls ſogenannter Rak bereitet, und zwar finden ihn die Liebhaber des Punſches, welcher bereits ziemlich auch in Ungern bekannt iſt, von ſolcher Güte, daſs ſie ihn

nicht

nicht nur dem westindischen Rum, sondern selbst auch dem ostindischen Rak vorziehen. Noch wird auch Rak von den Einwohnern des Temeswarer Banats, ingleichen von den Hradiensern, und den Einwohnern von Bath im Honter Comitat, unter dem Nahmen *Slivowitza;* im Biharer Comitat aber unter der Benennung *Szilva-Palinka*, in grosser Menge gebrandt. In einigen Gegenden von Ungern wird auch von andern Früchten, z. B., aus Aepfeln, Kirschen u. s. w., Brandtwein abgezogen; so wie in dem Oedenburger Comitat, und zu Bela im Zipsischen, von Wacholderbeeren viel gemacht, und häufig ins Oesterreichische, nach Böhmen, und weiter verführet wird.

Fabriken von *Fayance-* oder *Majolik-Geschirr* fangen jetzt an, sich hier und da im Reiche zu vermehren. Die erste Fabrik der Art, ist die zu *Holitsch* im Neutraer Comitat, deren sehr weisses und sauber bemahltes Geschirr nach allen österreichischen Erbländern verführt wird; eine andere, nicht weniger berühmt, findet sich zu *Tata* im Comorner Comitat. Auch sind die Gefäſse und Geschirre sehr nett, die zu *Pondjelókin* im Honter, und zu *Gatschin* im Neograder Comitat, verfertiget werden. Für vorzüglicher aber, als alle andere Fabriken der Art, werden die beyden gehalten, welche vor nicht langer Zeit zu *Ofen* errichtet worden sind, und *Danziger* Steingut nachmachen. Uebrigens wird sehr gutes irdenes Geschirr auch im Liptauer, Honter und Neograder Comitat, ingleichen zu *Gross-*

War-

Wardein und *Telegd* im Biharer, zu *Presburg* und andern Orten des Presburger Comitats, gemacht; welchen noch beygefügt werden können die Ofner und Pester Töpferwaare, und absonderlich die *Debreziner Pipak*, oder aus rother und schwarzer Erde gefertigten Tabakspfeifen, welche im ganzen Reiche umher vertragen werden.

Eine *Soda*-Fabrik hat D. *Rukert*, ein erfahrner Chemist, zu *Henczid*, *Konár* und *Eszta* im Biharer Comitat mit so glücklichem Erfolge angelegt, dass das an gedachten Orten bereitete Product von den Ausländern der Spanischen Soda, wo nicht vorgezogen, doch wenigstens gleichgeachtet wird. Mit nicht minder gutem Erfolge betreibt auch D. *Liebertreut*, Physicus am Palisch im Batscher Comitat, die Bereitung des *Glauberischen Salzes*.

Eine *Wagenfabrik* ist vor wenigen Jahren zu *Ofen* angelegt worden, die sich absonderlich durch ihre vortreffliche Lackirung empfiehlt. Von

Zuckerraffinerien haben wir nur Eine zu *Fiume* in Croatien, die aber von grosser Wichtigkeit ist. Auch befindet sich *ebendaselbst*

Eine Fabrik zu *Schifftauen*, die gleichfalls mit grossem Gewinn unterhalten wird.

Tabaksfabriken sind vornehmlich wichtig zu *Fiume*, *Presburg*, *Ofen*, *Pest*, *Temeswar*, *Posega* und *Peterwardein*. Hier werden alle Sorten auch von Schnupftabak,

tabak, als Rappé, Spaniol, Brisil u. s. w. aus unserm inländischen Gewächse bereitet, und nach Venedig und anderen Gegenden Italiens, so wie auch nach Teutschland, verführet. Ueberhaupt wird in Ungern Tabak in sehr vielen Comitaten, und in grosser Menge gebaut. In der Gegend von *Diószegh*, *Félegyháza* und in einigen andern Orten des Biharer Comitats, hat man mit *Virginischen* Saamen die glücklichsten Versuche gemacht; auch wächst in der Poscheger Gespanschaft Tabak, der dem *Türkischen* in keiner Hinsicht etwas nachgiebt, und wozu man den Saamen aus *Albanien* erhält.

Lederfabriken giebt es in Ungern von ganz vorzüglicher Güte. Zu *Presburg* wird sehr gutes *Sohlenleder* bereitet; die andere Art von Leder aber, welche man unter dem Nahmen des *ungrischen Leders* auch im Auslande schätzt, wird gemacht zu *Ofen*, zu *Pest*, zu *Baja*, *Comorn* und *Stuhlweissenburg*. Auch wird zu *Teutsch-Liptsche*, im Liptauer Comitat, sehr gutes Leder bereitet, und eine grosse Menge Lamm- und Kalbfelle zu *Rajetz* im Trentschiner Comitat verarbeitet. In vielen Ruf hat sich ferner eine, der *Podmanitzky'schen* Familie zuständige, Fabrik gesetzt, die zu *Aszedin*, im Pester Comitat, vor nicht gar langer Zeit errichtet worden, und beschäftiget ist, aus Schaffellen grüne und hellblaue *Wildschuren* zu bereiten. Zu *Pest* wird überdiess gutes *Pergament*; zu *Canischa*, in der Salader Gespanschaft, aus Bockfellen rother *Corduan* von vieler Güte gemacht. Zu *Fiume* wird Leder von aller Art fabri-

cirt; und wie die freyherrliche Familie *von Neſzern* im Wieſelburger Comitat bereits eine ordentliche Fabrik zur Bereitung des *engliſchen Leders* im Gange hat, ſo hat man auch zu *Debrezin* die Bereitung des engliſchen Leders verſucht. In eben dieſer Stadt werden auch von den ſchlechteſten Fellen der Schafe an der Theiſs *Schafpelze* oder *Guba*, deren die Bauern im Winter ſich bedienen, in auſserordentlicher Menge zubereitet. Endlich verdienen die Gerber zu *Ratkó* und *Jolſwa* im Gömörer Comitat, und die Arbeiten der Schuſter zu *Vittenz* in der Neutraer Geſpanſchaft, wo die beſsten *Tſchismen* gemacht werden, gleichfalls eine Erwähnung.

Eine *Schleyerfabrik* iſt zu *Fiume* im Gange, und erſt neuerdings errichtet; zu *Eperies* werden von den daſigen Poſamentirern auch viele *Frangen* gemacht.

Die *Tuchmanufactur*, welche zu *Gatſch* im Neograder Comitat, von der gräflich *Forgatſchiſchen* Familie mit vielen Koſten errichtet und empor gebracht worden iſt, behauptet bis jetzt in Ungern unter allen den Vorzug; obſchon an mehreren andern Orten gleichfalls noch unterſchiedene Arten von ordinärem Tuche gemacht werden, z. B., zu *Stuhlweiſsenburg* und *Modern;* ferner zu *Vittenz* und *Priwitz;* ingleichen zu *Ofen*, *Peſt* und *Oedenburg;* zu *Keszthel* im Salader, zu *Günz* im Eiſenburger, zu *Hatvan* im Hebeſcher, und zu *Nagy-Karoly* im Szathmarer Comitat; endlich noch zu *Temeswar*, und ſeit einiger Zeit auch zu *Groſs-Wardein*, und zu *Podborje* im Poſcheger Comitat, wo aber eine

ne sehr grobe Gattung von Tuch, welches die Einwohner *Abba* nennen, aus Mangel an Tuchscherern, nur gewebt, obschon von den Landleuten sehr gern gekauft wird. Die ungrischen Tuchmacher bereiten auch eine Art von Tuch, die dem teutschen *Filze* gleicht; es wird zu Mänteln gebraucht, und deswegen geschätzt, weil es, ungeachtet es geleimt ist, dennoch zusammengelegt werden kann, und niemahls Wasser durchläfst. Endlich ist noch zu erwähnen, dafs einige unserer Tuchmacher auch das sogenannte *Beuteltuch* in unserm Vaterlande einheimisch gemacht haben.

Galanterie-Waaren werden in Ungern noch nicht gemacht; es wäre denn, dafs man die Kunstsachen, welche die Einwohner in Syrmien aus den *Gräten* der gröfsern Donaufische sehr sauber zu verfertigen, und womit sie fast in eben der Maafse ein Gewerbe zu treiben pflegen, wie die Einwohner des Marktfleckens *Goutfalva*, im Liptauer Comitat, mit *Körben*, die sie aufs zierlichste zu flechten wissen.

Die *Leinwandmanufacturen* in Ungern sind noch nicht von grofser Bedeutung, wenn gleich nach Nothdurft zum inländischen Gebrauche hinreichend. Der Mangel an feinerem Gewebe wird noch aus Schlesien, Böhmen und Holland ersetzt. Inzwischen sucht man zu *Teplitz* die Gewebe der Ausländer, so viel als möglich, nachzuahmen, so wie ein Gleiches auch zu *Poprad* oder Teutschendorf, im Zipsischen, geschieht. Zu *Eperies* ist eine *Leinwandbleiche*. Ueberhaupt beschäftigen

ſich mit Leinwandweberey die Einwohner von *Arwa* in der Oraver Geſpanſchaft, von *Boda* im Eiſenburger Comitat, von *Bela*, *Fülk*, *Szombathely* im Zipſiſchen (deren Leinwand an Feinheit und Weiſse der Ausländiſchen wenig nachgiebt), und hier und da die Einwohner im ganzen Saroſcher Comitat; auch iſt auf den Jahrmärkten zu Käsmark, Freyſtädten u. ſ. w. eine beträchtliche Menge Leinwand zu ſehen.

Unſere *wollenen Zeugmanufacturen* können zwar ebenfalls nicht für wichtig ausgegeben werden: indeſſen verdienen doch die zu *Teplitz*, *Köſep*, *Felſö*, *Alſó*, und andere im Oedenburger Comitat, ſo wie auch die zu *Podborje* in der Poſcheger Geſpanſchaft, wo unter andern auch *Flanell* gewebt wird; ingleichen die zu *Fiume* in Croatien, und zu *Gats* im Neograder Comitat, einige Aufmerkſamkeit. Zu *Apathin* in der Bodroger Geſpanſchaft iſt eine Maſchine zum Weben, und eine Spinnſchule angelegt.

Für die beſsten *Schönfärbereyen* werden gehalten die zu *Apathin*, zu *Buccari*, und die zu *Pakracz* im Poſcheger Comitat; welchen noch beygefügt werden können die Färbereyen zu *Käsmark*, die abſonderlich der daſige Phyſicus, Dr. *Pfeiffer*, durch die Entdeckung eines Krauts auf den Carpathiſchen Gebürgen, welches eine blaue Farbe, gleich dem beſsten Indig, giebt, in mehrere Aufnahme gebracht hat. Uebrigens iſt es den ungriſchen und illyriſchen Frauen eigen, daſs ſie aus inländiſchen Kräutern einen Saft von verſchiedenen Farben

zu

zu pressen wissen, womit sie alsdenn allerha[i] und wollene Zeuge, wie auch Garne und Tücher färben. So, z. B., giebt der *Sumpfandorn* (Lycopus), wenn er getrocknet in Vitriolgeist aufgelöst wird, eine äusserst *schwarze* Farbe; *Laabkraut* (Gallium) und *Waldmeister* (Asperula), färben *roth;* eben *diese Farbe* erhält man auch aus der *Rinde* des *Kreuzdorn* (Rhamus carthartieus), aus seinen *Beeren* aber wird eine *grüne* gepreſst; aus der *Wurzel* des *Berberisstrauchs*, wenn sie getrocknet ist, gewinnt man gleichfalls eine *rothe*, aus seinen *Beeren* aber eine angenehme *gelbe* Farbe. Auch kann man eben dieselbe aus *Ginster* (Genista), aus *Wau* oder *Wiede* (Reseda), aus *Habichtkraut* (Hieracium), aus der *Ringelblume* (Calendula), der *Birke* (Betula) und *Flechte* (Lichen), erhalten. Aus *zahmen* und *wilden Waid*, und aus der *Scharte* (Serratula), pflegt eine *hell-* und *dunkelblaue* Farbe gepreſst zu werden; aus dem *Zweyzahn* (Bidens) aber, der *Bärtappe* (Lycopodium), und den Blättern der *Krähenaugen*, eine *braune*. Mit den *Beeren* des *Kreuzdorns*, der so häufig in den dicken Wäldern des Biharer Comitats gefunden wird, hat man im Jahr 1792, in einer österreichischen Fabrik zu *Schwechat*, einen Versuch gemacht, und gefunden, daſs sie eine glänzendere *gelbe* Farbe geben, als jene berühmte englische ist, die bisher so theuer erkauft werden muſste *).

Auch

*) Wahrscheinlich ist hier die bekannte *Quercitron-Farbe* gemeynt, welche die Engländer aus *Amerika* gebracht haben.
D. H.

Auch *Seidenmanufacturen* ſind endlich unſerm Lande nicht mehr ganz fremd, obſchon wir ihnen bisher noch keineswegs ſo viel Sorgfalt gewidmet haben, als ſie verdienen. In der Vorſtadt von Temeswar, die *Fabriken* genannt, iſt eine Seidenmanufactur bereits ſeit langer Zeit im Gange; und eine andere bald darauf zu *Verſetz* errichtet worden. Zu *Poſchek*, wie auch zu *Vukovar* in Syrmien, iſt ein kleines, und zu *Eſſek*, im Werowitizer Comitat, ein ziemlich groſses *Filatorium;* noch ein anderes aber, welches *Joſeph* der IIte zu *Alt-Ofen* hat anlegen laſſen, iſt von ſolcher Gröſse und Wichtigkeit, daſs es mit Recht den Italiäniſchen an die Seite geſetzt werden kann. Zu *St. Georgenberg* haben die Einwohner verſchiedentlich angefangen, ihre Kunſt in der Seidenwirkerey zu verſuchen. Zu *Sztraſemon* aber werden bereits ſo viele ſeidene Tücher gemacht, daſs ſie weit und breit in ganz Slavonien umher verführet werden; auch liefern ſchon die *Ofener* und *Peſter* Fabriken überaus gute und geſchmackvolle Arbeiten. Zu *Cſaba*, in der Bekeſcher Geſpanſchaft, werden Bänder und verſchiedene andere ſeidene Artikel gemacht, die gleichfalls vielen Beyfall finden, und ſowohl in Anſehung der geſchmackvollen Muſter, als der Farbe und Feſtigkeit, den ausländiſchen Arbeiten gleichgeſchätzt werden können; ſelbſt die *ſeidenen Decken*, womit die Tafel im Gerichtshauſe des Arader Comitats belegt wird, ſind zu Cſaba verfertiget worden.

Dieſs

Diefs ift es ungefähr, was wir an Fabriken und Manufacturen in Ungern aufzuweifen haben. Es ift im Verhältnifs zur Gröfse des Reichs und unferer Bedürfniffe allerdings nicht viel, aber doch hinlänglich, um zu beweifen, dafs, wenn der Staat fich der weitern Verbreitung und Aufnahme des Kunftfleifses unter uns mit Ernft annähme, feine Sorgfalt gewifs nicht ohne Erfolg bleiben würde. Auf jeden Fall aber müffen wir trachten, unfern Kunftfleifs zu vermehren, weil mit jedem Jahre fich der Verbrauch künftlicher Artikel mehrt, und wir verhüten müffen, dafs nicht zuletzt alle unfere Baarfchaft aus dem Lande gehe. — Wenn die ungrifche Nation ihr Intereffe frühzeitiger wahrgenommen, wenn fie die Grundfätze des Handels, welche Theorie und Erfahrung den Menfchen nach und nach an die Hand gegeben haben, auf fich anzuwenden gefucht, und die grofsen Vortheile, welche in unfern Händen find, fo viel als möglich zu eigenem Nutzen verwendet hätte; fo würde Induftrie und Handel bey uns längft zu einem gewiffen Grade des Flors gediehen feyn. Diefs ift indeffen nicht gefchehen, und unfer Schickfal fcheint zu wollen, dafs die Ungern ihre natürliche Vortheile andern fo lange überlaffen, bis fie durch den fühlbarften Schaden zur Verbefferung ihres Fehlers getrieben, und des nöthigen Eifers für Manufacturen und Kunftfleifs empfänglich werden.

Was infonderheit die *Seidenmanufactur* und den *Seidenbau* betrifft, fo hat Ungern allerdings Urfache, gegen die Afche *Karls* des VIten, *Marien Therefiens* und *Jofephs*

des IIten dankbar zu seyn. Denn obschon diese Fürsten ihr hauptsächlichstes Augenmerk auf Emporhebung der *österreichischen* Industrie gerichtet hatten; so sind doch auch *wir* dabey keineswegs ganz vergessen worden, und würden ungerecht gegen ihr Andenken seyn, wenn wir diess behaupten, oder gar in die Meynung derer einstimmen wollten, die dafür halten, als sey es ausdrücklicher Wille dieser Fürsten gewesen, unser Vaterland von der Wohlfahrt, die sie ihren andern Provinzen zugedacht hatten, auszuschliessen. Diess ist so ungegründet, dass vielmehr zu *Temeswar*, nachdem es dem Joche der Türken durch die siegreichen kaiserlichen Waffen entrissen war, das *erste* Stück seidenen Zeuges, welches je in den österreichischen Erbländern, als einheimisches Product, hat aufgewiesen werden können, aus inländischer Seide verfertiget worden ist; man achtete es auch so werth, dass man es zu nichts Geringerm, als zu einem *Messgewande* verwenden zu müssen glaubte. Das *zweyte* Kunstproduct der Art wurde *ebendaselbst*, und mit solchem Fleisse verfertiget, dass Carl der VIte kein Bedenken trug, es seiner Gemahlin mit der Erklärung zum Geschenke zu machen, *dass selbiges so eben erst von Paris gekommen sey;* woraus sich vermuthen lässt, dass es eben nicht von der schlechtesten Güte gewesen seyn müsse. Es würden gewiss weit grössere Unternehmungen in Betreff der Seidenmanufactur, so wie des Seidenbaues, noch erfolgt seyn, wenn nicht der Tod den besten Fürsten unsern Vätern unvermuthet entrissen hätte. So aber blieb, nach dem Tode dieses Monarchen, jener verdiente Mann, der den *ersten Seidenhas-*

pel (Rhombum fer.), mit grofsen Koften und mit Lebensgefahr, heimlich aus *Venedin*, im Venetianifchen, nach Temeswar gebracht hatte, ohne weitere Unterftützung: er zog alfo die Hand von dem Werke ab, ergriff eine andere Lebensart, und liefs fich zu *Arad* nieder, wo er vor etlichen zwanzig Jahren in einem hohen Alter, aber unbekannt, geftorben feyn foll. Die Billigkeit erfoderte allerdings, den Nahmen diefes würdigen Mannes, wenn er ausfindig zu machen wäre, der Nachwelt zu überliefern, damit ihm, ftatt der weiland verdienten, aber nicht erhaltenen Belohnung, wenigftens auf immer unter uns ein dankbares Andenken gewidmet würde. Eben diefer Mann bewog auch den Grafen *Mercy d'Argenteau*, damahligen General und Adminiftrator des Banats, die erften Maulbeerbäume in diefer Provinz zu pflanzen; welcher Gegenftand nachher mit folcher Wärme von ihm betrieben wurde, dafs er aus Veranlaffung einiger Befchädigungen, die an den jungen Bäumen verübt worden waren, fogar Todesftrafe gegen diejenigen verordnete, die fich forthin dergleichen anwachfende Bäume auszureifsen oder abzuhauen, wieder unterfangen würden. Seit jener Zeit nun haben fich die Sachen fo geändert, dafs heut zu Tage in den drey Comitaten, Kraffow, Temeswar und Thorontal, die Anpflanzung der Maulbeerbäume durch den königlichen Seidenbau-Infpector, Hrn. *Dixdeaux*, ohne alle Zwangsmittel, mit jedem Jahre fich weiter verbreitet.

Weil *Maria Therefia* wegen der blutigen Kriege, die fie alsbald beym Antritt ihrer Regierung zu führen und

lange fortzuſetzen, und auch nachher wieder zu unternehmen, genöthiget war, an die angefangenen Verſuche ihres verewigten Vaters lange Zeit nicht denken konnte; ſo muſste in den übrigen Comitaten von Ungern der Seidenbau nothwendiger Weiſe auch langſamere Fortſchritte machen. Denn die Einwohner, die nicht wuſsten, welchen Nutzen die Sache bringe, hatten eben nicht viel Neigung, Maulbeere zu pflanzen, und ſich mit Gewinnung der Seide, und Errichtung von Seidenmanufacturen abzugeben, bis ſie im Jahr 1761 durch königliche Verordnungen und ausgeſetzte Prämien aufgemuntert, zugleich aber auch durch eine zu Presburg, unter dem Titel: "*Magyar Selyem Ruha*," gedruckte Anweiſung des Hrn. *Sollengh* unterrichtet, in verſchiedenen Comitaten anfiengen, mit dieſem unter uns bisher neuen Zweige der Oeconomie glückliche Verſuche zu machen.

Im Jahr 1765 war man ſchon ſo weit gekommen, daſs die gewonnene Seide in Ungern auf 1½ Centner ſtieg. In eben dieſem Jahre wurden, zur Beförderung des Seidenbaues in *Slavonien*, aus der Wiener Commerzialcaſſe 6000 Gulden verwendet; und dieſe mäſsige Summe trug in kurzer Zeit ſo reichliche Zinſen, daſs das *Illyricum* im Jahr 1769, 17,000; und im J. 1774; 20,000 Centner in Galetten nach Wien lieferte. Seitdem hat die Betriebſamkeit in Anſehung dieſes Gegenſtandes auch in *Ungern* auſserordentlich zugenommen, welches ſchon das Beyſpiel von *Ketskemet*, im Peſter Comitat, beweiſen kann, wo man im Jahr 1774, 423 Pfund, das folgende Jahr 636, im dritten

ten 874, und endlich im Jahr 1780, 960 Pfund gebauet hat.

Unter *Josephs* des IIten Regierung ist man noch ungleich weiter gekommen. Im Jahr 1781 hatte, z. B., allein das *Broder* Regiment in Slavonien auf 7 Centner der reinsten Seide gewonnen; und in Ungern lieferten im gedachten Jahre blos die Einwohner von *Ketskemet*, 995 Pfund reiner Seide nach Pest, und vermehrten diesen Betrag im nächstfolgenden Jahre bis auf 1255 Pfund. Dass in andern Comitaten der Fleiss unserer Landsleute nicht geringer gewesen sey, kann man daraus sehen, dass im Jahr 1782 *blos in Ungern*, ohne Croatien und Slavonien oder den Temeswarer Banat mitzurechnen, 6396 Pfund reiner Seide gewonnen worden sind.

Im Februar dieses Jahrs wurde auch durch alle Provinzen des Reichs eine königliche Verordnung bekannt gemacht, dass junge Leute von armen Eltern nach *Ofen* in die Seidenfabrik geschickt werden sollten, um die dasigen Arbeiten zu erlernen. Ueberdiess verlieh der Monarch einem Bürger von Leutschau und geschickten Weber, Nahmens Andreas *Csis*, um seine neue, von ihm selbst erfundene Art von Geweben, worin verschiedene Figuren und Wappen angebracht wurden, und die sowohl in seidenen Zeugen, als aus Wollenarbeiten und leinenen Tischtüchern bestunden, mit glücklicherm Nachdruck betreiben zu können, und die vaterländische Jugend darin zu unterweisen, nicht nur besondere Vorrechte und Freyheiten, sondern streckte ihm auch 2000 Gulden ohne alle Zinsen auf zehen Jahre vor.

Ueber-

Ueberhaupt iſt unter dieſer Regierung nichts verabſäumt worden, was dazu dienen konnte, den Kunſtfleiſs unſerer Landsleute zu erwecken und zu ſchärfen; und in vielen Gegenden ſind dieſe Bemühungen nicht ohne gute Folgen geweſen. Die Einwohner von *Ketskemet* zeigten ſich im Jahr 1783 abermahls mit einem vermehrten Gewinn, nähmlich von 1266 Pfund reiner Seide; und durch die Bemühungen des königlichen Inſpectors, Hrn. *Sapel*, wurde auch in den militariſchen Confinien von Croatien und Slavonien, ſo wie in den benachbarten Comitaten von Ungern, der Gewinn ſehr bedeutend. Man erzielte z. B. im *Veröczer* Comitat 935 Pfund 28 Loth; in *Syrmien*, welches zum Seidenbau vorzüglich geſchickt iſt, 1019 Pfund; im *Poſcheger* Comitat 378; im *Kreutzer*, 295 Pf. 15 L.; im *Tolner*, 273 Pf. 17 L.; im *Batſcher* Comitat, 1352 Pf. 16 Loth; im *Pantſchowaer Diſtrict* 502 Pf. 8 L.; in dem Militär-Diſtrict *Peterwardein*, 689 Pfund, u. ſ. w. Die Tabellen über die Seidenerzeugung *aller* Comitate einzuſehen, habe ich zwar nicht Gelegenheit gehabt, aber ich bin überzeugt, daſs der Geſammtbetrag der Seide, womit Ungern und die damit verbundenen Provinzen im gedachten Jahre die Fabriken bereichert haben, wieder um vieles anſehnlicher, als zuvor geweſen ſey. Wenigſtens bewog der glückliche Fortgang der Sache *Joſeph* den IIten, einen Ausländer, Agoſtino *Mazzucato* aus dem Venetianiſchen, im Jahr 1784, als Director der Seidenbereitung, um abſonderlich die nöthige Anleitung zum Abſpinnen der Seide zu geben, mit einem Gehalt von 1500 Gulden und freyer Wohnung anzuſetzen, und ihm auch ſonſt

noch

noch reichliche Belohnung zu versprechen, wenn er mit treuem Fleiſse ſeine, durch eine vieljährige Beſchäftigung mit dem Seidenbau erlangten, Kenntniſſe und Einſichten zum Beſsten des Reichs verwenden würde. Eben dieſer Mann legte auch der königl. ungriſchen Hofcanzley die Beſchreibung einer von ihm erfundenen Maſchine vor, mittelſt welcher der Seidenfaden aus den Cocons abgeſponnen, und ſo in viel kürzerer Zeit, und mit wenigerer Mühe, eine weit vortrefflichere Seide gewonnen werden könne, als in Ungern, oder auch in andern Gegenden von Europa, auf die bisher übliche Weiſe, erhalten worden ſey. Er machte hierauf in Gegenwart mehrerer der ſachkundigſten Perſonen im Fache des Seidenbaues, die dazu abgeordnet wurden, den Verſuch; und der Erfolg fiel ſo erwünſcht aus, daſs ſeine Erfindung, nach dem Ausſpruche aller, die darüber zu urtheilen bevollmächtiget waren, als eine der nützlichſten für das Königreich Ungern anerkannt, und nachher die Mazzucatiſche Maſchine auch wirklich errichtet wurde.

Nach *Joſephs* Tode ſoll — wie von gewiſſen Leuten dafür gehalten wird, der Seidenbau in Ungern, aus *abſichtlicher* Vernachläſsigung, ganz wieder in Verfall gekommen ſeyn; und beſonders hat dieſs vom *Biharer* Comitat ein der Sache völlig unkundiger Menſch, zu offenbahrer Verläumdung der zeitigen Comitats-Obrigkeit, ſelbſt an die Herausgeber der ungriſchen Zeitung (*Magyar Hirmóndó*) in Wien einzuſenden ſich erdreuſtet, welche denn auch nicht ermangelt haben, dieſe falſche Nachricht in ihren Blättern (unterm 27ten Jul. 1792) treulich abdrucken

zu

zu laſſen; ungeachtet im Jahr 1790, 91 und 92, eine ſolche Menge Seide in dieſem Comitate zuſammengekommen iſt, daſs ein ganzer *Centner* zu ſeidenen Tüchern, Bändern und anderm Gewebe, um ſie als *Prämien* unter die fleiſsigſten Mädchen und Weiber auf den Dörfern umher auszutheilen, *verarbeitet*, und gleichwohl noch aus der übriggebliebenen rohen Seide, eine Summe von 4868 Gulden gelöſt werden konnte. Hieraus ſieht wohl jeder ein, daſs der Seidenbau, anſtatt unter den Landleuten jenes Comitats ſeit Joſephs Tode abgenommen zu haben, vielmehr überaus geſtiegen ſey; man braucht nur zu wiſſen, daſs im Jahr 1789 der ganze Seidenbetrag dieſes Comitats nicht auf 500 Pfunde ſtieg.

Was die *Illyriſchen* Gegenden anlangt, ſo iſt der Seidengewinn ſeit 1781, da Slavonien 45 Centner gab, bis 1792 dergeſtalt gewachſen, daſs man es im letztgedachten Jahre bis auf 60 Centner reine Seide gebracht hat. Auch können wir alle mit Zuverſicht hoffen, daſs dieſer wichtige Induſtriezweig künftig in unſerm Vaterlande ſich noch weit mehr heben und ausbreiten werde, da wir an *Franz* dem Iten den wohlwollendſten König haben, der unſtreitig die groſsen Abſichten ſeines unſterblichen Vaters, an deren Ausführung *Leopold* durch einen zu frühen Tod verhindert wurde, verfolgen, und, nach ſeiner gnädigen Geſinnung gegen die ungriſche Nation, nichts unterlaſſen wird, was zur Aufnahme und Ermunterung des Kunſtfleiſses, ſowohl in Betreff des Seidenbaues, als überhaupt der Manufacturen und des Handels, ſo wie des ganzen gemeinen Wohls ſeiner getreuen Ungern, gereichen mag.

VII.

Verſchiedene Artikel.

A. Volksmenge von Ungern.

B. Ungriſches Inſurrectionsweſen.

C. Oeſterreichiſch-Ungriſche Kriegskoſten, von 1680 bis 1740.

A.

Volksmenge von Ungern und dem Illyrico; mit Ausschluss des Militärs und der militärischen Confinien.

Nach dem Originalpopulationssummario vom Jahr 1787.

1. Bestand nach den 10 Districten *).

Nahmen der Districte.	Zahl der Menschen.
I. *Neutra* — —	856,173.
II. *Raab* — —	807,556.
III. *Caschau* — —	645,635.
IV. *Pest* — —	990,145.
V. *Neusohl* — —	477,835.
VI. *Munkatsch* —	385,888.
VII. *Grosswardein* -	803,480.
VIII. *Temeswar* —	792,217.
IX. *Fünfkirchen* —	682,409.
X. *Agram* — —	675,451.
Summa	7,116,769.

*) Bekanntlich war Ungern nebst dem Provinciale der Königreiche Croatien und Slavonien seit 1785, mit Aufhebung der bisherigen Comitatsverfassung, in 10 Gouvernements oder *Districte* getheilt, deren jeder aus einer Anzahl von 4, und

nach Beschaffenheit ihrer Grösse, aus 5 bis 6 Comitaten bestund, und einen königl. *Commissär*, mit dem Character eines wirklichen *Geheimen-Raths*, zum Vorsteher hatte, der, neben mancherley andern Bestimmungen, zugleich die Activität der außer Wirksamkeit gesetzten Obergespane in seiner Person vereinigte. Unter seine Geschäfte gehörte auch die Mitwirkung zur jährlichen Aufnahme der Volksmenge, die mittelst des Militärs, am Schlusse eines jeden Militärjahres, bewerkstelliget wurde. Aus den besondern Summarien eines jeden Districts über den Volksbestand der dazu gehörigen Comitate und königlichen Freystädte, wurde von der Ofener Buchhalterey das allgemeine Summarium des ganzen Landes zusammengesetzt, und dieses sodann vom *Generalcommando* gegen Ende des Decembers nach Wien eingesandt. Im Jahr 1787 fieng schon der Türkenkrieg an; diess hinderte die fernere Seelenverzeichnung in den folgenden Jahren. Seit dem Widerrufungs-Edict vom 28ten Jenner 1790, wodurch die königl. Commissarien aufgehoben, und die Comitate nebst der ganzen Landesverfassung in den Zustand von 1780 zurückgesetzt wurden, konnte auch keine Conscription nach *Districten* weiter Statt finden; und nach dem Tode Josephs kamen überhaupt die Stände um Aufhebung der ganzen bisherigen Conscriptionsmethode ein, und erboten sich, einen Plan zu verfassen, wie diese Seelenverzeichnung ohne Zuziehung des Militärs in Zukunft vorgenommen werden könnte. Da dieser Antrag von *Leopold* dem IIten genehmiget, der versprochene Plan aber, wenn auch seitdem von den Ständen ausgearbeitet, doch bis jetzt wenigstens noch nicht in Ausführung gesetzt worden ist, so ist von 1787 an überhaupt gar keine Volksverzeichnung weiter in Ungern geschehen.

A. d. H.

2. Bestand nach den einzelnen Comitaten und königlichen Freystädten.

Comitate *). Nahmen.	Menschenzahl.	Königliche Freystädte. Nahmen.	Menschenzahl.
Presburg - -	186,501.	*Presburg* - -	26,898.
Neutra - -	290,018.	*Tyrnau* - -	7,102.
Trentschin - -	218,002.	*St. Georg* - -	2,399.
Barsch - -	99,089.	*Bösing* - -	4,359.
Wieselburg u. *Rab*	115,611.	*Modern* - -	4,801.
Komorn und *Gran*	132,389.	*Kremnitz* - -	5,244.
Oedenburg - -	144,000.	*Königsberg* - -	3,020.
Eisenburg - -	220,939.	*Skalitz* - -	5,707.
Weszprim - -	143,572.	*Trentschin* - -	3,033.
Pest - - -	271,861.	*Raab* - -	12,822.
Hevesch - -	162,661.	*Komorn* - -	12,067.
Szolnok - -	167,872.	*Gran* - -	5,423.
Neograd - -	148,861.	*Oedenburg* - -	12,113.
Borschad - -	136,684.	*Eisenstadt* - -	2,549.
Stuhlweissenburg	98,998.	*Russt* - -	1,105.
Jazyger und *Cuma-*	94,152.	*Günz* - -	4,966.
nier - - -		*Pest* - -	22,477.
Thurocz - -	37,805.	*Ofen* - -	24,872.
Zol - -	54,708.	*Erlau* - -	16,852.

Honth

*) Die Comitate sind hier aufgeführt nach dem Josephinischen System, zufolge dessen mehrere kleinere Gespanschaften mit einander vereiniget worden waren, die nach Herstellung des alten Systems wieder getrennt worden sind.

Comitate.		Königliche Freyſtädte.	
Nahmen.	Menſchenzahl.	Nahmen.	Menſchenzahl.
Hont - -	81,132.	*Stuhlweiſſenburg*	11,780.
Liptau - -	51,932.	*Neuſohl* - -	5,041.
Arva - -	74,975.	*Bruſten* - -	2,949.
Gömör u. *Kis-Hont*	134,608.	*Liebethen* - -	1,280.
Zyps m. XVI Städten - - - -	142,780.	*Altſohl* - - -	1,695.
		Karpfen - -	2,903.
Schároſs - -	131,097.	*Schemnitz* - -	18,774.
Aba-Ujvar u. Torn	132,823.	*Pukanz* - -	2,353.
Zemplin - -	209,861.	*Dilln* - - -	1,680.
Unghvár - -	58,137.	*Käſsmarkt* - -	4,170.
Beregh u. Ugotſch	91,194.	*Leutſchau* - -	4,984.
Szathmar - -	134,569.	*Eperies* - - -	6,000.
Marmaroſch -	86,118.	*Bartfeld* - -	3,760.
Szaboltſch - -	108,562.	*Zeben* - - -	2,255.
Bihar - - -	317,955.	*Kaſchau* - - -	7,900.
Bekeſch, Cſanad u. Cſongrad - -	144,985.	*Szathmar Nemethy*	8,209.
		Nagy-Banya -	3,882.
Arad - -	152,930.	*Felſobanya* - -	3,819.
Haiduckenſtädte -	28,376.	*Debreczin* - -	29,153.
Temesvár - -	215,545.	*Szegedin* - -	21,579.
Kraſchov - -	188,200.	*Temeswar* - -	9,242.
Torontal - - -	152,083.	*Neuſatz* - - -	8,998.
Bacs - - -	184,081.	*M. Thereſianopel*	20,708.
Tolna - - -	133,304.	*Zombor* - - -	13,360.
Bárány - -	174,963.	*Fünfkirchen* -	8,922.
Szirmien - -	82,261.	*Warasdin* - -	4,814.
Verötz oder *Verowitſch* - -	116,990.	*Agram* - - -	2,815.
		Kreutz - - -	1,705.

Simegh

Comitate.		Königliche Freystädte.	
Nahmen.	Menschenzahl.	Nahmen.	Menschenzahl.
Simegh - - -	165,969.	*Kopromitz* - -	3,417.
Szalad - - -	226,240.	*Poczega* - - -	2,002.
Warasdin - -	86,890.	*Karlstadt* - -	2,740.
Agram - - -	149,533.	*Fiume* - - -	5,956.
Kreutz - - -	64,077.	*Bucary* - - -	7,656.
Poczeg - - -	64,417.	Summa	430,401.
Severine - - -	53,189.		
Summa	6,680,388.		
Hiezu die Volksmenge der königlichen Freystädte - - -	430,401		
Also das Ganze, wie oben - - -	7,116,789	Seelen.	
Der Populationsstand v. Jahr 1786 war - - -	7,044,462.		
Folglich im J. 1787 mehr um - -	72,327.		

Im Jahr 1786 wurden 606 *Marktflecken* und 10,763 *Dorfschaften;* das folgende Jahr 1787 hingegen nur 605 Marktflecken und 10,797 Dorfschaften, in dem Summario aufgeführt. Indessen erklärt sich diese Verschiedenheit nicht durch etwa begangene Fehler, sondern dadurch, dass 1 Marktflecken im J. 1787 unter die Dorfschaften gesetzt,

und nächstdem zugleich die Zahl der letztern durch 33 neu erbauete *Colonistendörfer* im J. 1787 vermehret wurde; wodurch also der Zuwachs von 34 Ortschaften im letztern Jahre von selbst sich ergiebt.

Im J. 1786 war die Zahl der *Prädien* auf 1369 gesetzt worden; welche Zahl aber durch die bey der Conscription im J. 1787 geschehene *Rectification* um 64 geringer befunden wurde.

Dass sich im J. 1787 gegen das vorhergehende in der Volksmenge ein Zuwachs von 72,327 Seelen zeigte, mag in dem Ueberschuss der Gebuhrten gegen die Gestorbenen, in der Uebersiedelung Siebenbürgischer Unterthanen nach Ungern, und in der Einwanderung derer, die den einrückenden Kriegsvölkern nachgezogen waren, seinen Hauptgrund haben.

Einem Verzeichnisse zufolge, das im 61sten Heft der Schlözerschen *Staatsanzeigen*, von der Volksmenge Ungerns im Jahr 1786, abgedruckt ist, würde Ungern im Jahr 1787 nicht *mehr*, sondern um 300,000 Menschen *weniger*, als im Jahr 1786, gehabt haben: denn der Bestand im letztgedachten Jahre soll gewesen seyn 7,417,415 Seelen. Diess ist aber unleugbar zu viel, und das Verzeichniss kann unmöglich ächt seyn, da das Ofener Originalpopulationssummarium von gedachtem Jahre durchaus nicht mehr, als 7,044,462 Seelen auswies. Auch war vom Jahr 1786 bis 1787 eben kein besonderer Umstand vorgefallen, der die Volksmenge so stark hätte vermin-

dern

dern können. Denn wenn auch in einigen Gegenden Hungersnoth war, so that doch diese so viel Schaden nicht, weil sehr wirksame Maasregeln dagegen getroffen wurden; und wollte man die Ursache jener Volksverminderung in dem Kriege suchen, so erfolgte dieser erst zu Ende von 1787.

Diese Liste hat aber zweytens auch manche *innere* Gründe wider sich. Es wird z. B. darin die Zahl der *Adelichen beyderley* Geschlechts zu 34,790 angegeben, ohne dass sich absehen lässt, wie der Einsender dieser Nachricht die Zahl der *weiblichen* Personen von Adel aus der Conscriptionsliste herausbringen konnte, da das adeliche *weibliche* Geschlecht gar keine besondere Rubrik auf der Liste hat, sondern nur das *männliche*. Die Personenzahl des letztern, nähmlich des männlichen Geschlechts, ist überdiess im Populationssummario von 1786 angegeben zu 164,554, da hingegen in jenem Verzeichnisse für das männliche und weibliche Geschlecht überhaupt nur 34,790 angesetzt sind, und man hier wieder nicht weiss, woher diese Anzahl rühre. Wenn man die Summe der *weiblichen* Personen von Adel nur *eben so gross* annimmt, als die, welche im Summario von dem *männlichen* Geschlecht aufgeführt ist, so kommt, statt jener 34,790, vielmehr eine Summe von 328,108 Individuen heraus. Vielleicht soll die Zahl 34,790 nur den *begüterten* Adel bedeuten; aber dann weiss man abermahl nicht, aus welcher Rubrik der Conscriptionsliste diess genommen seyn könnte, da in diesen Rubriken kein Unterschied unter begütertem oder unbegütertem Adel gemacht wird. —

Eine andere Probe der Unſicherheit jenes Verzeichniſſes, die hier nur noch angeführt werden mag, iſt die Rubrik der *Abweſenden*. Die Zahl der auf *beſtimmte* Zeit in *Staatsgeſchäften* Abweſenden, wird auf 79,371 angegeben. Aber alle Regierungen Europens zuſammengenommen haben vielleicht nicht 79,371 Beamte, die *in Staatsgeſchäften* zu *gleicher Zeit* auſſer Landes ſind!

B.

Ungrisches Insurrectionswesen.

So unabläſſig auch das Königreich Ungern die nächstvergangenen Jahrhunderte hindurch in Kriege verwickelt gewesen ist, so hat es doch nicht eher, als 1715, einen regulären Kriegsfuſs und stehende Truppen, nach dem Muster anderer Staaten, erhalten. Was vor diesem Zeitpuncte von disciplinirten Heeren in Ungern focht, waren nicht sowohl *ungrische*, als *teutsche* Völker, nicht *ungrische Nationalmacht*, sondern *Haustruppen* von *Oesterreich;* die eigentlich *ungrischen* Streiter bestunden, der Hauptmasse nach, lediglich aus sogenannten *Insurgenten* oder adelichen Landesbewohnern mit ihren dienstpflichtigen Leuten, die, nebst dem Contingent der Geistlichkeit und der freyen königlichen Städte, bey jedem Kriege erst neu zusammengebracht, und auf *eigene Kosten* ins Feld gestellt wurden.

In den älteren Zeiten des ungrischen Reichs konnten die Könige von Ungern Armeen aufbringen, auch ohne dazu den Adel des Landes zu entbieten. Sie waren Herren aller der Schlösser und Burgen im ganzen Reiche, die den einzelnen Comitaten ursprünglich den Nahmen gegeben haben, und mittelst derselben zugleich Herren sehr

weitläuftiger Ländereyen, die als Zubehör um jene Schlösser lagen. Ein Theil dieser Ländereyen diente zur Weide für die königlichen Heerden; ein anderer wurde von Akkerleuten bewohnt, die dem Könige, als *Landesfürsten* Tribut, und als *Grundherrn* alle Schuldigkeiten gewöhnlicher Grundbauern, entrichteten. Ein dritter Theil von jenen Ländereyen aber war blos zu *Kriegslehen* bestimmt, und in kleinen Stücken unter Leute vertheilt, die den Beruf hatten, und ihr Land unter der Bedingung besassen, dass sie die königlichen Schlösser mit den dazu gehörigen Besitzungen gegen Raub und feindliche Ueberfälle vertheidigten, und wenn Krieg entstund, unter der Fahne des *Burggrafen* (*Comitis parochiani*) eines jeden Comitats sowohl in- als ausserhalb Landes dienten. Sie machten daher eine Art stehender Miliz, nach dem Fusse der heutigen *Grenztruppen*, aus, waren von allen Lasten anderer Grund- oder gemeinen Reichsunterthanen befreyet, und führten den Nahmen königlicher *Burgmänner*, oder *Jobbagionum Castri* *).

Diese *Jobbagionen* oder *Burgmänner*, und eine Anzahl *Söldner*, die aus den Cammereinkünften zugleich neben ihnen unterhalten wurden, machten eine *Miliz des Königs* aus, bey welcher nicht nöthig war, gegen jeden Feind auch immer den *Adel*, als eigentliche *Reichsarmee*, aufzubieten; diess pflegte vielmehr nur dann zu geschehen, wenn die Macht eines Feindes stärker war, als dass ihr durch die

*) S. *Caroli Francisci Palmae* Notitia Rerum Hungaricarum P. I. (edit. III. Pestini, Budae et Cassoviae 1785. 8.) p. 80 seq.

die gewöhnlichen Kräfte des Königs hätte widerstanden werden können. Wegen ihrer Tapferkeit war in der That auch der Nahme jener *Jobbagionen* frühzeitig im ganzen Reiche geachtet; und schon *Andreas des IIten* Vorgänger hatten ihnen daher, zum Beweise ihrer Gunst, unterschiedene Freyheiten verliehen. Aber dieser *Andreas* und seine unmittelbaren Nachfolger glaubten, die Verdienste ihrer *Jobbagionen* noch auszeichnender belohnen zu müssen, als ihre Vorfahren gethan hatten, und wählten dazu ein Mittel, wodurch sie machten, dass es endlich gar keine *Jobbagionen*, in dem bisherigen Sinne, mehr gab. Man schenkte nähmlich diesen Leuten, nach und nach in allen Comitaten, ihre Stücken Landes, welche sie bisher blos als *bedingte Nutzniesser*, die dafür den Soldatenrock nie ausziehen durften, besessen hatten, als förmliches *Eigenthum* mit adelichen Freyheiten und Rechten, dergestalt, dass sie forthin nur zum Dienst im *Reichsheere*, bey allgemeinen Aufgeboten, verpflichtet blieben. Schon im *vierzehnten* Jahrhundert hörte daher der Nahme, wie die Verfassung der *Jobbagionum Castri* auf; sie verlohren sich unter der allgemeinen Masse des Adels, und werden für diejenigen gehalten, von welchen die sogenannten *Nobiles unius sessionis* in Ungern ihren Ursprung haben sollen *).

Seit dem vierzehnten Jahrhundert also blieb den Königen, nachdem die Verfassung der alten Jobbagionen aufgelöst war, von eigenthümlichem Militär nichts übrig, als ein kleines *Leibcorps* von 1000 *Reutern*, das unter dem Nah-

*) *Palma* l. c. pag. 84 seq.

Nahmen eines königlichen *Banderiums* *) gehalten wurde; und da zugleich die Krongüter und Domänen überhaupt, unter und seit *Andreas dem IIten*, theils leichtsinnig an königliche Günstlinge verschenkt worden, theils durch Gewalt und List, unter Begünstigung anarchischer Zeiten, in Privathände gekommen waren, und selbst in spätern Jahren noch immer mehr kamen: so befanden sich die Könige auch ausser Stand, aus eigenen Mitteln eine beträchtliche Anzahl *Söldner* aufzubringen, und mussten daher, so oft das Reich mit Krieg bedrohet war, ihre Zuflucht zur *Aufbietung des Adels* nehmen.

Was nun diese Aufbietung des Adels selbst betrifft, so musste *vor Andreas dem IIten* jeder streitfähige Vasall aufsitzen und zu Felde ziehen, so oft und wohin immer der

*) Ein ursprünglich nicht *ungrischer*, sondern aus dem *italiänischen* Worte *Bandiéra* (eine Fahne) gebildeter Nahme, der wahrscheinlich unter *Carln dem Iten* von Sicilien (1310-1342) in den Sprachgebrauch der Ungern gekommen ist, und überhaupt eine Anzahl Kriegsmannschaft bezeichnet, die ihre *eigene Fahne* hat. Unter dem elenden *Uladislaus dem IIten* scheint auch selbst dieses Banderium nicht einmahl gebührend vorhanden gewesen zu seyn, weil man nöthig gefunden hat, sowohl wegen Haltung als Bestimmung desselben, ausdrücklich zu verordnen: "Regia Maiestas, *ex vetusta huius Regni consuetudine* vigoreque generalis Decreti, *equites mille* conservare debet. — Et eorum *quadringentos* in *Curia sua Regia* secum teneat; *sexingentos* vero ad *Regni confinia*, loca scilicet magis necessaria et Turcarum faucibus objecta atque viciniora, collocet." *Uladislai* IIdi Decret. VI. 1507. Art. VI. Cfr. Decret. III. 1498. Art. XXI.

der König ein Reichsheer entbieten liess, auch während des ganzen Kriegs in Rüstung und Waffen, so wie in anderen Bedürfnissen, sich selbst unterhalten, der Kriegsschauplatz mochte *in*- oder *ausserhalb Landes* seyn. Weil aber die Päpste des 12ten und 13ten Jahrhunderts ohne Unterlass fast alle Fürsten Europens zu jenen thörichten Zügen ins gelobte Land auffoderten, welche die Einfalt des Mittelalters ausgezeichnet haben, und auch *Andreas der IIte* im Jahr 1217 und 1218, auf einem solchen Zuge gewesen war, begleitet von dem Adel seines Reichs, der sein Vermögen zugesetzt und sich zu Grunde gerichtet hatte: so wurde unter den mancherley anderen Beschwerden, die man über dieses Königs Regierung führte, auch der gedachte Kreuzzug und die Erschöpfung des Adels, der ihn auf seine Kosten hatte mit machen müssen, aufgestellt, und, um ähnlichen Unternehmungen unter dem zeitigen oder einem künftigen Könige vorzubeugen, bald nachher ein Gesetz bewirkt, wodurch die bisherige Insurrectionspflicht des Adels eine wesentliche Einschränkung bekam.

In der berufenen Urkunde oder sogenannten *goldenen Bulle* nähmlich, die *Andreas der IIte* endlich, gedrängt durch das allgemeine Missvergnügen und die Zerrüttungen des Reichs, im Jahr 1222 ausstellte, wurde zwar der bisherige Grundsatz, dass, wenn ein Feind das Reich anfalle, auch der Adel ohne Ausnahme aufsitzen sollte, ferner beybehalten; dagegen aber zugleich verordnet, dass, wenn der König die Armee *ausserhalb Reichs* führen wolle, die *Dienstpflichtigen* (*Servientes*, d. i. nach dem damahligen

Sprach-

Sprachgebrauche *der Adel*) nicht anders mitzugehen verbunden ſeyn ſollten, als *auf des Königs Koſten* *).

Späterhin fiel auch dieſe letztere Bedingung weg, und der Adel brauchte dem Könige weder auf *königliche*, noch auf *eigene* Koſten, *auſſerhalb Reichs* ins Feld mehr zu folgen, wenn es nicht *freywillig* geſchah. Auch pflegte nun überhaupt, ſo oft eine Inſurrection geſchehen ſollte, die jedesmahlige Nothwendigkeit der Sache, ſo wie die ganze Stärke und Einrichtung des aufzubietenden Heeres, immer erſt auf allgemeinen Reichstagen erwogen und feſtgeſetzt zu werden.

Ein weſentlicher Theil von Truppen bey jeder Inſurrection, waren und ſind noch jetzt die Contingente der Groſsen, die unter dem Nahmen der *Banderien* in den Reichsgeſetzen erwähnt werden. Ihr Urſprung verliert ſich in ſehr entfernte Jahrhunderte zurück, und iſt zum Theil ſchon *vor Andreas* dem IIten zu ſuchen, obſchon der Nahme *Banderium* ſelbſt, als nachherige eigenthümliche Benennung ſolcher Kriegshaufen, in öffentlichen Urkunden erſt unter *Sigismund* zum Vorſchein kommt **).

Aus

*) Si Rex extra Regnum *exercitum ducere* voluerit, *Servientes* cum ipſo ire non teneantur, *niſi pro pecunia ipſius.* — Si vero *ex adverſa parte exercitus* venerit *ſuper Regnum*, *omnes univerſaliter ire* teneantur, *Andr.* Decret. anni 1222. Art. VII.

**) S. *Gratia per Sigismundum Imp. et Reg. Infidelibus ac Rebellibus* facta, vom Jahr 1403, im *Corp. Iur. Hungarici* (Tyrnaviae 1751 fol.) T. I. pag. 175. — Was damahls *Banderium*

Aus Nachahmung der Könige, die ihre *Jobbagiones Castri* hatten, kam nähmlich nicht nur unter den Prälaten, sondern auch unter weltlichen Grossen, nach und nach die Gewohnheit auf, einen Theil ihrer Prädien gewissen *freyen* Leuten einzuräumen, mit der Bedingung, dass sie eine Art von *Privatmiliz* ihrer Herren machen, und als solche, erstens und vor allen Dingen die ihnen angewiesenen Schlösser schützen, nächstdem aber auch, wenn Krieg vom Könige angesagt würde, unter der Fahne ihrer Herren zu Felde ziehen sollten. Die meisten solcher Leute wurden auf den Gütern geistlicher Stifter angesetzt. Sie bekamen den Nahmen *Praediales;* und die der geistlichen Stifter insonderheit, weil sie zum Schutz der Kirchen, auf deren Prädien sie lebten, ganz eigends verpflichtet waren, erhielten von den Königen sowohl, als von ihren geistlichen Grundherren, verschiedene Vorrechte und Freyheiten, so dass sie in vielen Stücken dem wirklichen Adel gleichgesetzt, und daher auch mit der Benennung Praediales *nobiles* bezeichnet wurden. Ueberhaupt aber war der Stand eines Prädialis den gemeinen Standesverhältnissen des Adels so wenig zuwider, dass sehr viele auch vom wirklichen Adel aus der ärmern Classe, sowohl bey weltlichen Herren, als bey Prälaten, in dergleichen Dienstverhältnisse traten *). Die

derium hiess, und diesen Nahmen unfehlbar aus Nachahmung des *königlichen* Banderiums bekommen hatte, hiess zu *Andreas* des IIten Zeit wahrscheinlich *Comitatus* — ein *Gefolge.* S. *Andr.* Decret. ann. 1222. Art. VII. §. 2.

*) *Kerchelich* histor. Ecclesiae Zagrabiens. pag. 50 seqq. — *Palma* am angef. O. T. I. pag. 89 seq.

Die Truppen, die zu eigenen *Banderien* gehörten, wurden im Reichsheere nicht mit dem übrigen Kriegsvolk des geringern Adels und der Geistlichen, die keine Prädialen hatten, und daher ihre Mannschaft zu den gemeinen *Contingenten der Comitate* stellen mussten, vermischt, sondern schlossen sich, je nach dem Range ihrer Herren, in näherer oder weiterer Entfernung an das *königliche Banderium* an. Uebrigens stellte nicht jeder gerade *alle* Prädialen, die er hatte, als *Banderium* immer ins Feld, so wenig, als ein teutscher Reichsstand, bey entstandenem Reichskriege, alle Soldaten, die er etwa hält, unter dem Nahmen seines *Contingents* zur Reichsarmee schickt. Da es aber auch lange Zeit blos auf dem Herkommen beruhte, wie viele Mann unter eines jeden Banderio begriffen seyn sollten, und sich viele diese Unbestimmtheit dahin zu Nutze machten, dass sie an der gebührenden Anzahl ihrer Mannschaft fehlen liessen, und, wenn die Sache bey dem *Generalcapitain* zur Sprache kam, sich damit entschuldigten, dass nicht mehr Leute zu ihrem Banderio gehörten, als sie wirklich gestellt hätten; so wurde, um allem Streite, und allen dergleichen willkührlichen Verkürzungen Einhalt zu thun, nicht nur im Jahr 1492 ausdrücklich bestimmt, wie viel einzelner Reuter zu einem sogenannten *ganzen* oder *halben* Banderio gehören, sondern bald darauf, 1498, auch nahmentlich festgesetzt, welche Prälaten und Stifter insonderheit 2, oder 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ solcher *ganzen* Banderien künftig stellen sollten *). Ein volles oder

*) In huiusmodi exercituali expeditione, ut materia cuiuslibet contentionis et *coarctationis* excludatur, statutum est et ordinatum,

oder sogenanntes *ganzes* Banderium wurde auf 400, und jedes *halbe* auf 200 Reuter gesetzt, und war folglich mehr, als um die Hälfte geringer, als das, gleichfalls durch ausdrückliche Gesetze bestimmte, *Banderium des Königs* *).

Die Hauptepoche allgemeiner Insurrectionen in Ungern, trat gegen die Mitte des 15ten Jahrhunderts ein. Als unter *Sigismund* nähmlich die Hussiten an der ungrischen Grenze schwärmten, und oft verwüstende Streifereyen ins Reich

natum, quod sub unoquoque *Banderio integro, quadringenti*, sub *medio* vero, *ducenti* homines exercituantes, — esse debeant. *Uladislai* II. Decret. I. anni 1492. Art. XX. — Decret. III. anni 1498. Art. XVI.

*) Unter die mannichfaltigen Irrthümer und Unrichtigkeiten, womit die *Cynosur* des ungrischen *Corporis Juris* angefüllt ist, gehört auch der Artikel *Banderium*, bey welchem das in der vorigen Note angeführte Decret von 1498, Art. 20 und 21, nachgewiesen, und gesagt wird: "*Banderium*, est vox corrupta ex italico *Bandiera*, quod *vexillum* significat; constatque *integrum*, *mille Equitibus*, iuxta art. cit. *Quale* quidem *Banderium* non habet solum ipse *Rex*, verum etiam alii Domini *Praelati* et *Magnates*." Die Fehlerhaftigkeit der Notiz, die hier gegeben wird, ist kaum begreiflich, wenn man das nachgewiesene Decret von 1498, und das von 1492 vergleicht. In dem 21ten Art. von 1498 ist aufs bestimmteste von 1000 Mann die Rede, die *blos* das *königliche* Banderium enthalte, und diese Zahl wird bey Erwähnung desselben zweymahl ausdrücklich beygefügt, in der augenscheinlichen Absicht, um es von der Stärke anderer, *gemeiner*, Banderien, die nach der Bestimmung von 1492 nur 400 Reuter enthielten, zu unterscheiden.

Reich selbst unternahmen, erbot sich dieser allenthalben verlegene Kaiser und ungrische König, *ausser* seinem *Banderio* noch ein *anderes Corps* von Leuten auf seine Kosten zu unterhalten, welche die wichtigsten Burgen und Grenzplätze auf der böhmischen und mährischen Seite besetzen, und nicht nur diese Plätze an *sich* vertheidigen, sondern auch überhaupt das umliegende Land gegen alle weitere Einfälle und Verheerungen schützen sollten. Neben diesem Anerbieten aber, welches sich die Stände, als einen Beweis der königlichen Gnade, sehr gern gefallen liessen, wurde jedoch auf den Fall, dass die Feinde mit einer grössern Macht einbrächen, als jene königlichen Besatzungen abzutreiben im Stande wären, zugleich eine allgemeine *Insurrection* in Antrag gebracht, und mittelst einer eigends entworfenen *Insurrectionsordnung*, auch förmlich beschlossen.

Noch war vorhin nie eine solche Verordnung gegeben, aber auch noch nie ein so starkes Aufgebot für nöthig befunden worden. Da nun in der Folge der Fall sehr häufig, und weit ernstlicher, wieder kam, dass das Reich sich furchtbarer Feinde erwehren sollte; so wurde auch eben diese *Sigismundische* Insurrectionsordnung, als die erste und älteste, welche über den Hergang und die Einrichtung eines allgemeinen Aufgebots bestimmte Vorschriften enthielt, zur Grundlage fast aller nachherigen genommen, und verdient daher, ihren *Hauptpuncten* nach, vorzüglich bemerkt zu werden. Sie wurde entworfen im Jahr 1435, und bestund aus folgenden IX Artikeln *).

I. Dass

*) *Sigismundi* Decret. I. anni 1435, in Corp. Jur. Hungarici Tom. I. pag. 189 seqq.

I. Dass überhaupt, und was das *Ganze* beträf, die *Prälaten* und *Reichsbarone*, welche *Banderien* hätten, mit diesen und ihrer ganzen Mannschaft *), ingleichen die *Obergespane* aller Comitate mit dem darinnen ansässigen Adel und dessen Völkern, insgesammt zum *königlichen Banderio* stossen sollten, um so mit vereinten Kräften der einbrechenden Macht des Feindes entgegen zu gehen.

II. In Betreff des besondern *Verhältnisses der Contingente* aber, sollte jeder Grundherr von 33 *Bauerhöfen* 1, oder von jedem *Hundert* 3 wohlgerüstete, das ist, mit tüchtigen *Bogen*, *Köchern*, und *Schwerdten* versehene Reuter stellen, und nicht minder dabey auch selbst mitkommen. Bey welchen aber der Fall einträt, dass sie *weniger* als 33 Bauern hätten, deren Leute sollten zusammen in Eine Summe gebracht, und so aus ihnen der 33ste Mann gestellt werden.

III. Diejenigen Adelichen, die gar *keine Bauern* hätten, sollten wenigstens für ihre *einzelne Person* mitgehen, und

*) Die Geistlichkeit nähmlich hatte, ausser dem Contingente von ihren Gütern, auch besonders noch eine Anzahl Leute wegen und nach Verhältniss der *Zehnten*, die sie genoss, zu stellen. Die Sigismundische Insurrectionsordnung sagt nicht ausdrücklich, wie viele Mann von einer bestimmten Summe der Zehnteinkünfte gestellt werden sollten, sondern bezieht sich hierin blos auf "*dispositionem observari consuetam*" oder die *Observanz*. In späteren Zeiten aber wurde das Verhältniss solcher *Zehnt-Contingente* bey neuen Insurrectionen jedesmahl genau bestimmt.

und zwar auf *eigene*, oder eines *andern* Herrn Kosten, je nachdem der Sitz, den sie inne hätten, *ihr* oder eines *fremden* Grundherrn Eigenthum sey. Im *letztern* Falle hätten sie mit dem Herrn und dessen *Banderio* oder Leuten auszuziehen, dem sie dienstpflichtig wären *); im *erstern* aber mit dem *Obergespane* und dem Volke des Comitats zu kommen, in welchem ihr Sitz gelegen sey, auch übrigens zugleich dahin zu sehen, dass sie, so viel nach ihrem Vermögen thunlich sey, an Waffen und Kleidung in einem anständigen Aufzuge erschienen.

IV. Von zwey oder mehreren *Brüdern*, die in häuslicher Gemeinschaft lebten, und an Einem Brode wären, sollte *Einer* sich zur Heeresfolge rüsten, und die andern alsdenn ohne Verantwortlichkeit und Anfechtung zu Hause bleiben können. Diejenigen aber, die nebst einer Anzahl ihrer Leute im Banderio oder Solde des Königs oder eines der Barone stünden, und mit diesen ausziehen müssten, sollten *ausser* und neben der Mannschaft, die solchergestalt mit ihnen schon im Reichsheere diente, ihr Contingent *besonders* noch von *allen* ihren Besitzungen, nach obgedachtem Verhältnisse, stellen, und es unter dem Obergespane des Comitats, wo ihre Güter gelegen wären, zur Armee schicken.

V. Denjenigen Prälaten oder Reichsbaronen und Adelichen, welche veste Schlösser und Plätze hätten, sollte vergönnet seyn, zur nöthigen Beschützung derselben, ihre Castellane oder andere Adeliche zurückzulassen; so wie gleichergestalt den Magnaten und Vornehmeren von Adel welt-

*) Als *Praediales*.

weltlichen Standes auch insbesondere noch erlaubt seyn sollte, auf ihren Höfen und Gütern, des Anstandes wegen und zum Schutz, bey ihren Gemahlinnen und ihrem Gesinde gewisse Adeliche, als *Haushofmeister* und in anderer Eigenschaft, zu bestellen und zu Hause zu lassen; jedoch nicht mehrere, als zu diesem Behufe schlechterdings nothwendig wären, damit niemand der Heeresfolge unnöthiger Weise entzogen würde.

VI. Um genau die Anzahl der Leute zu wissen, die jeder Grundherr zu stellen habe, und hiernach zugleich die Stärke des ganzen Reichsheeres sowohl ermessen, als auch im Einzelnen wissen zu können, wer etwa an seiner schuldigen Mannschaft etwas ermangeln lasse, wurde den *Stuhlrichtern* (Judicibus Nobilium) aufgegeben, in jedem Comitat, mit Zuziehung eines vom gesammten Adel des Comitats dazu erwählten *Deputirten*, ein *Verzeichniss aller Bauern* zu verfertigen, die auf eines jeden Grundherrn Gütern in jedem Comitate vorhanden wären, und von diesem Verzeichnisse sodann jedem Obergespane eine getreue Abschrift einzuhändigen.

VII. Jeder, sowohl von denen, die mit ihrer Mannschaft, und auf ihre Kosten, unter der allgemeinen Armee der Insurgenten mit auszuziehen, als auch von solchen, die für Sold zu dienen hatten, wurde aufs strengste angewiesen, zur gesetzten Zeit mit seiner ganzen Mannschaft sich an dem Orte einzufinden, wo, der vorhergegangenen öffentlichen Bekanntmachung zufolge, sich das Reichsheer würde zu versammeln haben. Wer auf den gesetzten Ter-

min nicht da wäre, um aus dem allgemeinen Versammlungslager mit auszurücken, oder gar absichtlich erst ankäm, wenn die Armee bereits mit dem Feinde im Treffen gewesen sey; ingleichen auch, wer die Armee vor geendigtem Feldzuge heimlich und eigenmächtig, ohne Erlaubniss des Königs oder der Befehlshaber, verliess, sollte angesehen werden, als sey er gar nicht mit gewesen, und nach Befinden, durch Urthel und Recht der Prälaten und Reichsbarone, mit dem Verluste seiner Güter bestraft werden. Die beyden letzten Artikel

VIII und IX, sind endlich noch gewissen Bestimmungen der *Kriegszucht* und *Policey* gewidmet, und schärfen den Soldaten ein, niemandem Leid oder Schaden zuzufügen, des Sommers auf Saatfeldern sich nicht zu lagern, oder die Saat muthwillig durch Pferde zertreten zu lassen; auch überhaupt nichts, ausser Gras, Holz und Wasser von den Einwohnern ohne Bezahlung zu fodern, noch viel weniger mit Gewalt wegzunehmen. Dagegen wurde aber auch zu gleicher Zeit den Ständen aller Comitate auferlegt, vor Ankunft des Heeres in jedem Comitate, nach Beschaffenheit der mehrern oder mindern Fruchtbarkeit des Jahres und der bis dahin gangbaren Marktpreise, für alle, sowohl zum Unterhalt der Menschen, als der Pferde, nöthige Bedürfnisse eine gewisse Taxe festzusetzen, damit der Habsucht und dem Wucher vorgebeugt, und alles bey dergleichen Gelegenheiten gewöhnliche Steigern der Preise unmöglich gemacht würde. Endlich wird insonderheit noch bestimmt, wie diejenigen, welche jemandem Schaden zugefügt, bestraft werden, und diejenigen, welche Scha-

den

den oder Gewaltthätigkeiten erlitten hätten, Ersatz und Genugthuung erhalten sollten.

Nicht lange nach den Böhmischen Unruhen, gegen welche *Sigismund* diese Insurrection verordnet hatte, zog unter *Ladislaus Posthumus* von Osten her ein viel drohenderes Ungewitter herbey. Die *Türken* nähmlich hatten *Constantinopel* erobert, und ihre Waffen und Herrschaft mit unaufhaltbarer Gewalt über die umliegenden Länder verbreitet; das Königreich Ungern war bedrohet, demnächst gleichfalls eine Beute dieses furchtbaren Feindes zu werden. Man bot daher zur Vertheidigung des Reichs alle Kräfte auf, und beschloss, um einem so ungewöhnlichen Feinde gewachsen zu seyn, im *Jahr* 1454 eine so starke *Insurrection*, als weder zuvor veranstaltet worden war, noch auch, dem ausdrücklichen Versprechen des Königs zufolge, je in Zukunft wieder verlangt werden sollte. Die wesentlichen Puncte dieses Aufgebots, in sofern dadurch die zum Grunde gelegte *Sigismundische* Insurrection theils nach den Umständen erweitert und näher bestimmt, theils mit neuen Zusätzen versehen wurde, waren folgende *):

I. Vor allen Dingen wurde, zur Anführung des Ganzen, ein *Generalcapitain* bestellt, und dieser wichtige Posten dem *Johann von Hunyad* übertragen, der bereits nach dem Tode des Zwischenkönigs *Uladislavs* des Iten, und wäh-

*) S. *Ladislai Posthumi* Decret. II. ann. 1454 in Corpor. Jur. Hungar. Tom. I. pag. 209 seq.

während der minderjährige *Ladislav* zu Wien in den Händen Kais. *Fridrichs* des IIIten war, nicht ohne Verdienste und Ruhm, von 1446 bis 1453, die Reichsverweserschaft verwaltet hatte.

II. Aus geistlichen und weltlichen Ständen wurde eine *Commission* ernannt, die den Zustand der königlichen Finanzen untersuchen, und ausmitteln sollte, wie viele Mann der König im Stande sey, von seinen Cammereinkünften zu besolden? ingleichen auch, wie viel etwa den Baronen, welche Banderien hätten, an *Subsidien* gegeben werden könnte, um mit ihren Leuten auf jeden erfoderlichen Fall gerüstet und zum Ausmarsch bereit zu stehen?

III. Die *Geistlichkeit*, welche *höhere* Würden begleitete, sollte mit ihren *Banderien*, und der Anzahl *Lanzenträger*, wie unter *Sigismund*, dienen. Wessen Einkünfte jedoch, unter den Unruhen der letztvergangenen Regierungen, etwa verringert worden wären, dessen Lage sollte gleichfalls durch die vorgedachte Commission untersucht, und sodann, nach Befinden, eines jeden Contingent verhältnissmässig um so viel herabgesetzt werden, als der Abgang seiner Einkünfte betrüge. Dagegen aber sollten nun auch sämmtliche Personen der *niedern Geistlichkeit*, deren Nahmen in der *Sigismundischen* Insurrectionsmatrikel nicht mit aufgeführt stünden, gleichfalls durch gedachte Commission taxirt werden, und gehalten seyn, nach Maassgabe ihrer Einkünfte, mit einer Anzahl Mannschaft dem Reichsheere zu dienen.

IV.

IV. Da sich die *Portensumme*, oder die Anzahl der Bauernsitze, die unter *Sigismund* vorhanden und aufgezeichnet worden war, seit jener Zeit verschiedentlich verändert haben konnte, so wurde durch die *Stuhlrichter* und gewisse, ihnen beygeordnete und *beeidigte*, *Deputirte*, ein neues Verzeichniss der Porten oder Bauernsitze in jedem Comitat gemacht, und verordnet, dass von 100 Porten sowohl geistlicher, als weltlicher Grundherren, 4 mit *Köchern*, *Pfeilen und Bogen*, auch *Schilden* und *Lanzen* versehene *Reuter*, und 2 auf gleiche Weise bewaffnete *Fussgänger*, gestellt werden sollten. Auch wurde dem Adel eines jeden Comitats aufgetragen, aus seinem Mittel einen besondern *Kriegsanführer* zu wählen, der zur Zeit des Aufbruchs die Völker des Comitats zum allgemeinen Versammlungsorte zu bringen, und sofort unter dem Oberbefehl des Generalcapitains im Felde anzuführen hatte. Wenn die Güter eines Grundherrn in mehrern Comitaten zerstreut lagen, so stund es den einzelnen Contingenten derselben frey, sich nach *dem* Gute und in *denjenigen* Comitat zu begeben, wo der eigentliche *Wohnsitz* ihres Grundherrn war, um mit diesem und der Mannschaft seines Wohngutes vereint beym Reichsheere zu dienen; nur hatte alsdenn ein solcher Grundherr dem *Generalcapitain* davon Rechenschaft zu geben, und durch gehörige Nachweisung seiner Mannschaft zu bescheinigen, dass alles richtig gestellt worden sey.

V. Mit *armen* Adelichen, die entweder gar *kein Eigenthum*, oder nur einen *einzigen Sitz* hatten, wurde es

wie unter *Sigismund* gehalten *). Auch brauchte von mehrern Söhnen eines Vaters, oder mehrern vaterloſen Brüdern, die noch beyſammen an Einem Brode im väterlichen Hauſe lebten, und vom *niedern* Adel waren, blos *Einer* mitzugehen, oder, wenn ſie noch *Knaben* und minderjährige *Waiſen* waren, an ihrer Statt ein anderer Mann von Adel geſtellt zu werden. Vom *Magnatenſtande* aber muſsten die Väter für die Perſon eines jeden ihrer unerwachſenen Söhne einen andern Streiter ſtellen; und eben ſo auch Vormünder oder Verwandte für die Perſonen ihrer minderjährigen Waiſen.

VI. Alle Magnaten und Reichsbarone, höhern und niedern Ranges, ſollten übrigens für dieſsmahl nicht nur ohne Ausnahme ſelbſt mit zu Felde gehen, ſondern auch auf ihren Burgen und Schlöſſern, unter mehreren *Caſtellanen*, blos *Einen*, und mit dieſem zugleich nur ſo viele Leute zurücklaſſen, als die Stuhlrichter mit den obgedachten Deputirten zur Beſchützung einer ſolchen Burg für nöthig erachten würden. Auch ſollte es zwar dergleichen Groſsen vergönnt ſeyn, in der Eigenſchaft eines *Haushofmeiſters* (Proviſoris Curiae), einen von Adel auf ihren Höfen und bey ihren Familien zurückzulaſſen, jedoch mit der Bedingung, daſs ein jeder, der in beſagter Eigenſchaft daheim bleibe, ſtatt ſeiner Perſon einen andern Mann zum Reichsheere ſchicke.

VII. Schlüſslich wurde, in Betreff guter *Zucht* und *Ordnung* von Seiten der Soldaten, und der baaren Bezahlung

*) S. oben Seite 291 folg. Num. III.

lung aller Lebensmittel, nicht nur ebenfalls, wie unter *Sigismund*, ein eigener Artikel abgefaſst; sondern auch wegen der pflichtmäſsigen Stellung der Contingente, und der schuldigen Ausdauerung eines jeden beym Reichsheere, verordnet,

a) daſs jeder Grundherr, groſs oder klein, geistlichen oder weltlichen Standes, welcher ein unvollzähliges Contingent zum Reichsheere brächte, für jeden fehlenden *Reuter* 16, und für jeden *Fuſsgänger* 10 *Goldgulden*, und zwar innerhalb 15 Tagen, nachdem er seiner Schuldigkeit erinnert worden sey, an den *Generalcapitain* bezahlen, und, wofern er in besagter Frist dieses Geld nicht erlegte, durch genommenen *Beschlag auf seine Güter* dazu gezwungen werden sollte.

b) daſs die Stellung der Mannschaft auf keinerley Weise, und von niemandem in *Geld* verwandelt, und, wer gleichwohl es thun würde, als Capitalverbrecher am *Leben* gestraft werden sollte.

c) wer das Kriegsheer heimlicher Weise verlassen würde, sollte, wenn er *adelich*, seine *Güter*, und wenn er *unadelich* wäre, *das Leben* verlieren; so wie endlich auch diejenigen, welche sich weigerten, ihren Grundherren oder anderen, denen sie sich durch empfangenes Geld bereits zum Kriegsdienste verbindlich gemacht hätten, in den Krieg wirklich zu folgen, gleichergestalt mit Lebensstrafe bedrohet wurden.

Die

Die Gefahr, um welcher willen eine ſo ſtarke Inſurrection und mit ſo ſtrengem Ernſte angeordnet wurde, war nicht ungegründet; denn *Mohammed* rückte im Frühjahr 1456 wirklich mit einer Macht von 150,000 Mann, und ungeheuren Belagerungsmaſchinen, gegen Belgrad heran, nachdem er ſtolz bey ſeinem Propheten geſchworen hatte, in der Hauptſtadt der Ungern, *auf dem Schloſſe zu Ofen*, *binnen zwey Monaten zu ſpeiſen.* Sein Eid gieng nicht in Erfüllung: *Mohammed* verlohr vor Belgrad ein Auge und 25,000 Mann, und floh, nachdem ſeine 27 Fuſs hohen Maſchinen mit ſchrecklichem Erfolge bis in die dritte Woche wider die Mauern von Belgrad gearbeitet, und die Seinen den wüthendſten Generalſturm verſucht hatten, mit Mühe gerettet aus dem Kampfe der Chriſten, die bis in ſein Zelt gedrungen waren, den 21ſten Jul., als den entſcheidenden Siegestage, über die Grenzen von Ungern zurück.

Dieſe glorreiche Errettung des Reichs war indeſſen keineswegs das Werk eines verhältniſsmäſsig groſsen Heeres, das etwa dem ſtolzen Despoten entgegengeſtanden hätte, ſondern lediglich die Wirkung des überlegenen Genies, das an der Spitze ſtand. Der gröſste Theil des Adels blieb aus Furcht vor dem ſchrecklichen Feinde zu Hauſe; viele der Mächtigeren aber lieſsen auch abſichtlich, aus Neid und Eiferſucht, den Generalcapitain im Stiche, um ihn, deſſen Anſehn und Glück bisher durch keinerley heimliche Künſte zu untergraben geweſen war, nun endlich deſto gewiſſer unterliegen zu ſehen, alsdenn aber, wenn dieſs geſchehen ſey, mit angeſtrengter Macht ins Feld

zu

zu rücken, und zu zeigen, dass *Mohammed* auch ohne *Hunyad* besiegt werden könne *). *Hunyad* sah sich daher an dem Bestimmungsorte, wo er die, seiner Hofnung nach, von allen Seiten herbeyströmenden Völker der Insurgenten in Empfang nehmen wollte, so auffallend getäuscht, und die bestehenden Gesetze, trotz aller gedroheten Strafen, dergestalt vernachlässiget, dass er mit Inbegriff seiner 10,000 *Söldner*, die er zusammengebracht hatte, in allem kaum 15,000 Mann zählen konnte; zu welchen sich von den Grossen des Reichs nur ein einziger, der *Ban* von *Matschowien* **), mit seinem *Banderio*, und ausserdem noch ein zwar nicht unbeträchtlicher, aber der Waffen ganz unkundiger Haufe von allerley Menschen gesellte, die durch *Kreuzpredigten* des heiligen *Capistranus* auf die Beine gebracht worden waren ***). Mit diesem rohen Haufen, und jener Hand voll ordentlicher Truppen, wusste indessen gleichwohl der grosse Mann zu siegen; und je mehr man ihn verlassen hatte, desto glänzender wurde der Ruhm seiner Talente.

An

*) Palma l. c.

**) Dem *Belgrad* mit *Servien* untergeben war.

***) Advenere quidem *Ioannis* Capistrani concionibus exciti cruce signati numero non contemnendo, verum militiae rudes, *plerumque rustici*, *pauperes*, *sacerdotes*, *clerici*, *scholares*, *studentes*, *monachi*, *fratres diversae religionis mendicantes*, *personae tertii ordinis* S. Francisci, *eremitae*, *inter quos pauca arma vidisses*, *non equos*, *nisi pro deferendis victualibus*, *abundabant gladiis*, *fustibus*, *fundis*, *baculis*, *sicut pastores*. Palmae Notitia rer. hungar. P. II. pag. 310.

An Vollziehung der gesetzlichen Strafen wegen dieser unterlassenen Mannschaftsstellung, war übrigens um so weniger zu denken, da nicht nur der *Palatin* und die ersten des Reichs beynahe sämmtlich in gleicher Verdammung waren; sondern der *König* selbst, voll panischen Schreckens über die Annäherung Mohammeds, seine Hauptstadt und das Reich verlassen, und sich nach *Wien* geflüchtet hatte. Und wenn bey allem dem vielleicht doch *Hunyad* auf Ahndung noch hätte antragen mögen, so gieng auch diese Stimme für die Gesetze verlohren, weil *Hunyad* an dem Fieber, das er sich durch anhaltende Arbeiten, Nachtwachen und Erschöpfungen zugezogen hatte, drey Tage nach dem errungenen Siege starb. Die Verdienste des Siegers inzwischen belohnte das Schicksal bald nachher (1458) damit, dass es einen seiner Söhne, *Mathias* von Hunyad oder *Corvinus*, durch die sonderbarste Verbindung der Umstände, und wider den Willen der mächtigsten Hasser des Hunyadischen Hauses, selbst auf den *Königsthron* erhob.

Unter der Regierung dieses Königs, so kriegerisch sie auch war, wurde von *Insurrectionen* kein Gebrauch gemacht. Mathias liess es blos dabey bewenden, dass er auf allen Nothfall die *Sigismundische* Verordnung erneuerte, und stellte übrigens weit andere Truppen, als seine Vorgänger hatten, ins Feld.

Gleich in seinem ersten Feldzuge gegen die Türken nähmlich, wo er den furchtbaren Mohammed selbst zur Abtretung *Bosniens* zwang, hatte er bemerkt, wie wenig ein übereilt und erst seit gestern zusammengebrachter, der Disci-

Disciplin und der Waffen ungewohnter Haufe von Kriegsvölkern, einem Feldherrn nützlich sey, und wie dagegen auch eine mäfsige Anzahl alter geübter Soldaten, selbst über die gröfsten Heere der Türken siegen könne; und fasste sofort den Plan, so viel als möglich eine *stehende Macht* von *besoldeten* Truppen zu unterhalten. Um sich dazu die nöthigen Mittel zu verschaffen, ordnete er nicht nur einen ganz neuen Fuſs der Abgaben an, die bisher unter dem Nahmen des *Lucri Camerae* entrichtet worden waren; sondern wufste auch die Stände, weil der Schauplatz seiner Kriege gewöhnlich aufferhalb Reichs war, wo die Pflicht des Personaldienstes für den Adel wegfiel, dahin zu bringen, dafs sie ihm, statt dieses wegfallenden Dienstes, eine aufferordentliche Geldhülfe oder *Contribution* von 1 *Goldgulden* auf *jede Porte*, zwar anfangs nur auf ein Jahr, dann aber auch für das folgende, und hierauf auf längere Zeit, zugestehen mufsten. Nächst diesen und einigen andern Mitteln, Geld aufzubringen, z. B. durch stärkere Benutzung des Berg- und Münzregals, durch Einziehung gewiffer Zehnten u. f. w., richtete er endlich ganz besonders noch sein Augenmerk auf die Reichthümer der *Geistlichkeit*, und zwang unter Begünstigung oder vielmehr selbst auf Anrathen des päbstlichen Nuntius, *Roborella*, der die Kriege des Mathias gegen den hussitischen *Podiebrad* in Böhmen und gegen die *Türken*, für *heilige* Kriege ausgab, alle Bischöfe und Erzbischöfe, Aebte, Pröpste, Capitel und Klöster des Reichs, einen gewiffen Theil ihrer jährlichen Einkünfte, als überflüffig und zu ihrem Bedürfniſs nicht gehörig, in den königlichen Schatz zu liefern.

Durch

Durch die groſsen Summen, die auf ſo mancherley Wegen zuſammengebracht wurden, ſetzte ſich denn *Mathias* in den Stand, ein überaus anſehnliches Heer von *viererley* beſtändig ſtreitfertigen Truppen zu unterhalten. Ein Theil beſtund aus *zwiefacher Reuterey*, aus *ſchwer bewaffneten* nähmlich, und aus *leichten* Reutern oder *Huſſaren;* und der andere aus eben ſo unterſchiedenem *Fuſsvolke.* Hiezu fügte Mathias in der Folge noch eine eigene, ihm beſonders werthe, aus den kühnſten und ſtärkſten Leuten des ganzen Heeres zuſammengeſetzte, *Legion* von 6000 Mann, die von den ſchwarzen Panzern und der Uniform, ſo wie der martialiſchen Geſichtsfarbe ihrer Mannſchaft, den Nahmen der *ſchwarzen Legion* erhielt. Der König pflegte ſich dieſes Corps zu gelegener Zeit und auf denjenigen Puncten des Treffens zu bedienen, wo beſondere Gefahr entſtund, und hatte das Vergnügen, den andringenden Feind meiſt immer glücklich durch dieſe ſeine Lieblingslegion zurückgetrieben zu ſehen, ſo daſs ihr daher auch der Ehrennahme einer *Legio invincibilis* zu Theil geworden iſt.

Nach dem Tode dieſes merkwürdigen Königs, geriethen alle ſeine Anordnungen wieder in Verfall; und die Beſchränkungen an Einkünften und Rechten, unter welchen die, über ſeine willkührliche Regierung und ſeine Gelderpreſſungen unzufriedenen, Stände den böhmiſchen König *Uladislav* zu ſeinem Nachfolger wählten, nebſt der perſönlichen Schwäche dieſes Königs ſelbſt, lieſsen bald keine andere Kriegsmacht übrig, auſſer derjenigen, die in den Banderien der Groſsen, und in dem allgemeinen Auf-

gebot

gebot des Adels, bestund. Indessen war der Glaube an ungrische Unbezwinglichkeit, den Mathias unter den *Türken* begründet hatte, zum Glück des Reichs, von so anhaltender Dauer, dass Ungern von *dieser* Seite während der ganzen Regierung dieses elenden Königs in Ruhe blieb, und die Angelegenheit der Heeresfolge und allgemeinen Insurrection, mehr aus Besorgniss vor der ungewissen Zukunft, als des wirklich vorhandenen Nothfalles wegen, die Stände auf einigen Reichstagen *) beschäftigte.

Die übeln Folgen dieser gänzlichen Wehrlosigkeit aber brachen endlich unter *Ludwig dem IIten* in voller Maasse aus, als auf einmahl wieder ein wilder Stürmer, *Solimann der IIte*, mit zweymahl hundert tausend Mann das Reich anfiel. Das Unglück war um so grösser, da auf dem Throne ein junger unerfahrner, zu nichts als zur Weichlichkeit und zu Vergnügungen erzogener, König sass, im Reiche selbst weit und breit kein *Hunyad* lebte, und durch Zwietracht, Anarchie und Meuterey das Ganze zerrüttet wurde. Die Schwäche der Gegenwehr, bey welcher sich Prälaten, Barone und Ritterschaft so gemeinschaftlich über das ergangene Aufgebot hinwegsetzten, dass gar keine Armee ins Feld gestellt werden konnte, und mit Mühe nur einige Plätze besetzt wurden, zog den Verlust von *Sabatsch* und *Belgrad* im Jahr 1521 nach sich, und lockte den Eroberer, der jetzt, mit diesem Probestück zufrieden, unvermuthet wieder nach Hause ging, fünf Jahre darauf seine Uebermacht weit fürchterlicher zu ver-

*) Im J. 1492. 1498 u. 1500.

verſuchen. Noch zog indeſſen der wilde Despot auch im Jahr 1526, als er nach der Schlacht bey *Mohacs*, die dem jungen Könige ſelbſt auf eine elende Art das Leben koſtete *), durch die Einnahme und Verbrennung der Hauptſtadt *Ofen*, und weit und breit durch die Verwüſtung aller Gegenden und Oerter jenſeits der Donau bis nach Raab herauf, und dieſſeits bis zur Theiſs hin, ſein ſchreckliches Andenken verewiget hatte, in ſeine Heimath zurück, ohne ſchon damahls den eroberten Theilen des Reichs ſein eiſernes Joch auf eine bleibende Weiſe aufzulegen. Aber die Wahl zweyer gleichzeitigen Könige, die Ungern in der Perſon des ſiebenbürgiſchen Waywoden, *Johann von Zapolya*, und des öſterreichiſchen *Ferdinands*, nach dem Tode des unbeerbten Ludwigs erhielt, und die damit verbundene Zwietracht, beſchleunigte den tödtlichen Streich. Durch ein unglückliches Bündniſs von dem verdrängten Johann zu Hülfe gerufen, breitete *Solimann* im Jahr 1529 ſeine verheerenden Waffen aufs neue über Ungern aus, und nachdem er bey ſeiner Rückkehr von Wien, wo ſeine Macht durch teutſchen Arm gebrochen ward, ſeinen Clienten in *Ofen* zwar wirklich wieder auf den Thron geſetzt, dieſer aber ſelbſt ſchon mit Leidweſen bis an ſeinen Tod die Wirkungen der türkiſchen Freundſchaft gefühlt hatte, gerieth endlich, im Jahr 1540, ſein nachgelaſſener Theil von Ungern, der bald darauf von *Solimann* durch immer neue Eroberungen vergröſsert wurde, unmittelbar unter *türkiſche Paſchen.*

Der

*) Er erſtickte bekanntlich bey dem Flecken *Tſelye* im *Sumpf*, als er ſich durch die Flucht nach Fünfkirchen retten wollte

Der langwierige, und oft nur durch unsichere Waffenstillstände unterbrochene Kampf, welchen die österreichischen Regenten, von *Ferdinand* dem Iten an bis zum Carlowitzer Frieden unter *Leopold*, zur Nothwehr für Ungern, mit den Türken zu bestehen hatten, machte während eben dieses Zeitraums sehr häufige *Insurrectionen* nothwendig; und diese mufsten zugleich in desto angestrengterer Maasse bewilliget werden, da nicht nur von 1540 an ein grofser, ja bald darauf der gröfste, Theil des Reichs von den Türken unterjocht, sondern auch *Siebenbürgen* von Ungern *getrennt*, und folglich die Last der Gegenwehr auf desto wenigere Theilnehmer eingeschränkt worden war. Anstatt daher weiland unter *Sigismund* von 33 *Bauern* nur 1 *Reuter*, oder im Jahr 1454 unter *Ladislav* (der gleichwohl den Ständen versprechen mufste, dafs er in Zukunft nie wieder eine so unerhörte Insurrection verlangen wolle) von 100 *Porten* 4 *Reuter* und 2 *Fufsgänger* gefodert wurden; so pflegten hingegen nun von 100 Bauern oft 12 bis 15 und *mehrere* Mann zum Aufgebot bestimmt zu werden.

Weil aber die Gröfse des Aufwandes, den die Ausrüstung und der Unterhalt so starker Contingente erfoderte, die Kräfte der Grundherren würde überstiegen haben, wenn sie ihn, neben den Kosten ihres eigenen *Personaldienstes*, ganz *allein* und unmittelbar aus ihrem Vermögen hätten bestreiten sollen; so wurden, welches vormahls nie geschehen war, nun auch die grundherrlichen *Unterthanen* mit zur Theilnahme gezogen, und gemeiniglich ange-

angewieſen, für die Stellungs- und Erhaltungskoſten des *Fuſsvolks* bey jedem Contingente zu ſorgen *).

Die *Geiſtlichkeit*, welche *Zehnten* genoſs, muſste zwar von alten Zeiten her, neben dem Contingente, das ſie von ihren *Gütern*, nach der Anzahl ihrer Bauern zu ſtellen hatte, auch noch eine beſtimmte Anzahl Leute wegen ihrer *Zehnteinkünfte* ſchicken; im Jahr 1545 aber gieng man hierin ſo weit, daſs von jedem 100 *Gulden* Zehnteinkünfte 5 *Reuter* gefodert wurden **). Und wie die hohe Prälatenſchaft, nähmlich Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Aebte und die Vorſteher der Propſteyen, von jeher, gleich den weltlichen Grundherren, zum Perſonaldienſt verpflichtet war, ſo nahm man nun auch bey den Domcapiteln und Conventen jeden Kopf dergeſtalt in Anſpruch, daſs auſser der Mannſchaft, welche die Capitel *im Ganzen*, als *Grundbeſitzer* nach ihrer Bauernzahl, und von ihren Zehnteinkünften, auszurüſten hatten, auch die *einzelnen Canonici*, jeder für ſeine Perſon und an ſeiner Statt, einen Mann zu Pferde ſtellen muſsten; wobey jedoch diejenigen, welche Dignitäten bekleideten, und gröſsere Einkünfte hatten, den geringeren Canonicis, nach Verhältniſs ihres Einkommens, einen gewiſſen Zuſchuſs zu geben angewieſen waren ***). *Pfarrer*, *Altariſten* und *Capläne* hatten, ſtatt

*) Decret. anni 1552. Art. 3. u. a.

**) Decret. anni 1545. Art. 17. Im J. 1552 wurden, anſtatt 5 Reuter von jedem Hundert Gulden, nur 2 *Reuter* und 5 *Fuſsgänger* verlangt.

***) Decret. *Noviſolienſ.* ann. 1542. Art. 34. Decret. ann. 1545. Art. 22.

statt des Personaldienstes, bald den *zehnten Theil* ihrer Einkünfte zugeben, bald auch in Gemeinschaft *je zehen und zehen* 1 *Reuter* zu stellen; im Jahr 1662 u. 1681 aber wurden sie für jede 200 Gulden Einkünfte mit 1 Reuter angesetzt. Jedes *Kloster* endlich musste aus seinem Mittel 2 Mönche schicken, die den Gottesdienst und die Seelsorge im Felde zu versehen hatten *).

Was die freyen *königlichen* und *Bergstädte* betraf, so unterlagen sie in Ansehung der *Dörfer*, die sie etwa besassen, der gemeinen Regel der Comitate, und mussten ihr Contingent zu den Comitatsvölkern, wie jeder andere Gutsbesitzer, nach der Anzahl ihrer Bauern stellen. In welcher Maasse aber von Seiten der *Stadtbewohner* selbst an der Insurrection Theil genommen werden sollte, blieb im *sechszehnten* Jahrhunderte dem Gutbefinden des Königs überlassen; da sie denn theils eine Anzahl Reuter und Fussvolk, als *Besatzung*, unterhielten, und nächstdem noch dem Könige eine gewisse *Kriegssteuer* erlegten, theils auch überhaupt ihre Schuldigkeit *blos in Gelde* entrichteten **). Durch die Insurrectionsdecrete von 1662 und 1681 aber wurde ihnen auferlegt, dass je von 20 u. 20 Häusern, die keinem *Armalisten* oder andern *Adelichen* gehörten, ein wohl gerüsteter *Fussgänger* gestellt und unterhalten werden sollte ***).

Wie

*) Decret. ann. 1542. Art. 27. 41. Decret. 1545. Art. 23. Decret. 1681. Art. 46.

**) S. Decret. ann. 1542. Art. 30. — 1543. 18. — 1545. 24.

***) Decret. ann. 1662. Art. 5. — 1681. 46.

Wie viel übrigens *das Ganze* einer ungrischen Reichs- oder Insurgentenarmee in irgend einem Jahre betragen habe, oder hätte betragen sollen, wird durchaus in keinem Reichsdecrete bestimmt. Man bemühte sich nur, nach Beschaffenheit der Umstände, die verhältnissmässige Anstrengung der einzelnen Reichsglieder und Theile festzusetzen, und überliess es dem Erfolge, was für ein Ganzes aus der Vollziehung des Gesetzes, mittelst der allgemeinen *Conscription*, die zu dem Ende jedesmahl vorzunehmen, und bereits unter *Sigismund* angeordnet worden war *), sich ergeben würde. Zur richtigen Aufbringung der Völker, und genauen Beobachtung der Gesetze, war sodann in jedem Comitat, anstatt des *Obergespans*, den die Sigismundische Verordnung dazu ernannt hatte, ein eigener *Comitatscapitain* bestellt, und mehrere Comitate waren wieder, vom Jahr 1555 an, einem besondern *Districtscapitain* untergeordnet. Die Oberaufsicht und Befehlshaberschaft über das *gesammte* Reichsheer und Insurrectioswesen endlich hatte, kraft eines Gesetzes von 1485, der jedesmahlige *Palatin*, als *beständiger General* und *oberster Capitain des Reichs*; in dessen Ermangelung aber eine besondere Reichsgeneralität, mittelst eines *Generals*, und eines oder zweyer *obersten Capitaine*, ernannt zu werden pflegte **).

Als nach Vertreibung der Türken aus Ungern, und nach dem Ende der innern Unruhen, die, neben dem Uebel des

*) S. oben Seite 293.

**) Decret. 1485. Art. 4. — 1545. Art. 33. — 1547. 20. — 1598. 20.

des Türkenkriegs, die letzten zwey Jahrhunderte hindurch das Reich zerrüttet hatten, eine Revision fast aller Theile der Verfassung auf dem Reichstage von 1715 vorgenommen wurde; kam vor allen Dingen auch das so wichtige *Defensionswerk* zur Sprache. Schon zu Anfange des vorigen Jahrhunderts, und bey noch früheren Gelegenheiten, hatten sich die Stände aufs offenherzigste erklärt, wie wenig Vertrauen sie auf ihre Personalinsurrectionen setzten *), und daher verschiedentlich, anstatt der gewöhnlichen Insurrection, theils überhaupt eine Anzahl *Söldner* auf gemeine Kosten verwilliget, theils sich auch insbesondere Verpflichtet, zur Vertretung ihrer persönlichen Dienste, eine eigene Anzahl von Reutern zu stellen. Aber alle dergleichen Verwilligungen waren für kurze Zeit, meist nur für einzelne Feldzüge, zum Theil gar nur für einen *Monat* gültig **). Wenn dann auch die angeworbenen Söldner mehr Subordination zuliefsen, als gewöhnlich von Insurgenten zu erwarten war, so waren sie doch der Waffen eben so, wo nicht mehr, noch unge-

*) — — Caeterum, quod *personalis statuum insurrectio non adeo sit vtilis*, iam saepius cum annis superioribus, tum etiam sub praesentibus comitiis, est declaratum. Decret. anni 1602. Art. 9.

**) — Quare loco insurrectionis, supra quinquaginta denarios, offerunt (status Regni) adhuc suae Maiestati ad *unum integrum mensem*, a die, quo castra ingredientur, inchoando, *de singulis viginti* domibus *unum equitem* levis armaturae, bene armatum. Decret. 1602. Art. 9. §. 2. Cfr. Decr. ann. 1599. Art. 22. — 1600, 12.

gewohnt, als die letztern, und blieben nicht minder, als diese, blos *Soldaten für den Augenblick.* Den Grundmängeln also war damit nicht abgeholfen; auch kam man ohnehin, wenn gröſsere Rüstungen gemacht werden sollten, immer wieder auf das gewohnte Mittel der Insurrectionen zurück. Es war ein Glück für Ungern, gerade beym Eintritt des furchtbarsten Zeitraums der Türken, Könige erhalten zu haben, die zugleich Herren anderweitiger groſser Länder, und daher mit dem Arm dieser ihrer angestammten Macht im Stande waren, das bestürmte Reich, das aus eigenen Kräften sich seiner Feinde nicht erwehren konnte *), und jetzt unfehlbar eine türkische Statthalterschaft wäre, eine Zeitlang wenigstens von seinem gänzlichen Untergange zurückzuhalten, dann aber selbst nach seinem ganzen Umfange wieder zu retten.

Nachdem auf solche Weise die ungrische Nation mit einer auffallenden Anhänglichkeit bey ihrer alten Kriegsverfassung bis in das gegenwärtige Jahrhundert verblieben war, hatten endlich jedoch die gemachten Erfahrungen

*) Man vergleiche hierüber das eigene Bekenntniſs der Stände im Decret von 1547. Art. 16, und ihre *Einleitung* zu dem Decret von 1596, worin sie *Rudolph* den IIten, "*vt Dominum et Patrem suum clementissimum* humillime *orant et obtestantur*", daſs er so "*pie plane ac paterne*", als bisher geschehen sey, auch in dem laufenden Jahre "*fideles suos Ungaros ab imminenti periculo et clade*" aus allen Kräften, „und *requisitis in auxilium* — *ipsius* Sacri Romani Imperii „*auxiliis et suppetiis*" — zu vertheidigen suchen möge. — Möge nur auch der dankbare Genius des geretteten Reichs jener Zeiten nie vergessen!

gen eine so lebhafte Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines andern Kriegsfußes bewirkt, daß diese Ueberzeugung der Stände 1715 in wirkliche Beschlüße übergieng. Zum *Insurgiren* blieb zwar Alles, was vormahls aufzusitzen hatte, auch in Zukunft noch verpflichtet, und der König berechtiget wurde, diesen Personaldienst, so oft er es nöthig finden würde, in Gemäßheit der darüber bestehenden Gesetze aufzufinden und zu verlangen. Dieser Bestätigung ihrer alten Kriegsweise aber fügten sofort die Stände — *weil doch das Reich durch die Insurrection allein keineswegs hinlänglich vertheidigt werden könne* — unmittelbar den wichtigen Entschluß bey, ihrem Vaterlande *ein stehendes Militär von regulirten Truppen*, nach der Einrichtung anderer Staaten, zu geben. Man räumte zugleich ein, daß dieses Militär sowohl aus Fremden oder *Teutschen*, als aus gebohrnen *Inländern*, bestehen sollte, und ordnete zur Besoldung und Unterhaltung des neuen Kriegsstaats die, bisher blos bey außerordentlichen Gelegenheiten verwilligte, *Contribution* als immerwährende Abgabe an; wobey nur leider! aber alle Last gerade dem Aermern Theile der Reichsunterthanen allein aufgehalset wurde *).

Seit der Einführung des stehenden Militärs in Ungern, ist von der *Insurrection* im Verlaufe des ganzen Jahrhunderts nur ein einziges Mahl, im Jahr 1741 unter *Marien Theresien*, Gebrauch gemacht worden; aber dieses einzige Mahl

*) S. *Caroli VIti* Decret. I. ann. 1715. Art. 8. collat. Decret. II. ann. 1723. Art. 6.

Mahl auch in der That mit einer Wärme, Eintracht und Anstrengung der Nation, und mit so edelmüthiger Hinwegsetzung über die Pflicht einer blossen Grenzenvertheidigung des Reichs, dass die bedrängte Monarchin, deren Sache dieser Eifer galt, ihr Vertrauen, womit sie sich in die Arme der Ungern geworfen hatte, aufs vollkommenste gerechtfertiget sah.

Was man bey dieser Insurrection verwilligte, bestund zuförderst in einer Anzahl *Fussvolk* von 21,622 Mann, die nach der Zahl der *Porten* vom ganzen Reiche aufgebracht, aus dem *Contributionsfond* besoldet, gekleidet und mit andern Nothwendigkeiten versehen, mit *Flinten*, *Fahnen*, *Trommeln* und *Zelten* aber von der *Königin* versorgt wurden. Anstat des alten Aufzugs, nach einzelnen *Fahnen der Comitate*, wurden sie in sechs ordentliche *Regimenter* abgetheilt, und erhielten ihre *Stabsofficiere* durch Ernennung der *Königin*, da hingegen die Ansetzung der *übrigen* den *Comitaten* überlassen blieb.

Zu Aufbringung der *Reuterey* aber, als des wesentlichsten Bestandtheils einer Insurgentenarmee, wurde verordnet, dass jeder Adeliche, oder Genosse adelicher Rechte, er sey wess Standes und Ranges er wolle, entweder in Person aufsitzen, oder einen andern tauglichen Mann, mit Pferd und Rüstung wohl versehen, statt seiner stellen sollte. Die Aermern von Adel aber, als *Curialisten* eines einzigen Sitzes, und *Armalisten*, die weder selbst aufsitzen, noch auch einen Stellvertreter, jeder für sich besonders, schicken könnten, sollten ihre Umstände vor den Comitatsobrigkeiten bescheinigen, und nach deren gewissen-

senhaftem Ermessen mehrere gemeinschaftlich für die Ausrüstung und Unterhaltung eines Reuters sorgen. Begüterte von Adel, die schon anderweitig in Kriegsdiensten wären, ingleichen ansässige Wittwen und Mündel, wie auch alle, die Comitatsämter bekleideten, sollten ebenfalls anstatt ihrer Personen eigene Stellvertreter, mehrere Brüder aber, die als Eine Familie an gemeinschaftlichem Brode lebten, auch diessmahl nur Einen Mann zum Heere schicken.

Ausser dieser Verpflichtung eines jeden Prälaten, Magnaten und Adelichen für seine *Person*, wurde auch in Ansehung *der Besitzungen* sowohl der Geistlichkeit, als des Adels, und selbst von den *königlichen Domainen*, auf jede *Porte* 1 Reuter verwilliget. Die einzelnen *Canonici* und *Pfründner* aber bey Capiteln, Collegien und Conventen, wurden für ihre Personen nicht in Anspruch genommen; jedes Capitel stellte nur im *Gesammtnahmen* aller Glieder einen *einigen Reuter*. Die *Klöster* schickten Patres zur Besorgung des Gottesdienstes; und von den gemeinen *Pfarrern* hatten, wie schon ehedem, nach dem Ermessen ihrer Bischöfe, je zehen und zehen 1 Reuter zu stellen. Von einem besondern Contingent der Geistlichkeit wegen der *Zehnten*, die weiland so wesentlich bey allen Insurrectionen in Anschlag kamen, war übrigens diessmahl nicht die Rede.

Was insbesondere die *freyen königlichen und Bergstädte* betrifft, so gab jede, als *politische Einheit* betrachtet, die nach dem Geiste der ungrischen Verfassung nur so viel, als

als ein *einzelner Edelmann* gelten soll, 1 *Reuter*, und aufserdem für jede ihrer Porten 100 *Rheinische Gulden.*

Endlich wurden auch *Ausländer*, die des Handels oder irgend eines Gewerbes wegen eine beständige Wohnung im Reiche hatten, ingleichen alle *königliche Officianten* bey den Dreysigstämtern, bey Zöllen und Posten, bey dem Salzwesen, den Münzämtern u. s. w., mittelst auferlegter *Geldbeyträge*, zur Theilnahme an dem allgemeinen Aufgebote verpflichtet.

Der bessern Ordnung wegen theilte man zwar den aufsitzenden Adel nebst der übrigen, von den Porten gestellten, Reuterey, eben so, wie bey dem Fusvolke geschah, nach neuerer Verfassung ein; um aber doch die alte gesetzliche Form nicht ganz aus den Augen zu lassen, so wurden, nahmentlich für den aufsitzenden Adel und übrigen reitenden Theil der Armee, nach den *vier Kreisen* oder Abtheilungen des Reichs, auf Ansuchen der Stände, von Marien Theresien auch *vier* besondere *Districtualgenerale* ernannt, deren jeder angewiesen war; "in singulo sibi concredito districtu *cum comitatibus correspondere*, necessarias idcirco *dispositiones facere*, ac item *insurgentem Nobilitatem* et *statuendos equites* in processu, in exercitu et reditu *dirigere* *).

Wie viele tausend Mann der aufsitzende Adel nebst der übrigen Reuterey ausgemacht, und wie hoch folglich, mit

*) Ueber die ganze Veranlassung und Anordnung dieser Insurrection ist nachzusehen *Mariae Theresiae* Decret. I. ann. 1741. Art. 63. Und *Palmae* Notitia rer. Hungar. Part. III. pag. 555 seqq.

mit Inbegriff der vorbenannten Anzahl von Fufsgängern, sich das gesammte Heer belaufen habe, kann übrigens auch bey *dieser* Insurrection nicht angegeben werden. Wie vortrefflich indessen sich diese Truppen gehalten, und welche Lorbeeren sie selbst bis in den Elsafs erfochten hatten, machte in der Folge *Maria Theresia* selbst, in einem eigenhändigen Schreiben, dem *Palatin*, Grafen von *Palffy*, bekannt *).

Im siebenjährigen Kriege ist zwar nach und nach mit vieler Bereitwilligkeit mehr als *eine halbe Million* junger Leute zur Aushebung aufgeschrieben und gestellt, eine *Insurrection* aber nicht veranstaltet worden. Um jedoch in Zukunft leichter, als nach der bisherigen Lage der Dinge möglich war, den Adel unter die Waffen zu bringen, und insonderheit für den Fall, da die regulären Truppen in der Entfernung gebraucht werden müfsten, sogleich und ohne Zeitverlust diese Nationalmacht, in bestimmter Ordnung und Mannszahl, zur Beschützung des Reichs auf den Beinen zu haben, wünschte *Maria Theresia*, auf dem Reichstage von 176$\frac{4}{5}$, von dem bisherigen Insurrectionswesen *ein ganz neues*, *diesen Absichten gemäfses*, *System*, *das auf unwandelbaren Grudsätzen beruhe, und auf immer zur festen Norm dienen könne*, durch die versammelten Stände ausgearbeitet zu sehen. Ihr Antrag aber fand so vielen Widerspruch, und der gröfste Theil der Stände war so sehr überzeugt, dafs die Weisheit

*) Unter dem 13ten Jul. 1743. Das Schreiben ist aufbewahrt bey *Schmidt*, in Palatinis Regni Hungariae (Fol.) pag. 214.

heit der Vorfahren in den beſtehenden Geſetzen ſchon alle Wünſche befriediget habe, daſs man es beynahe mit einmüthiger Stimme beym *Alten* lieſs **).

*) Man ſehe Apocriſes de Banderiis Hungaricis (Viennae 1785. 8) pag. 58 ſeqq.

C. Sum-

C.

Summarischer Extract über die aus den Militair- und Cassaquittungen gezogenen, zum ungrischen Krieg bestrittenen Ausgaben, seit dem Jahre 1683.

Vermöge Feld-Kriegs-Zahlungs-Amts-Quittungen vom 1ten April 1683 bis letztem Decemb. 1697	53,881,329	Fl.	34 Xr.
Laut General-Kriegscassa-Quittungen vom 1ten Oct. 1683 bis letztem December 1697 —	61,371,288	—	28 —
Laut General-Kriegs-Zahlamtsquittungen vom Jahr 1698 u. 1699	17,557,412	—	48 —
Laut Hof-Kriegs-Zahlamtsquittungen vom J. 1683 bis 1700	4,166,228	—	- —
Laut General-Hof- u. Feld-Kriegs-Zahlamtsquittungen vom J. 1700 bis 1716 — — —	50,728,901	—	54 —
Desgleichen Bancalitäts-Militär-Zahlamtsquittungen vom 25 Apr. bis letztem October 1719	30,070,405	—	16 —
Laut Feld-Kriegscasse bey der Armee in Ungern, in d. Jahren 1716-1719	5,950,521	—	1 —
Ueber die unter obbemeldeten Posten für die türkische Grossbotschaft für das J. 1699-1719 schon begriffene Spesirung, kommen für das Jahr 1720 bis 1723 annoch in Ausgabe — — —	474,603	—	34 —
Die im letzten ungrischen Kriege angewandte Spesen betragen	30,300,000	—	- —
Die kaiserliche u. türkische Grossbotschaftsspesen im Jahr 1740	1,500,000	—	- —
Summa	256,000,753	Fl.	35 Xr.

Unter

Unter dieſen 256 *Mill.* Gulden iſt noch nicht begriffen, was an Recrutirung, Remontepferden, Stallungen, Märſchen, Standquartieren u. ſ. w. von den übrigen k. k. Provinzen insbeſondere iſt geleiſtet worden, und, gering gerechnet, bey 230 *Mill. Fl.* betragen muſs, wodurch alſo die ganze Summe der in den Kriegen für und wegen *Ungern* verwandten, *gröſstentheils öſterreichiſchen*, Gelder auf 486,000,753 *Fl.* erhöhet wird; eine entſetzliche Summe, auch in dem Falle noch, wenn ſie in einigen Rubriken zu hoch angegeben wäre.

Regiſter

Regiſter

über beyde Theile dieſer ſtatiſtiſchen Aufklärungen.

A.

Abgaben catholiſcher Eheleute in Ungern an ihre Pfarrer II, 63 *).

Ackerbau in *Galicien*, kann ſeine Einwohner nicht alle ernähren I, 36. Hat unter der öſtreichiſchen Regierung durch teutſche Coloniſten gewonnen I, 38. 39.

—— in *Ungern* iſt nebſt der Viehzucht der vorzüglichſte Nahrungszweig für die Einwohner II, 241; bis jetzt ſchlecht betrieben II, 220. 221; Ertrag ſeiner Ausfuhre II, 241. Steht mit der einländiſchen Conſumtion in ſehr ungleichem Verhältniſſe I, 448 f.

Adel in Galicien; wollte nicht von Polen laſſen I, 10. 12. 115 f. wollte Tyrann ſeiner Unterthanen, ſelbſt aber frey ſeyn I, 12. 46. 178 - 182; entwarf eine Magna Charta I, 14; miſsbrauchte eine Stelle des Montesquieu über den Nutzen des Adels I, 48. 49. nennte ſich die Galiciſche Nation I, 20 - 24; droht mit Aufruhr I, 52 f. läſst eine Medaille prägen mit der Aufſchrift: *proprio Marte* I, 12.

Register.

Adel in *Polen*, sollte, wenn er bey der Schatzcommission angestellt seyn wollte, schreiben und rechnen können I, 109 *).

—— in *Ungern*, hat in allen Stücken gleiche Rechte und Vorzüge II, 112 f. ist allein Amtsfähig I, 457. gegen die Insurrectionspflicht Contributionsfrey II, 112. 138. musste vor 1715 mit contribuiren I, 413; bürdete nachher diese Lasten dem Bauer auf I, 413 ff. II, 117 *); wollte alle Anordnungen *Marien Theresiens* in Sachen des Urbariums, und *Josephs* II für ungültig erklären II, 114; errichtete deshalb *Banderien* II, 114. 116; seine Erklärung auf dem Reichtage 1790. II, 117 *).

Advocaten in *Polen*, ihr Ansehn I, 14 *).

—— in *Ungern*, ihre Beschaffenheit I, 294 *).

Aebte und *Pröpste* in Ungern, unter welchen Umständen sie auf dem Reichstage erscheinen dürfen II, 199.

Aemter in *Galicien* müssten mit angesessenen Leuten besetzt werden I, 130 *).

—— in *Ungern*, werden vom Könige ertheilt II, 118 *). Von Joseph auch bürgerlichen verliehen I, 325 *).

Alaunsiedereyen in Ungern II, 251.

Allodiaturen in Ungern, werden elend durch Frohndienste cultivirt I, 311.

Andreas II in Ungern, sein Feldzug nach Palästina, und dessen Folgen für sein Land II, 285.

Apostasie, Prozesse in Ungern darüber II, 46. 47 *).

Archive der Gespanschaften in Ungern werden meistens geheim gehalten I, 344.

Armalisten in Ungern sind nicht possessionirte Adeliche II, 138 *).

138 *); contribuirten fonft mit zur Domefticalcaffe II, 112; Von Leopold II. davon befreyt, fo wie auch in ihren Rechten den übrigen Adlichen gleich gefetzt 113.

Armenanftalten in Ungern, Befchlüffe der Reichsdeputation 179½ darüber II, 165.

Affecurationsdiplom Marien Therefiens von 1741 foll die Gerechtfame der Stände nicht genug gefichert haben II, 98; ein *neues* von den Ständen zu Ofen entworfen, wird von *Leopold* verworfen II, 106 - 109.

Aufklärung in Ungern findet vorzüglich in der Verfchiedenheit der Religion und Sprache viele Hinderniffe II, 218. 219.

Aufwand, feine Gröfse richtet fich nach der Leichtigkeit, Geld zu erhalten I, 120 *).

Ausfuhr in Ungern, ihr Betrag II, 241.

Ausmeffungsgefchäft Jofephs in Ungern: Entzweck und Nutzen I, 299. 306. II, 93 ff. foll fich auch auf die Allodialgründe der Adlichen erftrecken II, 141; wurde fehlerhaft betrieben I, 30. 300. II, 130. Berechnung der Unkoften II, 129.

B.

Balfam ungrifcher, wo er bereitet wird II, 252.

Banderien in Ungern, Begrif II, 284 *); Entftehung beym Infurrectionswefen, *daf.* Stärke II, 286. 288. *des Königl.* 284; der Prälaten und weltlichen Grofsen II, 287 ff. Können nicht ohne Wiffen des Königs und von jedem Adlichen gehalten werden II, 120.

Banque nationale, verlangt von dem Adel in Galicien, I, 157.

Regiſter.

Barones regni waren in der ältern Verfaſſung von Ungern kein Theil der Stände, ſondern des königlichen Staatsraths II, 195.

Bauern in *Galicien*, haben keinen Begriff von einem beſſern Zuſtande I, 80; wiſſen das Geſchenk des Urbariums nicht zu erkennen I, 68. 69. 73; die auf den königlichen und geiſtlichen Gütern müſſen gegen geringere Frohnen deſto mehr andere Verpflichtungen leiſten I, 88 *).

—— in *Ungern*, tragen mit dem Bürgerſtande die öffentlichen Laſten allein II, 112. ihre Wohlhabenheit mit der des *öſterreichiſchen* Bauers verglichen I, 394; wurden gegen den Adel über deſſen Errichtung der Banderien aufgebracht II, 114. 116; baten Leopold, ſie zu ſchützen. *daſ.* Miſsvergnügt über die Beyſteuer zu der *Noble Garde* in Wien II, 119.

Befehle, Joſephs für Ungern in teutſcher Sprache gegeben I, 378. 382; welchen Gang ſie vorher nahmen 373 *). 379 ff.

Begräbniſsplätze der Proteſtanten in Ungern, ſollen nicht mit einer Mauer umgeben werden II, 67.

Bergacademie zu Schemnitz II, 188.

Bergwerksdirection in Ungern, beſtimmt den Preis ihrer Producte ſo hoch, daſs ſie von einheimiſchen Fabricanten nicht können gekauft werden II, 239 *).

Beſoldungsetat der Profeſſoren in Ungern, entworfen von der Reichsdeputation im Studienweſen II, 182 *).

Betteley in Ungern II, 194.

Bibeln der Proteſtanten in Ungern, confiſcirt und verbrannt II, 75.

Bilanz

Bilanz zwischen dem Consumo der verschiedenen Provinzen Ungerns, und der Anzahl der Fabriken und Manufacturen, sollte von der Regierung gezogen werden I, 394.

Bischöfe, durften nie die Leitung einer öffentlichen Lehranstalt allein haben II, 186; müssten von ihrer zu grossen Besoldung die untere Geistlichkeit unterstützen, und billig noch andere Unkosten bestreiten II, 158. 168.

Titular-*Bischöfe* in Ungern sollten vom Reichstage wegbleiben II, 196.

Bleyweiss, wo es in Ungern bereitet wird II, 250.

Branntwein, seine zu starke Consumtion in Galicien ist kein Beweis der Wohlhabenheit I, 81 ff.

Brüderschaften in Ungern, der Betrag ihrer Capitalien wird zu Errichtung eines Irrenhauses bestimmt II, 166.

C.

Candidaten (catholische) der Theologie fehlen in Oesterreich und Ungern II, 163. 165. I, 276 *).

—— protestantische sind im Ueberfluss. *das.*

Capitalien sind der unsicherste Fond I, 30.

—— der Geistlichen in Galicien, ihre Einziehung hat üble Folgen. *das.*

Caraffa, ein Scheltwort in Ungern I, 296 *).

Cassen in Ungern:

Contributionscasse; ihre Bestimmung II, 137; Fond. *das.* 138; bezahlt alles nach einer bestimmten niedern Taxe. *das.*

Convertitencasse, von Joseph zum Armenfond geschlagen, wurde 1790 den Bischöfen und Capiteln wieder überlassen II, 167.

Domeſticalcaſſe, ihre Beſtimmung I, 335. II, 137 *). Wer dahin zu contribuiren habe II, 138 *); von wem ſie abhängt. *daſ.* Von Joſeph II. mit der *Contributionscaſſe* vereinigt, wird nach deſſen Tode wieder getrennt II, 138 *). Ihr Verhältniſs zur Militaircaſſe I, 335.

Fatalitätscaſſe II, 204.

Catholiken, ihre Anzahl in Ungern und Siebenbürgen II, 157. 158.

Cattunmanufacturen in Ungern II, 252.

Cautionen der Beamten in Galicien ſichern den Staat nicht, und ſind meiſt erkauft oder verzinſet I, 130 *).

Cenſur in Ung., wem ſie oblag II, 75 *). Ihre Einſchränkung durch die Reichsdeputation im Studienweſen II, 175 f.

Charta magna, vom Galiciſchen Adel an Leopold II. überreicht I, 1. 14. Ihre Klagpuncte 19 - 103. 175 - 216. Foderungen 103 - 148. 217 - 228.

Codex legum, ein neuer, ſtatt des corporis iuris trip., wurde von Ferdinand I. in Ungern verlangt, kam nicht zu Stande I, 463 f.

Collecten zum Bau kirchlicher Gebäude zu ſammeln, wird den Proteſtanten in Ungern unterſagt II, 65.

Comes perpetuus ſoll nach der Verordnung der Reichsdeputation in publ. polit. nur der Palatin und Erzbiſchof von Gran ſeyn II, 192.

—— *parochianus* beym Inſurrectionsweſen II, 282.

Comitate, ſind meiſt doppelt beſetzt II, 208; ihre Regulirung durch die Reichsdeputation in publ. polit. II, 184. 207; ihre Volksmenge II, 275.

Commiſſio neoacquiſtica in Ungern unter Carl VI, was ſie betraf? I, 328 ff.

—— zu Presburg gegen die Proteſtanten, nach der von den Ständen gemachten und entdeckten Verſchwörung, von Leopold I. niedergeſetzt II, 29.

Congrua der Prediger ſollen erhöht werden II, 159.

Conſtitution von Ungern, iſt noch zurück I, 418-420, worauf ſie bey dem Schutz der Eigenthumsrechte abzweckt I, 413 ff; wird von den Ständen falſch interpretirt. *daſ.* iſt den Fabriken nachtheilig I, 396. 398.

Conſumtion, ihre Vermehrung iſt dem Ackerbau günſtig I, 449 *).

—— in Ungern ſteht mit der Production der Früchte im ſchlechten Verhältniſs I, 395 *). II, 231.

Contracte in Polen, ihre Bedeutung I, 43, 44.

Pfandcontracte, von der öſterreichiſchen Regierung in Galicien unterſagt I, 89 *).

Contribution der Bauern in Ungern fieng erſt 1715 an. I, 331. 335 *); Ihre Beſtimmung II, 132 *); Vertheilung II, 134 *). cf. *dica* und *porta*. Stärke nach dem Anſchlage unter Maria Thereſia II, 139 *). Ihr Verhältniſs zur Caſſa domeſtica. ib. 140. not.

Convicte der Schüler in Ungern ſollen wieder hergeſtellt werden II, 183 f.

Corpus Juris tripartiti Hungarici, ſeine Entſtehung und Beſchaffenheit I, 460-464, 323 *). Unter welchen Umſtän-

ständen es in ein so grosses Ansehn kam 466-468. 348. Josephs II. Antrag auf seine Einschränkung wird von den Ungern als Eingriff in die Fundamentalgesetze angesehn I, 459.

Credit, Realcredit ohne Personalcredit hat wenig Kraft I, 45 57 f. Dieser fehlte in Polen I, 42 *).

Creditwesen in Galicien, seine Beschaffenheit I, 41-44 ff; wie es vor 1772 war I, 175. Klagen über seinen Verfall in der magna charta I, 41 ff. 190 ff.

Criminalcodex, ist für Ungern aus dem Corp. iur. und den consuetud. Hungar. in lateinischer Sprache erst spät zusammengetragen I, 351.

Criminalfälle, sind in verschiedenen Comitaten Ungerns, und vorzüglich unter den Walachen, sehr häufig I, 3 · 358.

Criminalgesetzgebung in Ungern, ist sehr elend I, 352 ff. Josephs II. Einrichtungen sind besser 360; Ob sie der Härte beschuldigt werden können 361. 363.

Curia in Ungern, ihr Begriff I, 411.

D.

Delatores sind in der österreichischen Monarchie zu sehr begünstigt I, 56.

Dependenten bey der polnischen Gerichtsverfassung, ihr Begriff I, 132 *).

Deputirte des Adels auf dem Reichstage sollten von dem Adel selbst bezahlt werden II, 203.

—— der Stände von Dalmatien und Croatien sollten von jedem Comitate gesendet werden II, 198.

Dica und *Dication*, was sie sey? II, 134 *).

Districte in Ungern unter Joseph II, ihre Namen und Volksmenge II, 273.

Diurna, den adelichen Beysitzern im Gerichte aus der Domesticalcasse bezahlt I, 335.

Dörfer in Ungern, ihre ungleiche Grösse und irreguläre Beschaffenheit ist ein Hinderniss der Landwirthschaft II, 227. u. Not. Im Jahr 1787 sind 33 neue erbaut II, 278.

Drathziehereyen in Ungern II, 250.

Dreschen geschieht in Ungern durch Pferde I, 449.

Druckereyen der Protestanten in Ung., wurden fast alle aufgehoben II, 75.

E.

Ehe-Verbot, ist die Ursache des Mangels an catholischen Candidaten in Ungern II, 163.

Eigenthum in Galicien, seine Ertheilung an den Bauer sollte langsam vor sich gehen I, 139 f. Klagpunct über die Eingriffe *Josephs* II. in dasselbe, in der magna charta I, 26-31. 190-206.

Eigenthumsrecht der ungrischen Adelichen, ob es von Joseph angegriffen sey I, 410 f.

Einfuhre fremder Waaren in Ungern II, 242. 243 *).

Eisenfabriken in Ung. II, 249.

Erdödy Chef der Landescommission von 1721, eifriger Verfolger der Protestanten in Ung. II, 37 f; seine Schrift gegen dieselben 38 *), und Gutachten über den Nutzen des königlichen Stadthaltereyraths in Sachen der Protestanten II, 115.

Erziehungsweſen, ſeine Reform in Ungern durch die Reichsdeputation, und Entwurf einer Nationalerziehung II, 170-176 f.

F.

Fabriken in Polen I, 129.

—— in Ungern, ihre Anzahl und Beſchaffenheit II, 248 ff; werden durch die ungriſche Conſtitution niedergehalten I, 396-398; ſind dem Teutſchen und Slaven überlaſſen I, 392 **) 424 **).

Fabrikant in Ungern, muſs ſeine Materialien meiſt von Wien ziehen II, 239 *).

Familien, über ihre Veruneinigung in Galicien durch Joſeph, ein Klagpunct in der magna charta I, 153.

Fayencefabriken in Ungern II, 255.

Ferdinand I. wird von den Jeſuiten gegen die Proteſtanten angereizt II, 6. 8; ſeine Inſtruction für die Abgeordneten zur Trienter Kirchenverſammlung II, 6.

—— II. nennt ſich einen Sohn der Jeſuitiſchen Geſellſchaft II, 13; gelobt zu Loreto alle Proteſtanten in ſeinen Ländern zu vertilgen II, 14.

Fiscus, ſeine Gerechtſame ſind für die ungr. Güterbeſitzer drückend, welchem Joſeph abhelfen wollte II, 95.

Fremde, ihre Beförderung in Galicien und Ungern wird als Eingriff in die Eigenthumsrechte angeſehen I, 186 f.

Freyheit des Adels und der Nation, worin ſie Joſeph II. ſuchte II, 141 ff.

—— der Ungern, was ſie iſt I, 437 *).

Freyſtädte, königliche in Ungern, ob ſie geſetzmäſsig nur Einem Edelmanne gleich gerechnet werden können? II, 200 ff.

200 ff; werden auf dem Reichstage vernachläſsigt 201. Ihre Namen und Volksmenge II, 275 ff.

Frohnen ſind bey groſser Bevölkerung drückend I, 177; wo ihre Nothwendigkeit noch Statt finden könne I, 81 *).

—— in Galicien, ſind auf den königlichen und geiſtlichen Gütern geringer, als auf den adelichen I, 88 *). 179 *); ihre Abolition auf den Kammergütern gieng vor den allgemeinen Urbarialeinrichtungen voran I, 69 *). Ob ihre Aufhebung dem Ackerbaue geſchadet habe? 39.

G.

Galanterie - Waaren in Ungern II, 259.

Galicien, ſeine Lage vor 1772. I, 8. 175 ff; Gewerbe und Reichthum 133. 175; wurde von dem polniſchen Reichstage ohne alle Stipulation an Oeſterreich abgetreten I, 93. 101. 114. 124. Seine geographiſche Lage änderte ſich ganz 36. Es erhielt ſtändiſche Verfaſſung 94. 97.

Galiciſche Nation, ihr Begriff I, 20. 21; in der magna charta uſurpirt 22 f. — wird ſelbſt von der Landesregierung mit dem Ausdruck, *polniſcher Adel*, verwechſelt 26 *).

Galläpfel, werden aus Ung. ausgeführt II, 241.

Garniſon, eine ſtarke kann in Galicien nicht gehalten werden I, 134 ff.

Küchengartenbau, in Galicien, durch teutſche Coloniſten verbreitet I, 38.

Geiſtlichkeit, catholiſche in Ungern, ihre Anzahl im J. 1789. II, 157; wie viel Alumnen ſie nöthig hat 158.

Geld, Maafsftab feines Mangels oder Ueberfluffes I, 92. 117. 118.

—— baares, ift der unficherfte Reichthum und Fond in Stiftungsfachen I, 30; nicht immer Beweis des fichern Wohlftandes I, 45.

Geldmangel in Galicien, Klagpunct in der magna charta I, 91.

Geld-Umlauf in Ungern, wurde nur eine Zeitlang durch zu grofse Summen, die durch den Verkauf Königl. und Kloftergüter in die königl. Caffen kamen, geftöhrt II, 128.

Gemeine in Ungern, wie fie Jofeph II. beftimmte II, 140.

Gerichtsverfaffung in Galicien I, 131.

—— in Ungern: Befchaffenheit der Alten I, 323-326. Ihre Fehler 334-340; Beyfpiele der Ungerechtigkeit, *daf.* — wird nach Eugens Eroberungen verändert 328 f.

Gefellfchaften, fromme in Ungern, zur Bekehrung evangelifcher Glaubensgenoffen II, 52.

Gefetze, wonach ihre Vollkommenheit beftimmt werden muffe I, 55.

Gefetzbuch, politifches, Jofephs II. für Ungern ift nicht publicirt I, 348.

—— *Gebung* in ein Syftem zu bringen, hat keine gute Folgen I, 71; darf nie gegen die Moralität anftoffen I, 58.

—— *Macher* verfchieden vom *Gefetzgeber* I, 34 *) f.

Getreide in Galicien, wird zum Theil eingeführt I, 204 *); war theurer, als das polnifche I, 205.

—— ukränifches, wurde fonft in der Geftalt als Brantwein verführt I, 36 **).

Getreide in Ungern, Menge dessen, was verkauft werden kann I, 434 *).

—— *Preis* in Ungern, zu verschiedenen Zeiten I, 431 ff; stieg durch den Türkenkrieg zum Nutzen des Ackerbaues. *das.* Verhältniss zu Friedenszeiten. *das.*

—— *Subsidien* in Ungern, von Joseph II. doppelt soviel, als von den österreichischen Provinzen gegen einen bestimmten Preis gefodert I, 429. 435. 438. Murren des Adels darüber. *das.*

Glasfabriken in Ungern II, 248.

Glocken durften von den Protestanten in Ungern nicht gehalten werden I, 252. Das Klopfen auf Bretter wurde bestraft. *das.*

Goldnes Buch in Galicien eröffnet I, 97.

Gottesdienst, protestantischer in Ungern, seine Einschränkung auf die inarticulirten Oerter II, 30; soll nicht mehr in dem Hause des Pfarrers gehalten werden 66.

Griechen in Ungern, treiben viel Handel I, 380 *).

Grundherren, ob ihre Allodiaturen und Schäfereyen durch Aufhebung der Frohnen und Zehnten litten I, 310.

—— in Galicien, ihr Verhältniss zum Unterthan, wie es in der magna charta bestimmt wird I, 178. 180 ff. 184. 78. 70. 90. Ihr Hass gegen das Urbarium I, 74-78.

Grundsteuer, ihre Vertheilung nach dem Ertrage eines Grundstückes ist nicht zu billigen I, 73.

Grundsteuerrectificatioos - System in Ungern, fand Widerspruch bey der ganzen Nation I, 296 ff.

Grundstücke in Galicien sind sehr unzweckmäfsig vertheilt, und ihre Bestimmung nicht genau genug I, 66*). 140.

Güter in Galicien, zwischen den königlichen und erblichen ist ein Unterschied zu machen I, 88 f. Die Adelichen sind meistens verschuldet I, 118 ff.

—— in Ungern, die 1723 keinen Herrn hatten, wurden zu den königlichen Domainen geschlagen I, 330 f. — Fielen eine Zeitlang im Preise durch den Verkauf vieler königlichen Domainen und geistlichen Güter II, 128.

Cammer*güter* in Galicien, wurden ehedem von Polen an verdiente Männer verliehen I, 178.

Staats*güter* in Galicien, könnten weit besser verwaltet werden I, 111.

Gymnasien in Ungern, Verordnung der Reichsdeputation im Studienwesen II, 171 ff.

—— protestantische, zu Trivialschulen herabgesetzt I, 71; sollen vom Hofe Privilegien über die freye Lehre höherer Wissenschaften einholen 72.

H.

Handel in Ungern, was ihn heben könnte I, 426 ff.; wird vorzüglich durch Juden und Griechen getrieben II, 241.

Handelstractat Galiciens mit Preussen, ob er nützlich seyn könne I, 136 ff.

Handwerker in Ungern, können der Bauern entbehren I, 395*); finden Schwierigkeiten. *das.*

Herrschaft, ihr Verhältnifs zum Unterthan, wie es von dem preussischen Gesetzbuche bestimmt ist I, 70*).

Hirten in Ungern, sind sehr treulos II, 226.

Hof-

Hofcanzlei, kann von dem Galiciſchen Adel nicht mit Recht gefodert werden I, 124.

Honig, Betrag ſeiner Ausfuhre aus Ungern II, 241.

I.

Jeſuiten, verfolgten die Proteſtanten in Ungern auf alle erſinnliche Art II, 6 ff. 16; machten unter den proteſtantiſchen Groſsen Proſelyten II, 16; wurden von *Gabriel Bethlen* aus Ungern vertrieben II, 15. Ob ihre Aufhebung den Proteſtanten in Ungern genutzt? II, 79.

Induſtrie in Ungern, iſt noch ſehr zurück I, 401. 424 **); in den oberen Comitaten verſchieden von den unteren I, 399. 400 *). 438 *); ihre Hinderniſſe I, 401 *).

Information der Richter in Ungern durch Geld I, 340 **).

Inſtructionen der Reichstagsdeputirten, Verordnung der Reichstagsdeputation in publ. pol. über ihre Verbindlichkeit II, 203.

Inſurrectionen ſind jetzt ohne Nutzen I, 409 ff. II, 94. und bloſse Streifereyen I, 409 ff; werden durch Reluitionen geleiſtet II, 94 f.

Inſurrectionsweſen, ſeine Entſtehung und Beſchaffenheit II, 281 ff.

Interregnum, ob nach Joſephs II. Tode ein rechtmäſsiges eingetreten ſey? II, 99.

Jobbagiones caſtri, in der ältern Verfaſſung von Ungern, ihre Bedeutung II, 282; erhielten ihre Lehen als Eigenthum 283; ihr Name verlor ſich im 14ten Sec. *daſ.*

Joſeph II., wie er die Mängel ſeiner Länder kennen lernte I, 249 f. Deſſen edle Abſichten für ſeine Unterthanen, und Irrthümer I, 7-13. 63. 74. *Toleranzedict* I, 25 ff.

Aenderung in *Kirchensachen* in Ungern I, 273. II, 80. 83; *Urbarialeinrichtungen* I, 10. 65 ff. *Ausmessungsgeschäft* I, 293 ff. II, 93 96. *Steuer-* und *physiocratisches System*. ib. II, 132 ff. Veranlassung zur Versetzung der ungrischen und böhmischen *Krone* nach Wien II, 102. Uebernahme der Besoldung der Beamten in Ungern und Bestreitung der Bedürfnisse II, 138. *Türkenkrieg* ohne Zuziehung der ung. Stände I, 410. 422. Vernichtet bey seinem Tode seine Einrichtungen bis auf wenige Puncte I, 366 ff. II, 84. 114; wird von den Ungern nicht als rechtmäfsiger König angesehen II, 98. Character seines Zeitalters I, 6. Seine Nachgiebigkeit wurde für Schwäche ausgelegt I, 11.

Juden in Ungern, was sie sind I, 380 *); sollen keine Protestanten werden II, 191; sind ein Gegenstand der Reichsdeputation in publ. polit. II, 191; zogen den gröfsten Nutzen von den Urbarialeinrichtungen I, 69.

Justizverfassung, S. Gerichts Verf.

K.

Kinder protestantischer Eltern in Ungern, von Catholiken geraubt, und ins Waisenhaus gesteckt II, 51. 53; müssen schon im 7ten Jahre das Bekenntnifs des catholischen Glaubens ablegen 52.

—— in Galicien, haben die Befugnifs wider ihre Eltern zu klagen I, 56. 201.

—— unmündige in Ungern, sind steuerbar II, 134 *).

Kirchen der Protestanten in Ungern, werden ihnen vielfältig entrissen II, 19. 23. 24 ff. 38. 53 *) f. — ihre Anzahl

zahl in verſchiedenen Comitaten, nach den Oedenburger Artikeln II, 53. 54.

Kirchenbau in Ungern, wird den Proteſtanten ſehr erſchwert II, 64. 65.

Kirchenfreyheit der Proteſtanten in Ungern, bis 1780. II, 1 - 88.

—— in den ſeit 1681 neu eroberten Ländern, wurde ganz willkührlich behandelt II, 54 ff.

Kirchenprotocolle der Proteſtanten in Ung., ſind Quellen für die ungriſche *Kirchengeſchichte* II, 61 - 63; wurden von den catholiſchen Pfarrern gemiſsbraucht. *daſ.*

Kleidung des Edelmanns in Ungern I, 424 **).

Klöſter in Ungern, Anzahl derſelben, welche Joſeph vorfand, und welche er aufhob II, 128.

Kollonitſch, Erzb., ſein jeſuitiſcher Eifer, die Proteſtanten zu verfolgen II, 31. 32; erläſst zu dieſer Abſicht Umlaufsſchreiben an die Catholiken 32 ff.

Könige in Ungern, waren ehemals viel unumſchränkter und mächtiger II, 281. 282; verloren nach und nach ihre Krongüter 284.

Königliche Befehle, ihre Vollziehung in Ungern iſt ungewiſs und erſchwert II, 208. 209.

Krieg: I, 36 *); in wie fern ein Landſtand an dem Rechte, ihn anzufangen und zu endigen, Theil nehmen könne I, 406. 407.

Krieg mit den *Türken*, für Ungern geführt, koſtet öſterreichiſches Geld I, 331. 404. II, 3.

Kriegsunkoſten in Ungern, wurden ſonſt von dem Adel und der Geiſtlichkeit allein getragen I, 409; ſeit 1715 auf den Bauerſtand geworfen. *daſ.* u. II, 3.

Krone von Ungern und Böhmen nach Wien gebracht I, 375. 445 *). II, 102. 103; die böhmische wurde in aller Stille zurückgebracht I, 448. 12; die ungrische mit vielem Gepränge empfangen I, 445 *).

Kupferfabriken in Ungern II, 248.

L.

Landesregierung in Galicien, ihre Abtretung an die Stände in der magna charta begehret I, 106 f.

Landstände. S. *Stände*.

Landtage in Ungern, ihre Beschaffenheit I, 408; Dauer II, 107.

Landwirthschaft in Ungern II, 217-232.

Lecticalia, sollen durch die Obrigkeit gehoben werden II, 161 *).

Lederfabriken in Ungern II, 257.

Lehensverfassung, wo sie noch Nutzen haben könne I, 81 *).

Lehrbücher in Ungern, nach der Verordnung der Reichsdeputation im Studienwesen II, 178.

Lehrer in Ungern, sollen als Reichsbeamte angesehen werden II, 179.

Lehrstellen, erledigte in Ung., sollen durch *Concurse* besetzt werden II, 182.

Lemberg hat unter österreichischer Regierung mehr Verkehr, als unter polnischer I, 33. Dasige *Contracte* I, 42. 175.

Leopold II., sein Character II, 97. Versicherungen zu Anfange seiner Regierung 97. 110; setzt dem Toben der

Ungern Standhaftigkeit entgegen 92. 98; ertheilt Amnestie 92; verwirft das ihm vorgelegte neue Assecurationsdiplom 108; Resolution über die Sache der Protestanten 86. 87.

Linzer Friede II, 17. 18.

Litteratur, ausländische in Ungern, ihr Bestand I, 387.

Locumtenens in Ungern, Sprecher im Unterhause II, 197.

Luxus in Ungern, ist sehr kostspielig II, 239. 286; des Bauers in Galicien, wird für einen Beweis seiner Wohlhabenheit ausgegeben I, 80-90.

Lycäen, bischöfliche, in Ungern 1791 bestätigt II, 186.

M.

Magistrate in Ungern, sollen nicht mehr durch *Geschrey* gewählt werden II, 209.

Majolikgeschirr in Ungern II, 255.

Manipulanten beym Ausmessungsgeschäft in Ungern I, 302.

Manufacturen und Fabriken in Ungern, ihr Zustand II, 233-270; Neigung der Ungern dazu sucht der Ausländer zu unterdrücken 239; werden auch zum Theil selbst durch öffentliche Auctorität zurückgehalten 239*).

Maria Theresia, von den Ungern zum Besten gehabt I, 328**); ihre Hochachtung gegen Geistliche II, 78**).

Masuren in Galicien I, 127*).

Matthias Corvinus, durch seinen Oheim mit bewaffneter Hand zum König in Ungern ausgerufen II, 103 f; hält ein stehendes Militär von viererley Truppen II, 304.

Maulbeerbäume in Ungern, zuerst vom Grafen d'Argenteau gepflanzt II, 265.

Messerfabriken in Ungern II, 249.

Missethäter, protestantische in Ungern, sollen von catholischen Predigern besucht werden II, 57; werden gelinder bestraft, wenn sie zur catholischen Religion übergehen. *das.*

Missionen in Ungern, zur Bekehrung der Protestanten im J. 1752. II, 52.

Mönchs-Orden, die aufgehobenen in Ung., können nicht wieder hergestellt werden II, 163-165; die inarticulirten ausgenommen 165. Ihre Betteley konnte im J. 1792 aus Mangel eines Fonds nicht abgeschafft werden II, 163-165.

N.

Nachgiebigkeit in Regierungssachen ist schädlich und verfehlt ihren Entzweck I, 10.

Nation, Begriff des Worts in Galicien und Ungern I, 20. 297 *).

Nationaltracht des ungrischen Bauers I, 420 **).

Nobiles unius sessionis in Ungern II, 283.

Noble garde, ungrische, ihr Fond II, 119.

Normalresolution des kaiserl. Hofes gegen die Eltern, die ihren Kindern die Wahl der Religion überlassen II, 51.

Notarien in den ungrischen Dörfern I, 382. 383.

O.

Obergespane in Ungern, ihre ursprüngliche Bestimmung I, 241 *).

Oedenburger Artikel vom Jahr 1681. II, 23-27; enthalten eine für die Protestanten sehr schädliche Clausel II, 27.

27. 28; im Jahr 1687 nur noch aus königl. Gnade gelaſſen 29; ganz verworfen 39. 53. 54.

P.

Pachtungen in Ungern, ſind meiſt in den Händen der Armenier II, 241.

Paläſtranten, in Polen, practicirten unentgeldlich I, 132*).

Papierfabriken in Ungern II, 251.

Patwarien in Ungern, durch Joſeph aufgehoben I, 132*). 294*). 345 f.

Peſt hat 4 Meſſen; Werth der daſelbſt feilgebotenen Waaren II, 235.

Pfandcontracte in Galicien. S. Contracte.

Pfarrer, catholiſche in Ungern, drängten ſich zum Sterbebette der Proteſtanten II, 57. 62; erhielten das Recht Verlobte von 2 Religionen zu copuliren II, 50; und bey Magiſtratswahlen in einer 10 bis 12 fachen Perſon zu ſtimmen 70.

—— *Griechiſche* in Ungern, erhielten im J. 1792 die nämlichen Vortheile, wie die catholiſchen II, 162.

—— *proteſtantiſche*, verloren im J. 1756 ihre Filiale II, 55. 56; durften bey Strafe bey fremden Proteſtanten keine kirchlichen Dienſte thun 57; kamen auf Galeeren II, 22.

Pfarregulirung Joſephs II. in Ungern II, 157 ff; wurde im J. 1791 ein Gegenſtand der Reichsdeputation II, 158. 159.

Phyſiocratiſches-Syſtem, die Ausübung entſpricht der Theorie nicht I, 306. 307; verſchiedene Anwendung deſſelben nach der Lage der Gegenden I, 313; ſeine Er-

findung und Ausbildung 316 *); Schriften über dasselbe 309 *).

Piaristenorden, sein Fond zur Belohnung und Besoldung der Lehrer verwendet I, 183.

Polen hatte wenig besoldete Staatsbeamte I, 108; in wie fern seine Theilung gerechtfertigt werden könne 115 *).

Polizeyanstalten in Ungern fehlen I, 355; und sind verhasst 363 *).

Porta in Ungern, hat eine verschiedene Bedeutung II, 132 *) — 135. Giebt den Maasstab für die Contribution ab 134.

Pottasche in Ungern II, 253; Ausfuhre gröſstentheils nach England 241. 253.

Prädien, ihre Anzahl in Ungern II, 278.

Praediales II, 287.

Prälaten waren in der älteren Verfassung von Ungern kein Theil der Stände II, 195.

Preise, reelle und nominale sind verschieden I, 30 *).

Pressfreyheit in Ungern, Entwurf der Reichsdeputation II, 175.

Privilegien in Ungern, können vom Erbthronfolger noch vor dessen Krönung ausgefertigt werden II, 103.

Producte in Galicien und Ungern, Mangel an Absatz I, 395. II, 229; ihr Ertrag geht für Sachen des Luxus wieder verloren II, 242; wären der Veredelung sehr fähig I, 392 *).

Propination in Galicien ist der Maasstab des Güterwerths I, 83 *).

Proprietairs in Ungern, gewannen im Türkenkriege am Getreidehandel sehr I, 434.

Proteſtanten in Ungern, verhältniſsmäſsige Anzahl gegen die Catholiken I, 238*). 293. II, 5. 11*). 257; hatten ſchon lange geſetzliche Religions- und bürgerliche Freyheit I, 241. 257 ff. 443*); litten von den Catholiken vielfache Verfolgungen und Bedrückungen I, 243 ff. 415. 456*). II, 68; von den Jeſuiten II, 12-20; Mittel, wodurch ihre Parthie geſchwächt wurde 16; wurden ihrer Kirchen beraubt. S. *Kirchen*. Verloren im J. 1731 das Recht, zu klagen und zu bitten II, 41. 76; Zwangsmittel, ſie zur catholiſchen Religion zu bekehren II, 40-52. 62; kamen unter das ius ſtolae der catholiſchen Pfarrer 63; ſollten 1774 mit zum catholiſchen Kirchenbau contribuiren 63; und von den Grundſtücken, worauf kirchliche Gebäude lagen, Steuern bezahlen 66; beſuchten ſchon ſeit Jahrhunderten auswärtige Univerſitäten II, 72.

Proteſtantismus iſt ein Damm gegen den Aberglauben, und Tyranney, und wird durch Naturalismus und Deismus erſetzt I, 279. 238.

Proceſſe, ihre Vermehrung oder Verminderung, worauf ſie beruhe I, 62-64.

—— in Galicien, ihre Quellen I, 62 ff; Klagpunct über ihre Vermehrung in der magna charta I, 62 ff.

—— in Ungern, gehen langſam I, 342*); die, welche Eheſtandsſachen betreffen, ſind den geiſtlichen Behörden genommen I, 282.

Concursproceſſe in Galicien, ſehr ſchlecht I, 194*); in groſser Anzahl 193-195.

Oppoſitionalproceſs in Ungern, was er ſey? I, 342*).

Pulvermühlen in Ungern II, 251.

R.

Rakotzi I, 17.

Recht, wie es in Ungern dem Bauer bekannt gemacht wird I, 380.

Rechtsgelehrsamkeit, ihr Zustand in Ungern I, 294; wird meist von Protestanten getrieben 453 f.

Rechtspflege, österreichische in Galicien, hatte mehr Zutrauen als polnische I, 63.

Reichenbacher Friede erregt die Unzufriedenheit der ungrischen Nation II, 118.

Reichsdeputationen in Ungern, ihr Entzweck II, 152; ihre Verhandlungen 156 ff.

Reichstage, wie oft sie seyn sollten II, 100*); Repräsentanten nach Comitaten II, 199.

Reisen, gelehrte der Ungern, sollen öffentlich unterstützt werden II, 188.

Religion, die Phrase: *ohne Unterschied der Religion*, ist in Ungern stets partheyisch II, 176.

—— in Galicien, Klagpunct in der magna charta über ihre Entheiligung I, 59 ff.

—— der Protestanten, war in Ungern schon seit 1608 gesetzmäfsig II, 11. 17 f. 257. Wurde 1732 zur *geduldeten* herabgesetzt 46 ff; ihre Wahl soll von den Eltern den Kindern nicht überlassen werden II, 51.

Religionsbeschwerden der Protestanten in Ungern, sollen nicht mehr auf den Reichstag gebracht werden II, 35.

Religionsfond in Galicien, ist zu hoch angeschlagen I, 30.

—— in Ungern, Einnahme und Ausgabe II, 156; wie er vermehrt werden könne 157. 167; leidet nicht die

Wie-

Wiedereinsetzung der Klöster 164; hat bey der neuen Pfarregulirung ein Deficit 165; Kosten seiner Verwaltung 168.

Religionsgesetze Leopolds II. für Ungern II, 88.

Repräsentanten einer Nation werden leicht Despoten I, 332 *).

Reverse protestantischer Ehegatten in Ungern I, 253.

Rosoliofabrik zu Triest I, 397.

S.

Säbel, verrostete haben in Ungern eine eigene Bedeutung I, 261 *).

Salinengüter in Galicien gehörten dem Adel allein; Joseph wollte sie ihm abkaufen I, 27. 29. 191 f.

Salpetersiedereyen in Ungern II, 251.

Salzwerke in der österreichischen Monarchie sind ein *regale principis* I, 27; ob sie es in den älteren Zeiten auch waren? 27 *).

Schiffbauerey in Ungern II, 251. 156.

Schleyerfabrik in Ungern II, 258.

Schuhe für Frauenzimmer gehen für 50,000 Fl. von Wien jährlich nach Ungern II, 236.

Schulen der Protestanten in Ungern II, 71 f. 177.

Schulbücher, neue, sollen für Ungern gegen Belohnung entworfen werden II, 187.

Schwefelhütten in Ungern II, 251.

Schwerdfabriken, II, 249.

Seelenbeschreibung in Ungern, Beschlüsse der Reichsdeputation in publ. polit. II, 192.

Seelsorger in Ungern sollen vermehrt werden II, 159. Betrag ihrer Einkünfte vor 1791. 157. 158.

Seidenbau in Ungern II, 263 ff. unter *Carl* VI. 263; *Marien Theresien* 256 f; *Joseph* II. 267; Betrag der Ausfuhre in verschiedenen Jahren II, 241. 266-268 f.

Seidenmanufacturen in Ungern II, 254 ff.

Seminarien zur Erziehung des jungen Clerus in Ungern, unter Joseph II. I, 382 *); Fond II. 158; den Bischöfen überlassen 162.

Generalseminarium, theologisches, Vorschlag zu dessen Errichtung und Verbindung mit der Universität zu Pest II, 162. 186.

Sessio colonicalis eines Pfarrers, Anschlag ihres Werths II, 160.

Slaven, Anhänglichkeit an ihre Muttersprache I, 125 *); verschiedene Mundarten 380 *).

Sodafabriken in Ungern II, 256.

Soldaten, stehende, in Ungern eingeführt 1715. II, 313; könnten auch zu andern Arbeiten mit Nutzen gebraucht werden I, 304 ff. Soldaten aus Grundsätzen können nur durch Volkslehrer gebildet werden I, 291 *).

Sprache, ihre Gleichförmigkeit in grossen Staaten, trägt viel zur innern Stärke bey I, 126.

—— *Griechische*, soll in Ungern gelehrt werden II, 187.

—— *lateinische*, in der ungrischen Gesetzgebung heilig I, 386. 388.

—— *polnische*, hat eine gewisse Steifigkeit, sich in fremde Begriffe zu beugen I, 97 *); ist nicht die ursprüngliche in Galicien I, 127.

Sprache, *slavische*, wegen ihrer Ausbreitung zur Curialsprache empfohlen I, 385.

—— *teutsche*, ist nicht mehr so fremd in Galicien I, 215*), aber verhaſst. *das.* Ihre Einführung in die ungrische Gesetzgebung I, 378 ff; findet Widerspruch 383-386; soll in Ungern gelehrt werden II, 187. 219.

—— *ungrische*, ist selbst in Ungern nicht allgemein I, 381; diese Sprachenverschiedenheit ist ein groſses Hinderniſs der Cultur II, 219.

Staatsbeamte, besoldete in Polen, waren wenige I, 108.

Staatsverfassungen kommen nicht auf einmahl zu Stande I, 144*).

Städte; ihre Regulirung in Ungern, von der Reichsdeputation in publ. polit. verhandelt II, 204-207; Ursache der städtischen Unruhen 204.

Statthaltereyrath, königlicher in Ungern, von Carl VI. gestiftet II, 45 ff; Absicht 48; diente zum Druck der Protestanten 42 ff; Verordnungen der Reichsdeputation in publ. politicis über seine Regulirung II, 209 ff.

Stände in *Galicien* erst im J. 1775 errichtet I, 212*). 94-97 f; haben keine ausübende Gewalt 213*); dehnen ihre Privilegien zu sehr aus 95. 213.

—— in Ungern, ihre Gerechtsame wurden mit denen der protestantischen Stände zugleich geschwächt I, 443*); behaupten das Recht zu haben, Krieg und Frieden mit dem Könige gemeinschaftlich schlieſsen zu können I, 406. Ob sie Geld zu einem ohne ihr Zuziehen angefangenen Kriege, herzugeben verpflichtet sind I, 421 f; können nur Vorstellungen gegen den König auf den Landtagen machen II, 110.

Stände, protestantische, leiden durch die gegen Leopold I gemachte und entdeckte Verschwörung II, 20; werden catholisch I, 260; lassen sich von den Catholiken durch Lockungen gegen den Kaiser aufreizen I, 452; unterstützen Carls VI. Absicht, eine allgemeine Landesregierung in Ungern zu haben, zu ihrem Schaden II, 42.

Steuern in Galicien, ihre Erhebung wird von den Ständen begehrt I, 104.

—— in Ungern sind unmündige Kinder steuerbar II, 134 *); steuerfrey ist Grund und Boden I, 140 *); doch wurden die Protestanten gezwungen selbst von Grundstücken, worauf kirchliche Gebäude lagen, Steuern zu bezahlen II, 66.

Kriegssteuer in Ungern, wird nur auf den Landtagen verwilligt I, 452; der Adel will sich ihr nicht unterziehen II, 117 *).

Steuerregulirung Josephs, verminderte den Werth der Güter II, 129; Vortheile, die Joseph dabey beabsichtete 142. 130.

Stola in Ungern aufgehoben II, 160; aus dem Religionsfond vergütet 161; Stola der Protestanten durch die carolinische Resolution aufgehoben I, 57, und den Catholiken untergeordnet 63.

Strassen sind in Ungern sehr schlecht I, 427 *).

Studiencommission II, 180; ist nicht zuträglich für das Litteraturwesen. *das.*

Studien-Cursus, theologischer und philosophischer, ist 4 bis 6 jährig II, 163.

Sünden, politische, der ungrischen Nation I, 421.

Szekis,

Szekes, eine Art Erde, woraus in Ungern Seife bereitet wird II, 254.

T.

Tabac, Ertrag ſeiner Ausfuhre aus Ungern II, 241.
—— Fabriken in Ungern II, 250.
Tabula regia, ſollte im Unterhauſe Sitz, aber keine Stimme haben II, 198.
Tafel, erſte, in Ungern, wer dabey erſcheinen ſoll II, 196.
Taxen in Ungern, ob ſie nach der Verfaſſung vom Könige können ausgeſchrieben werden I, 429.
Tenne in Ungern, iſt unter freyem Himmel I, 448. 449.
Teutſche liefern den Ungern alle Waaren des Luxus I, 392**); verbreiten Cultur in Ungern I, 380*); teutſche Erſindungen und Sprache den Ung. verhaſst I, 219.
—— in Polen und Galicien, treiben faſt allein Gewerbe I, 128 f. und Ackerbau I, 38.
—— Coloniſten in Ungern, gedeihen ſelten II, 230.
Todesſtrafen, durch Joſeph II. aufgehoben I, 341. 363. 365; üble Folgen davon 364.
Toleranzedict Joſephs, im J. 1781 publicirt I, 240. 251; Freyheiten, die es den Proteſtanten gewährte 252.
Treue eines Volks beruhet auf der Erfüllung ſeines Verſprechens I, 57; Klagpunct in der magna charta über ihre Verletzung I, 61 ff.
Truppen, Stärke in Polen I, 181; ſtehende in Ungern, ſind zuerſt im J. 1715 eingeführt II, 281. 313.
Tuch, fremdes in Ungern viel verbraucht II, 242.
Tuchmanufacturen in Polen, meiſt mit teutſchen Tuchmachern beſetzt I, 129*); in Ung. II, 258.

Trunkenheit, Hang des galiciſchen Landmanns dazu, wird als Beweis ſeiner Wohlhabenheit angeſehn I, 83 - 85.

U.

Ungern, Nation, ihr Character I, 330*). 428*). 438*); wurden zuerſt durch *Mathias Corvinus* cultivirt, und erhielten viel vom römiſchen und franzöſiſchen Geiſte 324; können ihre eigene Sprache nicht allein behalten 388 f; glauben von Ackerbau und Viehzucht mehr Vortheil zu ziehen, als von Künſten und Manufacturen II, 241; wie ſie die Erbſtaaten Joſephs beym Verluſt des freyen Commerciums hätten entſchädigen können II, 93 f.

—— Land, Flächeninhalt und Volksmenge II, 247; beſteht aus vielerley Nationen und Sprachen 380*); Ertrag der Ein- und Ausfuhre 241. 243; Naturproducte I, 391; giebt ſeine rohen Materialien weg, und empfängt ſie als Kunſtartikel wieder 235. 236. 240; wohin der Ueberfluſs ſeines Ertrages wieder abflieſse 244*). 392*). Anzahl der Marktflecken und Dorfſchaften im J. 1786 und 1787. II, 277; die Eintheilung in 10 *Diſtricte* II, 273 ff; jährlicher Zuwachs von neuen Pflanzvölkern aus dem Auslande 393; Luxus 392**).

—— Geſchichte: litt vor 1530 durch ſeine Ariſtocratie ſehr von den Türken I, 390. 404; lieſs ſich den Schutz Oeſterreichs gefallen. *daſ.* ſchüttelte das türkiſche Joch ab 405; ſein Benehmen im Türkenkrieg unter Joſeph II. I, 444 ff.

—— Verfaſſung: iſt ſchlecht 337*); litt, indem die Stände dem Könige zu viel Gewalt über die Proteſtanten einräumten I, 443*); die durch Joſeph bewirkte Vervoll-

vollkommnung mufste wieder in den alten Zuftand verfetzt werden 370*). 371.

Univerfität zu Peft II, 181. 182*). 188.

Unterricht in Ungern, foll unentgeldlich feyn II, 177; Befchaffenheit deffelben 178.

Urbarium, Entzweck I, 66.-72 ff. 197*); fand in Galicien unter den Landleuten allmählich Beyfall I, 50; Klagpunct in der magna charta 65. 204-206 ff. 218; verfehlt feinen Zweck I, 69. 72f; oft mit der Steuerregulirung verwechfelt 66.

V.

Verarmung der Einwohner in Galicien, Klagpunct in der magna charta I, 31.

Verordnungen Jofephs II. giengen durch die Hände der fiebenbürgifchen Hofcanzley und des Statthaltereyraths zu Ofen I, 373*). cf. *Befehle.*

Verpachtung ift bey öffentlichen Eigenthume der Verwaltung vorzuziehen II, 185.

Viehfterben, gewöhnliche Urfachen davon in Ung. II, 224 ff.

Viehzucht in Ung., nachläffig betrieben 221-224; Nachläffigkeit und Betrügereyen der Hirten 225-226; Betrag der Ausfuhre 241.

Vifitationen, canonifche der Bifchöfe in Ungern, waren das Schrecken der proteftantifchen Ortfchaften I, 256*).

Vitriolfiedereyen in Ungern II, 251.

Volksmenge in *Galicien* I, 205**). 227; in *Ungern* und *Illyricum* I, 247. im J. 1787. II, 273.

Volkszählung in Ungern, hätte fich auch auf die einzelnen Religionspartheyen erftrecken follen I, 293.

Vor-

Vorspann und andere Staatsfuhren, drücken den Landmann mehr, als Frohnentage I, 67 *).

W.

Waaren, fremde, Betrag ihrer Einfuhre in Ung. II, 242 f.
Wachs, Betrag seiner Ausfuhre aus Ungern II, 241.
Walachen, stehen im Temeswarer Banat auf der untersten Stufe der Cultur I, 357 f; ihre Priester 358; wurden häufig hingerichtet. *das.* Geringschätzung des Lebens 359 f.
Waldungen in Ungern, geben Holz zum Schiffbau, stehen aber unter schlechter Aufsicht I, 426.
—— in Galicien, weiland ihr Eigenthum bey Verleihung der Starosteyen der Republik Polen stets reservirt I, 27. 28 *); Joseph II. will das Recht des Eigenthums derselben an sich kaufen 29.
Wahl, muss wiederhohlt werden II, 205.
—— Capitulation, neue in Ungern, nach Josephs Tode, worauf sie abzweckte II, 121; soll von Banderien unterstützt werden. *das.*
Wahlrecht der Ungern, wann es wieder auflebe II, 99.
Waisenhäuser und Industrieschulen in Ungern II, 186 f.
Wasser, gebrannte, wo deren in Ung. bereitet werden II, 254.
Wein, Betrag seiner Ausfuhre aus Ungern II, 241.
Werböcz, (Steph. v.) Verfasser des *Operis tripartiti iuris consuetudinarii* I, 460; wodurch sein Werk in Ansehen kam? 465 ff.
Werbungen in Ung., durch grosse Künste betrieben I, 290*).
Werth, ist nach dem steigenden oder fallenden Verhältnisse des Goldes und Silbers verschieden I, 31 *).
—— des Getreides, steigt mit der vermehrten Consumtion I, 450 *).
Wien, was es für Ungern, in Ansehung der Luxuswaaren, sey? II, 236.
Wiener Friede, die Grundlage aller religiösen und bürgerlichen Freyheit der Protestanten in Ungern II, 11.
Wohlstand eines Landes, wornach er zu berechnen sey I, 38.
Wolle, Betrag ihrer Ausfuhre aus Ungern I, 241.
—— *und Zeugmanufacturen* in Ungern II, 260.

Z.

Zigeuner in Ung. I, 380*); der Menschenfresserey beschuldigt und hingerichtet 355; ihre Handthierung 355*) f.
Zinnoberfabriken in Ungern II, 253.
Zuckersiedereyen in Ungern II, 256.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

X III.90

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grellmann, Heinrich Moritz Gottlieb, 1756-1804

Statistische Aufklärungen über wichtige Theile und Gegenstände der ö
sterreichischen Monarchie

Bd.: 2

Göttingen (1797)

Austr. 1835-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10009696-9
VD18 80011101